



# Satzung | Ordnungen

Handbuch 2015/2016



- Satzung
- Ordnungen
- Anschriften
- Terminplan
- Jahresring Spielbetrieb
- Formulare





# Satzung und Ordnungen Badminton-Landesverband NRW e. V.

---

## Inhaltsverzeichnis

### Bezeichnung – Inhalt

Satzung .....	7
Anti-Doping Ordnung und Anlagen .....	23
Leistungssportordnung und Anlage .....	31
Spielordnung und Anlagen .....	35
Jugendordnung .....	115
Jugendspielordnung .....	121
Geschäftsordnung .....	133
Finanzordnung .....	145
Rechtsordnung .....	149
Ehrenordnung .....	169
Turnierordnung und Anlagen .....	175

### Anhang

Gebühren .....	205
Präsidium und Referate .....	207
Hauptamtlichkeit .....	208
Anschriften Spielbetrieb, Referatsleiter und Referenten .....	210
Terminplan 2015 / 2016 .....	212
Termine und Ausrichter der Ranglistenturniere O19 Saison 2015 / 2016 .....	214
Der Jahresring im Spielbetrieb .....	215
Formular Spielberechtigungsantrag .....	221
Formular Streichung von Spielberechtigungen .....	223

## Abkürzungen

ADO	Anti-Doping Ordnung
AKL	Altersklasse
BA	Bezirksausschuss
BezJT	Bezirksjugendtag
Bez-RL	Bezirksrangliste
BezT	Bezirkstag
BJA	Bezirksjugendausschuss
BJW	Bezirksjugendwart
BK	Bezirksklasse
BL	Bezirksliga
BLV-NRW	Badminton-Landesverband NRW e.V.
BM	Bezirksmeisterschaft
BMM	Bezirksmannschaftsmeisterschaft
BR	Badminton Rundschau
BSp	Badminton-Sport
BT	Bundestrainer
BuLi	Bundesliga
BVE	Bezirksvorentscheidung
BW	Bezirkswart
DBV	Deutscher Badminton-Verband e.V.
DD	Damendoppel
DE	Dameneinzel
DM	Deutsche Meisterschaft
DMM	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
DRL	Doppelrangliste
DRLT	Doppelranglistenturnier
EM	Europameisterschaft
EO	Ehrenordnung
ERL	Einzelrangliste
ERLT	Einzelranglistenturnier
FO	Finanzordnung
GD	Gemischtes Doppel (Mixed)
GO	Geschäftsordnung
Gr	Gruppe
GRL	Gesamtrangliste
GS	Geschlecht
GSt	Geschäftsstelle
HD	Herrendoppel
HE	Herreneinzel
HR	Hinrunde
HRT	Heimrechttausch
HRV	Heimrechtverzicht
J1	Spieler der 1. Jugendmannschaft (in VRL)
JD	Jugenddoppel

JE	Jungeneinzel
JSpO	Jugendspielordnung
KK	Kreisklasse
KL	Kreisliga
KM	Kreismeisterschaft
KP	Kassenprüfer
KPE	Ersatz-Kassenprüfer
KVE	Kreisvorentscheidung
KW	Kalenderwoche
LG	Lehrgang
LL	Landesliga
LSB-Nr.	Landessportbund-Nummer
LSpO	Leistungssportordnung
LT	Landestrainer
LV	Landesverband
MD	Mädchendoppel
ME	Mädcheneinzel
MRL	Mixedrangliste
MS MS	Mannschaft (in VRL), Meisterschaft (im Terminplan)
MS-DM	Meldeschluss zur DM (nur für LV)
NRW-RL	NRW-Rangliste
O19	Oberhalb AKL 19
OG	Ordnungsgebühr
OL	Oberliga
P	Präsident
PF	Protokollführer
PR	Präsidium
PS	Präsidiumssitzung
RAW	Referent Archivwesen
RB	Referatsbeisitzer
RBS	Referat Breitensport
RDP	Referent Dopingfragen
REF	Referat
RefB	Referatsbeisitzer
RefL	Referatsleiter
RFIN	Referent Finanzen
RFS	Referent Frauensport
RFT	Referent
RL	Referatsleiter
RLA	Referat Lehre und Ausbildung
RLT	Ranglistenturnier
RMT	Referent Marketing
RO	Rechtsordnung
RPR	Referent Presse

RR	Rückrunde
RRT	Referent Recht
RRW	Referent Rechnungswesen
RS	Referatssitzung
RSM	Referent Sportmedizin
RSP	Referent Schulsport
RSR	Referat Schiedsrichterwesen
RTP	Rahmenterminplan
RWO19	Referat Wettkampfsport O19
SG	Spielgemeinschaft
SpB	Spielberechtigung
SPK	Spruchkammer
SPKB	Spruchkammerbeisitzer
SPKE	Spruchkammerersatzbeisitzer
SPKV	Spruchkammervorsitzender
SpO	Spielordnung
SPT	Stützpunkttrainer
SpT	Spieltag
SR	Schiedsrichter
ST	Stammspielerkennzeichen (in VRL)
STB	Staffelbetreuer
TO	Turnierordnung

U19	Unterhalb AKL 19
U19E	U19-Erklärung
VAL	Verbandsausschuss Leistungssport
VG	Verbandsgericht
VGB	Verbandsgerichtbeisitzer
VGBE	Verbandsgerichtersatzbeisitzer
VGv	Verbandsgerichtvorsitzender
VJA	Verbandsjugendausschuss
VJAB	Verbandsjugendausschussbesitzer
VJT	Verbandsjugendtag
VJW	Verbandsjugendwart
VL	Verbandsliga
VP	Vizepräsident
VPFin	Vizepräsident Finanzen
VPLSp	Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung
VPWSp	Vizepräsident Wettkampfsport
VRL	Vereinsrangliste
VT	Verbandstag
WDM	Westdeutsche Meisterschaft
WDMM	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaft
WM	Weltmeisterschaft





# Satzung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt/§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
<b>1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck des Verbandes (§§ 1-2)</b>	
§ 1	Name und Sitz des Verbandes .....	9
§ 2	Zweck des Verbandes.....	9
<b>2</b>	<b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (§§ 3-8)</b>	
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	9
§ 4	Verbandsangehörige .....	10
§ 5	Beenden der Mitgliedschaft.....	10
§ 6	Vereinszusammenschluss, Abspaltung vom Verein .....	10
§ 7	Ausschluss aus dem Verband.....	10
§ 8	Austritt aus dem Verband.....	10
<b>3</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen (§§ 9-10)</b>	
§ 9	Rechte und Pflichten .....	11
§ 10	Pflichten .....	11
<b>4</b>	<b>Organe des Verbandes (§§ 11-19)</b>	
§ 11	Organe .....	12
§ 12	Der Verbandstag .....	12
§ 13	Das Präsidium.....	14
§ 13a	Der Verbandsausschuss Leistungssport.....	15
§ 14	Das Referat Wettkampfsport O19 .....	16
§ 15	Der Verbandsjugendausschuss .....	16
§ 16	Das Referat Breitensport.....	17
§ 17	Das Referat Lehre und Ausbildung .....	17
§ 18	Das Referat Schiedsrichterwesen .....	17
§ 19	Die Rechtsorgane .....	18
<b>5</b>	<b>Referenten (§§ 20-23a)</b>	
§ 20	Referenten mit besonderer Aufgabenstellung.....	19
§ 21	Der Referent Frauensport .....	19
§ 22	frei .....	19
§ 23	Der Referent Schulsport.....	19
§ 23a	Der Referent Sportmedizin.....	19
<b>6</b>	<b>Der Beirat und Verbandsrat (§§ 24-24a)</b>	
§ 24	Der Beirat .....	20
§ 24a	Der Verbandsrat.....	20

<b>Abschnitt/§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
<b>7</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen (§§ 25-29)</b>	
§ 25	Durchführungsbestimmungen der Verbandstage .....	21
§ 26	Auslagen von Amtsträgern .....	21
§ 27	Einstellung von hauptamtlichen Kräften .....	21
§ 28	Geschäftsjahr .....	21
§ 29	Ordnungen .....	21
<b>8</b>	<b>Anti-Doping (§§ 30)</b>	
§ 30	Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung .....	22
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen (§§ 31-33)</b>	
§ 31	Stimmenmehrheiten bei Verbandstagen .....	22
§ 32	Auflösung des Verbandes .....	22
§ 33	Neufassungen der Satzung .....	22

## **1. Abschnitt Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband trägt den Namen "Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." (BLV-NRW). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen (VR 3828).
2. Der Verband ist die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Badmintonsport betreibenden Vereine im Lande Nordrhein-Westfalen. Er ist dem Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB-NRW) angeschlossen.
3. Er ist an die Rechtsnormen des Deutschen Badminton-Verbandes gebunden.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Badmintonsports im Allgemeinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Der Verband trägt außerdem zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend, bei. Der Verband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
3. Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Badminton-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Badminton-Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nur den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **2. Abschnitt Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Verbandsmitglied kann auf Grund eines schriftlichen Antrages jeder Verein werden, der den Badmintonsport im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbart und der gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung ist. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch gegeben, über den der Verbandstag endgültig entscheidet.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Badmintonsport im BLV-NRW verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Verbandstagen und den Beiratssitzungen einzuladen.

#### **§ 4 Verbandsangehörige**

Verbandsangehörige sind die dem Verband gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

#### **§ 5 Beenden der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Auflösung des Mitgliedvereines.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Verbandes.

#### **§ 6 Vereinszusammenschluss, Abspaltung vom Verein**

1. Schließen sich mehrere Vereine zu einem Verein zusammen, so behalten alle Mannschaften der bisherigen Vereine ihre Klassenzugehörigkeit.
2. Ziff. 1 gilt entsprechend, wenn die Badmintonabteilung eines Vereins, der auch noch andere Abteilungen hat, mit oder ohne Auflösung des Vereins sich selbstständig macht oder geschlossen einem anderen Verein beitrifft. Der alte Verein darf in den 18 Monaten nach dem Ausscheiden der Badmintonabteilung gemäß Satz 1 für keinen Spieler eine Spielberechtigung beantragen, der dem Verein schon zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Badmintonabteilung angehört hat.
3. Ziff. 1 gilt auch entsprechend, wenn sich zwei oder mehr Badmintonabteilungen von Vereinen, die auch noch andere Abteilungen haben, zu einem neuen Verein zusammenschließen oder eine neue Badmintonabteilung in einem anderen Verein bilden.
4. Die in den Ziff. 1 - 3 genannten Zusammenschlüsse werden für die Meisterschaftsspiele der kommenden Saison nur wirksam, wenn sie bis zum Meldeschluss für die Mannschaftsmeldungen den zuständigen Stellen des Landesverbandes mitgeteilt worden sind.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verband**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die Satzung des Verbandes nicht beachtet,
2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle oder dem Vizepräsidenten Finanzen nicht nachkommt,
3. sich unehrenhaft verhält,
4. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt,
5. die Gemeinnützigkeit verloren hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch zulässig, über den das Verbandsgericht befindet.

#### **§ 8 Austritt aus dem Verband**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle durch Einschreiben zur Kenntnis gegeben werden. Abweichend vom Satz 1 kann der Austritt in den Fällen des § 6 Ziff. 2 zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Badmintonabteilung in den neuen Verein aufgenommen wird oder sich selbstständig gemacht hat.

### **3. Abschnitt**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen**

#### **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen, den Verbandsjugendtagen sowie an anderen, satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen des Verbandes und seiner regionalen Organisationen teilzunehmen. Sie können bei Beschlussfassung mitwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und Anträge einbringen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Verbandsangehörige für die Übernahme eines Amtes im Verband vorzuschlagen. Alle volljährigen Verbandsangehörigen können zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.

#### **§ 10 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und Ordnungen des Verbandes und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. der Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art einzureichen und eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu entrichten, wenn die Einsendung (z.B. Bestandserhebung) trotz Ankündigung und Abmahnung unterbleibt,
3. die Organe und Amtsträger des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des Verbandes anzurufen,
5. unverzüglich jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung inklusive der Post- und E-Mailanschrift unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen,
6. rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen,
7. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten; hierzu gehören auch die Abgaben für die Medienpauschale (der BLV-NRW informiert seine Mitglieder rechtzeitig, umfassend und regelmäßig über seine Webseite, die offiziellen Partnerseiten, die Badminton-Rundschau oder über gesonderte Verbandsmitteilungen. Diese Verbandsmitteilungen erfolgen in der Regel als E-Mail. Die amtlichen Nachrichten des Landesverbandes werden über mindestens einen der oben genannten Kanäle veröffentlicht. Sie sind für die Mitgliedsvereine des BLV-NRW rechtsverbindlich).
8. eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 40,00 zu entrichten, wenn sie dem Verbandstag und Verbandsjugendtag des BLV-NRW, und jeweils eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu entrichten, wenn sie den Bezirkstagen der Senioren und Jugend, soweit sie Sitz und Stimme haben, fernbleiben. Dies gilt nicht für Vereine, die in der bis zum jeweiligen Verbandstag des BLV-NRW abgeschlossenen Spielsaison keine Mannschaft gemeldet hatten.  
Die weitere Verwendung regelt die Finanzordnung.

Die Rechte der Mitglieder kann das Präsidium (§ 13) als ruhend erklären, wenn das Mitglied seinen Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt.

Gegen diese Maßnahme ist ein Einspruch bei der Spruchkammer gemäß der Rechtsordnung möglich.

## **4. Abschnitt Organe des Verbandes**

### **§ 11 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. der Verbandsausschuss Leistungssport,
4. das Referat Wettkampfsport O19,
5. der Verbandsjugendausschuss,
6. das Referat Breitensport,
7. das Referat Lehre und Ausbildung,
8. das Referat Schiedsrichterwesen,
9. das Verbandsgericht,
10. die Spruchkammer.

### **§ 12 Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den von den Mitgliedern benannten Vertretern,
  - b) dem Präsidium,
  - c) den Referatsleitern,
  - d) den Bezirks- und Bezirksjugendwarten,
  - e) dem Verbandsjugendausschuss,
  - f) den Ehrenmitgliedern.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und der Vorsitzende der Spruchkammer sowie die Referenten mit besonderer Aufgabenstellung haben das Recht, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht am Verbandstag teilzunehmen.

2. Jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.
3. Auf Beschluss des Präsidiums beruft der Präsident den ordentlichen Verbandstag durch Ankündigung in den amtlichen Nachrichten des Verbandes mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Beschluss des Präsidiums oder ein Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Verbandes vorliegt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
5. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens acht Wochen (Poststempel) vor dem Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich zugeleitet werden. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind mit der Einberufung zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes sowie die Bezirksausschüsse.

6. Anträge, die die Jugendordnung und Jugendspielordnung betreffen, können nur dann von den Verbandstagen verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Verbandsjugendausschuss mehrheitlich diesem Antrag vorher zugestimmt hat.
- Anträge, die innerhalb der Spielordnung den Einsatz der Jugendlichen bei den O19-Spielern regeln, können auf dem Verbandstag nur geändert oder gestrichen werden, sofern die entsprechenden Anträge auf dem Verbandsjugendtag als ordentliche Anträge vorgelegt haben. Gleiches gilt für alle Passagen der Spielordnung, die spezielle Aussagen zum Jugendbereich machen (z.B. andere Termine oder eine andere Höhe der Ordnungsgebühren).
- Bei neuen, allgemeingültigen Regelungen, die es zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages noch nicht in dieser Form gab, kann der Verbandstag mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses Differenzierungen für den Jugendbereich beschließen. Diese Differenzierungen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den Delegierten des folgenden Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.
7. Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag eine Grundstimme. Darüber hinaus hat es für je 75 Verbandsangehörige, die der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht gemeldet wurden, je eine weitere Stimme. Der Vertreter muss
- Mitglied des Vereins sein, den er vertritt,
  - eine schriftliche Vollmacht vorzeigen und
  - das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Er kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.
- Des Weiteren sind stimmberechtigt die Bezirkswarte und die Bezirksjugendwarte sowie die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, ausgenommen bei Wahlen, ferner die Ehrenmitglieder.
- Außerdem hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen. Ein Vereinsvertreter kann keine Stimme als Amtsträger des Verbandes abgeben.
8. Die Kosten des Verbandstages tragen:
- a) die Mitglieder für ihre Vertreter,
  - b) der Verband für die Präsidiumsmitglieder, die Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und der Spruchkammer, die Kassenprüfer, die Referenten mit besonderer Aufgabenstellung sowie die Leiter der Referate Wettkampfsport O19, Lehre und Ausbildung, Schiedsrichterwesen, Breitensport, sowie die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, die Bezirks- und Bezirksjugendwarte und die Ehrenmitglieder.
9. Die Verbandstage sind für die Angehörigen des Verbandes, durch das Präsidium geladene Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.
10. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) das Präsidium und die Mitglieder der Rechtsorgane zu wählen,
  - c) Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen bzw. nach Maßgabe des § 23 der Jugendordnung zu bestätigen,
  - d) den Jahresabschluss des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan zu genehmigen,
  - e) die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen,
  - f) jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören.
11. Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.

12. Die Beurkundung der Beschlüsse des Verbandstages wird in Form eines Protokolls von dem / der durch das Präsidium bestimmten Protokollführer/in erstellt und vom Präsidenten oder seinem Vertreter unterzeichnet.

### **§ 13 Das Präsidium**

1. Das Präsidium ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes und für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Es setzt sich zusammen aus:
  - a) Präsident,
  - b) Vizepräsident Finanzen,
  - c) Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung,
  - d) Vizepräsident Wettkampfsport,
2. Die unter a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder sind das Präsidium im Sinne des § 26 BGB und berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.
3. Das Präsidium ist für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung zuständig.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.
5. Der Vizepräsident Finanzen ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.
6. Der Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung ist für den Leistungssport sowie die strukturelle und sportliche Entwicklung im Verband zuständig. Er hat außerdem die Aufgabe, eine Koordination der Referate (§§ 14 - 18 der Satzung) bei Ressort übergreifenden Aufgaben herzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Referatsleitern und Referatsbeisitzern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.
7. Der Vizepräsident Wettkampfsport ist für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs (Ligaspielbetrieb, Individual- und Mannschaftsturniere) im Verband zuständig. Er hat die Aufgabe, eine Koordination der zugeordneten Referate und der Bezirke in den Fragen des Wettkampfsports sicherzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Referatsleitern, Referatsbeisitzern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.
8. Die Jugend erhält eine Sonderfunktion mit dem Verbandsjugendwart an der Spitze. Bei allen Jugendangelegenheiten wird der Verbandsjugendwart zur Präsidiumssitzung eingeladen und hat ein Stimmrecht im Präsidium. Bei Jugendangelegenheiten den DBV betreffend vertritt der Gruppenjugendwart West den Verbandsjugendwart.
9. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger sowie der Referate. Es kann Beschlüsse der Referate aufheben. Es muss Beschlüsse der Referate aufheben, soweit sie gegen Satzung und Ordnung des Verbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.
10. Das Präsidium ist berechtigt, Referatsleiter und Referatsbeisitzer sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

11. Das Präsidium kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes ersetzen, Mitglieder des Verbandsjugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss.

12. Das Präsidium kann von Fall zu Fall Referate bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.

Diese Laufzeit der themenbezogenen Referate bzw. die Amtszeit der weiteren Referenten nach § 20 Ziff. 2 der Satzung sind zeitlich begrenzt und enden automatisch mit der Wahlperiode des Präsidenten am Tag des Verbandstages.

13. a) Alle Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder nach § 13 Ziff. 1a) und 1d) werden für die Dauer von drei Jahren ab 2013 gewählt, das Präsidiumsmitglied nach § 13 Ziff. 1b) wird für die Dauer von drei Jahren ab 2014 gewählt und das Präsidiumsmitglied nach § 13 Ziff. 1c) wird für die Dauer von drei Jahren ab 2015 gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.

b) Der Referatsleiter nach § 14 wird für die Dauer von drei Jahren ab 2015 gewählt, der Referatsleiter nach § 17 wird für die Dauer von drei Jahren ab 2014 gewählt. Der Referatsleiter nach § 18 wird für die Dauer von 3 Jahren ab 2013 gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.

c) Die Referatsleitung nach § 16 wird durch die dafür zuständige hauptamtliche Kraft des Verbandes übernommen.

d) Die Referatsleitung nach § 14 wird bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode kommissarisch durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport übernommen.

14. Zur Erledigung aller Spielberechtigungsangelegenheiten richtet das Präsidium eine Spielberechtigungsstelle ein.

15. Das Präsidium ist berechtigt, bei offensichtlichen redaktionellen Fehlern in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat entsprechende Korrekturen umzusetzen. Es ist verpflichtet, diese Änderungen dem nächsten Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag zur Kenntnis bzw. Aufhebung vorzulegen.

16. Das Präsidium ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- Es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV-Verbandstages, übergeordneten Sportverbänden, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Situationen ergeben.
- Ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Vereine des BLV-NRW.
- Die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln.
- Sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden.
- Ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt.

Die durch das Präsidium geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den Delegierten des Verbandstages bzw. Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.

### **§ 13a Der Verbandsausschuss Leistungssport**

1. Der Verbandsausschuss Leistungssport ist das Organ des Verbandes, das für alle Angelegenheiten des Leistungssports zuständig ist. Leistungssport im Sinne des Verbandes ist auch

der Wettkampfbereich über NRW hinaus. Damit ist der Bereich des DBV und der internationalen Ebene gemeint.

2. Er hat dabei die Aufgaben und Zuständigkeiten der satzungsgemäßen Organe und Amtsträger zu koordinieren und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich seinen Ausschussmitgliedern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.
3. Der Verbandsausschuss Leistungssport setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vizepräsidenten Leistungssport und Sportentwicklung als Vorsitzenden,
  - b) einem Landestrainer,
  - c) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport (bei Angelegenheiten O19),
  - d) dem Verbandsjugendwart (bei Angelegenheiten U19 NRW),
  - e) dem Gruppenjugendwart West (bei Angelegenheiten U19 DBV),Nach Notwendigkeit können weitere Personen hinzugezogen werden.
4. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Leistungssportordnung.
5. Das Ausschussmitglied nach 3b) wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport und Sportentwicklung vom Präsidium bestellt.

#### **§ 14 Das Referat Wettkampfsport O19**

1. Das Referat Wettkampfsport O19 ist das Organ des Verbandes, dem unter Berücksichtigung des § 13a Ziff. 1, die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im O19 - Bereich obliegt. Es ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Der Vizepräsident Wettkampfsport nimmt gleichzeitig das Amt des Sportwarts der Gruppe West wahr.
3. Das Referat Wettkampfsport O19 hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet. Dabei hat es die Mitwirkung der anderen zuständigen Organe sicherzustellen. Bei Differenzen kann das Präsidium angerufen werden, das endgültig entscheidet.
4. Das Referat Wettkampfsport O19 setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Referatsleiter als Vorsitzenden,
  - b) bis zu vier Referatsbeisitzern.
5. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer.
6. Die Beisitzer des Referats Wettkampfsport O19 werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.

#### **§ 15 Der Verbandsjugendausschuss**

1. Der Verbandsjugendausschuss ist das Organ des Verbandes, dem unter Berücksichtigung des § 13a Ziff. 1, die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Jugendbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Besondere Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Verbandsjugendausschuss entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan.
2. Die Beisitzer im Verbandsjugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gemäß der Jugendordnung gewählt. Für den Verbandsjugendwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für den Gruppenjugendwart West und die anderen Bei-

sitzer in Jahren mit ungerader Endziffer (siehe auch § 11 Ziff. 2 JO). Der Vertreter der Jugendlichen ist gemäß der Jugendordnung jährlich zu wählen. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

### **§ 16 Das Referat Breitensport**

1. Das Referat Breitensport ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller Breitensportmaßnahmen obliegt. Es ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Das Referat Breitensport setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Referatsleiter Breitensport (für Breitensport zuständige hauptamtliche Kraft) als Vorsitzenden,
  - b) bis zu vier Referatsbeisitzern.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer.
4. Die Beisitzer des Referats für Breitensport werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des dem Referat zugeordneten Vizepräsidenten. Sie kann im Einzelfall auch an ein Projekt gebunden sein.

### **§ 17 Das Referat Lehre und Ausbildung**

1. Das Referat Lehre und Ausbildung ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Lehr- und Ausbildungsarbeit im Verband in Zusammenarbeit mit dem Referat Wettkampfsport O19, dem Verbandsjugendausschuss, dem Referat Breitensport, dem Referat Schiedsrichterwesen sowie dem Referenten Schulsport obliegt. Es ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Das Referat Lehre und Ausbildung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Referatsleiter als Vorsitzenden,
  - b) bis zu fünf Referatsbeisitzern.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer.
4. Die Beisitzer des Referats Lehre und Ausbildung werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.

### **§ 18 Das Referat Schiedsrichterwesen**

1. Das Referat Schiedsrichterwesen ist das Organ des Verbandes, das für alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen zuständig ist.

Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit dem Referat Lehre und Ausbildung die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichteraus- und -weiterbildung im Verband unter Zugrundelegung der DBV-Ordnungen und -Richtlinien.

Das Referat Schiedsrichterwesen ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich.

Für den Einsatz von Schiedsrichtern bei den Verbandswettkämpfen sind, in Zusammenarbeit mit dem Referat Wettkampfsport O19 und dem Verbandsjugendausschuss, bei deutschen Meisterschaften und DBV-Ranglistenturnieren die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten.

Das Referat Schiedsrichterwesen ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.

2. Das Referat Schiedsrichterwesen setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Referatsleiter als Vorsitzenden,
  - b) bis zu vier Referatsbeisitzern.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer.
4. Die Beisitzer des Referats Schiedsrichterwesen werden vom Präsidium ernannt. Die Referatsbeisitzer sollen die Befähigung als "Schiedsrichter für nationale Aufgaben" besitzen. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.

### **§ 19 Die Rechtsorgane**

1. Die Rechtspflege innerhalb des BLV-NRW wird durch
  - a) die Spruchkammer,
  - b) das Verbandsgerichtwahrgenommen.
2. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein Amt in der Verwaltung des Verbandes bekleiden.
3. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt
  - a) in Jahren mit gerader Endziffer für
    - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts sowie
    - die Beisitzer der Spruchkammer,
  - b) in Jahren mit ungerader Endziffer für
    - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer der Spruchkammer sowie
    - die Beisitzer des Verbandsgerichts.
4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsorgane sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechtsordnung unter Zugrundelegung der Forderung, dass alle Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern der Rechtsorgane zu treffen sind.
5. Die Rechtsorgane können folgende Strafen verhängen:
  - a) Ermahnung,
  - b) Auflage,
  - c) Geldbuße bis zu EUR 500,00,
  - d) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
  - e) Punktabzug,
  - f) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
6. Bestraft werden können:
  - a) Verbandsangehörige,
  - b) Vereine sowie deren Organe,
  - c) Mitglieder der Organe des BLV-NRW.

## **5. Abschnitt Referenten**

### **§ 20 Referenten mit besonderer Aufgabenstellung**

1. Ständige Referenten mit besonderer Aufgabenstellung sind:
  - a) der Referent Frauensport,
  - b) der Referent Presse,
  - c) der Referent Schulsport,
  - d) der Referent Sportmedizin.
2. Der Verbandstag und das Präsidium können weitere Referenten ernennen und ihnen Aufgaben übertragen, um die Verwaltung des Verbandes zu erleichtern.

### **§ 21 Der Referent Frauensport**

1. Der Referent Frauensport hat die Aufgabe, alle Organe des Verbandes über Frauenangelegenheiten im Badminton sport zu unterrichten und Anregungen zu geben, den Badminton sport für weibliche Verbandsangehörige attraktiver zu machen.
2. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und Sportentwicklung und dem Referat Lehre und Ausbildung hat er Einfluss auf Lehrgangmaßnahmen für weibliche Verbandsangehörige zu nehmen.
3. Der Referent Frauensport hat den Kontakt des Verbandes zum Frauenbeirat des Landessportbundes NRW und zum Frauensportreferenten des DBV zu unterhalten.

### **§ 22 frei**

### **§ 23 Der Referent Schulsport**

1. Der Referent Schulsport ist für alle Fragen, die den Badminton sport in der Schule betreffen, zuständig, soweit der Verband davon betroffen ist.
2. Er hat einen engen Kontakt zu allen Stellen der Schulverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterhalten, um den Badminton sport in der Schule einzuführen und zu intensivieren.
3. Er hat den Organen und Mitgliedern des Verbandes Anregungen zu geben, wie der Badminton sport in den Schulen unterstützt werden kann.
4. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und Sportentwicklung, dem Verbandsjugendausschuss und dem Referat Lehre und Ausbildung hat er zu prüfen, inwieweit die Forderungen des Leistungssports im Verband mit denen der Schule abgestimmt werden können und welche Maßnahmen zur Erleichterung in diesem Zusammenhang für die Schüler und Jugendlichen getroffen werden können.
5. Der Referent Schulsport ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren, die dann in seinem Auftrage durchgeführt werden.

### **§ 23a Der Referent Sportmedizin**

1. Der Referent Sportmedizin ist für alle Fragen, die die sportmedizinische und physiotherapeutische Versorgung der aktiven Spieler und Spielerinnen betrifft, zuständig, soweit der Verband davon betroffen ist.

2. Er hat die Verbindung zu sportmedizinischen Einrichtungen, insbesondere Olympiastützpunkten, sportmedizinischen Instituten und Institutionen, die sich der Rehabilitation widmen, zu unterhalten und zwischen diesen und den Sportlern zu vermitteln.
3. Er hat den Organen und Mitgliedern des Verbandes Anregungen zu geben, wie die Gesundheit im Sport zu fördern und zu erhalten ist.
4. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und Sportentwicklung, dem Verbandsjugendausschuss und dem Referat Lehre und Ausbildung hat er zu prüfen, inwieweit die Forderungen der Sportmedizin im Leistungssport, insbesondere bei Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen gewahrt sind und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu veranlassen.
5. Der Referent Sportmedizin ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren, die dann in seinem Auftrag durchgeführt werden.

## **6. Abschnitt Der Beirat und Verbandsrat**

### **§ 24 Der Beirat**

1. Zweck und Aufgabe des Beirates ist die Beratung aller Organe des Verbandes. Durch die Beiratstagung soll ein kontinuierlicher Informationsfluss aller Gremien des Verbandes untereinander erreicht werden.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidium,
  - b) den Organmitgliedern gemäß § 11 der Satzung,
  - c) den Referenten mit besonderer Aufgabenstellung,
  - d) den Mitgliedern der Bezirksausschüsse und der Bezirksjugendausschüsse,
  - e) Verbandsangehörigen, die über den Bereich des BLV-NRW hinaus tätig sind und vom Präsidium eingeladen werden.
3. Der Beirat tritt auf Einladung des Präsidenten und unter dessen Vorsitz, auf Beschluss des Präsidiums zusammen. Er ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen.
4. Die Kosten trägt der Verband.

### **§ 24a Der Verbandsrat**

1. Zweck und Aufgabe des Verbandsrates ist, das Präsidium mit Beratung und Vorschlägen zu unterstützen. Durch eine jährliche Tagung (möglichst im ersten Quartal, aber nach den Bezirks- bzw. Bezirksjugendtagen), soll eine konstruktivere Zusammenarbeit, insbesondere mit den Bezirken gewährleistet werden.
2. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidium und dem Verbandsjugendwart und dem Gruppenjugendwart West,
  - b) den Referatsleitern Wettkampfsport O19, Breitensport, Lehre und Ausbildung sowie Schiedsrichterwesen
  - c) allen Referenten nach § 20 Ziff. 1 und 2,
  - d) den Bezirkswarten und Bezirksjugendwarten,
  - e) den Ehrenmitgliedern.

3. Der Verbandsrat tritt auf Einladung des Präsidenten und unter dessen Vorsitz, auf Beschluss des Präsidiums, zusammen. Er ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.
4. Die Kosten trägt der Verband.

## **7. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 25 Durchführungsbestimmungen der Verbandstage**

Die Durchführung der Verbandstage, der Sitzungen der Gremien des Verbandes, der Bezirksausschüsse und der Badmintonjugend regelt die Geschäftsordnung. Die Rechtsorgane sind hiervon ausgenommen.

### **§ 26 Auslagen von Amtsträgern**

Auslagen, die in Ausübung eines Amtes im Verband erwachsen, erstattet der Vizepräsident Finanzen unter Zugrundelegung der Finanzordnung. Außerdem können Amtsträger des Verbandes Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Präsidium festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

### **§ 27 Einstellung von hauptamtlichen Kräften**

1. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Einstellung und Entlassung besoldeter Geschäftsführer oder Hilfskräfte entscheidet das Präsidium im Rahmen des Haushaltsjahres.
2. Das Aufgabengebiet dieser Kräfte ist durch das Präsidium vertragsmäßig abzugrenzen.

### **§ 28 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Neuaufnahme bzw. Abmeldung gilt als volles Geschäftsjahr.

### **§ 29 Ordnungen**

Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- a) die Leistungssportordnung,
- b) die Spielordnung,
- c) die Jugendordnung,
- d) die Jugendspielordnung,
- e) die Geschäftsordnung,
- f) die Finanzordnung,
- g) die Rechtsordnung,
- h) die Ehrenordnung,
- i) die Turnierordnung,
- j) die Anti-Doping Ordnung.

Für Änderungen der Ordnungen a) – i) ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt.

Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

## **8. Abschnitt Anti-Doping**

### **§ 30 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung**

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BLV-NRW auf den Deutschen Badminton-Verband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen mit vorläufigen Suspendierungen.

Alle Streitigkeiten werden nach dem DBV Anti-Doping-Code in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

## **9. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Stimmenmehrheiten bei Verbandstagen**

1. Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zwecks des Verbandes.

### **§ 32 Auflösung des Verbandes**

1. Einen Antrag auf Auflösung des Verbandes müssen mindestens 3/4 der Mitglieder stellen.
2. Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
3. Der Beschluss muss mit 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

### **§ 33 Neufassungen der Satzung**

Diese Satzung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 28. April 1979 angenommen.  
Satzung in der Fassung vom 30.05.2015



# Anti-Doping Ordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 1	Rechtsgrundlagen .....	24
§ 2	Anwendungsbereich.....	24
§ 3	Verbot des Dopings.....	24
§ 4	Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen .....	25
§ 5	Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung .....	25
§ 6	Dopingkontrollen, Analyse von Proben .....	25
§ 7	Verpflichtung der Athleten .....	25
§ 8	Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen .....	26
§ 9	Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung.....	26
§ 10	Strafen.....	26
§ 11	Kosten .....	26
§ 12	Anti-Doping-Beauftragter .....	26
§ 13	Verpflichtungen des Leistungssportpersonals .....	27
§ 14	Inkrafttreten .....	27
	<b>Anlagen zur Anti-Doping Ordnung</b>	
Anlage 1	Muster Athleten-Vereinbarung .....	28
Anlage 2	Muster Schiedsvereinbarung .....	30

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Badminton-Landesverband NRW (BLV-NRW) gibt sich aufgrund § 29 Nr. j) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- 1.2 Der BLV-NRW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der Badminton World Federation. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört der DBV-Anti-Doping-Code in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der BLV-NRW überträgt den Vollzug dieser Ordnung bis auf vorläufige Suspendierungen auf den DBV.
- 1.3 Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des BLV-NRW bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

- 2.1 Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BLV-NRW; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur das DBV-Verbandsgericht, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgericht, angerufen werden. Eine Ausnahme bilden vorläufige Suspendierungen. Hierfür ist der BLV-NRW zuständig.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BLV-NRW Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Badminton im Zuständigkeitsbereich des BLV-NRW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DBV fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der BLV-NRW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Badminton World Federation, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DBV und des Landessportbundes NRW.

Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de),
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DBV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## **§ 3 Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

- Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

#### Doping

- ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
- gefährdet die Gesundheit der Athleten und
- zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### **§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### **§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung**

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

### **§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben**

- 6.1 Der BLV-NRW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Fassung des DBV-ADC. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DBV. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DBV.

### **§ 7 Verpflichtung der Athleten**

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DBV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DBV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BLV-NRW. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung (Anlage 1) beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DBV ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der BLV-NRW stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DBV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich be-

kannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BLV-NRW.

### **§ 8 Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismangement wird auf den DBV übertragen. Es erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des DBV-ADC.

### **§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk ADC des DBV in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Strafen**

Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DBV-ADC maßgebend. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code,
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum,
- d) Mannschaftsausschluss,
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader,
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich,
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 EUR, höchstens 5.000,00 EUR. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des BLV-NRW.

### **§ 11 Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BLV-NRW.

### **§ 12 Anti-Doping-Beauftragter**

12.1 Der BLV-NRW bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den BLV-NRW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/ DBV/ Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

### **§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

13.1 Die Trainer des BLV-NRW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping Ordnung wurde vom ordentlichen BLV-NRW Verbandstag am 25.05.2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

# Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

## Anlage 1 Muster Athleten-Vereinbarung

### Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (BLV-NRW)  
und

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten  
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

### Anti-Doping Vereinbarung

#### Präambel

Der BLV-NRW hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportbund NRW.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DBV und Badminton World Federation (BWF) angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BLV-NRW und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

#### 2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BLV-NRW die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBV und BWF, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping Ordnung des BLV-NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BLV-NRW verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

## 2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
- ihn der BLV-NRW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
  - er vom BLV-NRW auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BLV-NRW auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom BLV-NRW ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den DBV übertragen worden ist mit Ausnahme von Entscheidungen über eine Vorläufige Suspendierung (gemäß der hierfür geltenden Bestimmung des jeweils aktuellen DBV-ADC). Hierfür bleibt der BLV-NRW zuständig.

## 3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am [Datum einfügen] des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BLV-NRW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des BLV-NRW ausscheidet.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landesverband

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)

# Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

## Anlage 2 Muster Schiedsvereinbarung

### Schiedsvereinbarung

zwischen dem  
Badminton-Landesverband NRW e.V. (BLV-NRW)  
und

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die jeweils gültige Fassung der Anti-Doping Ordnung des Landesfachverbandes vom BLV-NRW auf den Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) übertragen worden ist mit Ausnahme von Entscheidungen über eine Vorläufige Suspendierung (gemäß der hierfür geltenden Bestimmung des jeweils aktuellen DBV-ADC) und nach dem Regelwerk des jeweils aktuellen DBV-ADC durchgeführt und entschieden wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler bekannt und wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.

Für Vorläufige Suspendierungen bleibt der BLV-NRW zuständig.

2. Hiermit erklärt der Sportler sein Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis des Spitzenfachverbandes bzw. des BLV-NRW.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athleten-Vereinbarung vom (jeweiliges Datum) oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs in dem vom DBV festgelegten Schiedsverfahren – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Mülheim , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

---

Unterschrift Landesverband

---

Unterschrift Athlet/in

---

Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)



# Leistungssportordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

---

## § 1

Der Verbandsausschuss Leistungssport ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports im Bereich des BLV.

## § 2

Der Verbandsausschuss Leistungssport hat sich in seinen Tätigkeiten an den Richtlinien zur Förderung des Leistungssports des DBV und des LSB zu orientieren.

## § 3

Der Verbandsausschuss Leistungssport arbeitet in Wahrnehmung seiner Aufgaben ständig eng mit dem Verbandsjugendausschuss, dem Referat Wettkampfsport O19 und den Landes- und Stützpunkttrainern zusammen.

## § 4

Aufgaben des Verbandsausschuss Leistungssport sind insbesondere:

- Nominierung und Betreuung der D-Kader,
- Planung von Maßnahmen (Turniere, Lehrgänge, etc.) im nationalen und internationalen Bereich, sowie die Nominierungen von Athleten zu diesen Maßnahmen,
- Leistungsbeurteilung und -kontrolle der Kaderangehörigen,
- Betreuung der Stützpunkte,
- Vertretung der Interessen des BLV-NRW auf dem Gebiete des Leistungssports in den entsprechenden Gremien des LSB, des DBV und der Gruppe West bei Sitzungen und Turnieren,
- Berufung der Trainer für Stützpunkte und Maßnahmen.

## § 5

1. Die Teilnehmer an den DBV-Ranglistenturnieren und Deutschen Meisterschaften der Schüler und Jugend werden durch den Gruppenjugendwart West und den zuständigen Landestrainer nominiert. Der Verbandsjugendwart hat eine beratende Funktion. Kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Verbandsausschuss Leistungssport. Platzierungen der jeweils gültigen NRW- und DBV-Rangliste müssen berücksichtigt werden.  
Die Westdeutschen Meister der einzelnen Altersstufe sind zu berücksichtigen, sofern sie zum Meldeschluss zur Deutschen Meisterschaft feststehen.
2. Die Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften O19 und U22 werden durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport und dem zuständigen Landestrainer nominiert. Kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Verbandsausschuss Leistungssport.
3. Nominierung zu sonstigen nationalen und internationalen Turnieren der Schüler und Jugend werden vom Gruppenjugendwart West und dem zuständigen Landestrainer durchgeführt. Der Verbandsjugendwart hat eine beratende Funktion. Kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Verbandsausschuss Leistungssport.
4. Nominierungen zur Ziff.1 regelt Anlage 1 zur Leistungssportordnung.

## **§ 6**

Die Einberufung sowie Durchführung der Sitzungen des Verbandsausschuss Leistungssport regelt die Geschäftsordnung.

U13	1. Turnier					2. Turnier					3. Turnier (MX + E)						
	BT-Quote	Gr.-Quote	NRW-RL-Quote	GJW/LT-Quote	Summe	RL-Freiplatz	BT-Quote	Gr.-Quote	DBV-/NRW-RL-Quote	GJW/LT-Quote	Summe	RL-Freiplatz	BT-Quote	Gr.-Quote	DBV-/NRW-RL-Quote	GJW/LT-Quote	Summe
JE	4	3	1	2	16	2	2	3	1	2	16	3-8	2	3	1	2	20
ME	4	3	1	2	16	2	2	3	1	2	16	3-8	2	3	1	2	20
JD							2	3	1	2	14						
MD							2	3	1	2	14						
MX	4	3	1	2	16							3-8	2	2	1	1	16
<b>U15</b>	<b>1. Turnier (D + E)</b>					<b>2. Turnier (D + E)</b>					<b>3. Turnier (MX + E)</b>						
JE	4	4	1	3	20												
ME	4	4	1	3	20												
JD	4	3	1	2	16	3-8	2	2	1	1	16						
MD	4	3	1	2	16	3-8	2	2	1	1	16						
MX							4	3	1	2	16	3-8	2	2	1	1	16
<b>U17</b>	<b>1. Turnier (D + E)</b>					<b>2. Turnier (D + MX)</b>					<b>3. Turnier (MX + E)</b>						
JE	4	4	1	3	20							1-6	2	2 + 2	1	1	20
ME	4	4	1	3	20							1-6	2	2 + 2	1	1	20
JD	4	3	1	2	16	1-4	2	2	1	1	16						
MD	4	3	1	2	16	1-4	2	2	1	1	16						
MX							4	3	1	2	16	1-4	2	2	1	1	16
<b>U19</b>	<b>1. Turnier</b>					<b>2. Turnier</b>					<b>Deutsche Meisterschaft U13-U19</b>						
JE	4	3	1	2	20	1-2	2	2 + 2	1	1	16	1-8	4	1	1	2	24
ME	4	3	1	2	20	1-2	2	2 + 2	1	1	16	1-8	4	1	1	2	24
JD	2	3	1	2	16	1-4	2	2	1	1	16	1-4	3	1	1	2	16
MD	2	3	1	2	16	1-4	2	2	1	1	16	1-4	3	1	1	2	16
MX	2	3	1	2	16	1-4	2	2	1	1	16	1-4	4	1	1	2	20

Anmerkungen: ① + 2 gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 2 DBV-RL-Bestimmungen ② + 2 gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 4 DBV-RL-Bestimmungen

③ + 2 gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1 DBV-RL-Bestimmungen ④ + 2 U15 MX, bei Nichtgebrauch zusätzliche BT-Q U17 MX, siehe § 8 Abs. 6 Ziffer 3 DBV-RL-Bestimmungen





# Spielordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
<b>A.</b>	<b>Allgemeines (§§ 1-3)</b>	
§ 1	Zweck der Spielordnung .....	38
§ 2	Geltungsbereich .....	38
§ 3	Doping .....	38
<b>B.</b>	<b>Gliederung, Organisation (§§ 4-9)</b>	
§ 4	Gebietliche Gliederung .....	39
§ 5	Bezirksausschüsse .....	39
§ 6	Zusammensetzung Bezirksausschüsse .....	39
§ 7	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse .....	39
§ 8	Bezirkstage .....	40
§ 9	Fachschaften .....	40
<b>C.</b>	<b>Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)</b>	
§ 10	Spielberechtigung .....	40
§ 11	Erteilung einer Spielberechtigung .....	41
§ 12	Freigabeverweigerung .....	43
§ 13	Abgänge, Änderungen .....	44
§ 14	Spielberechtigungsliste .....	44
§ 15	frei .....	45
§ 16	frei .....	45
<b>D.</b>	<b>Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)</b>	
§ 17	Spielstätten .....	45
§ 18	Spielregeln .....	45
§ 19	Spielkleidung / Werbung .....	46
§ 20	Ballsorten .....	46
§ 21	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen .....	46
<b>E.</b>	<b>Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)</b>	
§ 22	Termine .....	47
§ 23	Spielbetrieb .....	48
§ 24	Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland .....	49
§ 25	Pokalwettbewerbe .....	49
§ 26	Deutsche Einzelmeisterschaften .....	49
§ 27	Aufstellung von Verbandsmannschaften .....	50
<b>F.</b>	<b>Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)</b>	
§ 28	Westdeutsche Meisterschaften (WDM) .....	50
§ 29	Meldeberechtigung WDM O19 .....	50
§ 30	Meldeberechtigung WDM U22 .....	50
§ 31	Meldeberechtigung WDM O35 .....	51
§ 32	Bezirks- / Kreismeisterschaften .....	51
§ 33	Meldeverfahren WDM .....	51

<b>Teil/§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
<b>G.</b>	<b>Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)</b>	
§ 34	Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften.....	51
§ 35	Spielmodus .....	51
§ 36	Spielklassen .....	52
§ 37	Klassen- und Staffeleinteilung.....	53
§ 38	Staffelbetreuer.....	54
<b>H.</b>	<b>Vereinsranglisten (§§ 39-42)</b>	
§ 39	Allgemeine Anforderungen.....	54
§ 40	Abgabe der Vereinsranglisten.....	57
§ 41	Prüfung der Vereinsranglisten.....	58
§ 42	Änderung der Vereinsranglisten.....	58
<b>I.</b>	<b>Spielbefreiung (§ 43)</b>	
§ 43	Spielbefreiung .....	59
<b>K.</b>	<b>Einladung – Austragungsort (§ 44)</b>	
§ 44	Austragungsort.....	61
<b>L.</b>	<b>Spielverlegungen (§§ 45 – 50)</b>	
§ 45	Spielansetzungen.....	61
§ 46	Spielverlegung .....	62
§ 47	Zustimmungspflicht bei Verlegungen .....	63
§ 48	Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen .....	63
§ 49	Heimrechttausch / Heimrechtverzicht.....	64
§ 50	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin .....	64
<b>M.</b>	<b>Spielausfall (§ 51)</b>	
§ 51	Spielausfall.....	64
<b>N.</b>	<b>Spielabbruch / Manipulationen (§§ 52-56)</b>	
§ 52	Spielabbruch .....	66
§ 53	Manipulation.....	66
§ 54	frei .....	67
§ 55	frei .....	67
§ 56	frei .....	67
<b>O.</b>	<b>Spieldurchführung (§§ 57-65)</b>	
§ 57	Mannschaftsaufstellung .....	67
§ 58	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga .....	68
§ 59	Wertung und Ordnungsgebühren.....	68
§ 60	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel .....	69
§ 61	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften.....	70
§ 62	Mannschaftskämpfe: Heimverein .....	70
§ 63	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer .....	70
§ 64	Mannschaftskämpfe: Austragung.....	70
§ 65	Spielbericht .....	71
<b>P.</b>	<b>Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)</b>	
§ 66	Zurückziehen von Mannschaften .....	72
§ 67	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und VRL.....	73
§ 68	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft.....	73
§ 69	Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr .....	74

<b>Teil/§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
<b>Q.</b>	<b>Spielwertungen (§ 70)</b>	
§ 70	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft.....	74
<b>R.</b>	<b>Auf- und Abstieg (§§ 71-72)</b>	
§ 71	frei .....	75
§ 72	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung.....	75
<b>S.</b>	<b>Ranglistenturniere (§ 73)</b>	
§ 73	Ranglistenturniere .....	76
<b>T.</b>	<b>Proteste, Einsprüche (§§ 74-75)</b>	
§ 74	Protestvorbehalt bei Mannschaftsspielen .....	76
§ 75	Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO .....	76
<b>U.</b>	<b>Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-77)</b>	
§ 76	Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung .....	77
§ 77	Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen .....	77
§ 78	Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung .....	77
<b>V.</b>	<b>Anlagen zur Spielordnung</b>	
Anlage 1	Formblätter und Beispiele für Vereinsranglisten (zu § 39 Ziff. 1) .....	80
Anlage 2	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (zu Anlage 6 Nr. 5.3 ) .....	93
Anlage 3	Formblätter für Mannschaftsspielbericht (zu § 57 Ziff. 2).....	95
Anlage 4	Spielgemeinschaften inkl. Formblatt (zu § 34 Ziff. 3) .....	101
Anlage 5	Spielbefreiungen für jugendliche Spieler im O19-Bereich (zu § 43 Ziff. 2) .....	105
Anlage 6	Gruppenspielordnung für Regional- / Oberliga (zu § 36 Ziff. 4) .....	107
Anlage 7	Übermittlung der Spielergebnisse über einen Online-Ergebnisdienst.....	110
Anlage 8	Technische Offizielle des BLV-NRW.....	113

## **A. Allgemeines (§§ 1-3)**

### **§ 1 Zweck der Spielordnung**

Zweck der SpO des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage der Verbandsatzung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugend- und Jugendspielordnung sowie der Turnierordnung eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom BLV, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter „Spieler“ im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „O19-Bereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini-Mannschaften).
6. Für den Jugendbereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
  - an die Stelle des Referates Wettkampfsport O19 (RWO19) der Verbandsjugendausschuss (VJA),
  - an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
  - an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

### **§ 3 Doping**

1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
  - a) rückwirkend der Spieler, bei dem das Ergebnis einer unmittelbar vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Doping-Probe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Doping Ordnung des BLV-NRW gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle unwiderleglich vermutet,
  - b) der Spieler, gegen den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder wegen gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulationen einer Doping-Kontrolle innerhalb eines Wettkampfes bereits eine vom Verbandsgericht des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen beschlossene oder eine automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre.
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht bei Mannschaftswettkämpfen auch den Ausschluss der Mannschaft nach sich, sofern deren Spielergebnis durch seine Teilnahme beeinflusst sein kann. Er bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch unmittelbar vor oder während des Wettkampfs nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Er wird durch den Turnierausschuss vorgenommen.
3. Darüber hinaus wird der Spieler bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einer Wettkampfsperre belegt. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm / ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

## **B. Gliederung / Organisation (§§ 4-9)**

### **§ 4 Gebietliche Gliederung**

Das Verbandsgebiet ist in vier Bezirke aufgeteilt:

Stadt- und Landkreise

#### **Bezirk Nord 1**

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne.

#### **Bezirk Nord 2**

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter.

#### **Bezirk Süd 1**

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis.

#### **Bezirk Süd 2**

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein / Sieg-Kreis, Bonn.

Die Bezirke können jeweils in je zwei Kreise unterteilt werden. Die Einteilung der Bezirke in die Kreise übernehmen die Bezirkstage. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Präsidiums geteilt werden.

### **§ 5 Bezirksausschüsse**

Für jeden Bezirk ist ein Bezirksausschuss zu bilden.

### **§ 6 Zusammensetzung Bezirksausschuss**

Der Bezirksausschuss ist ein Organ des Landesverbandes auf Bezirksebene.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (Bezirkswart)
- b) vier Beisitzern.

### **§ 7 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse**

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Bezirksmeisterschaften. Sie können Kreismeisterschaften durchführen.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Gruppeneinteilung in den Spielklassen der Bezirksebene. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 35), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 36 bzw. 72), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften

zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem VPWSp.

3. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffelbetreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
4. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

### **§ 8 Bezirkstage**

1. Auf Beschluss des Bezirksausschusses beruft der Bezirkswart in einem der ersten drei Monate eines Jahres den Bezirkstag ein. Die Einladung muss mindestens im Vormonat der Tagung in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht oder den Vereinen anderweitig zugestellt werden.
2. Die Bezirksausschüsse sind auf einer Bezirkstagung von den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des jeweiligen Bezirks zu wählen. Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
3. In den Bezirksausschuss ist jeder beim Bezirkstag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
4. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Bezirkswart und zwei Beisitzern beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
5. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

### **§ 9 Fachschaften**

- 1.1 Die Vereine können in ihren Stadt- und Landkreisen Badminton-Fachschaften bilden.
- 1.2 Soweit eine solche Fachschaft gebildet worden ist, werden deren Mitgliedsvereine in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Fachschaft unmittelbar Mitglieder.
2. Die Fachschaften können in ihrem Gebiet die Organisation des Spielbetriebes bis zur Kreisliga im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen übernehmen.
3. Die Fachschaften können gesonderte Beiträge erheben, deren Höhe durch ihre Mitgliedsvereine festgelegt wird.
4. Die Fachschaften regeln ihre innere Ordnung selbst. Sie darf nicht in Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Landesverbandes stehen.

## **C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)**

### **§ 10 Spielberechtigung**

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind nur Spieler zugelassen, die eine Spielberechtigung für den BLV-NRW besitzen.
2. Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des BLV-NRW. Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge bekannt.
3. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag des Einganges des formalen Antrages auf Spielberechtigung in der Geschäftsstelle. Für Vereinswechsel mit Wirkung zur neuen Saison nach § 11 Ziff. 2.1 oder Ziff. 3.1 wird als frühestes Datum der Erteilung der Spielberechtigung für Mannschaftsspiele der 15.4. dokumentiert.

4. Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.  
Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von Jugendlichen können nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem BLV die vereinsintern vorliegende Zustimmung.  
Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des BLV-NRW ermöglicht wurde.
5. Jeder Wegfall von Voraussetzung für die Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
6. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.
7. Die Existenz einer weiteren Mannschafts-Spielberechtigung bzw. die Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb, auch in einem anderen Badminton Landes- oder Nationalverband, führt automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung im BLV-NRW.
8. Jeder Zugang (Neuausstellung oder Wechsel der Spielberechtigung) wird mit einer Gebühr von EUR 7,00 berechnet. Abgänge, Namensänderungen oder Korrekturen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) sind kostenlos. Die Kosten für die erfassten Zugänge an Spielberechtigungen werden mit den Verbandsabgaben im Januar des folgenden Jahres mit einer namentlichen Aufstellung in Rechnung gestellt. Bei Verbandsaustritten wird die Rechnung vorab ausgestellt.
9. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 23 ff.) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler eine Spielberechtigungsnummer (Spieler-ID) angelegt wird.
  - a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Frist ist eine Ordnungsgebühr in Höhe des in § 13 Ziff. 4 genannten Betrages zu erheben.
  - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gestellt wird.
10. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Verbandsangehörige nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

## **§ 11 Erteilung einer Spielberechtigung**

Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.

### **1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung**

Eine erstmalige Spielberechtigung für den BLV-NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt.

Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat.

### **2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BLV-NRW**

- 2.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- 2.2 Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über den beabsichtigten Wechsel der Spielberechtigung informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen.
- 2.3 Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.

- 2.4 Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen der Ziff. 2.2 bzw. 2.3 die Absicht seines Spielberechtigungswechsels nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel nach § 12 verweigern. Der alte Verein kann aber auch seine Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben. Liegt neben dem Antrag zum Vereinswechsel des neuen Vereins auch diese Zustimmung des alten Vereins der Geschäftsstelle bis zum 31.7. bereits vor, wird die neue Spielberechtigung ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- 2.5 Ein Verein kann nur nach den Bestimmungen des § 11 Ziff. 2.4 oder § 12 Ziff. 4 eine Freigabeverweigerung aussprechen.
- 2.6 Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2.1 jederzeit in folgenden Ausnahmefällen möglich:
- a) Inaktivität von mehr als 12 Monaten
    - aa) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen und stand beim alten Verein in dieser Zeit nicht auf der eingereichten Vereinsrangliste. Es dürfen keine Einschränkungen beim alten Verein gemäß § 12 Ziff. 4 bestehen.
    - ab) Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat) ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der Spieler muss glaubhaft machen, dass er den Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat. In den zu Lasten des Vereins nachgewiesenen Fällen ist eine Ordnungsgebühr analog § 13 Ziff. 4 zu erheben.
  - b) Auflösung Verein / Abteilung  
Der alte Verein hat sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst und die Freigabe erteilt. Seit der Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft beim BLV-NRW sind noch keine zwei Monate vergangen.
  - c) Mannschaftsrückzug  
Der alte Verein hat im O19-Bereich die Mannschaft des betroffenen Spielers zwischen dem 1.8. und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen und sein Einverständnis sowie die Freigabe erteilt. Der Antrag auf Vereinswechsel zu einem neuen Verein muss zeitnah erfolgen, der Spieler darf nicht in der gültigen Hinrunden-Vereinsrangliste des alten Vereins stehen.
  - d) Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt  
Ein nachgewiesener Wohnortwechsel steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat.
- 2.7 Volljährige Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen eine Erklärung nach Ziff. 3.3 bzw. Ziff. 5 vorlegen.
- 3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Badminton Landes- oder Nationalverbänden**
- 3.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
  - 3.2 Der Spielberechtigungswechsel kann erfolgen, wenn der vorherige Landes- oder Nationalverband die Freigabe erteilt hat.
  - 3.3 Bei ausländischen Spielern muss die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler zuletzt gespielt hat sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.
  - 3.4 Aus der Freigabeerklärung des ausländischen Nationalverbandes muss hervorgehen, ob die Freigabe befristet für eine Saison erteilt wurde oder ob der Spieler unbefristet aus der Obhut des Nationalverbandes entlassen wurde (z.B. bei Asyl, endgültiger Auswanderung, Wechsel der Nationalität, Heirat nach Deutschland usw.). Im Zweifel muss der neue Verein in jeder Saison eine neue Erklärung des Nationalverbandes vorlegen. In jedem Fall darf der Spieler keine

weitere Freigabe bzw. Spielberechtigung bei einem anderen Landes- oder Nationalverband haben.

- 3.5 Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2.1 jederzeit möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Ziff. 2.6 d) vorliegen.

Der in Ziff. 2.6 d) geforderte zeitliche Zusammenhang beim Ortswechsel kann dann vernachlässigt werden, wenn die in Ziff. 2.6 a) beschriebene Inaktivität durch den Antragsteller nachgewiesen wird.

#### **4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen aus dem Archiv**

- 4.1. Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.

- 4.2 Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW von einem anderen Verein als dem Antragsteller mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein, sofern je nach Antragsdatum die Ziff. 2.1 oder 2.6 erfüllt sind.

- 4.3 Für Spieler, deren letzte Spielberechtigung außerhalb des BLV-NRW lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.

#### **5. Verzicht auf Freigabe des Nationalverbandes**

Die aktuelle Freigabe des Nationalverbandes nach Ziff. 2.7 bzw. 3.3 ist dann dem BLV-NRW nicht vorzulegen, wenn der Spieler eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein besessen hat bzw. die Kopie einer unbefristeten Freigabe des Nationalverbandes beifügt.

### **§ 12 Freigabeverweigerung**

1. Der Verein hat die Pflicht, gegenüber der Geschäftsstelle den Abgang der Spielberechtigung bzw. den Wechselwunsch des Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert und in den jeweils genannten Fristen mitzuteilen:
  - a) bei einer Information nach § 11 Ziff. 2.2, dass der Spieler einen Wechsel der Spielberechtigung wünscht,
  - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (siehe § 13 Ziff. 1),
  - c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (siehe § 13 Ziff. 3),
  - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim BLV-NRW (§ 10 Ziff. 5),
  - e) beim Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 1.8. und Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste für betroffene Spieler, sofern der Spieler den Wunsch zum Wechsel geäußert hat (§ 11 Ziff. 2.6 c).
2. Der Verein hat nur in folgenden Fällen die Möglichkeit, Freigabeverweigerungsgründe geltend zu machen:
  - a) aus Ziff. 1 a), sofern die Mitteilung des alten Vereins nach § 11 Ziff. 2.2 überschritten ist oder
  - b) aus Ziff. 4.
3. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe gelten für den alten Verein folgende Fristen:
  - a) Bei Abgangsmittteilung nach Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu nennen.

- b) Erfolgt die Information des alten Vereins zu einem vorliegenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung erst über die Geschäftsstelle des BLV-NRW, dann hat der Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Freigabeverweigerungsgründe vorzubringen. Die Frist verlängert sich in den Fällen auf einen Monat, in denen der BLV-NRW einen anderer Landes- oder Nationalverband befragen muss. Nach Ablauf der Frist kann die Geschäftsstelle des BLV-NRW dem neuen Verein die Freigabe erklären.
4. Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass
    - a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind.
    - b) Die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist.
    - c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
  5. Eine Freigabeverweigerung ist mit Nennung der Gründe dem betroffenen Spieler ggf. über den Antrag stellenden Verein bekanntzugeben. Der Spieler kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme gegen die Nichtfreigabe Einspruch bei der Spruchkammer einlegen. Er kann sich auch entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen auf den Wechselantrag verzichtet oder dennoch (siehe Ziff. 7 und 8) zum neuen Verein wechselt.
  6. Fallen die Gründe für die Freigabeverweigerung nachträglich weg, ist der BLV-NRW vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten, damit er die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt ab erteilen kann.
  7. Die Freigabeverweigerung wirkt sich nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Für Einzelturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
  8. Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der Saison erstrecken.

### **§ 13 Abgänge, Änderungen**

1. Jeder Verein hat einen ihm mitgeteilten Spielberechtigungswechsel, Austritt oder sonstiges Ausscheiden (z.B. auch durch Tod) eines Mitgliedes, das eine Spielberechtigung besitzt, unaufgefordert binnen 1 Monats unter Angabe des Streichungsdatums der Geschäftsstelle des BLV-NRW mitzuteilen.
2. Der Geschäftsstelle des BLV-NRW sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Korrekturen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) zu melden.
3. Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 23) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine, auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden, eine Spielberechtigung besitzen (siehe § 10 Ziff 6, § 13 Ziff.1 u.a.).
4. Bei Verstößen gegen Ziff. 1 - 3 kann durch die Geschäftsstelle eine Ordnungsgebühr von je EUR 15,00 erhoben werden, höchstens jedoch EUR 75,00 je Kalenderjahr.

### **§ 14 Spielberechtigungsliste**

1. Jeder Verein erhält jährlich vor Saisonbeginn eine Spielberechtigungsliste von der Geschäftsstelle des BLV-NRW an die offizielle Vereinsanschrift zugeschickt. Der Verein ist verpflichtet, die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Die Spielberechtigungsliste enthält folgende Angaben:
  - a) SpielerID,
  - b) Name, Vorname,
  - c) Geb.-Datum,
  - d) Altersklasse,
  - e) Geschlecht,
  - f) Staatsangehörigkeit,
  - g) bei Ausländern die Art der Freigabe,
  - h) Spielberechtigung ab (Datum).
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des BLV-NRW zu richten.
4. Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung, die nach dem Versand der Liste erfolgen, werden durch Ausstellung einer Bescheinigung (Spielberechtigungs nachweis) an den Verein bestätigt.
5. Bei überregionalen Meisterschaften und Turnieren müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Vorlage einer gültigen Spielberechtigungsliste oder eines Spielberechtigungs nachweises in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

#### **§ 15 frei**

#### **§ 16 frei**

### **D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)**

#### **§ 17 Spielstätten**

1. Für die Abstände der Spielflächen zur Wand, zu einem Vorhang oder zu anderen Spielfeldern gelten die Bestimmungen des DBV. Auf Antrag des Heimvereins (siehe Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter 5 m nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom RWO19 bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet der RWO19 nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

#### **§ 18 Spielregeln**

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren „Erläuterungen“.

Ebenso sind alle anderen Ordnungen des DBV für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des BLV bindend.

### **§ 19 Spielkleidung / Werbung**

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des BLV-NRW ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

### **§ 20 Ballsorten**

1. Für den Spielbetrieb sind nur Ballsorten zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Ballsorten entscheidet das Präsidium. Die zugelassenen Ballsorten werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Unter den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verein vor der Saison bestimmen, dass einzelne seiner Mannschaften alle Heimspiele abweichend vom vorgeschriebenen Standardspielball mit einem abweichenden Balltyp (Feder- statt Kunststoffball oder Kunststoff- statt Federball) austragen möchte.  
Er muss dies dem Bezirk bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ausschreibung mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind alle Heimspiele mit dem Standardspielball auszutragen. Die Vereine mit abweichender Ballregelung werden vor der Saison bekannt gegeben.
- 3.1 Im O19-Bereich ist der Federball generell als Standard vorgeschrieben. Von der Kreisklasse an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federballs mit einem zugelassenen Kunststoffball gespielt werden.
- 3.2 Im Jugendbereich entscheiden die Bezirksjugendausschüsse darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder- oder Kunststoffball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Mit einer Meldung nach Ziff. 2 kann anstatt des Kunststoffballes mit einem zugelassenen Federball gespielt werden.
4. Spielt der Heimverein einzelne Spiele eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf mit einer nach Ziff. 1 nicht zulässigen Ballsorte bzw. entgegen seiner Ankündigung nach Ziff. 2 mit einem anderen Balltyp (Feder- statt Kunststoffball bzw. Kunststoff- statt Federball), sind alle mit einem unzulässigen Ball ausgetragenen Spiele des Mannschaftskampfes durch den Staffeltreuer gegen den Heimverein umzuwerten, sofern der Gast einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt (s. § 74) auf dem Spielberichtsformular einträgt.

### **§ 21 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen**

1. Abweichend von § 2 Ziff. 2 der DBV SRO gilt für jeden Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des BLV-NRW teilnimmt: mindestens ein Mitglied des Vereins muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.  
Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.  
Der späteste Beginn für die Ausbildung zum bestätigten Schiedsrichter ist grundsätzlich die Vollendung des 50. Lebensjahres. Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.  
Auf Antrag des Schiedsrichters kann das Referat Schiedsrichterwesen eine Verlängerung um jeweils ein Jahr zulassen, wenn der Leistungsnachweis jährlich erfolgreich abgelegt wird.

2. Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des BLV-NRW teilnimmt, ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom Landesverband benannten Wettbewerbs zu benennen.  
Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.
3. Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig.
4. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zu dem in der Veröffentlichung genannten Termin eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Für Vereine, die nur mit Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, beträgt die Ordnungsgebühr EUR 75,00. Diese Ordnungsgebühr wird auch fällig, wenn der gemeldete Schiedsrichter nicht oder nicht durchgängig am Wettbewerb teilgenommen hat.
5. Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung bzw. unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. § 77 Ziff. 1 belegt. Über verspätete Absagegründe ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
6. Bei Meldungen eines SR zu einer Veranstaltung gelten die Bestimmungen der Anlage 8 zur SpO, die durch das Referat Schiedsrichterwesen beschlossen wird.
7. Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht.  
Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung
8. Sollten Vereine Schiedsrichter zu Grundlehrgängen melden, diese jedoch ausfallen und die Alternativtermine nicht wahrgenommen werden können, so wird der Verein von der Ordnungsgebühr **gemäß Ziff. 4** befreit.

## **E. Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)**

### **§ 22 Termine**

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 23 Ziff. 4 legt im O19-Bereich auf Vorschlag des RWO19, im Jugendbereich auf Vorschlag des VJA der Verbandsausschuss Leistungssport fest.  
Er berücksichtigt den Rahmenterminplan des DBV und die anderen Veranstaltungen des Jugend- und O19-Bereichs im BLV-NRW soweit wie möglich.
2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Einzelmeisterschaften sollen möglichst im ersten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
- 4.1 Es besteht ein grundsätzliches Verbot für den BLV-NRW,
  - a) Verbandsspiele an Tagen anzusetzen, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des BLV-NRW stattfinden,
  - b) Verbandsspiele, Meisterschaften oder offizielle Turniere an Wochenenden anzusetzen, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des BLV-NRW stattfinden.
  - c) Die in Ziff. 4.2 genannten Ausnahmen sind möglich.
- 4.2 Es gibt keine Einschränkungen für den Spielbetrieb der

- a) O19-Spieler bei Jugendveranstaltungen,
  - b) Jugend bei O19-Veranstaltungen.
- 4.3 Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
- 4.4 Das RWO19 bzw. der VJA kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
5. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

### **§ 23 Spielbetrieb**

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind grundsätzlich Spieler aller Nationalitäten spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
2. An den Einzelmeisterschaften des BLV-NRW im O19-Bereich (§ 23 Ziff. 4b) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren (§ 23 Ziff. 4c) dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
3. Für alle Wettkämpfe innerhalb des BLV-NRW gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.  
Für den O19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:  
U22 nach vollendetem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr  
O22 nach vollendetem 22. Lebensjahr  
O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr  
O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr  
O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr  
O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr  
O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr  
O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr  
O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr  
O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr  
O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr
4. Zu den offiziellen Wettkämpfen im Bereich des Landesverbandes gehören:
  - a) Mannschaftsmeisterschaften
  - b) Einzelmeisterschaften
  - c) Bezirks- und Kreisvorentscheidungen als Qualifikation für die Einzelmeisterschaften
  - d) Ranglistenturniere
  - e) Auswahlkämpfe
  - f) Pokalwettbewerbe
5. Zu den Einzelmeisterschaften nach Ziff. 4b) zählen in NRW für den O19-Bereich:
  - a) Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)
  - b) Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
  - c) Westdeutsche Meisterschaften O35 - O75 (WDM O35)

6. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Erfolgt dies nicht bis zum Ende der Veranstaltung, so ist der betroffene Verein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 15,00 zu belegen. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 64 Ziff. 7.

#### **§ 24 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland**

1. Alle Spiele gegen nicht organisierte Vereine in der Bundesrepublik sind durch den BLV-NRW prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.
3. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
4. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des BLV-NRW gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

#### **§ 25 Pokalwettbewerbe**

1. Die Ausschüsse des Spielbetriebs auf Verbands- und Bezirksebene können als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Ligaspielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe nach § 23 Ziff. 4f) anbieten.
2. Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Ausschüsse festgelegt. Das RWO19 bzw. der VJA sind vorab durch Übersendung der Ausschreibung zu informieren und können die Durchführung eines Pokalwettbewerbs in begründeten Ausnahmefällen untersagen.
3. Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Verbandstag durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

#### **§ 26 Deutsche Einzelmeisterschaften**

1. Soweit in der LSpO nichts anders geregelt ist, legt das RWO19 die Teilnehmer der Deutschen Meisterschaften (DM) O19, U22 und O35-O75 fest.
2. Alle Spieler, die sich über Westdeutsche Meisterschaft, DBV-Ranglistenplätze, Vorjahresergebnisse, Bundestrainerquoten, Jugendquoten o. ä. eine Startberechtigung zur DM erspielt haben, müssen durch ihre Vereine fristgerecht eine Meldung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle in NRW abgeben. Dabei müssen der Grund der Qualifikation, die Disziplinen und die Partner ersichtlich sein.
3. Eine Meldung zur DM kann nur der Landesverband beim DBV abgeben. Eine direkte Meldung durch einen Spieler oder Verein direkt beim DBV ist nicht möglich. Die in der DBV-Ausschreibung genannten Meldetermine und Meldeadressen gelten nur für die Landesverbände.
4. Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 pro Spieler und Disziplin an den Verein belegt.

## **§ 27 Aufstellung von Verbandsmannschaften**

Verbandsmannschaften des Landesverbandes stellt das RWO19 im Einvernehmen mit dem Präsidium auf.

## **F. Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)**

### **§ 28 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)**

1. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften kann jeder dem BLV-NRW angeschlossene Verein übernehmen, der nach Aufruf in den amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
2. Nach Prüfung der Anträge durch das RWO19 erfolgt die Vergabe durch das Präsidium.

### **§ 29 Meldeberechtigung WDM O19**

1. Für die WDM O19 (siehe § 23 Ziff. 5a) sind meldeberechtigt:
  - a) alle Stammspieler der Bundesligen und der Regionalliga in allen Disziplinen,
  - b) die ersten 16 Spieler der NRW-O19-Rangliste im HE, DE, HD und DD, die ersten 8 Damen und die ersten 8 Herren im GD,
  - c) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft O19 in allen Disziplinen,
  - d) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft U22 in allen Disziplinen,
  - e) die Spieler, die bereits für die kommende Deutsche Meisterschaft O19 qualifiziert sind, in der jeweiligen Disziplin,
  - f) pro Bezirk und pro Disziplin je vier Spieler im HE und DE, je 8 Spieler im HD, DD sowie 4 Herren und 4 Damen im GD,
  - g) die vier bestplatzierten NRW-Spieler der DBV-U19-Rangliste in der jeweiligen Disziplin.
2. Für die Meldeberechtigung unter Ziff. 1a) und 1b) ist der Zeitpunkt des Meldeschlusses für die Bezirksmeisterschaften entscheidend.
3. Weitere Startplätze für Jugendspieler sind nur auf Antrag des NRW-Verbandsjugendwartes beim RWO19 möglich.
4. Das RWO19 kann weitere O19-Spieler auf Antrag zulassen (Wildcards). Der Antrag ist bis zum Meldeschluss zu stellen und zu begründen.
5. In den Doppeldisziplinen haben Paarungen, die sich aus meldeberechtigten und nicht meldeberechtigten Spielern zusammensetzen, grundsätzlich keine Meldeberechtigung.

### **§ 30 Meldeberechtigung WDM U22**

1. Für die WDM U22 (siehe § 23 Ziff. 5b) sind meldeberechtigt:
  - a) alle Spieler der drei U22-Jahrgänge in allen Disziplinen,
  - b) die ersten 16 Spieler der NRW-U19-Ranglisten in allen Disziplinen,
  - c) alle Spieler der Altersklassen U17 und U19, die in ihrer jeweiligen oder einer älteren Altersklasse in der DBV-Rangliste geführt werden.
  - d) Jugendspieler, die in Ihren Vereinen in O19-Mannschaften der aktuellen Saison als Stammspieler in der Oberliga oder höher gemeldet wurden.

2. Weitere Startplätze für Jugendspieler U17 und U19 sind nur mit Zustimmung des Verbandsjugendwartes möglich, die vor Meldeschluss einzuholen ist.

### **§ 31 Meldeberechtigung WDM O35**

1. Für die WDM O35 - O75 (siehe § 23 Ziff. 5c) sind meldeberechtigt:  
alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge in allen Disziplinen.
2. Ansonsten ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend.

### **§ 32 Bezirks- / Kreismeisterschaften**

1. In jedem Bezirk können Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Bezirkes maßgebend. Bei geringer Meldezahl ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Meisterschaft durch zwei Bezirke möglich.
2. In jedem Bezirk können Kreismeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Kreises / Bezirkes maßgebend.
3. Es können auch Paare gemeldet werden, die sich aus Spielern unterschiedlicher Kreise bzw. Bezirken zusammensetzen. Es bleibt ihnen überlassen, in welchem der beiden betroffenen Kreise bzw. Bezirke sie melden.

### **§ 33 Meldeverfahren WDM**

1. Die für die jeweiligen Westdeutschen Meisterschaften meldeberechtigten Spieler sind direkt durch die Vereine an die Meldeadresse lt. Ausschreibung zu melden.
2. Abweichend von Ziff. 1 werden die nach § 29 Ziff. 1f) zu meldenden Spieler von den Bezirken gemeldet. Auch Abmeldungen und Änderungen (Nachrücker) laufen direkt über die Bezirke.

## **G. Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)**

### **§ 34 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften**

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet das Präsidium.
2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anlage 4 möglich.
4. Die Mannschaftsgebühren fallen für alle Mannschaften an, die nach dem festgesetzten Meldeverfahren für die Saison gemeldet wurden. Sie sind in der vom Verbandstag festgelegten Höhe (s. FO) auch dann zu entrichten, wenn eine Mannschaft erst nach dem festgesetzten Meldetermin zurückgezogen wird. Es kommt nicht darauf an, ob die Mannschaft die Verbandsspiele tatsächlich absolviert. Die Erhebung der Mannschaftsgebühr wird in § 9 FO geregelt.

### **§ 35 Spielmodus**

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Verbandsspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.

3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des RWO19.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem RWO19 möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 46 Ziff. 1b). Im Jugendbereich gilt dies nur für Staffeln, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.

### **§ 36 Spielklassen**

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 4).
2. Der BLV-NRW bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Ausnahmen regelt § 72 Ziff. 4.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen gilt zusätzlich zur Spielordnung die Anlage 6 (Gruppenspielordnung). Änderungen der Anlage 6 nimmt der Verbandstag vor, solange ein Gremium aus Verbands- und Vereinsvertretern der RL- und OL-Vereine noch nicht gebildet ist.
5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaften gemeldet wurden:
  - a) Verbandsliga (VL)
  - b) Landesliga (LL)
  - c) Bezirksliga (BL)
  - d) Bezirksklasse (BK)
  - e) Kreisliga (KL)
  - f) Kreisklasse (KK)
  - g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im O19-Bereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL-Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein / Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der VPWSp bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

## **§ 37 Klassen- und Staffeleinteilung**

1. Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison ergibt sich aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
  2. Die Ausschreibung zur Abgabe der Veränderungswünsche erfolgt im O19-Bereich durch das RWO19 in den amtlichen Nachrichten. Im Jugendbereich erfolgt die Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung durch den VJA in den amtlichen Nachrichten. Abgabeschluss für alle Mannschaftsmeldungen bzw. die Anträge nach Ziff. 3 ist jährlich der 15. April (Eingangsdatum).
  3. Die Vereine können bis zu diesem Termin für ihre Mannschaften folgende Anträge stellen:
    - a) Neuanmeldung  
Diese Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Neuanmeldung kann mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.
    - b) Streichung  
Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.
    - c) Aufstiegs- bzw. Abstiegsantrag  
Hier muss deutlich werden, welche Mannschaft in welche Spielklasse auf- bzw. absteigen soll. Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt.
    - d) Antrag auf Staffeluordnung  
Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln (z.B. regional) zugeordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen.
    - e) Antrag auf terminliche Berücksichtigung  
Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass ihre Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder durch Beantragung von Buchstabenwünschen bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleiche Buchstaben bei den verschiedenen Terminplänen im O19- und Jugendbereich nicht zu gleichen Spielterminen führen.
  4. Zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auch unter Berücksichtigung des § 72 sowie die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Spielklassen sind die Bezirksausschüsse. Wird durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftennummern nötig, wird das durch den Bezirk entsprechend angepasst.
- 5. Fristgemäß gestellte Anträge**
- 5.1 Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tieferen Klassen kommt.
  - 5.2 Aufstiegsanträge werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 72 vergeben. Anträge abgestiegener Mannschaften werden dabei zunächst nicht berücksichtigt. Sollten keine anderen Aufstiegsanträge mehr vorliegen, aber noch Plätze frei sein, sind die Bezirke berechtigt, auch noch Absteiger für Plätze in den höheren Klassen zu berücksichtigen, wenn nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).
  - 5.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und 3e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.
- 6. Nicht fristgemäß gestellte Anträge**
- Die zuständigen Ausschüsse können auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen.

## 6.1 Streichung

Streichungen werden nach den Bestimmungen der §§ 66-69 bzw. § 34 Ziff. 4 durchgeführt.

## 6.2 Aufstiegsanträge, Abstiegsanträge und Neuanmeldungen

Sie können durch den Bezirk auch später noch berücksichtigt werden, sofern es in den jeweils gewünschten Spielklassen noch freie Plätze gibt, die Mannschaftsplanung des Bezirks noch nicht abgeschlossen ist und nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).

Vorrang haben auch bei nachträglich frei werdenden Plätzen grundsätzlich zunächst alle Anträge, die fristgemäß gestellt wurden. Für diese Anträge gelten die Regeln des § 72. Für verspätet eingereichte Anträge auf Aufstieg, Abstieg oder Neuanmeldung gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Alle nicht berücksichtigte Anträge bleiben in Kraft und können später noch zum Zuge kommen, sofern der Verein dies bei der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen hat. Die Bezirke sollen alle offenen Anträge mit der Reihenfolge der Nachrückerposition auf Anforderung bekanntgeben. Die Vereine müssen nicht mehr gewünschte Anträge zurückziehen, damit im Falle des späteren Freiwerdens eines Platzes nicht noch eine Nachfrage oder Abstimmung zwischen Verein und Bezirk nötig ist.

## 6.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks.

## 7. Ist die Umsetzung eines verspätet eingereichten Antrages (ausgenommen Streichungen, siehe Ziff. 6.1) nur noch durch eine Staffeländerung zu realisieren, dann fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 für jede von dieser Änderung betroffene Staffel an.

### **§ 38 Staffelbetreuer**

1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem RWO19 berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.
3. Bei Urteilen der Spruchkammer mit Beteiligung eines Staffelbetreuers kann das RWO19 Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

## **H. Vereinsranglisten (§§ 39-42)**

### **§ 39 Allgemeine Anforderungen**

#### 1.1 Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten in einem vom RWO19 bzw. VJA beschriebenen Verfahren (Anlage 1) einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten.

Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im Jugendbereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.

#### 1.2 Für die Rückrunde kann eine neue Vereinsrangliste eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die zur Hinrunde genehmigte Vereinsrangliste unter Berücksichtigung aller bis zum Abgabetermin erfolgten Ab- und Nachmeldungen von Spielern bzw. Rückzügen und Streichungen von Mannschaften.

Ggf. müssen bei entstandenen Lücken die lfd. Nummern der Spieler neu durchnummeriert und Spieler aus zurückgezogenen Mannschaften sinnvoll (nach Alter, nach Geschlecht und nach Spielstärke) den verbleibenden Mannschaften zugeordnet werden.

- 1.3 Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des RWO19 bzw. VJA und ist als VRL-Änderung analog § 42 Ziff. 2c) kostenpflichtig.
- 2.1 In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabetermine der Vereinsrangliste eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen. In der Vereinsrangliste nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt und können bei den Verbandsspielen nicht eingesetzt werden.
- 2.2 Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6.2 beschrieben.
- 2.3 Bei der Hinrunden-VRL gelten bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen die betroffenen Spieler auch ohne Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen:
- Es wurde ein Spielberechtigungswechsel rechtzeitig vor dem Abgabeschluss beantragt.
  - Zum Abgabetermin der VRL liegt die Spielberechtigung noch nicht vor (z.B. wegen fehlender Freigabe).
  - Die Freigabe wird dem zuständigen Ausschuss bis drei Tage vor Ablauf der Prüffrist noch unaufgefordert nachgewiesen.
  - Der Ausschuss wurde bei Abgabe der Vereinsrangliste auf die geplante Nachlieferung dieser Spielberechtigung hingewiesen.

Das trifft somit nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist zur Hinrunden-VRL gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.

- 2.4 Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. Verstöße des Vereins dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr analog § 13 Ziff. 4 belegt.
3. Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszugehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.  
Gleiches gilt, wenn Voraussetzungen für die Aufnahme in die VRL nachträglich entfallen, z.B. bei Streichung der Jugendfreigaben über die „J1“-Mannschaft oder der U19-Erklärung.
4. Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.  
Ausnahmen sind möglich, z. B. bei reinen Doppel- oder Mixedspielern oder aus familiären oder privaten Gründen.  
Spieler, die durch die Vereine begründet in tieferen Mannschaften eingestuft werden als ihrer Einzelspielstärke entspricht, können von den zuständigen Ausschüssen für die entsprechende Mannschaft festgeschrieben und damit nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften zugelassen werden.  
Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind (das sind auch die zugelassenen Spieler der J1) oder nach Ziff. 8 nicht über genügend Einsätze verfügen, werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.

5. Ist im Herrendoppel die Doppelspielstärke von der Einzelspielstärke abweichend, ist eine eigene Doppelrangliste (DRL) anzugeben. Dies kann auch nur für einzelne Mannschaften oder Spieler gelten. Dazu ist die in Anlage 1 vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten.

Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste. In solchen Fällen ist die Spalte für die Doppelrangliste leer zu lassen.

Spieler aus Bundesligamannschaften, die wegen ihrer Mannschaftszugehörigkeit nicht im Bereich des BLV-NRW (Regionalliga und tiefer) antreten können, dürfen bei der Bildung der Doppelrangliste nicht mit berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen darf die DRL auch Mannschaftsgrenzen überschreiten.

- 6.1 Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.

Die Regelungen für Mini-Mannschaften im Jugendbereich sind in der JSPO beschrieben.

- 6.2 Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2.2 oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 41 Ziff. 4 mit Einspruchsmöglichkeit nach Ziff. 5 zu informieren.

7. In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein. Die VRL ist nach Mannschaften und innerhalb der Mannschaften nach dem Einzel-Ranglistenplatz zu sortieren. Die Nummerierung darf keine Lücken haben. Kein Spieler darf doppelt aufgeführt sein. Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler müssen innerhalb der Bundesligamannschaft in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW-Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.

Unabhängig von einer evtl. Festspielregel im Bereich des DBV müssen in der Vereinsrangliste in NRW für eine Bundesligamannschaft mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgeführt werden, die bis zum Prüfungstermin die nötige Zahl von Hinrunden-Einsätzen gemäß Ziff. 8 aufweisen. Diese Spieler können in der Rückrunde nicht in Mannschaften unterhalb der Bundesliga eingesetzt werden. Die Mindestzahl dieser Spieler verändert sich in dem Maße, wie in der Bundesligaordnung die Zahl der für eine Bundesligamannschaft notwendigen Stammspieler verändert wird.

8. Um in der Rückrunde als Stammspieler einer O19-Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendarstag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des RWO19 folgende Zahl von Hinrunden-Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen,
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen.

Diese Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

Liegt eine Begründung des Vereins für die Meldung in einer anderen Mannschaft nicht der VRL bei, dann kann sie bis maximal 3 Tage nach Anforderung nachgereicht werden. Ohne glaubhafte Begründung ist eine Rückstufung in die Mannschaft der Hinrunde erforderlich.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse bis Landesliga sind im O19-Bereich die Bezirke berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu ver-

wehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Verbandsliga aufwärts sind im O19-Bereich die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Sie sind den Bezirken bzw. dem RWO19 unaufgefordert glaubhaft nachzuweisen. Die vorgenannten Kriterien sind dabei streng auszulegen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.
10. Jugendspieler im O19-Spielbetrieb sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anlage 1 kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen bis 3 Tage vor Ablauf der Prüffrist der Hinrunde noch die Berechtigung zum Start in einer O19-Mannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziffern 2.2, und sind zu streichen. In der Rückrunden-VRL sind sie sofort zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 42 Ziff. 1c) nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.
11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1.1 oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 40 Ziff. 6 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.
12. Ausnahmeregelungen zu den § 39-42 sind auf Antrag der Bezirke nur mit Zustimmung des RWO19 bzw. VJA möglich.

#### **§ 40 Abgabe der Vereinsranglisten**

1. Die Vereinsrangliste ist von den Vereinen nach Aufforderung durch den RWO19 beim jeweils gebietlich zuständigen Bezirk einzureichen. Die Aufforderung geschieht durch Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten mit Nennung der im jeweiligen Bezirk zuständigen Adressen und der jeweiligen Abgabetermine für die Hin- und Rückrunde.
2. Die Vereinsrangliste ist den zuständigen Stellen im Verband in elektronischer Form zu übermitteln. Die jeweils gültige Form und die Adressen sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.
4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen, der Regionalliga oder den Oberligen reichen ein Exemplar ihrer Vereinsrangliste zusätzlich bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein.
5. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren.
6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten für die Hinrunde unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe Ziff. 1, 2 oder 5) einreicht, ist vom Bezirk bzw. RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind EUR 20,00, bei mehr als 8 Tagen sind EUR 30,00 zu zahlen. Liegt der zuständigen Meldeadresse zur Rückrunde zu den Fristen keine eingereichte Vereinsrangliste nach § 42 Ziff. 1a) vor, so gilt § 39 Ziff. 1.2 ff.. Eine Ordnungsgebühr für die Nichteinreichung der Rückrundenvereinsrangliste kann es insofern nicht geben.
7. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.

8. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

#### **§ 41 Prüfung der Vereinsranglisten**

1. Die Vereinsranglisten der Vereine werden durch die Bezirke geprüft.
2. Die Prüfung erfolgt zunächst nach formalen Kriterien (§ 39 und Erläuterungen der Anlage 1) und führt bei Verstößen zur Korrektur bzw. der Zurückweisung der Vereinsrangliste.
3. Bei Verstößen gegen § 39 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.
4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Bis zum Ende der Prüffrist dürfen bereits dem Verein mitgeteilte Änderungen vom RWO19 / Bezirk geändert, erweitert oder korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Verein verabredeten, erforderlichen Korrekturen.  
Bei Feststellung formaler Fehler (Fehler bei Geschlecht, Alter, falsche Mannschafts- bzw. Ranglistenreihenfolge, nicht komplette Mannschaften, fehlende Spielberechtigung, sonstige fehlende Voraussetzungen) ist eine Änderung der VRL durch die Ausschüsse jederzeit möglich.
5. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch einlegen:
  - a) im O19-Bereich beim Bezirksausschuss,
  - b) im Jugendbereich beim Verbandsjugendausschuss,die jeweils endgültig entscheiden.
6. Die endgültig festgelegten Vereinsranglisten werden verbandsseitig zur Verfügung gestellt. Falls Vereinsranglisten durch die Vereine nicht termingerecht eingereicht werden, werden die bereits vorliegenden und geprüften Vereinsranglisten solange nicht veröffentlicht, bis alle Vereinsranglisten vorliegen und deren Prüfung abgeschlossen ist.

#### **§ 42 Änderung der Vereinsranglisten**

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin der Hinrunde ist nur möglich:
  - a) zu Beginn der Rückrunde,
  - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den BLV-NRW nach dem Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste,
  - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss zum Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste der Saison bereits eine gültige Spielberechtigung für den Verein gehabt haben.
2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b) und 1c) ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Die nachgemeldeten Spieler sind dem Empfänger der VRL in geeigneter Form kenntlich zu machen. Der Nachweis der Spielberechtigung ist gegenüber dem Empfänger der VRL in geeigneter Form (schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle, Mailverkehr, Eintrag im Onlinedienst o.ä.) zu erbringen.
  - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (siehe § 39 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.

- c) Es ist einmalig pro Altersklasse (O19- / Jugendbereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.
3. Die Änderungen der Vereinsranglisten sind nach den unter § 40 beschriebenen Regeln und in der unter Anlage 1 beschriebenen Form einzureichen und an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe § 40 Ziff. 1, 2, 4 und 5) einzusenden. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.  
Es gelten auch bei Änderungen die in § 41 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüffristen auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.
  4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als 2 Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
  5. Spieler, die in einer Halbserie bereits für einen anderen Verein Mannschaftsspiele bestritten haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in Mannschaftsspielen eingesetzt werden.
  6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (siehe § 13 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten lt. Ausschreibung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Diese sorgt für die Weiterleitung in ihrem Bezirk. Die Meldung einer Namensänderung gilt nicht als Ranglistenänderung und verursacht somit keine Bearbeitungsgebühr.  
Wird die Namensänderung dem Bezirk bzw. RWO19 nicht unverzüglich mitgeteilt, so wird durch den Staffeltreuer bei Einsatz dieses Spielers eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 verhängt.

## **I. Spielbefreiung**

### **§ 43 Spielbefreiung**

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder BLV-NRW eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer O19-Starterlaubnis nach § 12 oder 13 JSpO in O19-Mannschaften spielen dürfen, werden in Anlage 5 der SpO erläutert.  
Die Ziff. 4 gilt auch für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anlage 5 der SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
  - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und O19-Spieler ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.

- b) im DBV oder BLV-NRW ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des BLV-NRW eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.  
Es gilt die Antragsfrist der Ziff 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
- c) durch das Referat Schiedsrichterwesen als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4.2 und 4.3 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.  
Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 21 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.
- d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 oder U19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV-Ranglistenturnier O19 teilnimmt, wobei eine Freistellung einer Teilnahme gleichzusetzen ist. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
- 4.1 Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im O19-Bereich an das RWO19, im Jugendbereich an den Verbandsjugendausschuss (VJA) zu stellen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.
- 4.2 Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 4.4 oder 4.5 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig. Dabei sind die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.  
Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.
- 4.4 Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 46 ausschöpfen.
- 4.5 Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 43 abgelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Das RWO19 / der VJA bzw. die Bezirke können einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.
- 4.6 Das RWO19 nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das RWO19 bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 22 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werktage Montag bis Freitag ansetzen. Kann

ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.

Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet.

## **K. Einladung - Austragungsort**

### **§ 44 Austragungsort**

1. Der Heimverein hat den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss die Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.

Auf die Änderung des Austragungsortes ist der STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mit Nennung des Ortes und einer eindeutigen Hallenbezeichnung hinzuweisen (zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.).

Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 64 Ziff. 6.2) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr von EUR 20,00 fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann. Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.

2. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt der RWO19 fest.
3. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Einladung bei Änderung eines Spielortes gilt als erfüllt, wenn sie bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst sowohl unter SPIELORT ÄNDERN eingetragen als auch im Kommentarfeld des betroffenen Spiels (dort genügt der Ort und die eindeutige Hallenbezeichnung) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

## **L. Spielverlegungen (§§ 45-50)**

### **§ 45 Spielansetzungen**

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 22, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 35 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 37.
2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen
  - a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr,
  - b) im Jugendbereich an Samstagen um 16.00 Uhr.

## § 46 Spielverlegungen

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
  - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.  
Im Jugendbereich ist auch eine Verlegung auf einen Sonntag immer zustimmungspflichtig. Dabei ist auch eine Nachverlegung auf den Sonntag des letzten angesetzten Spieltages möglich, sofern es sich nicht um eine Staffel handelt, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.
  - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
  - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende dieser Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
  - d) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
  - e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltagwochenendes dieser Staffel darf dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.
  - f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 22 Ziff. 5 sind zu beachten.
  - g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 22 Ziff. 4 sind zu beachten.
  - h) Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff. 5 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags nach Ziff. 1b) bzw. Ziff. 1d), dann darf mit Zustimmung des Gegners ohne weitere Anträge bis einschließlich dem ersten Wochenende vor (1b) bzw. nach (1d) Schulbeginn verlegt werden.
2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
  - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr gewählt werden.
  - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 15.00 Uhr gewählt werden.
  - c) Unabhängig von anderen Bestimmungen ist im O19-Bereich am letzten (i.d.R. 14.) Spieltag einer Staffel der späteste Spielbeginn auf sonntags 12.00 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
  - d) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U19-Mannschaften vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gewählt werden.
  - e) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U15-Mannschaften und jünger vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr gewählt werden.
  - f) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.
3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele auszutragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 44 davon zu unterrichten.
5. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 74. Der Einspruch ist zu Händen des Staffelleiters.

treuers anhängig zu machen. Bei berechtigtem Einspruch hat der Staffelbetreuer eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu verhängen.

6. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einem späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) kann das Referat Wettkampfsport O19 bzw. der Verbandsjugendausschuss nur in besonderen Fällen auf Antrag zulassen.
7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b) oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an das RWO19 bzw. an den VJA zu stellen. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.  
Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

### **§ 47 Zustimmungspflicht bei Verlegungen**

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 46 Ziff. 1b), 1d), 2a), 2b), 2d) oder 2e) bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.
2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.  
Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.
3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzte Spiel (z.B. Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen und unverzüglich mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes hinterlegt wurde.  
Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.
4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Benachrichtigung über eine zustimmungsfreie Verlegung nach Ziff. 1 gilt als erfüllt, wenn bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betroffenen Spiels mit Nennung des neuen Termins (Datum und Uhrzeit des Spielbeginns) und des Namens der eintragenen Person ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

### **§ 48 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen**

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.
2. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (siehe auch § 40 Ziff. 8) dem STB zu melden.

3. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.
4. Unterbleibt diese Information, hat der Staffeltreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

### **§ 49 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht**

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts bei den beiden Spielen der Hin- und Rückrunde im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren.  
Bei einem solchen „Heimrechttausch“ (HRT) im Sinne der SpO werden alle Pflichten eines Heimvereins (Hallenöffnung, Spielberichte, pünktlicher Beginn, Bälle, Ergebnismeldung usw.) zwischen Hin- und Rückrunde gegenseitig getauscht. Die Vereinbarung eines solchen HRT ist insofern nur bis zur Austragung des Hinspiels möglich.
2. Ein Verein kann in seinem Heimspiel auf seinen Heimvorteil verzichten.  
Bei einem solchen „Heimrechtverzicht“ (HRV) trägt ein Verein sein Heimspiel in einer anderen Halle aus, hat aber dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO (siehe unter 1) nachzukommen. Für die Durchführung des HRV gelten die Regeln des § 44 für die Änderung des Austragungsortes.
3. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch (HRT, siehe Ziff. 1) hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffeltreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem HRT und den neuen Vereinbarungen für die beide Spieltermine zu unterrichten, bei später vereinbartem HRT unverzüglich nach Einigung.
4. Zur Meldepflicht des HRT im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl.7 Ziff.14.
5. Unterbleibt die vollständige Information über den HRT, hat der Staffeltreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

### **§ 50 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin**

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 35, 45 und 46 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des Spiel- bzw. Verbandsjugendausschusses gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen.

## **M. Spielausfall (§§ 51-52)**

### **§ 51 Spielausfall**

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.  
Planungsfehler bzw. organisatorische Mängel im Bereich des Heimvereins oder der Heimatgemeinde (Hausmeister, Schlüssel, Licht, Netze usw.) sind generell keine höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen.  
Der Antrag ist an das RWO19 / den VJA mit Kopie an die Bezirke und den Staffeltreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen, nicht erst nach einer fehlgeschlagenen Einigung mit dem Gegner. Die Terminabsprachen mit dem Gegner werden parallel zu einem Antrag durchgeführt.

Das Referat Wettkampfsport O19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom RWO19 bzw. VJA zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet.

Der Verein ist vom Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr

- im O19-Bereich von EUR 40,00 (ab Oberliga aufwärts siehe Anl. 6 SpO)
- im Jugendbereich von EUR 20,00

zu belegen.

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 69 Ziff. 1 und 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 69 Ziff. 1 und 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffeltreuer unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein vom Staffeltreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffeltreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-) Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich – weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst – aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 46) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 46 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 7 Ziff. 14 zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereines zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus der Finanzordnung.

5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

## **N. Spielabbruch, Manipulationen (§§ 52-56)**

### **§ 52 Spielabbruch**

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffeltreuers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

### **§ 53 Manipulation**

1. Der bei einem Mannschaftsspiel auszufüllende Spielbericht (siehe § 65 Ziff. 1 SpO) stellt ein Dokument dar. Nachträgliche einseitige oder im Einvernehmen mit dem Gegner abgestimmte Änderungen des Spielberichtes erfüllen den Tatbestand der Manipulation.
2. Manipulationen, die lediglich den Eindruck eines richtig ausgefüllten Spielberichtes nach § 65 SpO erzeugen sollen, werden ausschließlich mit einer Ordnungsgebühr geahndet, soweit sie keine Auswirkungen auf Spielereinsatz und/oder Ergebnis haben. Dies sind:
  - die Austragungsort/-stätte,
  - die Staffelseizeichnung,
  - der Spieltag,
  - das Spieldatum,
  - die Uhrzeit,
  - die Mannschaftsbezeichnungen,
  - das Punkte- und Satzergebnis,
  - die Addition der vorgenannten Ergebnisse,
  - die Unterschriften der Mannschaftsführer.
3. Manipulationen im Spielbericht nach Ziffer 2 werden je Spiegelstrich ohne weitere Nachforschungen mit einer OG von Euro 20,00 (maximal Euro 50,00) durch den Staffeltreuer belegt.
4. Manipulationen, die geeignet sind, ein anderes als das ursprünglich erzielte Ergebnis glaubhaft zu machen (Änderungen/Fälschungen an den Namen der Spieler, den Ergebnissen der Spiele, usw.) ziehen die folgenden Konsequenzen nach sich:
  - a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
  - b) Gegen die an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren nach § 51 Ziff. 2 zu verhängen.

- c) Durch das RWO19 bzw. den VJA ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinsvertreter zu beantragen.
- d) Sind die verantwortlichen Personen nicht namhaft zu machen, tritt der Verein an die Stelle seiner Spieler.
- e) Sind die zu ermittelnden verantwortlichen Personen gleichzeitig Funktionäre im Landesverband, ist ihre Beteiligung an der Manipulation besonders zu ahnden.

**§ 54 frei**

**§ 55 frei**

**§ 56 frei**

## **O. Spieldurchführung (§§ 57-65)**

### **§ 57 Mannschaftsaufstellung**

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
  - 3 Herreneinzel (HE)
  - 1 Dameneinzel (DE)
  - 2 Herrendoppel (HD)
  - 1 Damendoppel (DD)
  - 1 Gemischtes Doppel (GD)
2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  1. Herrendoppel
  2. Herrendoppel  
Damendoppel
  1. Herreneinzel
  2. Herreneinzel
  3. Herreneinzel
  - Dameneinzel
  - Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anlage 3) müssen obige Reihenfolge beinhalten.
3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur
  - a) in maximal zwei Spielen und
  - b) in verschiedenen Disziplinenin der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.
6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.

8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein Jugendlicher darf an einem Kalendertag nur an einer Jugend- oder O19-Veranstaltung teilnehmen.
10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
  - a) keine Spielberechtigung nach § 11 besitzen,
  - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
  - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für O19-Mannschaften im Sinne der § 9 bis 13 JSpO besitzen,
  - d) sich nach § 61 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,
  - e) ihre Identität nach § 64 Ziff. 7 nicht nachweisen können,
  - f) nach § 42 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
  - g) nach § 64 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
  - h) nach § 10 Ziff. 2 JSpO an diesem Kalendertag nicht in O19-Mannschaften spielen dürfen,
  - i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen.
  - j) bereits zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, zum Spiel anzutreten oder es komplett auszutragen.

### **§ 58 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga**

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im O19-Bereich abweichend zum § 57 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft gemachte Spieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
5. „Vorgesehene Ersatzspieler“ im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.
6. Die Aufstellung von „vorgesehenen Ersatzspielern“ im Spielbericht zählt nicht als Einsatz im Sinne der SpO, wenn sie nicht auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

### **§ 59 Wertung und Ordnungsgebühren**

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:
  - a) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5 , § 58 Ziff. 1 bzw. § 15 Ziff. 4 oder 6 der JSpO ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
  - b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Wurde für mehrere betroffene Mann-

schaftskämpfe die gleiche Anfangszeit vereinbart, dann sind alle Mannschaftskämpfe von der Umwertung betroffen. Ist eines der betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird nur der Einsatz in den tieferen Spielklassen geahndet.

- c) Bei einem Verstoß gegen § 58 Ziff. 3 oder 4 bzw. § 15 Ziff. 3 JSpO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
  - d) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
  - e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 60. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 60 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.  
Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.  
Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler / Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.
2. Ordnungsgebühren in Höhe der in § 51 Ziff. 2 bzw. Anl. 6 Nr. 3.7 SpO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:
- a) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5
  - b) bei Verstoß gegen § 58 Ziff. 1
  - c) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 8, 9 oder 10.
  - d) Die Ordnungsgebühren unter c) reduzieren sich auf EUR 20,00, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 57 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 58 Ziff. 1 zu erfüllen.
  - e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

### **§ 60 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel**

- 1.1 Bei den Herrendoppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler adiiert.
- 1.2 Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen.
- 1.3 Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel-Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen.
- 2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
- 3.1 Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste einzusetzen.
- 3.2 Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzgestaltung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
- 4.1 Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Verbandsangehörigen als verloren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
- 4.2 In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
- 4.3 Beim reinen Vertauschen der Reihenfolge von Einzeln werden nicht betroffene, also an der richtigen Position aufgestellte Einzel nicht umgewertet.

## **§ 61 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften**

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich zur Halbserie genehmigten Mannschaften eingesetzt werden.
- 2.1 Ein Ersatzspieler darf im Verlauf einer Halbserie in maximal zwei Mannschaftsspielen in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zugehörigkeit zur ursprünglichen Mannschaft in der Vereinsrangliste verloren geht.
- 2.2 Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften im Bereich des BLV-NRW nicht mehr möglich. Die Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam. Wird ein Spieler nach dem Festspielen in einer NRW-Mannschaft noch in der Bundesliga eingesetzt, dann wird das Festschreiben auf diese Bundesligamannschaft erweitert. Ein Einsatz im Bereich des BLV-NRW ist dann in dieser Halbserie nicht mehr möglich.
- 2.3 Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste um gestuft.
3. Eingesetzte Ersatzspieler müssen weder im Originalspielbericht noch im Online-Ergebnisdienst ausdrücklich als Ersatzspieler eingetragen oder benannt werden. Die Regelung für „vorgesehene“ Ersatzspieler in höheren Spielklassen ist in § 58 beschrieben.

## **§ 62 Mannschaftskämpfe: Heimverein**

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 20 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

## **§ 63 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer**

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

## **§ 64 Mannschaftskämpfe: Austragung**

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. Wird sie schuldhaft später geöffnet, hat der Staffeltreuer bei Eintrag eines Protestvorbehaltes des Gastes gegen den Heimverein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu verhängen.
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.

4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht rechtzeitig beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, kann der Gastverein den Sachverhalt mit einem Protestvorbehalt nach § 74 SpO auf dem Spielbericht festhalten.  
Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (siehe auch § 44 Ziff. 1) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel noch anzutreten. Dabei muss der Gastverein eine angemessene Zeit (nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten, solange ein Spielbeginn bis zum Ablauf dieser Wartezeit möglich erscheint.  
Bei einem späteren Einspruch gegen die Wertung des Spiels ist zu entscheiden, wer den verspäteten Beginn zu verantworten hat. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.
- 6.1 Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 51 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt z.B. auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind oder Planungsmängel bei der Hallenanmietung vorliegen.
- 6.2 Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, ist das Spiel wie ausgetragen zu werten. Konnte das Spiel nicht mehr stattfinden, weil die Wartezeit für den Gast nicht mehr zuzumuten war, kann das RWO19 bzw. der VJA das Spiel nach § 51 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt i.d.R. nicht vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe anderer Vereine oder durch Wettkämpfe anderer Sportarten noch belegt sind.
7. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 57 Ziff. 10 eine Ordnungsgebühr nach § 23 Ziff. 6 durch den Staffelnbetreuer zu verhängen.

### **§ 65 Spielbericht**

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Das Original ist binnen 48 Stunden (Poststempel) an den zuständigen Staffelnbetreuer einzusenden. Je eine Kopie erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Gastgeber.
3. Unterbleibt die fristgerechte Einsendung, ist der Heimverein durch den Staffelnbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Gleichzeitig mit der Verhängung der Ordnungsgebühr ist der Heimverein aufzufordern, den Spielbericht umgehend dem Staffelnbetreuer einzureichen.
4. Unterbleibt die Einsendung innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen, ist das Verbandsspiel für den Heimverein als verloren zu werten. Auch danach ist durch den Staffelnbetreuer, auch mit Einbindung des Gastvereins, die Austragung des Spiels, das Ergebnis und die Aufstellung des Spiels mit den sich daraus ergebenden Folgen zu klären. Wurde das Spiel ausgetragen, ist das Spiel für den Gastverein wie ausgetragen zu werten.
5. Auf dem Spielbericht muss die Identität aller Spieler klar erkennbar sein. Der Vorname ist immer auszusprechen. Wird eine Person in zwei Spielen eingesetzt, so genügt die Nennung des Vornamens an einer Stelle, sofern der Nachname im Spielbericht nicht mehrfach vorkommt.
6. Bei fehlenden Vornamen oder Schreibweisen des Namens, die deutlich von der Spielberechtigten bzw. Vereinsrangliste abweichen, ist die betreffende Mannschaft durch den Staffelnbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen bzw.

entsprechende Korrekturen zur Schreibweise sind dem Staffelbetreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 57 Ziff. 10 für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.

- 7.1. Wird ein Spielbericht vom Heimverein nicht vollständig oder falsch ausgefüllt (z.B. Datum, Uhrzeit des Spielbeginns, Spielernamen, besondere Vorkommnisse, Staffelnnummer, Staffelbezeichnung, Mannschafts-Nr., Austragungsstätte), so ist er durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Auch nach Verhängung der OG hat der Heimverein dem Staffelbetreuer die fehlenden oder falschen Angaben unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gelten die Folgen der Ziff. 4 auch hier.
- 7.2. Fehlt nur die Mannschafts-Nr. und ist ansonsten anhand der Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Mannschaft eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen.
- 7.3. Fehlt nur die Staffelbezeichnung (z.B. Landesliga Süd 1, Jugend-Bezirksliga Süd 2 Olpe, Schüler-Landesliga Nord 1 usw.) und ist ansonsten anhand der 3-stelligen Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Staffel eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen. Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.
- 7.4. Alle besonderen Vorkommnisse müssen in den Originalspielbericht eingetragen werden. Dazu gehören insbesondere der Abbruch oder die Nichtaustragung von Spielen, aber auch spätere Änderungen von Eintragungen im Spielbericht.  
Die Eintragungen von besonderen Vorkommnissen sind nur dann mit dem kompletten Namen des Eintragenden zu versehen, sofern sie nicht von dem Mannschaftsführer stammen, der den Spielbericht unterzeichnet. Bei abweichenden Meinungen können andere Personen ihre Stellungnahme dazu ergänzen. Die Unterschrift unter dem Gesamtspielbericht bestätigt nicht die Anerkennung des Inhalts aller Eintragungen, sondern nur das Zustandekommen der Einträge. Für die Übernahme dieser Eintragungen in einen Onlineergebnisdienst ist die Anl. 7 Ziff. 4 zu beachten.
- 7.5 Bei Nutzung nicht mehr aktueller (alter) oder eigener Spielberichtsformulare müssen fehlende Angaben manuell nachgetragen werden.
8. Das Präsidium kann die Nutzung eines Online-Ergebnisdienstes für einzelne oder alle Staffeln verbindlich beschließen. Dies kann sich nur auf das Mannschaftsergebnis oder auch zusätzlich auf den kompletten Spielbericht (Detailergebnis) beziehen. Er kann beschließen, dass beim Eintrag des Detailergebnisses (inkl. Datum, Uhrzeit des Spielbeginns, Halle und besondere Vorkommnisse) beim Online-Ergebnisdienst auf das postalische Einsenden des Spielberichtes verzichtet werden kann. Die Pflicht, einen Spielbericht beim Spiel komplett und ordnungsgemäß auszufüllen und gemäß der Fristen zu verwahren besteht weiterhin.
9. Das RWO19 gibt in Anlage 7 zur SpO saisonweise die Details bekannt, die dann z.T. die Regelung in den Ziff. 2 bis 4 ersetzen.

## **P. Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)**

### **§ 66 Zurückziehen von Mannschaften**

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Eine Streichung bis zum Termin der Mannschaftsmeldung regelt § 37. Für ein Zurückziehen zu einem späteren Zeitpunkt gelten die §§ 66-69.
2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffelbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.  
Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

3. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste den Rückzug einer Mannschaft, so werden tiefere Mannschaften entsprechend neu durchnummeriert. Wird der Rückzug erst nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bekannt gegeben, behält diese Mannschaft ihre Mannschaftsnummer bis zum Saisonende bei. Es findet keine neue Nummerierung statt.

### **§ 67 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten**

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 68 Ziff. 2 gestrichen,
  - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 62 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 39 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden,
  - b) dürfen für die zurückgezogene Mannschaft in der Rückrunden-Vereinsrangliste (VRL) keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Bei Nichtabgabe einer Rückrunden-VRL oder fehlerhafter Abgabe durch den Verein wird eine den Spielern vom Verein falsch zugeordnete Mannschaftsnummer ggf. verbandsseitig korrigiert (siehe § 41 Ziff. 4).
3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 68 Ziff. 2 gestrichen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 62 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 39 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden.

### **§ 68 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft**

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, so wird sie aus der Klasseneinteilung gestrichen.
2. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus und steigt in die nächst niedrigere Klasse ab,
  - a) wenn sie nach Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.
  - b) wenn sie während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).
3. Ist ein Abstieg nach Ziff. 2 nicht möglich, weil diese Mannschaft bereits in der tiefsten Klasse spielt, so verbleibt sie in der kommenden Saison in der tiefsten Klasse.
4. Soll eine solche Mannschaft in der kommenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, so muss sie ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 37 zurückgezogen werden.
5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 2b) muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen. Der gestrichene Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.
6. Der Staffelnbetreuer informiert seinen Bezirkswart.

7. Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften nach Ziff. 2 werden in den Staffeln bis zum Saisonende weiterhin aufgeführt.
8. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn
  - a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat.
  - b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr lt. § 51 Ziff. 2 erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung lt. § 69 Ziff. 1 und 2 verzichtet.

Die in § 68 Ziff. 2b) ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 72.
9. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weiter mit.

### **§ 69 Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr**

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom RWO19 festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, ist der Verein durch den Bezirk mit einer Ordnungsgebühr zu belegen:
 

im O19-Bereich	
- ab Oberliga aufwärts	s. Anl. 6 SpO
- Verbandsliga und Landesliga	EUR 100,00
- Bezirksliga und tiefer	EUR 50,00
im Jugendbereich	
- alle Mannschaften	EUR 25,00
2. Die Ordnungsgebühr erhöht sich
  - a) um EUR 25,00, wenn der Rückzug nicht bis zum 10. Juni (Eingang) erfolgt ist,
  - b) um weitere EUR 25,00 wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinssrangliste liegt bzw. eine Streichung in der Saison nach § 68 Ziff. 2b) vorliegt.

## **Q. Spielwertungen**

### **§ 70 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft**

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zu legen:
  - a) Anzahl der erreichten Punkte,
  - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen,
  - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen,

- d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten.

## **R. Auf- und Abstieg (§§ 71-72)**

### **§ 71 frei**

### **§ 72 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung**

#### **1. Aufstieg**

- 1.1 Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- 1.2 Zusätzliche Aufsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (§ 4) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt.
- 1.3 Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleichen Platzziffern entscheidet das Los.
- 1.4 Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach § 72 Ziff. 4.1 umgruppiert werden oder es nach § 72 Ziff. 3.3 zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.
- 1.5 Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach § 72 Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift § 72 Ziff. 1.2.
- 1.6 Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

#### **2. Abstieg**

Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

#### **3. Mehrabsteiger**

- 3.1 Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.
- 3.2 Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 4 und § 36) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.
- 3.3 Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 3.2 bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.
- 3.4 Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelöst.

#### **4. Umgruppierung**

- 4.1 Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.
- 4.2 Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabe-lensechsten wieder zurückgeführt.

- 4.3 Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.

## **S. Ranglistenturniere (§ 73)**

### **§ 73 Ranglistenturniere**

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 zur TO), die der RWO19 festzulegen hat. Spielberechtigte Ausländer können generell an den Ranglistenturnieren teilnehmen.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 bzw. der vom RWO19 beauftragten Ranglistenturnier-Sachbearbeiter. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis-RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.
3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen das RWO19 bzw. die vom RWO19 benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Sachbearbeiter (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an das Referat Wettkampfsport O19, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

## **T. Proteste / Einsprüche (§§ 74-75)**

### **§ 74 Protestvorbehalt bei Mannschaftsspielen**

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. frei
3. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
4. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
5. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
6. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 der Rechtsordnung anhängig gemacht wird.
7. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.

### **§ 75 Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO**

Über alle Einsprüche gemäß dieser SpO entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Rechtsordnung. Ihm übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser SpO sind die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des DBV für das RWO19 bindend.

## **U. Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-78)**

### **§ 76 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung**

1. Die in der Satzung und den Ordnungen genannten Gebühren und Verfahrenskosten sind innerhalb von einem Monat nach Aufgabe der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten des Landesverbandes zu zahlen. Für die Fristwahrung gilt das Einzahlungsdatum.
2. Werden Gebühren aus den Ordnungen oder Verfahrenskosten gem. Rechtsordnung auch innerhalb von einem Monat nach der zweiten Erinnerung nicht fristgerecht gezahlt, so kann auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der Gebühr und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies muss dem Verein mitgeteilt werden.

### **§ 77 Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen**

1. Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, die bei Lehrgängen und Veranstaltungen unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.

Bei zweimaligem Fehlen eines Schiedsrichters wird nach § 6 der DBV-Schiedsrichterordnung verfahren.

2. Spieler, die bei Turnieren des BLV-NRW unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.
3. Entschuldigungen gelten noch, wenn sie nachweislich spätestens bis zum Ende der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter (für Ziff. 1 beim jeweiligen Referenten bzw. Ausschuss, für Ziff. 2 beim jeweiligen Sachbearbeiter bzw. Turnierleiter) eingehen.  
Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.
4. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung der jeweilige Ausschuss, Referent bzw. Turnierleiter).
5. Bei Ordnungsgebühren gegen einzelne Personen ist die ggf. im Auftrag des Vereins meldende Person gegenüber dem BLV-NRW Ansprechpartner im Auftrag des Vereins. Diese verpflichten sich mit einer Meldung ausdrücklich, für die Weiterleitung evtl. persönlicher Ordnungsgebühren an die betroffene Person und die zuständige Vereinsadresse zu sorgen. Der Verein haftet für die gemeldete Person und tritt für die Folgen bei Nichtzahlung oder Fristversäumnis ein.

### **§ 78 Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung**

Für Verwarnungen eines Spielers bzw. einer Paarung bei einem Spiel

- der Regionalliga und
- der WDM O19

werden gegen den betreffenden Verein folgende Ordnungsgebühren festgesetzt:

- a) Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte: jeweils EUR 20,00 pro Spieler/Paarung
- b) Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte: jeweils EUR 40,00

Wird in einem Spiel dem Spieler bzw. der Paarung, gegen die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, eine Fehlerverwarnung (rote Karte) ausgesprochen, so wird die Ordnungsgebühr nur für diese Fehlerverwarnung verhängt.

Wird in einem Spiel gegen denselben Spieler bzw. dieselbe Paarung wiederholt eine Fehlerverwarnung ausgesprochen, so addieren sich die zu verhängenden Ordnungsgebühren der einzelnen Fehlerverwarnungen.



## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 1 der SpO (zu § 39 Ziff. 1 SpO)

- **Erläuterungen zum Ausfüllen des Vereinsranglistenformulars**
- **Meldeformulare für Vereinsranglisten inkl. Beispiele**
  - a) VRL\_O19 - leeres Vereinsranglistenformular für O19 (Seniorenbereich)
  - b) VRL\_O19\_Beispiel - Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste O19 (Seniorenbereich)
  - c) VRL\_U19 - leeres Vereinsranglistenformular für U19 (Jugendbereich)
  - d) VRL\_U19\_Beispiel - Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste für U19 (Jugendbereich)
  - e) Kontakt - leeres Tabellenblatt Kontaktdaten (O19 und U19)
  - f) Kontakt - Beispiel - Beispiel für ein ausgefüllte Tabellenblatt Kontaktdaten (O19 und U19)

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Vereinsranglisten-Formulars

Die Nutzung der jeweils aktuellen Anleitungen und Formulare ist für die Erst- und die Nachmeldung von Vereinsranglisten (VRL) für alle Vereine verbindlich. Alte oder eigene Formulare dürfen nicht mehr verwendet werden, da eine automatisierte Weiterverarbeitung erfolgt und die Daten zeilen- und spaltengerecht eingelesen werden.

Den Vereinen wird zu diesem Zweck eine Datei im Excel-Format zur Verfügung gestellt, in das für den O19- bzw. Jugendbereich die kompletten Vereinsranglisten (Herren und Damen bzw. Jungen und Mädchen) mit den erforderlichen Zusatzangaben eingetragen werden können. Den Vereinen wird damit ermöglicht, Daten (SpielerID, Vor- und Nachnamen der Spieler, Altersklasse und andere Daten) aus den EXCEL-Spielberechtigungslisten, die von der Geschäftsstelle auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden, in dieses VRL-Formular zu übertragen und damit Schreibarbeit zu sparen und Fehler zu minimieren.

Die Vereinsranglisten sollen jeweils für den O19- (Senioren) und für den U19- (Jugend) Bereich in getrennten Dateien mit jeweils einem Tabellenblatt verschickt werden. Der Dateiname soll wie folgt lauten:

- „VRL999SH.xls“ bzw. „VRL999JH“ für die Hinrunde oder
- „VRL999SR.xls“ bzw. „VRL999JR“ für die Rückrunde.

Die Dateinamen sollten also die 3-stellige Vereinsnummer enthalten. Die Kürzel bedeuten

- **VereinsRangListe** (VRL) für
- Verein **999** (anstatt „999“ hier die Vereinsnummer 3-stellig einsetzen)
- **Seniorenbereich-Hinrunde** (SH) bzw. **Seniorenbereich-Rückrunde** (SR) bzw.
- **Jugendbereich-Hinrunde** (JH) bzw. **Jugendbereich-Rückrunde** (JR).

Nutzen Sie die Spalten und Zeilen entsprechend der Beispieldatei und der Vorgaben. Bitte ändern Sie in keinem Fall die Formatierung der Datei. Löschen Sie generell keine **Spalten** und im Kopfbereich auch keine **Zeilen**. Dies führt zu Fehlern beim Einlesen der Datei, unnötiger Mehrarbeit und Rückfragen.

Die nicht benötigten Arbeitsblätter sollen vor dem Versand der jeweiligen VRL vom Verein gelöscht werden.

### 1. Die Excel-VRL-Datei

Die zur Verfügung gestellte Meldedatei für die Vereinsranglisten enthält bei der Auslieferung drei Tabellenblätter: „VRL\_O19“, „VRL\_U19“ und „Kontakt“.

#### 1.1 Tabellenblatt „VRL\_O19“ (VRL O19-Bereich)

Neben den Angaben zum Verein und zum Typ der VRL sind hier alle Spieler (also Herren und Damen sowie spielberechtigte Jugendspieler, die im O19-Bereich zum Einsatz kommen dürfen) zu melden, unabhängig von der Anzahl der Spieler und Mannschaften. Das Tabellenblatt kann beliebig „lang“ sein.

#### 1.2 Tabellenblatt „VRL\_U19“ (VRL Jugendbereich)

Neben den Angaben zum Verein und zum Typ der VRL sind hier alle Spieler (also Jungen und Mädchen), die im Jugendbereich zum Einsatz kommen dürfen zu melden, unabhängig von der Anzahl der Spieler und Mannschaften. Das Tabellenblatt kann beliebig „lang“ sein.

Das Tabellenblatt U19 gilt für den gesamten Jugendbereich, also neben den Jugendmannschaften auch für Schüler und alle Minimannschaften. Die Mannschaften werden in der altersgerechten Reihenfolge ihrer Mannschaftsnummer (J1, J2, ...S1, S2, ...) aufgelistet. Die Minimannschaften U19 werden zwischen den Mannschaften der Jugend und der Schüler eingefügt. Die Minimannschaften U15 bis U11 werden unterhalb der Schülermannschaften eingefügt.

Alle Spieler der Minimannschaften (Jungen und Mädchen) stehen in der Jungenrangliste, auch die Mädchen in Minimannschaften also NICHT bei den Mädchen. Bitte für Minimannschaften die gesonderten Erläuterungen beachten.

### 1.3 Tabellenblatt „Kontakt“ (Ansprechpartner)

In das Tabellenblatt „Kontakt“ sind verbindlich die Kontaktdaten der Person einzutragen, die als Ansprechpartner des Vereins für Rückfragen zur eingereichten VRL gelten. Diese Daten sind nur für den internen Kontakt zwischen Bezirk und Verein gedacht und werden nicht veröffentlicht.

## 2. Aufbau des Vereinsranglistenformulars (VRL\_O19, VRL\_U19)

### 2.1. Kopfbereich (Zeilen 1-8)

Die Zeilen 1-8 stellen den Kopfbereich dar.

Die Saison „2013/14“ ist in Zelle G1 bereits vorgegeben. „E6“ wird ggf. durch den Bezirk gefüllt.

Durch den Einsender sind die Zellen „E2“ bis „E5“ zu füllen.

- E3 – Vereinsnummer: numerisch, sie wird 3-stellig numerisch angezeigt mit vorgestellten Nullen
- E4 – Vereinsname: Kurzname im Spielbetrieb (ohne e.V. und sonstige Zusätze), bei Spielgemeinschaften ist das der Name des Trägervereins.
- E5 – Runde: HR für Hinrunde, RR für Rückrunde
- E6 – Art der Meldung: ERST für Erstmeldung, NACH für Nachmeldung

### 2.2 Bereich für die Spieler (ab Zeile 9)

In Zeile 9 beginnt der Bereich für die Auflistung der Spieler. Dort können weitere Zeilen beliebig kopiert werden, sofern sie für die VRL benötigt werden. Oft dient es der Übersicht, zwischen den Mannschaften eine Leerzeile als optische Trennung zu erzeugen. Ebenso können Zeilen im Bereich der Spieler (ab Zeile 9) problemlos gelöscht werden. Bitte nutzen sie zum Löschen von Spielern **NIE** das „Ausblenden“ von Zeilen oder Spalten. Das Verbergen und Ausblenden von Spalten oder Zeilen macht diese zwar optisch für den Ausdruck unsichtbar, ändert aber nichts daran, dass Inhalte vorhanden sind, die dann dennoch maschinell eingelesen werden.

Im O19-Bereich werden in der VRL die Herren vor den Damen aufgelistet. Analog erscheinen im U19-Bereich die Jungen (inkl. der Minimannschaften) vor den Mädchen.

### 2.3 Spalte „A“ – MS (Mannschaftsnummer)

Sie gibt die Zugehörigkeit der Spieler zur entsprechenden Mannschaft an. O19-Mannschaften werden mit 1, 2, 3 usw., Jugend-, Schüler- und Minimannschaften mit J1, J2, ..., S1, S2, ..., M1, M2 usw. gekennzeichnet. Bitte bei den Mannschaftsnummern keine Zwischenräume lassen, keine Punkte oder Striche hinzufügen (also nicht „1.“, „2.“ oder „J 1“, „J-1“ usw.).

Die direkt zu den Bezirksmannschaftsmeisterschaften freigestellten Jugend- oder Schüler-Mannschaften erhalten in der Staffeleinteilung der Verbandsspiele keine Mannschaftsnummer. Für sie muss auch keine VRL abgegeben werden. Die erste an den Verbandsspielen teilnehmende Mannschaft erhält die Nummer „J1“ bzw. „S1“.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 männlichen und 2 weiblichen Stammspielern. Ausnahmen sind Minimannschaften, die nur aus mindestens 4 Spielern (unabhängig vom Geschlecht) bestehen. Im O19-Bereich zählen für die Ermittlung der nötigen Mindestzahl der Stammspieler insofern die J1-Jugendspieler sowie die mit „N“ gekennzeichneten Nichtstammspieler nicht mit.

In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften zu erkennen sein. Jeder Spieler gehört fest zu einer Mannschaft, kein Spieler steht auf „E“ = Ersatz. Irrtüm-

lich als „Ersatzspieler“ gekennzeichnete Spieler werden immer der untersten Mannschaft als Stammspieler zugeordnet. Eine Vereinsrangliste, aus der die Mannschaftszugehörigkeit der Spieler nicht eindeutig ersichtlich ist, ist an den betreffenden Verein zurückzuweisen und gilt als nicht eingereicht.

#### **2.4 Spalte „B“ – LNR (laufende Nummer, auch Ranglistenplatz oder Position)**

Die laufende Nummer ist über alle Mannschaften hindurch fortzuführen! Sie beginnt, auch bei Vereinen mit Bundesligamannschaften, immer mit der 1. Mannschaft.

O19-Bereich: Der erste Spieler der ersten Mannschaft erhält die Nummer 1. Alle anderen Spieler folgen entsprechend bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft.

Jugendbereich: Der erste Spieler der höchsten Mannschaft beginnt mit der Nr. 1, die anderen Spieler folgen entsprechend der Rangfolge der Mannschaftsnummern (J1, J2, J3, ... Mini-U19, ... S1, S2, ... Mini-U15 und tiefer).

Es ist - speziell bei späteren Änderungen - darauf zu achten, dass es keine Lücken gibt und keine LNR doppelt vergeben werden.

Die Spieler der Minimannschaften werden nicht nach Geschlechtern getrennt! Alle Spieler – auch die Mädchen - stehen unter „Jungen“. Es ist auch hier nach Spielstärke (geschlechterübergreifend) aufzustellen. Die Mädchen in den Minimannschaften dürfen nicht zusätzlich nochmals unter „Mädchen“ aufgeführt werden. Die Nummerierung der VRL hat wie nachfolgend beschrieben zu geschehen (siehe auch Beispieldatei).

Der erste Spieler unter „Jungen“ erhält die „1“, die nachfolgenden Spieler aller Mannschaften erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern. Diese Reihenfolge wird auch dann beibehalten, wenn zwischen Jugend- und Schülermannschaften eine (oder mehrere) Minimannschaft(en) U19 einzuordnen ist (sind). Die Mädchen, die in diesen Minimannschaften gemeldet werden, sind insofern - was die Nummerierung angeht - wie Jungen zu behandeln.

Unter „Mädchen“ beginnt die Einstufung ebenfalls mit der Ziffer „1“ an der ersten Position der höchsten Mannschaft. Die nachfolgenden Spielerinnen erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern. Dabei sind die Mädchen, die als Mitglied einer Minimannschaft bereits unter „Jungen“ stehen, hier nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **2.5 Spalte „C“ – DRL (Doppelrangliste)**

Diese Spalte kann im Bereich Herren bzw. Jungen genutzt werden, wenn der Verein eine von der Einzelrangliste (Spielstärke im Einzel) abweichende Doppelrangliste (Spielstärke im Doppel) einreichen möchte. Dies ist freiwillig, nicht Pflicht. Das Feld DRL soll IMMER dann leer bleiben, wenn die Position im Doppel nicht von der Position im Einzel abweicht (siehe Beispieldatei).

Im Feld DRL werden analog zu der LNR im Einzel für die Spieler abweichende „laufende Nummern“ entsprechend ihrer Spielstärke im Doppel vergeben. Die Doppelrangliste kann auch mannschaftsübergreifend aufgestellt werden. Wird eine solche DRL eingereicht, sind die Doppel nur nach dieser Vereinsrangliste aufzustellen. Wird für einen oder für alle Spieler im Feld DRL keine abweichende DRL eingetragen, dann gilt für die Ermittlung der Doppelaufstellung die LNR als DRL.

#### **2.6 Spalte „D“ – SpielerID (Spielberechtigung):**

Hier ist die neue SpielerID einzutragen, die i.d.R. mit „01-“, für NRW beginnt und dann 6-stellig numerisch mit vorgestellten Nullen einzutragen ist. Diese SpielerID bekommt jeder Spieler bei der Beantragung seiner Spielberechtigung zugeteilt. Die Spielberechtigungslisten und -dateien, die von der Geschäftsstelle an die Vereine verschickt werden, enthalten diese SpielerID ebenfalls. Die Spielberechtigungsdateien können auch online abgerufen werden.

Sollten Spieler zum Zeitpunkt der VRL-Abgabe noch keine Spielberechtigung und folglich auch keine SpielerID besitzen, so ist die VRL ohne diese Spieler fristgerecht einzureichen. Eine Nachmeldung von Spielern ist nach § 42 SpO möglich. Ansonsten gelten Spieler ohne Spielberechtigung in der Vereinsrangliste als nicht vorhanden und sind nicht spielberechtigt.

In wenigen Ausnahmefällen (Antrag fristgemäß gestellt u.a., siehe SpO) können beantragte Spieler schon mitgemeldet werden, die SpielerID bzw. die Ergänzung der Spielberechtigung erfolgt dann im Prüfverfahren.

## 2.7 Spalten „E“ und „F“ Nachname, Vorname:

Hier ist im Feld „E“ der Nachname, dahinter im Feld „F“ der Vorname einzutragen. Die gemeinsame Schreibweise in einem Feld in den unterschiedlichsten Varianten ist nicht mehr zulässig. Die zur Verfügung gestellten Dateien des Verbandes berücksichtigen die hier vorgegebene Schreibweise.

## 2.8 Spalte „G“ – AKL (Altersklassen)

Bei allen Jugendspielern (U19 und jünger) ist in den Senioren- und Jugend-VRL nicht mehr wie früher der Geburtsjahrgang, sondern nur noch das offizielle Altersklassenkürzel (U19-2, U19-1, U17-2 usw.) einzutragen. Die zur Verfügung gestellten Dateien des Verbandes berücksichtigen die hier vorgegebene Schreibweise. Bei anderen O19-Spielern ist die Angabe nicht erwünscht (bitte das Feld leer lassen), das erhöht die optische Erkennbarkeit von Jugendspielern im O19-Bereich.

## 2.9 Spalte „H“

### bei VRL\_O19 – ST (Stammspieler)

Hier ist dann ein „N“ zu schlüsseln, wenn Spieler in dieser Halbserie nicht als Stammspieler vorgesehen sind. Sie stehen als zusätzliche Spieler an der Position in der Mannschaft, in der sie lt. Spielstärke hingehören. Weiterhin erhalten die Spieler ein „N“, die aufgrund nicht ausreichender Einsätze lt. SpO nicht Stammspieler sein können. Sie zählen ebenso wie die mit „J1“ geschlüsselten Spieler bei der Mindestanzahl von Stammspielern einer Mannschaft (mindestens 4 Herren und 2 Damen) nicht mit.

Spieler der jeweils untersten O19-Mannschaften eines Vereins erhalten kein „N“. Spieler, die nicht Stammspieler sein sollen, aber aufgrund ihrer Leistung in höhere Mannschaften gehören, müssen (mit einem „N“) auch in höheren Mannschaften gemeldet werden. Die frühere Praxis, solche Spieler in die unterste Mannschaft „als Ersatz“ zu melden, ist schon längere Zeit nicht mehr zulässig.

### bei VRL\_U19 – GS (Geschlecht)

Diese Spalte gibt im U19-Bereich das Geschlecht der Spieler an. Notwendig ist die Unterscheidung ausschließlich bei den Minimannschaften. Bei allen anderen Spielern ist die Angabe nicht erwünscht (bitte das Feld leer lassen).

## 2.10 Spalte „I“ – JUG (Jugendspielberechtigung), nur VRL\_O19

Diese Spalte dient dem Nachweis der Art der Spielberechtigung von Jugendlichen in O19-Mannschaften. Hier ist einzutragen:

- „**U19E**“ für Jugendliche der U19-Jahrgänge mit einer vorliegenden U19-Erklärung. Diese Spieler dürfen nicht in der Jugend-VRL stehen.

Eine U19-Erklärung ist zwingend das Formblatt „Sp.17“: „Freistellungserklärung der U19-Spieler für O19-Mannschaften“, das bis zum 31. Juli eines Jahres - durch die jeweiligen Jugendlichen eigenhändig unterschrieben - an den zuständigen Bezirksjugendwart zu schicken ist.

- „**J1**“ für Stammspieler einer 1. Jugendmannschaft (nicht J2, nicht Mini U19 usw.), maximal 4 Jungen und 2 Mädchen. Sie müssen zum Zeitpunkt der Prüfung der VRL auf den LNR 1-4 der Jungen bzw. 1-2 der Mädchen der J1 in der Jugend-VRL gestanden haben. Das Mindestalter ist Jahrgang U17-1. Spieler anderer Mannschaften, tieferer LNR oder jüngerer Jahrgänge sind nicht erlaubt.
- „**SE**“ für durch den Verbandsjugendausschuss erteilte U17-Starterlaubnis in O19-Mannschaften. Diese Spieler dürfen nicht mehr in der Jugend-VRL stehen.

Alle Jugendspieler (auch J1-Spieler) werden in der O19-VRL wie alle anderen Spieler auch nach ihrer Spielstärke den Mannschaften und Ranglistenplätzen zugeteilt, J1-Spieler müssen nicht mehr wie ganz früher einmal ganz unten in der VRL stehen. J1-Spieler zählen wie die „Nicht-Stammspieler“ bei der für eine Mannschaft notwendigen Zahl von Stammspielern (mind. 4 Herren, 2 Damen) nicht mit.

### **2.11 Spalte SG (= Spielgemeinschaften)**

Diese Spalte muss nur bei Spielern aus Spielgemeinschaften ausgefüllt werden. In diese Spalte gehört nur die 3-stellig-numerische Vereinsnummer der Spieler, die nicht zum Trägerverein der SG gehören (also der „ausgeliehenen“ Spieler). In allen anderen Fällen bleibt dieses Feld leer.

## **3. Aufbau des Formulars für die Kontaktdaten (Kontakt)**

### **3.1. Kopfbereich (Zeilen 1-2 und Zeilen 6-8)**

Hier werden die Kontaktdaten des VRL-Einreichers für interne Rückfragen (keine Veröffentlichung) abgefragt.

### **3.2 Bereich für die Kontaktdaten (Zeilen 3-4, ab Zeile 9)**

Zeilen 3 und 4 sind für die Bereiche O19 und U19 als Kontaktdaten für die Einreicher der VRL vorgesehen. Dort können weitere Zeilen beliebig kopiert werden, sofern sie benötigt werden. Es dürfen auch mehrere Ansprechpartner genannt werden.

Die Hinweise zu den Kontaktdaten der von den Vereinen gemeldeten Ansprechpartner der jeweiligen Mannschaften (Team-Kontaktdaten) sind im Tabellenblatt „Kontakt“ im Vereinsranglistenformular zu finden. Die Pflege dieser Team-Kontakte erfolgt ausschließlich durch die Vereine selbst direkt bei Kroton statt. Dort können Angaben gelöscht, ergänzt oder geändert werden. Es dürfen nur Daten eingetragen werden, mit dem die jeweilige Person einverstanden ist. Tragen sie nichts ein, wenn alle Kontakte ausschließlich über die beim BLV veröffentlichte Vereinsadresse laufen sollen.

### **3.3 Spalte „A“ – VNR (Vereinsnummer)**

Hier ist die Vereinsnummer numerisch einzutragen. Sie wird 3-stellig numerisch mit vorgestellten Nullen angezeigt.

### **3.4 Spalte „B“**

#### **bei Zeilen 3-4: Ansprechpartner für Rückfragen zur VRL – AKL (Altersklasse)**

Hier ist nur zwischen „O19“ und „U19“ zu unterscheiden. Gilt ein Ansprechpartner für beide AKL, dann bitte die Zeile kopieren und jeweils mit „O19“ und „U19“ kennzeichnen.

### **3.5 Spalten „C“ und „D“ Nachname, Vorname:**

Hier ist im Feld „C“ der Nachname, dahinter im Feld „D“ der Vorname einzutragen.

### **3.6 Spalten „E“ bis „G“ Mobiltelefon, Festnetz, Email-Adresse**

Die früher in der VRL abgefragten Kontaktdaten der Mannschaften werden direkt durch die Vereine in der aktuellen Liga unter „Mannschaften“ eingetragen bzw. gelöscht (Daten mit einem Punkt „.“ überschreiben) oder aktualisiert. Eine Abfrage der Team-Kontaktdaten erfolgt nicht mehr in diesem VRL-Formular oder über andere Verbandsstellen.

### **3.7 Abweichende Ballsorten**

Die früher in der VRL abgefragte „abweichende“ Ballsorte wird bis zum Termin der VRL-Abgabe direkt dem zuständigen Bezirkswart / Bezirksjugendwart gemeldet und dann durch ihn im Staffellokommentarfeld bei Kroton hinterlegt. Bitte beachten sie dazu die Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten. Eine Abfrage der Ballsorten erfolgt nicht mehr in diesem VRL-Formular.



## Vereinsranglisten (VRL) O19 BEISPIEL

**2015/16**

<b>Vereinsnummer</b>	997	3-stellig numerisch
<b>Vereinsname</b>	BC Testverein	Vereins-Kurzname des Spielbetriebs ohne Zusätze
<b>Runde</b>	HR	"HR" für <Hintrunde> oder "RR" für <Rückrunde>
<b>Art der Meldung gültig ab</b>	ERST	"ERST"=Erstmeldung - "NACH"=Nachmeldung (markieren) leer lassen, wird bei Nachmeldungen vom Bezirk festgelegt

### Herren

MS	LNR	DRL	SpielerID	Nachname	Vorname	AKL	ST	JUG	SG
1	1		01-123456	Mustermann	Heinz				
1	2	5	01-110772	Hintersee	Philipp				
1	3	4	01-070446	Koenigh	Alf	U19-1		U19E	
1	4	3	01-084432	Jumper	Mark				
2	5	2	01-078649	Gronau	Ralf				
2	6	7	01-035937	Bitterfeld	Kai		N		
2	7	6	12-008187	Fertig	Klaus				
2	8		01-037051	Schämich	Udo				
2	9		01-087538	Holmich	Carsten	U17-2		SE	
2	10		01-086428	Kannoch	Lars	U19-1		U19E	
3	11		01-039168	Körn	Sebal				
3	12		01-112738	Darius	Phil				996
3	13		01-100547	Rau	Stefan	U17-1		J1	
3	14		01-105005	Basler	Thomas				
3	15		01-046787	Kahn	Christoph				
3	16		01-052271	Getzko	Chris	U17-2		J1	
3	17		01-065915	Stanke	Kris				
3	18		01-111556	Preute	Daniel				996
3	19		01-110986	Ehrenvoll	Tim	U19-2		J1	
3	20		01-110995	Stefan	Nicolaus				

bei Bedarf bitte Zeilen einfügen

### Damen

MS	LNR	DRL	SpielerID	Nachname	Vorname	AKL	ST	JUG	SG
1	1		01-123456	Musterfrau	Zenzi				
1	2		01-110772	Annaberg	Antoinette	U19-2		U19E	
2	3		01-070446	Micheel	Michaela	U17-2		J1	
2	4		01-084432	Grosser	Susanne	U17-2		SE	996
2	5		01-078649	Kamp	Sybilla				
3	6		01-110996	Schleier	Lisa				
3	7		01-110990	Justulau	Julia				
3	8		01-110982	Breuning	Marina	U19-1		J1	
3	9		01-110995	Stefan	Nicola				
3	10		01-110984	Zamek	Luisa				

bei Bedarf bitte Zeilen einfügen



## Vereinsranglisten (VRL) U19 BEISPIEL

**2015/16**

<b>Vereinsnummer</b>	997	3-stellig numerisch
<b>Vereinsname</b>	BC Testverein	Vereins-Kurzname des Spielbetriebs ohne Zusätze
<b>Runde</b>	HR	"HR" für <Hinrunde> oder "RR" für <Rückrunde>
<b>Art der Meldung gültig ab</b>	ERST	"ERST"=Erstmeldung - "NACH"=Nachmeldung (markieren) leer lassen, wird bei Nachmeldungen vom Bezirk festgelegt

### Jungen sowie alle Spieler von Minimannschaften

MS	LNR	DRL	SpielerID	Nachname	Vorname	AKL	GS	leer	SG
J1	1		01-100547	Rau	Stefan	U17-1			
J1	2	4	01-052271	Getzko	Chris	U17-2			
J1	3	2	01-110995	Nicolaus	Stefan	U15-2			
J1	4	3	01-110986	Ehrendvoll	Tim	U19-2			
M1	5		01-078649	Siek	Kevin	U19-1	M		
M1	6		01-035937	Wass	Alexander	U17-1	M		996
M1	7		12-008187	Jaulbach	Julia	U17-2	F		
M1	8		01-040949	Meier	Gerd	U17-1	M		
M1	9		01-037051	Huhn	Sonja	U19-1	F		
M1	10		01-087538	Michels	Andre	U17-2	M		
S1	11		01-090688	Marius	Theo	U15-1			996
S1	12		01-096141	Müller	Clemens	U15-2			
S1	13		01-165144	Western	Aloys	U15-2			
S1	14		01-085258	Hagen	Tim	U15-1			
S2	15		01-042489	Kusdian	Julianus	U15-1			
S2	16		01-101888	Brücker	Tim	U15-1			
S2	17		01-058766	Haus	Reinhard	U15-2			
S2	18		01-090876	Hoher	Holger	U15-2			996
S2	19		01-105279	Sieger	Hans	U15-2			
M2	20		01-039184	Körn	Sebal	U13-2	M		
M2	21		01-112738	Darius	Paula	U13-1	F		
M2	22		01-100547	Rau	Stefanie	U11-2	F		
M2	23		01-165005	Basler	Thomas	U13-1	M		
M2	24		01-046764	Kahn	Christina	U13-1	F		

bei Bedarf bitte Zeilen einfügen

### Mädchen

MS	LNR	DRL	SpielerID	Nachname	Vorname	AKL	GS	leer	SG
J1	1		01-070446	Micheel	Michaela	U17-2			
J1	2		01-110982	Breuning	Marina	U19-1			996
S1	3		01-113453	Karin	Stolze	U15-1			
S1	4		01-082323	Christin	Dalera	U15-2			996
S1	5		01-098525	Sarah	Frauenzimmer	U15-1			
S2	6		01-054889	Andrea	Bedburg	U15-1			
S2	7		01-034532	Lisa	Schämich	U15-2			
S2	8		01-076564	Markstein	Steffi	U15-2			

bei Bedarf bitte Zeilen einfügen

### Ansprechpartner für Rückfragen zu dieser eingereichten Vereinsrangliste

VNR	AKL	Nachname	Vorname	Mobiletelefon	Festnetz	Email-Adresse
	O19					
	U19					

### Kontaktaten der einzelnen Mannschaften

Die Team-Kontaktaten der von den Vereinen gemeldeten Ansprechpartner der jeweiligen Mannschaften werden in den NRW-Ligen bei Kroton (turnier.de) veröffentlicht und dürfen von den Gegnern zur Absprache genutzt werden. Die Pflege dieser Team-Kontakte erfolgt ausschließlich durch die Vereine selbst direkt bei Kroton. Nach der Anmeldung mit dem Vereins-Login steht im Bereich 'Mannschaften' ein Änderungsbutton zur Verfügung. Hier können Angaben gelöscht, ergänzt oder geändert werden. Bitte tragen sie dort nur Daten ein, mit dem die jeweilige Person einverstanden ist. Tragen sie nichts ein, wenn alle Kontakte ausschließlich über die beim BLV veröffentlichte Vereinsadresse laufen sollen.

**Erläuterungen zum Ausfüllen der Tabellenblätter siehe Anl. 1 SpO**

### Ansprechpartner für Rückfragen zu dieser eingereichten Vereinsrangliste BEISPIEL

VNR	AKL	Nachname	Vorname	Mobiltelefon	Festnetz	Email-Adresse
997	O19	Spielervater	Fritz	0174 5678 1234	02121 5678 1234	Ranglisteneinsender_O19@testverein.de
997	U19	Spielermutter	Frieda	0174 5678 1234	02121 5678 1234	Ranglisteneinsender_U19@testverein.de

### Kontaktaten der einzelnen Mannschaften

Die Team-Kontaktaten der von den Vereinen gemeldeten Ansprechpartner der jeweiligen Mannschaften werden in den NRW-Ligen bei Kroton (turnier.de) veröffentlicht und dürfen von den Gegnern zur Absprache genutzt werden. Die Pflege dieser Team-Kontakte erfolgt ausschließlich durch die Vereine selbst direkt bei Kroton. Nach der Anmeldung mit dem Vereins-Login steht im Bereich 'Mannschaften' ein Änderungsbutton zur Verfügung. Hier können Angaben gelöscht, ergänzt oder geändert werden. Bitte tragen sie dort nur Daten ein, mit dem die jeweilige Person einverstanden ist. Tragen sie nichts ein, wenn alle Kontakte ausschließlich über die beim BLV veröffentlichte Vereinsadresse laufen sollen.

**Erläuterungen zum Ausfüllen der Tabellenblätter siehe Anl. 1 SpO**



## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 2 der SpO (zu Anlage 6 Nr. 5.3 SpO)

#### Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga

##### 1. Einsatz von Schiedsrichtern

- 1.1 Für jeden Wettkampf in der RL-West werden zwei Schiedsrichter (SR) vom Referat Schiedsrichterwesen (RSR) benannt. Der Heimverein trägt die Kosten für die SR. Jeder SR erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 25,00 und Fahrtkostenentschädigung gem. § 7 1a) der Finanzordnung BLV-NRW.
- 1.2 Nach Saisonende leiten die Vereine dem Schiedsrichterwart eine Liste der Kosten der Schiedsrichter für den Einsatz bei den einzelnen Spieltagen zu.  
Diese Listen sind dem Schiedsrichterwart unaufgefordert bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen. Unterbleibt die fristgerechte Vorlage, werden die betreffenden Vereine mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt.  
Sollten die Listen nach weiteren 14 Tagen nicht vorgelegt werden, so werden den betreffenden Vereinen die durchschnittlichen Kosten der anderen Vereine in Rechnung gestellt.  
Danach wird eine gleichmäßige Kostenverteilung vorgenommen, die durch Zusatzzahlungen von Vereinen bzw. Erstattungen an Vereine erfolgt.  
Die Zusatzzahlungen sind auf Anforderung auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 1.3 Der SRA hat bei der Einteilung der SR dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die anfallenden Fahrtkosten keine unangemessenen Anreiseentfernungen entstehen. Ein SR soll pro Spielsaison höchstens dreimal bei einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Die eingesetzten SR dürfen nicht den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen angehören. Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer SR ist wie folgt zu verfahren: Ist nur ein SR erschienen, versucht dieser aus den Reihen der Zuschauer einen neutralen, bestätigten SR zu finden. Ist dies nicht möglich, versucht der SR aus den Reihen der beteiligten Vereine einen bestätigten SR zu finden. Ist dies auch nicht möglich, haben die Mannschaftsführer für jedes der Spiele Personen zu benennen, die Schiedsrichterfunktionen ausüben. Die Spiele sind dann paritätisch zu benennen. Ist überhaupt kein SR erschienen, werden die unter a) bis c) beschriebenen Vorgänge sinngemäß vom Heimverein ausgeführt. Grundlage für die Aufgaben der Schiedsrichter sind die „DBV-Schiedsrichterordnung“ und die „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.

##### 2. Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe

Die Vereine der RL-West sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen der RL-West entsprechenden Rahmen durchgeführt werden.

Hier ist Folgendes zu beachten (Checkliste für SR):

- a) zwei Standardspielfelder mit Netzen,
- b) Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld. Dieser sollte möglichst den Anforderungen der Anlage VI der DBV-Bundesligaordnung entsprechen,
- c) eine ausreichende Anzahl zugelassener Federbälle,
- d) mindestens 25 Sitzmöglichkeiten für Zuschauer,
- e) zwei Zähltafeln (Spielstandanzeige),
- f) Bedienung der Zähltafeln,
- g) Organisationstisch mit Stühlen in der Halle,
- h) Spielberichtsformulare mit Durchschlagpapier,

- i) Schiedsrichterzettel,
- j) Schreibunterlage und Schreibgeräte für SR,
- k) einheitliche Spielkleidung.

Fehlende Mindestvoraussetzungen sind durch den verantwortlichen Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu dokumentieren. Verstöße gegen die Buchstaben a)-c) sowie e)-i) werden mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 10,00 belegt.

### **3. Einheitliche Spielkleidung**

Bei den Spielen der Regionalliga muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden (§ 19 SpO). Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichtern bekannt zu geben. Unter mannschaftseinheitlicher Spielkleidung ist zu verstehen: Die Mannschaft muss bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden und Shorts / Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im "Partner-Look" ist dabei erlaubt. Wird gegen Mannschaftskleidungs-Bestimmungen verstoßen, muss einer der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. Verstöße gegen den Bestimmungen über Mannschaftskleidung werden wie folgt geahndet: Ordnungsgebühr EUR 15,00 je Spieler.

## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 3 der SpO (zu § 57 Ziff. 2 SpO)

- **Merkblatt zum Ausfüllen eines Spielberichtes**
- **Musterspielberichte**
  - a) Formblatt für Mannschaftsspielbericht (leer)
  - b) Formblatt für Mannschaftsspielbericht (ausgefüllt als Beispiel)
  - c) Formblatt für Mannschaftsspielbericht für Mini-Mannschaften (leer)

## **Merkblatt zum Ausfüllen eines Spielberichtes**

1. Der Heimverein ist verantwortlich für die Ausfertigung des Spielberichtes (3-fach, § 65 Ziff. 1 SpO) und für die Abwicklung des Mannschaftskampfes (§ 62 Ziff. 1 SpO).  
Die Übermittlung des Ergebnisses zum Online-Ergebnisdienst ist in Anlage 7 SpO geregelt (§ 65 Ziff. 9 SpO). Dazu hat auch der Gastverein durch die fristgerechte Überprüfung aktiv beizutragen. Das Original bzw. die Kopie des Spielberichtes ist, sofern eine Einsendung nicht erforderlich ist aufzubewahren, da bei einer Stichprobenkontrolle auch vom Gast zufällig ausgewählte Spielberichte vom Bezirk oder RWO19 angefordert werden können.
2. Im Spielbericht müssen unbedingt eingetragen werden:
  - Bezeichnung der Staffel (§ 65 Ziff. 7 SpO),
  - Staffel-Nr. (§ 65 Ziff. 7 SpO),
  - Heimverein und Gastverein mit Mannschafts-Nr. (§ 65 Ziff. 7 SpO),
  - Datum des Spieles (§ 65 Ziff. 7 SpO),
  - Uhrzeit des Spielbeginns (§ 65 Ziff. 7 SpO),
  - Austragungsstätte (§ 65 Ziff. 7 SpO), notwendig ist Ort und Hallenbezeichnung,
  - Namen der Spieler mit ausgeschriebenem Vornamen (§ 65 Ziff. 5 und 6 SpO),
  - einzelne Spielergebnisse mit Punkt-, Spiel- und Satzaddition,
  - Mannschafts-Spielergebnis mindestens mit Spiel- und Satzergebnis,
  - besondere Vorkommnisse, sofern welche vorliegen (dazu gehören v. a. der Abbruch oder die kampflose Abgabe aufgestellter Spiele, nicht zugelassenen Ballsorten, zu späte Öffnung der Halle, spätere Änderungen im Spielbericht, in höheren Spielklassen die Vergabe gelber oder roter Karten oder das Fehlen von Schiedsrichtern usw.),
  - Unterschriften beider Vereinsvertreter.

**Weitere Erläuterungen zum Spielbericht** (diverse andere §§ zu Anlage 3 SpO, für Mini-Mannschaften kann es in der JSpO abweichende Regelungen geben)

3. Die aufgeführten Spieler müssen Vereinsmitglieder sein und eine gültige Spielberechtigung für diesen Verein besitzen (§ 10 Ziff. 1 und § 39 SpO).
4. Die Mannschaften müssen nach der Vereinsrangliste für Damen und Herren aufgestellt werden (§ 60 Ziff. 4 SpO).
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens so viele Spieler erfassen, dass fünf Spiele aufgestellt werden können (§ 57 Ziff. 4 SpO). Es muss mindestens eine spielberechtigte Dame aufgestellt werden (§ 57 Ziff. 5 SpO). Die Zahl der Spieler ist nicht beschränkt (§ 57 Ziff. 3 SpO).
6. Ab Verbandsliga aufwärts müssen alle acht Spiele aufgestellt werden (§ 58 Ziff. 1 SpO).
7. Bei den Herrendoppeln gelten, sofern keine separate Doppelrangliste abgegeben wurde (§ 39 Ziff. 5 SpO), die Einzelranglistenplätze als Doppelrangliste. Die Plätze der beteiligten Spieler werden addiert. Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen. Bei gleicher Summe muss der in der Doppel-Vereinsrangliste bestplatzierte Herr das 1. Herrendoppel spielen (§ 60 Ziff. 1 SpO).
8. Auch beim Einsatz eines Ersatzspielers zählt der entsprechende Ranglistenplatz.
9. Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Im weiteren Verlauf einer Runde ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften nicht mehr möglich (§ 61 SpO).
10. Die Mannschaftsspiele müssen nach der in § 57 Ziff. 2 SpO festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden. Eine Veränderung der Reihenfolge ist nach Vereinbarung möglich.

11. Ein Protestvorbehalt muss unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes sofort nach Bekanntwerden des Grundes auf dem Spielbericht eingetragen und von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden (§ 74 Ziff. 1 und 2 SpO). Ohne diesen Protestvorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt (§ 74 Ziff. 5 SpO).

# Anlagen zur SpO - Formblatt für Mannschaftsspielbericht (zu § 57 SpO)

## Badminton-Spielbericht

Bezeichnung der Staffel: \_\_\_\_\_ Staffel-Nr.: \_\_\_\_\_

Heimverein: \_\_\_\_\_ Gastverein: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: \_\_\_\_\_ Spieltag: \_\_\_\_\_

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	Punkte			Sätze		Spiele	
				Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	
				1. Satz	2. Satz	3. Satz				
	1. HD									
	2. HD									
	DD									
	1. HE									
	2. HE									
	3. HE									
	DE									
	GD									
Sieger: _____				Ergebnis: _____						

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 58 Ziff. 3 SpO (SEN: ab Verbandsliga aufwärts): \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Mannschaftsführer Heimmannschaft  
\_\_\_\_\_ Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW: \_\_\_\_\_  
Protestgrund: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

(Mannschaftsführer Heimmannschaft) (Mannschaftsführer Gastmannschaft)  
**Anlage 3 der SpO** SP11 / 13

## Anlage zur SpO - Formblatt für Mannschaftsspielbericht (zu § 57 SpO)

### Badminton-Spielbericht (MUSTER)

 Bezeichnung der Staffel: Bezirksliga Nord 1

 Bezeichnung der Staffel: Bezirksliga Nord 1

 Staffel-Nr.: 0 1 6

 Heimverein: OSC BG Essen-Werden 2

 Gastverein: 1. BV Mülheim 4

 Datum: 17.11.2012

 Beginn: 18.00 Uhr

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungstätte:

45133 Essen-Bredeneu\*SpH Goetheschule\*Walter-Sachsse-Weg

 Spieltag: 5

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD	Meier, Klaus / Müller, Helmut	Schiller, Franz / Lessing, Heinz	21 – 8	21 – 23	21 – 16	63	47	2	1	1	0
	2. HD	Schmidt, Karl / Becker, Manfred	Becher, Dieter / Wald, Alexander	21 – 8	15 – 21*	0 – 21*	36	50	1	2	0	1
	DD	Bender, Brigitte / Bauer, Charlotte	Weber, Claudia / Schulte, Melanie	21 – 6	18 – 21	21 – 8	60	35	2	1	1	0
	1. HE	Meier, Klaus	Schiller, Franz	10 – 21	14 – 21		24	42	0	2	0	1
	2. HE	Müller, Helmut	Becher, Dieter	21 – 4	21 – 8		42	12	2	0	1	0
	3. HE	Becker, Manfred	Wald, Alexander	0 – 21*	0 – 21*		0	42	0	2	0	1
	DE	Bauer, Charlotte	Weber, Claudia	24 – 22	22 – 20		46	42	2	0	1	0
	GD	Schmidt, Karl / Bender, Brigitte	Lessing, Heinz / Schulte, Melanie	21 – 14	14 – 21	29 – 30	64	65	1	2	0	1
Sieger: <u>unentschieden</u>							Ergebnis: <u>335 : 335</u>					

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 58 Ziff. 3 SpO (SEN: ab Verbandsliga aufwärts): \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse: \_\_\_\_\_

 \* **Der Spieler Manfred Becker (OSC Essen-Werden 2) verletzte sich im 2.HD und gab im 2.Satz beim Spielstand von 15-11 auf. Er musste danach auch das 3.HE kampflos abgeben**

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW: \_\_\_\_\_

 Protestgrund: Halle wurde erst um 17.40 Uhr geöffnet

 \_\_\_\_\_  
 Meier  
 Mannschaftsführer Heimmannschaft

 \_\_\_\_\_  
 Schiller  
 Mannschaftsführer Gastmannschaft

 Uhrzeit: 17.45 Uhr

 \_\_\_\_\_  
 Meier  
 (Mannschaftsführer Heimmannschaft)

 \_\_\_\_\_  
 Schiller  
 (Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Anlage 3 der SpO

SP11/ 13

## Anlagen zur SpO - Formblatt für Mannschaftsspielbericht (zu § 57 SpO)

### Badminton-Spielbericht für Mini-Mannschaften (6 Spiele)

Heimverein: \_\_\_\_\_ Bezeichnung der Staffel: \_\_\_\_\_ Staffel-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Gastverein: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_  
 Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: \_\_\_\_\_ Spieltag: \_\_\_\_\_

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz			2. Satz			3. Satz			Punkte		Sätze		Spiele	
				Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	
	1. D																	
	2. D																	
	1. E																	
	2. E																	
	3. E																	
	4. E																	
Sieger: _____ Ergebnis: _____																		

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW: \_\_\_\_\_ Mannschaftensführer Heimmannschaft \_\_\_\_\_ Mannschaftensführer Gastmannschaft \_\_\_\_\_  
 Protestgrund: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ (Mannschaftensführer Heimmannschaft) \_\_\_\_\_ (Mannschaftensführer Gastmannschaft) \_\_\_\_\_  
**Anlage 3 der SpO** SP11 / 13

## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 4 der SpO (zu § 34 Ziff. 3 SpO)

#### Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften (SG) können nur von zwei Vereinen innerhalb eines Bezirkes gebildet werden. Im O19-Bereich ist eine Teilnahme nur von Mannschaften bis zur Bezirksliga möglich. Im Jugend- und Schülerbereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaft haben.
2. Einer der beiden Vereine erklärt sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich und wird als Trägerverein, der andere als Nichtträgerverein bezeichnet. Beide Vereine sind im Bezug auf die zur Spielgemeinschaft abgestellten Spieler deren Stammvereine.
3. Die Spielberechtigung der an der Spielgemeinschaft beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. Es wird bei Spielern des Nichtträgervereins in der Vereinsrangliste vermerkt, dass der Spieler für Mannschaftsspiele einer Spielgemeinschaft angehört. Dieser Vermerk gilt jeweils für eine Saison und wird danach automatisch gelöscht.
4. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldungen zu Turnieren müssen durch die jeweiligen Stammvereine erfolgen.
5. Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und das Stimmrecht auf Bezirks- bzw. Verbandstagen.
6. Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung gemäß § 21 SpO ist der Trägerverein verantwortlich. Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig. Die Mannschafts- und Ordnungsgebühren sind ebenfalls vom Trägerverein zu bezahlen.
7. Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft bzw. des Aufstieges zur Landesliga behält, soweit die beteiligten Vereine nichts anderes vereinbart haben, der Trägerverein die Spielberechtigung für die jeweiligen Spielklassen.
8. Die Ausschreibung für den Antrag zur Bildung bzw. Fortführung einer Spielgemeinschaft mit Nennung von Meldeschluss, Meldeadresse und Meldeverfahren (ggf. Formulare) erfolgt durch den VPWSp in den amtlichen Nachrichten zusammen mit der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung.
9. Spielgemeinschaften müssen für jede Saison ausdrücklich zum vorgesehenen Termin der Mannschaftsmeldung im zuständigen Bezirk gemeldet werden. Einer der Vereine der Spielgemeinschaft muss jeweils der beantragten Spielklasse angehören. Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der Spielgemeinschaft bei der Nummerierung der Mannschaften mit berücksichtigt werden.  
Ist z.B. die 1. Mannschaft eine Spielgemeinschaft, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich. Ist z.B. die J1 eine Spielgemeinschaft, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Bezeichnung J2.
10. Die Vereinsrangliste für die Spielgemeinschaft ist Bestandteil der Vereinsrangliste des Trägervereins. Für die Spielgemeinschaft ist keine separate Vereinsrangliste abzugeben. Die zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften sind mit dem gewählten Namen der Spielgemeinschaft in der Vereinsrangliste zu kennzeichnen.
11. Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der Spielgemeinschaft zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Vereinsrangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Diese Spieler dürfen nicht in der Ver-

einsrangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen. Damit ist der Einsatz dieser Spieler in den Mannschaften ihres Stammvereins nicht möglich, ebenso nicht ein Einsatz in nicht zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften des Trägervereins.

12. Für die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer Spielgemeinschaft ist in der Vereinsrangliste des Trägervereins die Zugehörigkeit zum Nichtträgerverein durch die Nennung der Vereinsnummer kenntlich zu machen (siehe Anl. 1 zur SpO).
13. Für alle Spieler des Trägervereins gibt es keine Unterschiede bzgl. der Einsätze in höheren Mannschaften oder beim Festspielen, egal ob sie der Spielgemeinschaft angehören oder nicht. Stammspieler der Spielgemeinschaft können Einsätze in höheren Mannschaften, Spieler tieferer Mannschaften können Einsätze in der Spielgemeinschaft machen.
14. Spielt eine J1 als Spielgemeinschaft, dürfen die in dieser J1 der Spielgemeinschaft spielenden Spieler (Nr. 1-4 der Jungen- und Nr. 1-2 der Mädchenrangliste) auch nur für ihren Trägerverein in der O19-Vereinsrangliste stehen und dort ihre maximal je 2 Einsätze pro Hin- bzw. Rückrunde machen. J1-Spieler des Nichtträgervereins dürfen nicht in den O19-Mannschaften ihres Stammvereins spielen. Sie dürfen aber dann in den O19-Mannschaften des Trägervereins ihre Einsätze absolvieren, wenn auch die O19-Mannschaften eine Spielgemeinschaft dieser beiden Vereine bilden.

# Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft

Tel: (0208) 36 08 34  
 Fax: (0208) 38 01 22  
 spielberechtigung@badminton-nrw.de



**Badminton-Landesverband NRW**  
 Geschäftsstelle  
 Südstr. 23  
 45470 Mülheim an der Ruhr

**Vereins Nr.:**

Vereinsname:  
 Ansprechpartner:  
 Funktion im Verein:  
 Tel. / Fax:  
 E-Mail:

1. Vereinsname und Nummer des **Trägers** der Spielgemeinschaft

2. Vereinsname und Nummer des **beteiligten Vereins** der Spielgemeinschaft

3. Neuer Name der Spielgemeinschaft

4. Bezeichnung der Mannschaften der Spielgemeinschaft (SG) und der Spielklasse für die Saison (Teilnahme nur bis einschließlich Bezirksliga möglich, im Jugend- und Schülerbereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaft haben).

Name der SG	Mannschafts-Nr. im Trägerverein	O19, JUG, SCH, M19, M15, M13 usw.	Gewünschte Spielklasse	O19: Spielklasse übernommen von Verein:

5. Erklärung des Trägervereins, dass für die Dauer der Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft, der Verein alle Rechte und Pflichten aus Satzung und Ordnungen des BLV-NRW verantwortlich übernimmt.

\_\_\_\_\_  
**Name** (Verantwortlicher des Trägervereins für die Spielgemeinschaft) **rechtsgültige Unterschrift**

6. Erklärung beider Vereine:  
 Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft bzw. des Aufstieges zur Landesliga behält der Trägerverein die Spielberechtigung für die jeweiligen Spielklassen.

Für die Richtigkeit der Angaben:

\_\_\_\_\_  
 rechtsgültige Unterschrift (Trägerverein)      rechtsgültige Unterschrift (beteiligter Verein)      Ort:      Datum:



## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 5 der SpO (zu § 43 Ziff. 2 SpO)

#### Spielbefreiungen

1. Eine O19-Mannschaft ist auf Antrag bei Terminüberschneidung mit folgenden Veranstaltungen spielfrei, wenn ein jugendlicher Stammspieler dieser Mannschaft die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt.
  - a) internationale Meisterschaften wie Europa- und Weltmeisterschaften.  
Sonstige Intern. Turniere nur dann, wenn sie bis rechtzeitig vor dem in Nr. 3 genannten Termin mit Turnieranzahl und Personenkreis begrenzt und festgelegt wurden. Die Auswahl mit Rangfolge der Turniere inkl. eines namentlichen Personenkreises geht durch Vorschlag der Landestrainer an den Verbandsjugendwart und Sportwart. Diese legen danach die maximale Anzahl der Turniere mit Spielbefreiung fest.
  - b) Länderspiele,
  - c) Deutsche Meisterschaften,
  - d) DBV-RLT,
  - e) Westdeutsche Meisterschaften,
  - f) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften,
  - g) Bezirksmannschaftsmeisterschaften.
2. Nicht zur Spielbefreiung führen generell Terminüberschneidungen z.B. mit
  - h) NRW- oder Bezirks-RLT,
  - i) Bezirks-Qualifikations-Turnieren,
  - j) Bezirks- oder Kreismeisterschaften,
  - k) Lehrgängen des BLV oder des DBV,
  - l) sonstige Terminen.
3. Der Verbandsjugendausschuss stellt dem Referat Wettkampfsport O19 und den betroffenen Vereinen bis zum 20.06. eines Jahres eine Aufstellung zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, für welche Spieler und für welche Termine die Vereine berechtigt sind, Mannschaftsspiele im O19-Spielbetrieb auf Antrag zu verlegen. Diese Aufstellung enthält Spieler aller Jahrgänge, bei denen zu erwarten ist, dass sie vom DBV bzw. BLV-NRW für die Teilnahme an Jugendmaßnahmen zu Ziff. 1a) bis 1d) benannt werden.
4. Die in Ziff. 3 benannten Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit die unter Ziff. 1a) bis g) benannten Termine auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleiben. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
5. Die Spielverlegungen werden unter Beachtung der Freihaltung der genannten Termine innerhalb der Regeln des § 46 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste durchgeführt. Die gemäß Ziff. 3 benannten Spieler haben nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste keinen Anspruch mehr auf weitere Verlegungen für die im Schreiben des Verbandsjugendausschusses genannten Termine.
6. Ist ein Spieltermin innerhalb der Fristen des § 46 SpO nicht möglich, ist unter Beachtung des § 43 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste beim RWO19 die Freistellung zu beantragen.

7. Spieler, die zu Maßnahmen gemäß Ziff 1a) bis 1d) benannt werden und nicht für diese Maßnahmen auf der Liste des VJA (Ziff. 3) stehen, nehmen notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 bis 6 unverzüglich nach der erstmaligen Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung vor. Dabei gelten die weitgehenden Bestimmungen des § 43 Ziff. 4.3 SpO.  
STB und NRW-Verbandsjugendwart müssen unverzüglich zeitgleich mit dem Verlegungswunsch an den Gegner mit Nennung des Freistellungsgrundes informiert werden. Ein Antrag an das RWO19 ist nur nötig, falls die Vereine sich nicht unverzüglich auf eine Verlegung nach § 46 SpO einigen können.
8. Spieler, die nicht zu dem unter Ziff. 3 benannten Personen zählen, für die aber eine Teilnahme an der Westdeutschen Einzelmeisterschaft der Jugend als sicher anzusehen ist, können auf Antrag beim VJA eine Berechtigung zur Spielbefreiung für diesen Termin erhalten. Dieser Antrag ist durch den Verein unverzüglich nach Erscheinen der VJA-Liste (Ziff. 3) zu stellen und durch den VJA zu bearbeiten. Bei Zustimmung haben diese Spieler über ihre Vereine die betroffenen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit dieser Termin auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleibt. Sie führen die Verlegungen bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ziff. 5 und 6 durch. Zu einem späteren Termin besteht keinen Anspruch mehr auf Spielbefreiung. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
9. Wurden durch den Verein alle Anträge fristgerecht gestellt und ändert sich später durch eine Staffelländerung der Gegner, so ist mit dem geänderten Gegner unverzüglich die notwendige Spielverlegung im Sinne dieser Anlage nachzuholen.

## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 6 der SpO (zu § 36 Ziff. 4 SpO)

#### Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga

Der Badminton-Landesverband NRW bildet im DBV die Gruppe West. Die Regionalliga West ist die höchste Spielklasse dieser Gruppe. Darunter gibt es die NRW-Oberliga Nord und die NRW-Oberliga Süd.

Für den Spielbetrieb dieser Klassen gilt ergänzend zur Spielordnung des BLV-NRW diese Gruppenspielordnung.

#### 1. Staffeleinteilung

- 1.1 (Bezug § 37 Ziff 4 SpO) Für die Einteilung der Mannschaften ist das RWO19 zuständig.
- 1.2 (Bezug § 37 Ziff. 3 SpO) Das RWO19 ist für die Bearbeitung der Anträge auf höhere oder niedrigere Einstufung zuständig.
- 1.3 (Bezug § 37 Ziff. 3 SpO) Die Staffelnbetreuer werden vom RWO19 eingesetzt. Sie dürfen keine Staffel führen, in der eine Mannschaft ihres Vereins spielt.
- 1.4 (Bezug § 66 Ziff. 2 SpO) Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, den Staffelnbetreuer und den Referatsleiter RWO19 informieren.
- 1.5 (Bezug § 69 Ziff. 1 und 2 SpO) Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden durch das RWO19 folgende Ordnungsgebühren erhoben:

Regionalliga	EUR 500,00
Oberliga	EUR 300,00

ggf. zuzüglich der Gebühren nach § 69 Ziff. 2.
- 1.6 Ein Verein darf maximal eine Regionalligamannschaft haben.
- 1.7 frei
- 1.8 Würde durch Abstieg oder Rückzug aus höheren Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so wird die rangtiefere Mannschaft im Sinne des § 72 SpO so behandelt, als ob sie den letzten Platz der Staffel belegt hätte und muss absteigen. Die anderen Mannschaften in dieser Staffel rutschen entsprechend in der Tabelle hoch.
- 1.9 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regionalliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 72 SpO.

#### 2. Vereinsranglisten

- 2.1 (Bezug § 40 Ziff. 6 SpO) Ein Verein, der seine Hinrunden-Vereinsrangliste unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11 SpO), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler einreicht, ist vom RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 30,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten sind EUR 50,00, bei mehr als 8 Tagen EUR 100,00 zu zahlen.
- 2.2 Für Stammspieler, die in der vergangenen Saison nicht in NRW gespielt haben, sind unter Nennung des bisherigen Vereins belegbare Informationen zu Ihrer Leistungsstärke (Landesverband oder Nation, Liga, Spielbilanzen, Turnierfolge) der Vereinsrangliste formlos beizufügen. Ohne diese Information gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 40 Ziff. 6 SpO als un-

vollständig. Die Informationen sind unverzüglich nachzureichen. Solange gilt der Spieler als nicht spielberechtigt.

- 2.3 Ist nach einer Streichung gem. § 39 Ziff. 3 SpO oder aufgrund von Festspielen in höheren Mannschaften eines oder mehrerer Spieler in einer Mannschaft die Mindestanzahl der Stammspieler im Laufe einer Halbserie unterschritten, so muss in der Reihenfolge der Ranglistenplätze aus tieferen Mannschaften aufgerückt werden, bis in der Regional- und Oberliga die Zahl wieder erreicht ist. Dabei können nur Spieler mitgezählt werden, die die Voraussetzungen als Stammspieler im Sinne des § 38 Ziff. 8 SpO erfüllen.  
Auch für diese nachträglich hochgerückten Spieler gelten die im § 61 beschriebenen Regeln des Festspielens weiter, bei denen die Zahl der Einsätze oberhalb der ursprünglich gemeldeten Mannschaft ausschlaggebend ist.
- 2.4 (Bezug § 40 Ziff. 5 und § 41 Ziff. 1 SpO) Die Staffelnbetreuer prüfen in Abstimmung mit dem RWO19 die Vereinsranglisten für ihren Bereich nach den Bestimmungen des § 39 SpO.
- 2.5 (Bezug § 41 Ziff. 4 SpO) Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von 10 Tagen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung.
- 2.6 (Bezug § 41 Ziff. 5 SpO) Gegen die Änderung von Vereinsranglisten nach Ziff. 2.5 hat der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWO19, der endgültig entscheidet.
- 2.7 (Bezug § 42 Ziff. 1 SpO) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.

### **3. Spielbeginn, -verlegung, -ausfall**

- 3.1 (Bezug § 22 Ziff. 5 SpO) Verbandsspiele können auch an den Wochenenden der Herbstferien angesetzt werden.
- 3.2 (Bezug § 45 SpO) Die Uhrzeiten der Spiele an den verbandsseitig angesetzten Spieltagen werden durch den Heimverein festgelegt.

Spielbeginn ist

- a) an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr,
- b) an Sonntagen zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.
- c) Der Spielbeginn des letzten Spieltages ist einheitlich Sonntag 11.00 Uhr. Dieses Spiel kann nicht verlegt werden.

Diese Uhrzeiten müssen dem Staffelnbetreuer durch den Heimverein bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, gelten verbindlich die Anfangszeiten lt. § 45 Ziff. 2 SpO.

- 3.3 Darüber hinaus können durch die Vereine Verlegungen im Rahmen der Regeln und Fristen der §§ 45 und 46 SpO durchgeführt werden.
- 3.4 Der Staffelnbetreuer (STB) stellt den Vereinen unmittelbar nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste einen Spielplan mit den unter Ziff. 3.2 gewählten Uhrzeiten zur Verfügung. Enthalten sind darin auch die bis zum Erstellungszeitpunkt nach Ziff. 3.3 vereinbarten und dem STB nach Ziff. 3.5 fristgemäß mitgeteilten Verlegungen.

Stellt ein Gastverein fest, dass eine mit dem Heimverein vereinbarte Verlegung nicht im Spielplan des STB aufgeführt ist, weil der Heimverein versäumt hat, dies dem STB mitzuteilen, hat er 7 Tage Zeit, dem STB die bereits erfolgte Vereinbarung mit dem Gegner nachzuweisen. Der Spielplan wird dann korrigiert.

Auch nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste sind noch Spielverlegungen unter Beachtung des § 47 SpO (Zustimmungspflicht) möglich.

- 3.5 Der STB wird durch den Heimverein über alle Verlegungen bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) oder, sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht vereinbart, unmittelbar nach der erfolgten Einigung in nachweisbarer Form informiert. Der anbahnende Schriftverkehr zwischen den beteiligten Vereinen sowie der Nachweis über die erfolgte Kenntnisnahme bzw. Zustimmung (s. § 47 SpO) beider Vereine auf diesen Termin ist dem STB nur im Streitfall auf Anforderung zuzusenden.
- 3.6 Bei Regionalligaspielen sind auch die Schiedsrichter durch den Heimverein unverzüglich über den Termin zu informieren. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 30,00 zu belegen.
- 3.7 Der in § 51 Ziff. 2 SpO genannten Betrag erhöht sich für Mannschaften
- |                      |     |         |
|----------------------|-----|---------|
| der Regionalliga auf | EUR | 300,00, |
| der Oberliga auf     | EUR | 200,00, |
- 3.8. Unterbleibt die o.g. Information des STB durch die Vereine über Verlegungen, fällt eine Ordnungsgebühr analog § 48 Ziff. 4 SpO an.
- 3.9 Die Eintragung aller Spieltermine im Online-Ergebnisdienst ist ab Oberliga aufwärts dem STB vorbehalten. Änderungen durch die Vereine im Feld Spieltermin und Spielort ohne Kenntnis des STB sind nicht gültig und werden vom STB wieder entfernt. Die Vereine dokumentieren beabsichtigte Spielverlegungen zeitgleich mit der Information an den STB im Kommentarfeld des Ergebnisdienstes.

#### **4. Spielergebnis**

- 4.1 (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Die Heimvereine haben zusätzlich zum Detaillergebnis (Fristen gemäß Anlage 7, Nr. 4) das Mannschaftsergebnis bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem BLV-NRW bekannt zu geben. Die Form der Bekanntgabe wird den Vereinen mitgeteilt.
- 4.2 (Bezug § 65 Ziff. 3 SpO) Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 20,00 zu belegen.
- 4.3 Abweichend von Ziff. 3 der Anl. 7 SpO verkürzt sich die Frist zur Einsendung angeforderter Spielberichte bei Mannschaften der Regional- und Oberliga in der Zeit bis 1 Woche nach dem letzten Spieltag auf 3 Tage ab Kenntnis der Anforderung. Die Ordnungsgebühr bei Fristüberschreitung beträgt EUR 20,00 pro fehlendem Spielbericht.

#### **5. Halle, Schiedsrichter**

- 5.1 (Bezug § 17 Ziff. 2 SpO) Die Hallenhöhe muss mindestens 6,50 m betragen. Den Aufsteigern in die Oberliga wird auf Antrag eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.
- 5.2 (Bezug § 64 SpO) Sind zu einem Mannschaftskampf offiziell vom BLV-NRW benannte Schiedsrichter im Einsatz, sind diese anstelle des Heimvereins dafür zuständig und verantwortlich, dass spätestens zur festgesetzten Zeit des Mannschaftskampfes begonnen wird. Außerdem sind sie verpflichtet, die Regelungen der Spielordnung in diesem Mannschaftskampf durchzusetzen.

Die Namen der anwesenden Schiedsrichter oder deren Nichterscheinen sind im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes durch den Heimverein festzuhalten. Ohne diesen Eintrag gilt das Ergebnis nicht als komplett eingetragen im Sinne der Ziff. 5 Anl. 7 SpO.

- 5.3 (Bezug § 21 SpO) Der Einsatz von Schiedsrichtern, die Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe sowie die einheitliche Spielkleidung, werden für die Regionalliga in der Anlage 2 zur SpO geregelt.

## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 7 der SpO (zu § 65 Ziff. 9 SpO)

#### Übermittlung der Spielergebnisse über einen Online-Ergebnisdienst

Auf Beschluss des Präsidiums oder durch individuelle Vereinbarung des Verbandes (vertreten durch Referate, Bezirk oder Staffelnbetreuer) mit einzelnen Vereinen kann diese Anlage zur SpO wirksam werden. Sie ersetzt einzelne Passagen der SpO, v.a. des § 65 SpO mit dem Ziel, ein über einen Online-Ergebnisdienst übermitteltes Spielergebnis eines Mannschaftsspiels inkl. Detailergebnissen unter bestimmten Voraussetzungen amtlich werden zu lassen und dabei im Regelfall auf die Notwendigkeit der Einsendung des Original-Spielberichtes zu verzichten.

1. § 65 Ziff.1 SpO gilt unverändert: „Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.“
2. Die in § 65 Ziff. 5-7 SpO genannten Forderungen an den Original-Spielbericht gelten inkl. der Folgen weiterhin und können auch noch nach Saisonende zu Ordnungsgebühren führen, wenn der Verband erst dann davon Kenntnis erhält. Werden falsche oder fehlende Eingaben im Online-Spielbericht (Spieldatum inkl. Uhrzeit, Namen, Vornamen, Ergebnis, besondere Vorkommnisse usw.) durch beide Vereine als richtig bestätigt bzw. durch Stillschweigen anerkannt (siehe Nr. 9 und 10 der Anlage), wird die fällige Ordnungsgebühr (analog § 65 Ziff. 7.1 SpO) gegen beide beteiligten Vereine verhängt. Die Korrektheit der Namen (klare Identität) und des Spieltermins haben eine besondere Bedeutung und sind durch die übermittelnden Vereine sicherzustellen.
3. (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Der Original-Spielbericht wird vom Heimverein bis drei Monate nach dem letzten Spieltag aufbewahrt. Je eine Kopie erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Gastgeber. Auf Verlangen des Staffelnbetreuers oder anderer berechtigter Stellen des Verbandes ist (z.B. als Stichprobenkontrolle) das Original durch den Heimverein oder die Kopie durch den Gastverein innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Endet die Anforderungsfrist in gesetzlichen Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff. 5, dann verlängert sich die Frist bis auf das erste Wochenende nach Schulbeginn. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der jeweilige Verein durch den STB mit einer Ordnungsgebühr (OG) von jeweils EUR 10,00 pro fehlenden Spielbericht zu belegen, maximal jedoch EUR 30,00 pro Mannschaft.
4. (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Die Vereine haben das Detailergebnis laut Spielbericht
  - a) für Spiele am Wochenende (samstags oder sonntags) bis Montagmittag 12 Uhr,
  - b) für Spiele an Wochentagen (montags bis freitags) innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn

dem Online-Ergebnisdienst zu melden. Es sind dabei die Spielpunkte pro Spiel, Spieldatum und Uhrzeit des Spielbeginns, Namen und Vornamen der Spieler sowie evtl. besondere Vorkommnisse komplett einzutragen. Relevante Angaben, die sich aus technischen oder persönlichen Gründen nicht im Detailbericht eintragen lassen (z.B. Spieldatum bei Nachverlegung, Heimrechttausch, Hallenangaben, Namen von Spielern, die (noch) nicht in der Namensauswahlliste stehen), sind komplett im Kommentarfeld einzutragen, damit sie dokumentiert sind. Bei Fehlen relevanter Angaben gilt das Ergebnis als nicht eingetragen. Das Mannschaftsergebnis errechnet sich aus den eingetragenen Ergebnissen inkl. Spielpunkten selbst, ist aber durch die beiden beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.

5. (Bezug § 65 Ziff. 3 SpO) Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschaftsergebnisse und komplette Detailergebnisse) ausgetragener Spiele kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein vorgenommen werden. Verantwortlich für den fristgemäßen Eintrag ist gegenüber dem Verband allerdings ausschließlich der Heimverein (Spielausfälle siehe unter Ziff.12). Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der verantwortliche Verein durch den STB mit einer Ordnungsgebühr (OG) von EUR 10,00 zu belegen. Die Übermittlung aller Einträge ist auch nach Verhängung einer OG unverzüglich nachzuholen.
6. (Bezug § 65 Ziff. 4 SpO) Unterbleibt die Übermittlung des vollständigen Detailergebnisses innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen nach Erhalt des Ordnungsgebührenbescheides lt. Nr. 5, so ist das Spiel gegen den Heimverein als verloren zu werten. Auch nach einer solchen Wertung ist durch den Staffeltreuer die Austragung des Spiels, das Datum, das Ergebnis und die Aufstellung mit den sich daraus ergebenden Folgen auch mit Hilfe des Gastvereins (siehe Nr. 7 der Anlage) zu klären. Wurde das Spiel ausgetragen, ist das Spiel für den Gastverein wie ausgetragen zu werten. Wird die Austragung des Spiels durch beide Vereine nicht nachgewiesen, ist es gegen beide Mannschaften als nicht ausgetragen zu werten mit den sich daraus ergebenden Folgen der SpO.
7. (Bezug § 65 Ziff. 4 SpO) Zur Klärung kann dazu ggf. auch beim Gastverein die Einsendung einer Kopie oder der Eintrag der kompletten Ergebnisse verbindlich verlangt werden. Nach Zugang einer solchen Anforderung beim Gastverein gelten für die Übermittlung der Ergebnisse die gleichen Fristen und Folgen wie sonst für den Heimverein (siehe Nr. 3 bis 6 dieser Anlage)
8. Die Überprüfung des Spiels wird durch den Staffeltreuer im Regelfall anhand des Online-Detailberichtes vorgenommen. Die Wertung des Spiels erfolgt auf dieser Basis.
9. Beide Vereine haben bis 7 Tage nach dem Ersteintrag des Spielergebnisses die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht fehlerhaften oder irrtümlichen Angaben zum Detailbericht zu beanstanden. Der jeweils andere Verein hat innerhalb von 7 Tagen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Bei Einigkeit korrigiert der STB die Eintragungen, bei Nichteinigkeit verlangt der STB die Einsendung des Original-Spielberichtes (analog Nr. 3-6 dieser Anlage) und entscheidet dann. Solche Beanstandungen und Stellungnahmen sind dem STB innerhalb der Frist durch Eintragungen im Online-Kommentarfeld zu übermitteln (siehe dazu auch Nr. 14).
10. Gibt es innerhalb der in Nr. 9 genannten Frist keine Beanstandungen der beiden Vereine, gilt der Detailbericht von den Vereinen als anerkannt und damit nach Prüfung und Wertung des STB als „amtlich“. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine bezüglich der übermittelten Ergebnisse ist nicht mehr vorgesehen. Spätere verbandsseitige Umwertungen z.B. wegen falsch übermittelter Personen oder Spieldaten (siehe dazu auch Nr. 13) bleiben möglich.
11. Besondere Vorkommnisse (z. B. Spielaufgabe mit Nennung des Grundes und des Spielstandes bei Abbruch, Nichtantritt, Verspätungen, falsche Ballsorte, gelbe, rote oder schwarze Karte) und zusätzliche Einträge auf dem Spielbericht (z.B. Protestvorbehalte) sind, sofern beim Online-Ergebnisdienst angeboten, mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden im Wortlaut in die vorgesehenen Kommentarfelder einzutragen. Fehlt dieses Angebot im Online-Ergebnisdienst, sind sie dem Staffeltreuer mit Kopie an den Gegner in nachweisbarer Form zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, ist der Spielbericht im Original analog Nr. 3 dieser Anlage einzusenden.
12. (Bezug § 51 Ziff. 3 SpO) Bei Spielen, die abgesagt wurden, ist abweichend zu Ziff. 5 der absagende Verein, bei anderweitigen Spielausfällen (z.B. Missverständnisse) der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen im Sinne der Ziff. 5 zuständig. Als Mannschaftsergebnis ist im Online-Ergebnisdienst ein 8-0 o.K. (bzw. 6-0 o.K.) einzutragen (o.K. = ohne Kampf = Gegner nicht angetreten). Auch im Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken, dass das Spiel nicht ausgetragen wurde und ob dem jeweiligen Gegner die Information über eine Absage vorlag. Ein Online-Detailbericht darf auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO.

13. Vorsätzlich falsche Eintragungen (z.B. bei einem fiktiven Spielbericht mit Ergebnissen bei einem nicht ausgetragenen Spiel zur Vermeidung von Ordnungsgebühren oder bewusst gefälschte Namen oder Spieldaten zur Vermeidung eines Spielverbotes) führen zu einem Verfahren vor der Spruchkammer mit Beantragung der in der Rechtsordnung genannten Folgen.

14. Alle in der SpO verlangte Informationen des STB durch die Vereine, z.B. über

- Nachverlegungen (§ 48),
- Vorverlegungen vor den 1.Spieltag (§ 48),
- Heimrechttausch (§ 49),
- Änderungen des Austragungsortes (§ 44),
- Spielabsagen (§ 51),
- Besondere Vorkommnisse (§ 65 Ziff. 7.4),
- Beanstandungen von Fehleintragungen,
- Eintrag der Schiedsrichter bei Regionalligaspielen (Anl.6 Nr. 5.2)

im Online-Ergebnisdienst (Anl. 7 Nr. 9) u. a. müssen zur Fristwahrung in jedem Fall im Kommentarfeld des Onlinedienstes hinterlegt werden, wobei auch ein identifizierbarer Name des Eintragenden anzugeben ist.

Eine zusätzlich Information an den STB per Telefon oder E-Mail ist möglich (nicht nötig), reicht aber alleine (ohne rechtzeitige Nutzung des Kommentarfeldes) zur Fristwahrung der zu übermittelnden Informationen gegenüber dem STB nicht aus.

## V. Anlagen zur SpO

### Anlage 8 der SpO (zu § 21 SpO)

#### Technische Offizielle des BLV-NRW in der Fassung vom 15.03.2014

Diese Anlage gilt für alle Personen die durch das Referat Schiedsrichterwesen innerhalb des BLV-NRW eingesetzt werden.

#### 1. Einsatz von Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des BLV-NRW (Einsätze gemäß §21)

1.1. Werden von einem Verein zwei oder mehr Schiedsrichter durch das Referat Schiedsrichterwesen für eine Veranstaltung eingesetzt, so ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Terminverschiebungen sind möglich und sollten bei der Meldung zu den Einsätzen durch die Vereine berücksichtigt werden.

1.2. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß den Bestimmungen § 7 FO BLV-NRW. Ferner werden folgende Festlegungen getroffen:

- Bei einer Entfernung größer als 100 km einfache Wegstrecke vom Wohnort muss am Einsatzort übernachtet werden.
- Die Fahrtkosten werden erstattet für den direkten Weg zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Wegstrecke zwischen Hotel, bzw. Übernachtungsort und dem Veranstaltungsort nicht erstattet.

1.3. Die Kosten für einen Tag übernimmt der Verein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Für weitere Tage trägt der Landesverband die Kosten.

1.4. Ist im Rahmen einer Teilnahme an einer Veranstaltung des BLV-NRW eine Übernachtung der Schiedsrichter notwendig, so erfolgt die Übernachtung grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wird eine Abweichung hiervon gewünscht oder es liegt ein besonderer Belegungswunsch vor, haben die Schiedsrichter dies unverzüglich bekannt zu geben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind mit Konsequenzen gemäß § 21 Ziff. 5 zu rechnen.

1.5. Ein für ein Turnier nominierter Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Turnier darf ein lizenzierter Schiedsrichter nicht aktiv (in der Disziplin in der er zuvor aktiv gespielt hat) an dem Turnier als Technischer Offizieller teilnehmen.

Ist im Rahmen einer Teilnahme als Spieler an einer Veranstaltung des BLV-NRW, nach dem Ausscheiden, eine freiwillige Teilnahme im Kreis der für das Turnier benannten Technischen Offiziellen möglich, entsteht hierdurch, für den Tag an dem auch aktiv am Spielgeschehen teilgenommen wurde, kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten gemäß § 7 der FO.

## **2. Rechte und Pflichten der Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des BLV-NRW**

- 2.1. Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle und in der DBV-SRO festgelegt. Auf die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel gemäß § 9 Abschnitt 2 der DBV SRO wird besonders hingewiesen.
- 2.2. Von dem eingesetzten Technischen Offiziellen wird stets ein starker, freundlicher und neutraler Auftritt erwartet.

Er verhält sich während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung sowohl auf, neben und abseits des Spielfeldes angemessen. Er tritt nicht durch unangemessenes Verhalten in Erscheinung. Er dient stets als Vorbild und fällt auch nur durch vorbildliches Verhalten auf.

- 2.3. Die Kleidung des Technischen Offiziellen entspricht den Vorgaben des § 7 Ziff. 2 der DBV SRO.

Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: dunkel-grünes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

Der Referee kleidet sich in gemäß § 15 der DBV SRO. Dabei soll sich der Referee in seiner Kleidung von Spielern und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Referee-Kleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Polohemd oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe aus.

Die Ausnahme hierzu bildet Anlage 6 Ziff. 3.2 zur TO des BLV-NRW, wo von dieser Kleiderordnung abgewichen werden darf. Der eingesetzte Technische Offizielle übt das Amt dann in seiner Schiedsrichterkleidung aus.



# Jugendordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 1	Name und Zweck .....	116
§ 2	Aufgaben .....	116
§ 3	Organe .....	116
§ 4	Verbandsjugendtag .....	116
§ 5	Aufgaben des Verbandsjugendtages .....	117
§ 6	Durchführung des Verbandsjugendtages .....	117
§ 7	Anträge zum Verbandsjugendtag .....	117
§ 8	Abstimmungen .....	117
§ 9	Kosten .....	117
§ 10	Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses .....	118
§ 11	Wahl und Amtszeit des Verbandsjugendausschusses .....	118
§ 12	Aufgabenbereiche des Verbandsjugendausschusses .....	118
§ 13	Bezirksjugendtage .....	118
§ 14	Aufgaben der Bezirksjugendtages .....	119
§ 15	Durchführung des Bezirksjugendtages .....	119
§ 16	Anträge zum Bezirksjugendtag .....	119
§ 17	Abstimmungen .....	119
§ 18	Kosten .....	119
§ 19	Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses .....	119
§ 20	Wahlen und Amtszeit des Bezirksjugendausschusses .....	120
§ 21	Aufgaben des Bezirksjugendausschusses .....	120
§ 22	Spielordnung / Turnierordnung .....	120
§ 23	Jugendordnungsänderung .....	120
§ 24	Inkrafttreten .....	120

## **§ 1 Name und Zweck**

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. ist die „Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen“.

Mitglieder der Badmintonjugend sind Jugendliche der dem Verband angeschlossenen Vereine, die am 01.01. des auf den Beginn der Spielsaison folgenden 1. Januar das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Badmintonjugend NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel. Die Verwaltung des Geldes richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Badminton-Landesverbandes NRW, wobei die Kontoführung und Buchhaltung der Finanzmittel durch den Vizepräsidenten Finanzen des BLV-NRW erfolgen.

Aufgaben der Badmintonjugend NRW sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 Organe**

Organe der Badmintonjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag,
- b) der Verbandsjugendausschuss,
- c) die Bezirksjugendtage,
- d) die Bezirksjugendausschüsse.

## **§ 4 Der Verbandsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend NRW.

Sie bestehen aus den von den Mitgliedern entsandten Vertretern sowie allen Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses und den Bezirksjugendwarten.

Die Jugendvertretung der Mitglieder hat je eine Grundstimme. Hat ein Mitglied mehr als 30 Jugendliche, so hat er für je weitere angefangene 30 Jugendliche eine weitere Stimme. Außerdem hat jedes Verbandsjugendausschussmitglied sowie jeder Bezirksjugendwart eine Stimme.

Die Mitgliederstärke wird an Hand der ordnungsgemäßen und fristgerechten Bestandserhebung an die Verbandsgeschäftsstelle nachgewiesen. Ein Delegierter kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Das Stimmrecht der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 5 Aufgaben des Verbandsjugendtages**

1. Festlegung der Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
3. Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses,
4. Genehmigung der Jahresrechnung der zweckgebundenen Mittel,
5. Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
6. Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
7. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Bundes- und Landesebene, zu denen der Verband Delegationsrecht hat,
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 6 Durchführung des Verbandsjugendtages**

1. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er ist mindestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des BLV-NRW anzusetzen.
2. Die Einladung ist mindestens acht Wochen vorher durch Ankündigung in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW unter Angabe der Tagesordnung durch den Verbandsjugendwart zu veröffentlichen.
3. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Verbandsjugendwart schriftlich zu erfolgen.

## **§ 7 Anträge zum Verbandsjugendtag**

Anträge zum Verbandsjugendtag können von den Mitgliedern, dem Präsidium, dem Referat Wettkampfsport O19 (nur Anträge, die den Spielbetrieb der O19-Spieler betreffen) und den Organen gemäß § 3 dieser Ordnung gestellt werden.

Anträge zum ordentlichen Verbandsjugendtag müssen mit ihrer Begründung mindestens sechs Wochen (Poststempel) vor dem Verbandsjugendtag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind den Delegierten mit dem Berichtsheft zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

## **§ 8 Abstimmungen**

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Kosten**

Die Kosten des Verbandsjugendtages tragen:

1. die Mitglieder für Ihre Vertreter,
2. der BLV-NRW für die Verbandsjugendausschussmitglieder und die Bezirksjugendwarte.

## **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses**

Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:

- a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender,
- b) vier Beisitzer,
- c) der Gruppenjugendwart West als beratendes Mitglied, der auch dem Personenkreis der Buchstaben a) oder b) angehören kann,
- d) ein Vertreter der Jugendlichen, der wenigstens noch ein ganzes Jahr seiner Amtszeit Jugendlichen im Sinne der bei seiner Wahl gültigen Alterseinteilung sein muss.

## **§ 11 Wahl und Amtszeit des Verbandsjugendausschusses**

1. In den Verbandsjugendausschuss nach § 10 a) und b) ist jeder beim Verbandsjugendtag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Verbandsjugendwart und zwei Beisitzer beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit geraden Zahlen, für den Gruppenjugendwart West und die anderen Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Verbandsjugendausschusses, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
3. Der Vertreter der Jugend sowie dessen Vertreter sind jährlich anlässlich der Westdeutschen Meisterschaft der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Verbandsangehörigen zu wählen. Der Verbandsjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
4. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

## **§ 12 Aufgabenbereiche des Verbandsjugendausschusses**

1. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des BLV-NRW, die den Jugend- und Schülerbereich betreffen, sofern nicht die Bezirksjugendausschüsse zuständig sind.
2. Der Verbandsjugendwart vertritt die Interessen der Badmintonjugend NRW nach innen und außen, insbesondere in den entsprechenden Gremien der Landessportjugend, des DBV und der Gruppe West bei Sitzungen und Turnieren
3. Der Gruppenjugendwart West vertritt die Interessen der Badmintonjugend NRW in den entsprechenden Gremien des DBV.
4. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BLV-NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
5. Der Verbandsjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Verbandsjugendwartes. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Verbandsjugendwartes dessen Aufgaben.

## **§ 13 Die Bezirksjugendtage**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Bezirksjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend auf Bezirksebene. Sie bestehen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks und allen innerhalb des Jugendbereichs auf Bezirksebene gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Das Stimmrecht bei den Bezirksjugendtagen ist entsprechend § 4 dieser Jugendordnung anzuwenden, wobei die auf Bezirksebene gewählten Jugendvertreter jeweils eine Stimme haben. Das Stimmrecht der Bezirksjugendausschussmitglieder erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

#### **§ 14 Aufgaben des Bezirksjugendtages**

1. Festlegung der Richtlinien der Bezirksjugendarbeit,
2. Entgegennahme der Berichte des Bezirksjugendausschusses,
3. Entlastung des Bezirksjugendausschusses,
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche die Jugendarbeit auf Bezirksebene betreffen,
5. Wahl des Bezirksjugendausschusses.

#### **§ 15 Durchführung des Bezirksjugendtages**

1. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet in einem der ersten drei Monate eines Jahres statt. Die Ankündigung ist im Vormonat der Tagung in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW durch den Bezirksjugendwart zu veröffentlichen.
2. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine eines Bezirkes oder auf Beschluss des Bezirksjugendausschusses muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksjugendwart.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### **§ 16 Anträge zum Bezirksjugendtag**

Anträge zum Bezirksjugendtag können von den Mitgliedsvereinen eines Bezirkes und dem Bezirksjugendausschuss gestellt werden.

#### **§ 17 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 18 Kosten**

Die Kosten des Bezirksjugendtages tragen:

- a) die Mitglieder für ihre Vertreter,
- b) der BLV-NRW für die Bezirksjugendausschussmitglieder.

#### **§ 19 Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses**

Dem Bezirksjugendausschuss gehören an:

- a) der Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
- b) vier Beisitzer,
- c) ein Vertreter der Jugendlichen, der wenigstens noch ein ganzes Jahr seiner Amtszeit jugendlicher im Sinne der bei seiner Wahl gültigen Alterseinteilung sein muss.

## **§ 20 Wahlen und Amtszeit des Bezirksjugendausschusses**

1. In den Bezirksjugendausschuss nach § 19 a) und b) ist jeder beim Bezirksjugendtag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
2. Die Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Bezirksjugendwart und zwei Beisitzer, beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit geraden Zahlen, für die anderen Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb der Bezirksjugendausschüsse, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
3. Der Vertreter der Jugendlichen im Bezirk sowie dessen Vertreter sind jährlich anlässlich der Bezirksvorentragsentscheidungen der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Verbandsangehörigen des Bezirks zu wählen. Der Bezirksjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
4. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

## **§ 21 Aufgaben des Bezirksjugendausschusses**

1. Der Bezirksjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des BLV-NRW, die den Jugend- und Schülerbereich des Bezirks betreffen.
2. Der Bezirksjugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen seines Bezirks nach innen und außen.
3. Der Bezirksjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BLV-NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und der Beschlüsse des Bezirksjugendtages. Die Aufgabenverteilung regelt der Bezirksjugendausschuss in eigener Zuständigkeit.
4. Der Bezirksjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Bezirksjugendwarts. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Bezirksjugendwartes dessen Aufgaben.

## **§ 22 Spielordnung / Turnierordnung**

Einzelheiten des Spielbetriebs und des Turnierwesens werden durch die Jugendspielordnung in Verbindung mit den anderen Rechtsgrundlagen geregelt.

## **§ 23 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung können nur von einem Verbandsjugendtag beschlossen werden. Für eine Änderung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Änderung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

Beschlüsse des Verbandsjugendtages dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Verbandsjugendtag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird. Der Beschluss des Verbandsjugendtages kann in besonders dringenden Fällen durch einen Beschluss des Verbandsjugendausschusses ersetzt werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde durch den Verbandsjugendtag am 31. Januar 1981 angenommen und tritt nach Bestätigung durch den Verbandstag des BLV-NRW am 9. Mai 1981 in Kraft.

### Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
<b>A.</b>	<b>Allgemeines (§§ 1-2)</b>	
§ 1	Zweck der Jugendspielordnung .....	122
§ 2	Geltungsbereich .....	122
<b>B.</b>	<b>Allgemeines zu den Wettkämpfen (§ 3)</b>	
§ 3	Spielbetrieb .....	122
<b>C.</b>	<b>Einzelmeisterschaften (§§ 4-7)</b>	
§ 4	Westdeutsche Meisterschaften .....	123
§ 5	Teilnahmeberechtigung WDM U19 .....	123
§ 6	Bezirksvorentscheidungen .....	124
§ 7	Kreisvorentscheidungen.....	125
<b>D.</b>	<b>Teilnahme an nationalen Wettkämpfen (§ 8)</b>	
§ 8	Teilnahme an nationalen Wettkämpfen.....	126
<b>E.</b>	<b>O19-Starterlaubnis (§§ 9-13)</b>	
§ 9	Jugendliche in O19-Mannschaften.....	126
§ 10	Starterlaubnis für O19-Mannschaften .....	126
§ 11	J1-Spieler in O19-Mannschaften.....	127
§ 12	Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften .....	127
§ 13	Starterlaubnis der Altersklasse U17 für O19-Mannschaften .....	128
<b>F.</b>	<b>Spielbefreiung (§ 14)</b>	
§ 14	Spielbefreiung .....	129
<b>G.</b>	<b>Minimannschaften (§§ 15-17)</b>	
§ 15	U11- / U13-Mini-Mannschaften .....	129
§ 16	U15- / U17- / U19-Mini-Mannschaften.....	129
§ 17	Ersatzspieler .....	129
<b>H.</b>	<b>Bezirks- und Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (§ 18-21)</b>	
§ 18	Bezirksmannschaftsmeisterschaften.....	130
§ 19	Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft.....	131
§ 20	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften.....	131
§ 21	Nichtantreten .....	132
<b>I.</b>	<b>Ranglistenturniere (§ 22)</b>	
§ 22	Ranglistenturniere .....	132
<b>J.</b>	<b>Proteste und Einsprüche (§ 23)</b>	
§ 23	Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der JSpO .....	132

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Jugendspielordnung**

Die Jugendspielordnung ergänzt die Spielordnung und Turnierordnung in den Punkten, wo sie für den Jugendbereich davon abweichen oder sie ergänzen sollen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Unter Jugendliche im Sinne dieser Jugendspielordnung sind alle männlichen und weiblichen Verbandsangehörigen der folgenden Altersstufen zu verstehen:

- a) Schüler U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr,
- b) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,
- c) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
- d) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- e) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- f) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

Zur Einstufung in die Altersklassen gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

## **B. Allgemeines zu den Wettkämpfen**

### **§ 3 Spielbetrieb**

Zu den Wettkämpfen für Jugend und Schüler im Bereich des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) gehören:

1. Mannschaftsmeisterschaften für Jugend und Schüler
  - a) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler,
  - b) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jugend,
  - c) Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Schüler,
  - d) Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Jugend,
  - e) Ligaspielbetrieb.
2. Einzelmeisterschaften
  - a) Westdeutsche Meisterschaften U11-U19 (WDM U19),
  - b) Bezirksmeisterschaften U09-U19,
  - c) Kreismeisterschaften U09-U19.
3. Qualifikationsturniere zu Einzelmeisterschaften
  - a) Bezirksvorentscheidungen U11-U19,
  - b) Kreisvorentscheidungen U11-U19.
4. Ranglistenturniere
5. Auswahlwettkämpfe
6. Pokalwettbewerbe

Bei den oben genannten Wettkämpfen dürfen Spiele der Altersklassen U15 und jünger nicht nach 20.00 Uhr aufgerufen werden.

## **C. Einzelmeisterschaften**

### **§ 4 Westdeutsche Meisterschaften**

1. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften kann jeder dem BLV-NRW angeschlossene Verein übernehmen, der nach Aufruf in den amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
2. Die Prüfung der Anträge und die Vergabe erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss.

### **§ 5 Teilnahmeberechtigung WDM U19**

1. Teilnahmeberechtigt zu den WDM der Altersklasse U11 sind:
  - a) die ersten 3 Jungen und Mädchen der zum Meldeschluss gültigen Einzelranglisten des BLV-NRW. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt,
  - b) Spieler, die bei den Bezirksvorentscheidungen des jeweiligen Bezirks die Plätze 1 bis 2 in den Einzeldisziplinen belegt haben,
  - c) ein Platz pro Disziplin kann durch den Verbandsjugendausschuss vergeben werden (Härtefallplatz).
2. Teilnahmeberechtigt zu den WDM der Altersklassen U13-U19 sind:
  - a) Spieler, die bei den vorangegangenen WDM der entsprechenden Altersklasse in den Einzelwettbewerben im Semifinale oder in den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben. Das gilt für die entsprechende Disziplin,
  - b) Spieler oder Paare, die in den jeweils zum Meldeschluss gültigen Ranglisten des DBV der entsprechenden oder höheren Altersstufe einen der ersten acht Plätze der Einzelrangliste oder einen der acht Plätze der Doppelranglisten innehaben,
  - c) die ersten 6 Jungen und Mädchen der zum Meldeschluss gültigen Einzelranglisten des BLV-NRW sowie die ersten 12 Jungen und Mädchen der Doppelranglisten des BLV-NRW und die ersten 6 Jungen und Mädchen der Mixedrangliste des BLV-NRW jeweils in der entsprechenden Altersstufe. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.
  - d) Spieler, die bei den Bezirksvorentscheidungen des jeweiligen Bezirks die Plätze 1 bis 4 in den Einzeldisziplinen bzw. Paare, die die Plätze 1 bis 2 in den Doppeldisziplinen belegt haben,
  - e) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin kann durch den Verbandsjugendausschuss vergeben werden (Härtefallplatz).
3. Teilnahmeberechtigte Schüler und Jugendliche sind am Termin der Westdeutschen Meisterschaften für alle anderen Veranstaltungen gesperrt. Das gilt für die Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Auf Antrag des Bundestrainer-Jugend können C-Kader-Spieler vom Verbandsjugendausschuss von der Teilnahme befreit werden.
4. Anwesende Spieler bzw. Spielpaarungen, die für die jeweilige Disziplin qualifiziert sind oder die über die Bezirke als Ersatz gemeldet worden sind, werden bei Ausfall qualifizierter Spieler nach Ziff. 1a), 2c) und d) eingesetzt.

Übersteigt die Zahl der berechtigten Ersatzspieler bzw. Spielpaarungen die Zahl der ausgefallenen Spieler bzw. Spielpaarungen, entscheidet der Verbandsjugendausschuss darüber, wer eingesetzt wird.

5. Der Verbandsjugendausschuss ist berechtigt, für die WDM U19 weitere Spieler zuzulassen,
  - a) sofern diese Spieler durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert waren,
  - b) auf Antrag der Vereine, wenn einer der Plätze nach § 5 Ziff. 1b) oder 2 d) nicht genutzt wird,
  - c) auf Antrag der Vereine bei Nachweis außergewöhnlicher Spielstärke.
6. Hat ein Spieler in der gleichen Disziplin die Startberechtigung für mehrere Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2, darf er in dieser Disziplin nur auf einer Veranstaltung starten.
7. Die Meldung der Teilnahmeberechtigten nach Ziff. 1b) und 2d) erfolgt durch die Bezirksausschüsse der einzelnen Bezirke an den Verbandsjugendausschuss.  
Soll ein Spieler nicht starten, muss er schriftlich durch den Verein bei dem entsprechenden Bezirksjugendausschuss abgemeldet werden. Diesem obliegt es dann, Ersatz zu benennen.  
  
Die Meldung der Teilnahmeberechtigten nach Ziff. 1a) und 2a) bis c) erfolgt durch die Vereine, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Disziplinen, für die die Meldung gelten soll, ersichtlich sein muss. Die Meldung hat gemäß Ausschreibung an den Verbandsjugendausschuss zu erfolgen. Setzen sich Paare aus verschiedenen Vereinen zusammen, haben beide Vereine eine Meldung abzugeben.
8. Bei den WDM U19 muss mit vom BLV-NRW zugelassenen Federbällen gespielt werden.
9. Die Meisterschaften sollten möglichst an einem schulfreien Wochenende stattfinden.

## **§ 6 Bezirksvorentscheidungen**

1. Für die Westdeutschen Einzelmeisterschaften finden Bezirksvorentscheidungen statt, die von den Bezirksjugendausschüssen durchgeführt werden und als Bezirksmeisterschaften weitergespielt werden können. Näheres regelt die Ausschreibung der jeweiligen Bezirke.
2. Teilnahmeberechtigt für die Bezirksvorentscheidungen sind, wenn keine Kreisvorentscheidungen stattgefunden haben, alle Jugendlichen und Schüler eines dem BLV-NRW angeschlossenen Vereins, sofern sie im Besitz einer Spielberechtigung des BLV-NRW sind und nicht für die Westdeutschen Meisterschaften nach § 5 Ziff. 1b) bis d) startberechtigt sind.
3. Haben Kreisvorentscheidungen stattgefunden, sind für die Bezirksvorentscheidungen startberechtigt:
  - a) Folgende Spieler über die gültigen Bezirksranglisten der entsprechenden Altersstufe zum Meldeschluss der Kreisvorentscheidungen:  
  
Die ersten 7 Jungen und Mädchen der Einzelrangliste, sowie die ersten 6 Jungen und Mädchen der Doppelrangliste und die ersten 3 Jungen und Mädchen der Mixedrangliste. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.
  - b) Spieler, die bei den Kreisvorentscheidungen die Plätze 1 bis 8 in den Einzeldisziplinen bzw. Paare, die bei den Kreisvorentscheidungen die Plätze 1 bis 4 in den Doppeldisziplinen belegt haben.
  - c) Werden zwei Kreisvorentscheidungen in einem Bezirk ausgetragen, so verteilen sich die Plätze nach § 6 Ziff. 3b) nach gleichen Teilen auf die Kreise.
  - d) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin kann durch den Bezirksjugendausschuss vergeben werden (Härtefallplatz).
  - e) Nicht belegte Plätze zu § 6 Ziff. 3a) und b) werden durch die BJA an die nächstplatzierten Teilnehmer der Kreisvorentscheidungen vergeben.

4. Ist ein Spieler nicht in allen Disziplinen für die Westdeutsche Meisterschaft einer Altersklasse startberechtigt, darf er nur in den anderen Disziplinen an den Bezirksvorentscheidungen dieser Altersklasse teilnehmen.
5. Spieler einer unteren Altersstufe, die bei den Bezirksvorentscheidungen in einer höheren Altersstufe gemeldet haben, verlieren in dieser Disziplin die Startberechtigung für die Westdeutschen Meisterschaften in ihrer Altersstufe.
6. Ein Spieler darf nicht in einer Disziplin an den Bezirksvorentscheidungen verschiedener Altersstufen teilnehmen.
7. Werden die Bezirksvorentscheidungen als Bezirksmeisterschaft weitergespielt, sind die nach § 5 Ziff. 1b) bis d) qualifizierten Spieler teilnahmeberechtigt, wobei die Vereine dieser Spieler hierfür eine gesonderte Meldung abgeben müssen.
8. Bei den Bezirksvorentscheidungen (-meisterschaften) muss mit zugelassenen Federbällen gespielt werden.
9. Die Einzelwettbewerbe können nur in den jeweiligen Stammbezirken ausgetragen werden. In den Doppelwettbewerben sind übergebietliche Paarungen zugelassen. Sie sind jedoch nur in einem der beiden Bezirke melde- und startberechtigt.
10. Die Meldungen zu den Bezirksvorentscheidungen haben durch die Vereine zu erfolgen, wobei Name, Vorname, Spielberechtigungsnummer, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Disziplinen, für die die Meldung gelten soll, ersichtlich sein müssen. Setzen sich Paarungen aus verschiedenen Vereinen zusammen, ist von beiden Vereinen eine Meldung abzugeben.
11. Die Meldung der Qualifizierten der Kreisvorentscheidungen erfolgt durch den zuständigen Bezirksjugendausschuss. Soll ein Spieler nicht starten, muss er schriftlich durch den Verein bei der in den amtlichen Nachrichten veröffentlichten Meldeadresse fristgerecht abgemeldet werden. Dem Bezirksjugendausschuss obliegt es dann nach § 6 Ziff. 3e) Ersatz zu benennen.

### **§ 7 Kreisvorentscheidungen**

1. Für die Bezirksvorentscheidungen der Jugendlichen und Schüler können Kreisvorentscheidungen stattfinden, die von den Bezirksjugendausschüssen durchgeführt und als Kreismeisterschaften weitergespielt werden können. Es können in einem Bezirk zwei Kreisvorentscheidungen durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt bei den Bezirksjugendausschüssen. Finden zwei Kreisvorentscheidungen je Bezirk statt, so entscheiden die Bezirksjugendausschüsse auch darüber, welche Stadt bzw. Landkreise in einer Kreisvorentscheidung zusammengefasst werden. Dabei sind sie nicht an Entscheidungen des Bezirksausschusses über eine solche Zusammenfassung gemäß § 4 SpO gebunden.
2. Teilnahmeberechtigt für die Kreisvorentscheidungen sind alle Jugendlichen und Schüler eines dem BLV-NRW angeschlossenen Vereins, sofern sie im Besitz einer Spielberechtigung des BLV-NRW sind. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche und Schüler, die gemäß § 5 Ziff. 1b) bis d) für die Westdeutsche Meisterschaft oder gemäß § 6 Ziff. 3a) zur Bezirksvorentscheidung teilnahmeberechtigt sind.
3. Ist ein Spieler nicht in allen Disziplinen für die Bezirksvorentscheidungen einer Altersklasse startberechtigt, darf er nur in den anderen Disziplinen an den Kreisvorentscheidungen dieser Altersklasse teilnehmen.
4. Spieler einer unteren Altersstufe, die bei den Kreisvorentscheidungen in einer höheren Altersstufe gemeldet haben, verlieren in dieser Disziplin die Startberechtigung für die weiterführenden Turniere auf Landesebene in ihrer Altersstufe.
5. Ein Spieler darf nicht in einer Disziplin an den Kreisvorentscheidungen verschiedener Altersstufen teilnehmen.
6. Bei den Kreisvorentscheidungen (-meisterschaften) muss mit zugelassenen Federbällen gespielt werden.

7. Werden die Kreisvorentscheidungen als Kreismeisterschaft weitergespielt, sind nur die unter § 7 Ziff. 2 genannten Spieler teilnahmeberechtigt, wobei die Vereine dieser Spieler hierfür eine gesonderte Meldung abgeben müssen.
8. Sofern zwei Kreisvorentscheidungen in einem Bezirk ausgetragen werden, können die Einzelwettbewerbe nur in den jeweiligen Stammkreisen ausgetragen werden. In den Doppeldisziplinen sind übergebietliche Paarungen zugelassen. Sie sind jedoch nur in einem der beiden Kreise melde- und startberechtigt.
9. Die Meldungen zu den Kreisvorentscheidungen haben durch die Vereine zu erfolgen, wobei Name, Vorname, Spielberechtigungsnummer, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Disziplinen, für die die Meldung gelten soll, ersichtlich sein müssen. Setzen sich Paarungen aus verschiedenen Vereinen zusammen, ist von beiden Vereinen eine Meldung abzugeben.

## **D. Teilnahme an nationalen Wettkämpfen**

### **§ 8 Teilnahme an nationalen Wettkämpfen**

1. Soweit in der Leistungssportordnung nicht anders geregelt, legt der Verbandsjugendausschuss die Teilnehmer der DBV-Ranglistenturniere und der Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend und Schüler fest.
2. Bei Nominierungen zu sonstigen nationalen und internationalen Turnieren der Schüler und Jugend gilt entsprechend Ziff. 1.

## **E. O19-Starterlaubnis**

### **§ 9 Jugendliche in O19-Mannschaften**

1. Jugendliche dürfen nur in Jugendmannschaften starten, sofern sich nicht etwas anderes aus den DBV- oder BLV-NRW-Bestimmungen ergibt.
2. Eine O19-Erklärung von Jugendlichen kann nicht erfolgen.

### **§ 10 Starterlaubnis für O19-Mannschaften**

(Allgemeine Bestimmungen für §§ 11, 12, 13 – sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus den Bestimmungen ergibt)

1. Der Verein muss mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft an den Verbandsspielen des BLV-NRW teilnehmen. Dies gilt nicht für das 2. Jahr der Altersklasse U19.  
Wird die für eine Starterlaubnis notwendige Jugend-, Schüler-, oder Minimannschaft zurückgezogen, erlischt damit die Startberechtigung der Jugendlichen dieses Vereins für O19-Mannschaften am Kalendertag dieses Rückzugs.
- 2.1 Jugendspieler dürfen am Tag eines Bezirks-RLT, NRW-RLT, der BVE und WDM für die sie teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem O19-Mannschaftsspiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Die Spieler, die am 1. Bezirks-DRLT teilgenommen haben, sind am Termin des 2. Bezirks-DRLT für O19-Mannschaftsspiele gesperrt, sofern sie nicht für das 2. NRW-DRLT qualifiziert sind. Eine Ausnahme besteht für Spieler, die vom Verbandsjugendausschuss wegen nachgewiesener Spielstärke von der Teilnahme befreit sind.

- 2.2 Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie durch den BLV-NRW oder den DBV nominiert wurden oder teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem Turnier oder Meisterschaftsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen.

Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:

- a) DBV-Ranglistenturniere,
  - b) DBV-Einzelmeisterschaften,
  - c) DBV-Mannschaftsmeisterschaften,
  - d) offizielle Nominierungen zu internationalen Turnieren und Länderspielen.
- 3.1 Bei Verstößen gegen Ziff. 2 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler und der Mannschaftskampf wird gemäß § 59 Ziff. 1. SpO gewertet. Auch solche unerlaubten Einsätze zählen im Sinne des § 11 JSpO bei der maximalen Anzahl der Einsätze mit.
- 3.2 Bei Verstößen gegen Ziff. 2 ist der eingesetzte Jugendliche automatisch ab dem Verstoß bis zu dem Kalendertag nicht für O19-Verbandsspiele spielberechtigt, bis die Mannschaft des Jugendlichen lt. VRL zwei O19-Verbandsspiele ausgetragen hat. Im Wiederholungsfall verliert er automatisch die O19-Startberechtigung bis zum Saisonende. Dies gilt auch für die Altersklasse U19.
4. Ein Jugendlicher, der die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat, kann nur dann wieder in der Jugendmannschaft seines Vereins – in der gleichen Saison – spielen, wenn diese die Endrunde der Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaften oder darauf folgende Turniere erreicht hat. Diese Regelung gilt nur für den Verein, für den er die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat. Dieses gilt entsprechend auch für Schüler, die in Jugendmannschaften gespielt haben.

### **§ 11 J1-Spieler in O19-Mannschaften**

- 1.1 Jeder Verein darf die Spieler seiner 1. Jugendmannschaft (max. Jungen: Platz 1-4, Mädchen: 1-2) in der O19-Vereinsrangliste aufführen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie der AK U17 oder U19 angehören. Es ist nicht möglich Spieler folgender RL-Positionen (Jungen ab RL-Position 5 oder Mädchen ab RL-Position 3) zu benennen.
- 1.2 Die in der O19-Vereinsrangliste nach Ziff. 1.1 aufgeführten Jugendlichen (J1), dürfen in der Hin- und Rückrunde je zweimal in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Ein Festspielen in O19-Mannschaften ist nicht möglich.
- 1.3 Ein Einsatz in einer O19-Mannschaft nach Ziff. 1.2 ist kein Verlegungsgrund im Jugendbereich.

### **§ 12 Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften**

- 1.1 U19-Spieler erhalten automatisch eine O19-Starterlaubnis ohne Antrag. Sie müssen jedoch für die gesamte Saison eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie nur in O19-Mannschaften spielen wollen (U19-Erklärung).  
Diese schriftlichen Erklärungen sind von den Vereinen der Jugendlichen zum Termin der Abgabe der Hinrunden-Vereinsranglisten der Jugend an die im Meldeformular genannte Stelle einzureichen. In den O19-Vereinsranglisten für die Hin- und Rückrunde sind diese Jugendlichen gemäß Anlage 1 SpO kenntlich zu machen. Gleichzeitig dürfen diese Jugendliche nicht in den Jugend-Vereinsranglisten ihres Vereins geführt werden.
- 1.2 Nach dieser Frist eingereichte U19-Erklärungen werden anerkannt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a) Ein Spieler hat zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsranglisten noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung der Spielberechtigung zugeleitet. Es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

- b) Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsranglisten noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung später als 7 Tage nach Ausstellung der Spielberechtigung zugeleitet. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,00 erhoben.
  - c) Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsranglisten bereits eine Spielberechtigung für den Verein und er stand in der aktuellen Saison nicht auf der Jugend-Vereinsrangliste. Die fristgemäße Abgabe der U19-Erklärung wurde, aus welchen Gründen auch immer, nicht veranlasst. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,00 erhoben.
- 1.3 Durch die Erteilung einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften verliert der Jugendliche aber nicht das Recht, bei Einzelwettbewerben in den Jugendaltersstufen zu spielen.

### **§ 13 Starterlaubnis der Altersklasse U17 für O19-Mannschaften**

1. Jugendliche erhalten eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Altersklasse U17 und älter,
  - b) eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten,
  - c) der Sportgesundheitspass darf keinerlei Einschränkungen enthalten und darf nicht älter als ein Jahr sein,
  - d) Der Verbandsjugendausschuss muss überzeugt sein, dass der Einsatz für den die O19-Starterlaubnis beantragt wird, in einer O19-Mannschaft von der Spielstärke her zu vertreten ist. Die Spielstärke für eine O19-Mannschaft kann nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn:
    - U17-2: Jugendliche, die das letzte Jahr in der AK U17 spielen und zum Abschluss der vorherigen Saison einen Platz unter den ersten 16 Personen der U17 NRW-ERL oder unter den ersten 8 Personen der U17 NRW-DRL inne hatten,
    - U17-1: Jugendliche, die das erste Jahr in der AK U17 spielen, zum Abschluss der vorherigen Saison einen Platz unter den ersten acht Personen der U15 NRW-ERL oder unter den ersten 4 Personen der U15 NRW-DRL inne hatten,
    - U17: Jugendliche, die in der DBV-Einzelrangliste zum Abschluss der vorherigen Saison einen Platz unter den ersten acht Personen oder Jugendliche, die in der DBV-Doppelrangliste einen Platz unter den ersten 4 Personen inne hatten.
  - e) Der Verein des Jugendlichen hat spätestens bis zum 15. April jeden Jahres (Eingangsdatum) einen Antrag zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag noch bis 01. Juni gestellt werden. Dem Antrag müssen die unter § 13 Ziff. 1b) und c) aufgeführten Bescheinigungen beiliegen.
2. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für O19-Mannschaften wird durch den Verbandsjugendausschuss bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten erfolgen.
3. Auf Vorschlag des Bundesjugendtrainers kann der Verbandsjugendausschuss unabhängig von § 13 Ziff. 1a) weiteren Spieler/innen die O19-Starterlaubnis erteilen, sofern die unter § 13 Ziff. 1b) und c) aufgeführten Bescheinigungen vorliegen. Dies gilt auch für Jugendliche der Altersklasse U15. Die Vorschläge des Bundesjugendtrainers umfassen Spieler, die im internationalen Fokus stehen.
4. Die O19-Starterlaubnis erteilt der Verbandsjugendausschuss. Er kann diese widerrufen, wenn eine Überlastung des Jugendlichen nachgewiesen werden kann.

## **F. Spielbefreiung**

### **§ 14 Spielbefreiung**

Entsprechend des § 43 SpO nimmt der Bezirksjugendausschuss die erforderlichen Spielverlegungen im Rahmen der Verbandsspiele der Jugend vor, wobei die Nominierungen für ein DBV-RLT U13-U19 zusätzlich als Verlegungsgrund für Mannschaftsspiele im Schüler- und Jugendbereich zu akzeptieren ist. § 43 Ziff. 4.3 SpO ist zu beachten.

## **G. Mini-Mannschaften**

### **§ 15 U11- / U13-Mini-Mannschaften**

1. Mannschaften können bestehen:

- a) nur aus Jungen,
- b) nur aus Mädchen,
- c) gemischt aus Mädchen und Jungen.

Mindestens vier Spieler müssen geschlechterunabhängig in der Vereinsrangliste der Jungen nach Spielstärke aufgeführt gemeldet werden.

2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:

Jugend  
Mini U19  
Mini U17  
Schüler  
Mini U15  
Mini U13  
Mini U11

Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.

- 3. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
- 4. In einem Mannschaftskampf müssen mindestens 3 und können max. 8 Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.
- 5. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
  - 4 Einzel
  - 2 Doppel
- 6. Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens 4 Spiele.

### **§ 16 U15- / U17- / U19-Mini-Mannschaft**

- 1. Es kann max. eine U15- und U17- oder U19-Mini-Mannschaft je Verein gemeldet werden.
- 2. Es gilt § 15 JSpO.

### **§ 17 Ersatzspieler**

- 1. Jungen aus Mini-Mannschaften sind beim Einsatz in Jugend- oder Schülermannschaften mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition auch für die Aufstellung der Doppel zu zählen.

2. Werden in einer U19-Minimannschaft Mädchen aus Schülersmannschaften als Ersatz im Einzel eingesetzt, so müssen sie in der Rangfolge entsprechend § 15 Ziff. 2 hinter den Jungen der jeweiligen Schülersmannschaften, aber vor allen Spielern der U15-Minimannschaften eingestuft werden.

In den Doppeln werden dafür die Ranglistenpositionen aller Spieler der Schülersmannschaften (S1, S2...) nach dem gleichen Muster neu durchnummeriert, siehe Beispiel:

...  
U19/U17 Minimannschaften  
alle S1-Jungen  
alle S1-Mädchen  
alle S2-Jungen  
alle S2-Mädchen

...  
U15-Minimannschaften  
U13-Minimannschaften  
usw.

## **H. Bezirks- und Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften**

### **§ 18 Bezirksmannschaftsmeisterschaften**

1. Zu den BMM sind spielberechtigt:
  - a) Die über die Verbandsspiele qualifizierten Schüler- und Jugendmannschaften.
  - b) Die durch den Bezirksjugendausschuss von den Verbandsspielen freigestellten Schüler- und Jugendmannschaften.
2. Mit dem Meldeschluss der BMM haben die Vereine eine Vereinsrangliste beim Bezirksjugendwart einzureichen. Die Vereinsrangliste ist nach Spielstärke aufzustellen. Jugendliche mit einer Freigabe für O19-Mannschaften müssen entsprechend ihrer Spielstärke einsortiert werden. Entsprechendes gilt für Schüler, die in einer Jugend- oder in einer O19-Mannschaft gespielt haben. Entspricht die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen Leistungsstand (NRW- und Bezirks-RL), kann der Bezirksjugendausschuss die Vereinsrangliste vor Turnierbeginn ändern. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Es müssen alle acht Spiele eines Mannschaftskampfes ausgetragen werden, ansonsten geht der Mannschaftskampf für den betroffenen Verein mit 0:2 Punkten, 0:8 Punkten und 0:16 Sätzen verloren. Muss eine solche Wertung innerhalb der Gruppenspiele durchgeführt werden, scheidet die Mannschaft aus und alle bisher ausgetragenen Spiele werden gestrichen. Für jede gemeldete Mannschaft wird eine Startgebühr von EUR 50,00 erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält. Tritt eine Mannschaft nicht an, muss die Startgebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden. Es ist mit den vom Landesverband genehmigten Bällen zu spielen, die von den teilnehmenden Vereinen zu stellen sind.
4. Der Einsatz eines Spielers bei der BMM in verschiedenen Mannschaften eines Vereins in der gleichen Runde ist nicht möglich. Spieler, die während der BMM in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, werden automatisch Stammspieler der Mannschaft, in der sie eingesetzt werden. Die Spieler behalten auch nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nummer) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und Doppel. Sie werden nicht auf einen anderen Platz in der Vereinsrangliste umgestuft.
5. Der Bezirksjugendausschuss legt den Spielmodus der BMM fest, nach welchem der Bezirksmannschaftsmeister und der Zweite ermittelt werden.

## **§ 19 Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft**

- 1.1 Der Bezirksjugendausschuss kann Schüler- und Jugendmannschaften von den Verbandsspielen freistellen, wenn durch den jeweiligen Verein ein begründeter Antrag gestellt wird. In dem Antrag müssen die Spielstärken (Platzierungen in der Abschlussrangliste des Bezirks) der Mannschaftsspieler angegeben werden.
- 1.2 In jeder Mannschaft müssen zum Antragsschluss mindestens 4 Jungen und 2 Mädchen im Antrag aufgeführt werden.
- 1.3 Der Antrag auf Freistellung ist bis zum Termin der Mannschaftsmeldung vollständig zu stellen. Begründete Änderungen sind bis zum 31.07. möglich.
2. Pro Bezirk können maximal je 2 Schüler- und Jugendmannschaften freigestellt werden.
3. Die Spieler der freigestellten Schülermannschaften dürfen nicht in anderen Schülermannschaften, die der Jugend nicht in anderen Schüler- oder Jugendmannschaften eingesetzt werden.
4. Gegen die Ablehnung des Antrags nach § 19 1.1 JSpO hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim Verbandsjugendausschuss, der endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
5. Das Zurückziehen eines bereits genehmigten Freistellungsantrags ist wie die Nichtteilnahme einer Mannschaft an der Bezirksmannschaftsmeisterschaft zu betrachten. Es ist nach § 21 JSpO zu verfahren.

## **§ 20 Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften**

1. Spätestens eine Woche nach der BMM haben die Vereine, die sich für die Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (WDMM) qualifiziert haben, dem Verbandsjugendwart eine Vereinsrangliste einzureichen. Die Vereinsrangliste ist nach Spielstärke aufzustellen. Diese ist vom zuständigen Bezirksjugendwart zu genehmigen.  
Wenn die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen nachgewiesenen Leistungsstand (NRW-RL) entspricht, kann der Verbandsjugendausschuss die Vereinsrangliste innerhalb einer Woche nach Zustellung ändern.
2. Gemäß Terminplan führt der Verbandsjugendausschuss die WDMM für Schüler und Jugend durch.
3. Teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen Bezirksmannschaftsmeister und die Zweiten der BMM. Nimmt eine qualifizierte Mannschaft nicht teil, kann der Bezirksjugendausschuss Ersatz benennen. Wird kein Ersatz gestellt, zahlt die teilnahmeberechtigte Mannschaft die Kosten, wie bei Teilnahme (außer Ballkosten).
4. Bei der WDMM spielen die Mannschaften in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei die Mannschaften eines Bezirkes nicht in der gleichen Gruppe starten dürfen. Die Endspielteilnehmer werden wie folgt ermittelt:  
Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B,  
Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A.  
Die Endspielteilnehmer sind für die Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaften (DMM Sch. / Jgd.) qualifiziert. Der Sieger des Endspiels ist Westdeutscher Mannschaftsmeister. Platz drei und vier werden ebenfalls ausgespielt, damit bei der Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann. Werden die WDMM nicht durchgeführt, legt der Verbandsjugendausschuss die Teilnehmer fest. Dabei ist die Spielstärke entsprechend der NRW- und DBV-Ranglisten zu berücksichtigen.
5. § 18 Ziff. 3 Abs.1 und Ziff. 4 der JSpO gilt entsprechend auch für die WDMM.
6. Für jede qualifizierte Mannschaft wird eine Startgebühr von EUR 50,00 erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält. Tritt eine Mannschaft nicht an, muss die Startgebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden.

7. Tritt ein Verein am 2. Tag der WDMM nicht mehr an, ist dieser Verein für die folgende Schüler- / Jugend-Mannschaftsmeisterschaft gesperrt.

### **§ 21 Nichtantreten**

Mannschaften, die nach dem Meldeschluss für die BMM oder die WDMM vom Turnier abgemeldet werden oder Mannschaften, die bei der BMM oder die WDMM starten und im Ablauf des Turniers zu einem oder mehreren Spielen nicht mehr antreten, sind vom Verbands- / Bezirksjugendwart mit einer Ordnungsgebühr wie folgt zu belegen:

- bei BMM pro Mannschaft EUR 37,50
- bei WDMM pro Mannschaft EUR 50,00

## **I. Ranglistenturniere**

### **§ 22 Ranglistenturniere**

Der Verbandsjugendausschuss führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des BLV-NRW durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anlage 3 der Turnierordnung (TO) angefügt ist.

Änderungen der Ranglistenordnung beschließt der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten und veröffentlicht sie in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW.

## **J. Proteste und Einsprüche**

### **§ 23 Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der JSpo**

Über alle Einsprüche gemäß dieser Jugendspielordnung entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz. Ihr übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser Jugendspielordnung sind die Jugendordnung sowie die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des BLV-NRW und des DBV für den Verbandsjugendausschuss bindend.



# Geschäftsordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
<b>A.</b>	<b>Allgemeines (§ 1)</b>	
§ 1	Zweck der Geschäftsordnung .....	134
<b>B.</b>	<b>Verbandstage (§§ 2-20)</b>	
§ 2	Einberufung .....	134
§ 3	Leitung und Eröffnung .....	134
§ 4	Prüfung der Stimmberechtigung .....	134
§ 5	Abwicklung der Tagesordnung .....	134
§ 6	Berichterstattung und Anträge .....	135
§ 7	Worterteilung und Rednerfolge .....	135
§ 8	Worterteilung zur Geschäftsordnung .....	135
§ 9	Wortentziehung .....	136
§ 10	Ausschluss von der Tagung .....	136
§ 11	Unterbrechung der Tagung .....	136
§ 12	Anträge .....	136
§ 13	Dringlichkeitsanträge .....	136
§ 14	Anträge zur Geschäftsordnung .....	137
§ 15	Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen .....	137
§ 16	Abstimmungen .....	137
§ 17	Schriftliche Abstimmung .....	137
§ 18	Wahlen .....	138
§ 19	Niederschrift .....	138
§ 20	Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister .....	139
<b>C.</b>	<b>Verbandsjugendtag, Bezirksjugendtag, Bezirkstag (§§ 21-24)</b>	
§ 21	Einberufung .....	139
§ 22	Leitung .....	139
§ 23	Durchführung der Tagungen (gem. §§ 4 und 6 bis 18) .....	140
§ 24	Niederschriften .....	140
<b>D.</b>	<b>Sitzungen der Verbandsorgane und der Bezirksausschüsse (§§ 25-31)</b>	
§ 25	Einberufung .....	140
§ 26	Leitung .....	141
§ 27	Beschlussfähigkeit .....	141
§ 28	Anträge und Beschlüsse .....	141
§ 29	Abstimmung .....	141
§ 30	Niederschrift .....	142
§ 31	Veröffentlichung von Beschlüssen .....	143
<b>E.</b>	<b>Geschäftsführung (§ 32)</b>	
§ 32	Allgemeines .....	143

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die die Durchführung der Verbandstage und Sitzungen der Gremien des Verbandes und der Badmintonjugend sowie der Bezirksausschüsse regelt. Sie enthält ferner die Richtlinien, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen.
2. Für die Rechtsorgane ist diese Ordnung, mit Ausnahme der Wahlen ihrer Mitglieder, nicht bindend.

## **B. Verbandstage**

### **§ 2 Einberufung**

1. Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

### **§ 3 Leitung und Eröffnung**

1. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungsleiter, der vom Präsidium einzusetzen ist. Er eröffnet und leitet die Tagung.
2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung des Verbandstages ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die abzustimmen sind.
3. Für die Zeitdauer der Entlastung des Präsidiums und der Wahl der/des jeweiligen Präsidiumsmitgliede-r/-s obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages mit Stimmenmehrheit wählen.
4. Dem Tagungsleiter bzw. dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

### **§ 4 Prüfung der Stimmberechtigung**

1. Die Namen der stimmberechtigten Delegierten und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
2. Der Tagungsleiter gibt die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten.
4. Ein Delegierter kann zwar zwei Stimmen wahrnehmen, aber nur ein Verbandsmitglied vertreten.
5. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.
6. Jeder satzungsmäßig einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 5 Abwicklung der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,

- b) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,
  - c) Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder, Referatsleiter und besonderer Amtsträger,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,
  - f) Satzungs- und Ordnungsänderungen,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Wahl eines Versammlungsleiters und mindestens zwei Wahlhelfern,
  - i) Entlastung des Präsidiums und der Referatsleiter für den Berichtszeitraum,
  - j) Neuwahlen,
  - k) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
  - l) Anträge,
  - m) Verschiedenes.
2. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderungen beschließt.

### **§ 6 Berichterstattung und Anträge**

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
2. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichtersteller das letzte Wort.
3. Im Berichtsheft zu ordentlichen Verbandstagen ist bei jedem Antrag das für die Bearbeitung des Antrages zuständige Präsidiumsmitglied nach seiner Funktion auszuweisen.

### **§ 7 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Worterteilung.
2. Dem Berichtersteller bzw. Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
3. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichtersteller das Wort zu erteilen.
4. Der Tagungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die Rednerliste schließen.

### **§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

1. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.
2. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

### **§ 9 Wortentziehung**

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

### **§ 10 Ausschluss von der Tagung**

1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

### **§ 11 Unterbrechung der Tagung**

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

### **§ 12 Anträge**

1. Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu stellen. Ein Antragsteller kann zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge stellen. Wird der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann ein anderer Antragsberechtigter den Antrag wieder aufnehmen.
2. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Änderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Soweit solche Anträge die Änderung von Satzung oder Ordnungen betreffen, sind sie nur zulässig, wenn sie eine den Wortlaut der betreffenden Vorschrift ändernde Fassung haben.
3. Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§ 13 Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem Antragsteller auf Wunsch das Wort erteilt werden. Der Tagungsleiter kann zwei Rednern das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
4. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### **§ 15 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen**

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

### **§ 16 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden – mit Stimmrecht versehenen – Teilnehmer.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Abstimmungen können namentlich, schriftlich, durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen. Sie erfolgen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, durch Handaufheben.
7. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
8. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 17 Schriftliche Abstimmung**

Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mit 25 % der Stimmen der Delegierten beschlossen wird.

## **§ 18 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag des Versammlungsleiters offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
4. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Gewählt ist dann der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.
6. Beisitzer der Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer können mit Zustimmung des Verbandstages in einem Wahlgang gewählt werden. Sind in diesen Fällen mehr Bewerber als zu besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, gewählt.
7. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## **§ 19 Niederschrift**

1. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiederzugeben hat. Sie muss enthalten:
  - a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
  - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmzahl,
  - c) Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers,
  - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
  - e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war,
  - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
  - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
  - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben),
  - i) bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben (Wendungen wie „fast einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ sind zu vermeiden.).Ferner ist die vollständige Bezeichnung des Gewählten (Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, Anschrift) sowie die Erklärung über die Annahme des Amtes anzugeben.
2. Der Protokollführer und der Präsident oder sein Vertreter haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist als Anlage dem Berichtsheft des nächsten Verbandstages beizufügen.
3. Beschlüsse des Verbandstages sind in den amtlichen Nachrichten nach dem Verbandstag zu veröffentlichen.

## **§ 20 Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister**

1. Unverzüglich nach dem Verbandstag sind alle anzumeldenden Tatsachen dem Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, mitzuteilen. Dazu zählen:
  - a) Änderung der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder,
  - b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
  - c) Auflösung des Verbandes und Bestellung eines Liquidators.
2. Die Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen kann nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift durch die Mitglieder des Präsidiums in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.
3. Bei der Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen sind beizufügen:
  - a) Abschrift des Protokolls, wenn keine Satzungsänderungen erfolgt sind,
  - b) die Urschrift des Protokolls, wenn Satzungsänderungen beschlossen wurden,
  - c) eine Neufassung der Satzung, die als Bestandteil des Protokolls zu nehmen ist.

## **C. Verbandsjugendtag, Bezirksjugendtag, Bezirkstag**

### **§ 21 Einberufung**

1. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Tagung:
  - a) zum Verbandsjugendtag gemäß der Jugendordnung,
  - b) zum Bezirksjugendtag gemäß der Jugendordnung,
  - c) zum Bezirkstag gemäß der Spielordnung.
2. In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
  - c) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,
  - d) Rechenschaftsberichte der Amtsträger,
  - e) Berichterstattung über die zu verwaltenden Mittel,
  - f) Aussprache zu Top d) und e),
  - g) Anträge,
  - h) Wahl eines Versammlungsleiters und ggf. Wahlhelfer,
  - i) Entlastung der Gremien und Amtsträger,
  - j) Neuwahlen und ggf. Wahlbestätigung (Jugendsprecher),
  - k) Feststellung oder Bekanntgabe der von den Gremien durchzuführenden Sportveranstaltungen,
  - l) Sonstiges.

### **§ 22 Leitung**

1. Die Leitung der Tagungen obliegt einem Tagungsleiter, der durch den jeweiligen Ausschuss eingesetzt wird, bzw. den Bezirks- und Bezirksjugendwarten. Während der Zeitdauer der Ent-

lastung und der Wahlen der Gremien übernimmt die Leitung der Tagung der Versammlungsleiter.

2. Werden Bezirkstage und Bezirksjugendtage in einer gemeinsamen Tagung durchgeführt, lösen sich, entsprechend der Tagesordnung, in der Leitung die jeweiligen Tagungsleiter ab.
3. Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht zu.
4. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

### **§ 23 Durchführung der Tagungen**

Die Tagungen sind unter sinngemäßer Zugrundelegung der in den §§ 4, 6 bis 18 dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

### **§ 24 Niederschriften**

1. Über jede Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Tagung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:
  - a) Ort, Tag und Zeit der Tagung,
  - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl,
  - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
  - d) Namen des Tagungsleiters und des Protokollführers,
  - e) Angaben zur Tagesordnung,
  - f) Anträge,
  - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
  - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - i) Abstimmungsergebnis – bei Wahlen ist das Abstimmungsergebnis jeweils ziffernmäßig anzugeben.
2. Protokollführer und Präsident oder Vertreter (§ 12 Ziff. 12 Satzung) haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen der Verbandsgeschäftsstelle zuzuleiten.
4. Beschlüsse der Tagung sind in den amtlichen Nachrichten nach der Tagung zu veröffentlichen.
5. Die Niederschrift des Verbandsjugendtages ist als Anlage dem Berichtsheft des nächsten Verbandsjugendtages beizufügen.

## **D. Sitzungen der Verbandsgremien und der Bezirksausschüsse**

### **§ 25 Einberufung**

1. Die Einberufung zu den Präsidiumssitzungen hat durch den Präsidenten, zu Referatssitzungen durch den zuständigen Referatsleiter zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.

3. Die Einberufungszeit soll zwei Wochen betragen.
4. Bei außergewöhnlich dringenden Gründen kann die in Ziff. 3 genannte Einladungsfrist unter Angabe der Gründe telegrafisch verkürzt werden. In diesen Fällen kann die Einladung telefonisch erfolgen.
5. Das Präsidium kann ohne Einhaltung von Fristen und ohne feste Tagesordnung zusammentreten.

### **§ 26 Leitung**

1. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
2. Dem Sitzungsleiter steht das Hausrecht zu.
3. Der Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Sitzungsteilnehmer keine Änderungen beschließen.

### **§ 27 Beschlussfähigkeit**

Alle Gremien des Verbandes sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Kommt auf Grund der ersten Einladung keine Beschlussfähigkeit zu Stande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht eingeladen wurde.

### **§ 28 Anträge und Beschlüsse**

1. Anträge zur Beschlussfassung sind grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmern bekannt zu geben.
2. Die Anträge sind in einer Vorlage schriftlich zu formulieren und zu begründen.
3. Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit Mehrheit entscheiden, ob ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.
4. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.
5. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
6. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
7. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils zu setzenden Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

### **§ 29 Abstimmung**

1. Die Abstimmung über vorliegende Anträge kann durch Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Abstimmung angeordnet ist. Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmengleichheit in Präsidiumssitzungen, entscheidet der Präsident.

2. Auf entsprechenden Antrag können die Sitzungsteilnehmer geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter nicht stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer, mit Ausnahme des Protokollführers, von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Auch ohne geheime Beratung kann über Anträge in geheimer Abstimmung entschieden werden, wenn ein entsprechender Antrag dazu gestellt wird.
3. Alle Gremien können ihre Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.
4. Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind grundsätzlich über die Verbandsgeschäftsstelle den zur Abstimmung Berechtigten zuzuleiten.
5. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann nur ergehen, wenn keiner der zur Abstimmung Berechtigten dieser Verfahrensweise innerhalb der vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums gestellten Frist widerspricht.
6. Diese gestellte Frist muss der zur Beschlussfassung anstehenden Sachlage angepasst sein.
7. Ein zur schriftlichen Abstimmung gestellter Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn alle an der Abstimmung Beteiligten schriftlich Stellung genommen haben. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit.
8. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist von der Verbandsgeschäftsstelle das Ergebnis nach Fristende unverzüglich bekannt zu geben.
9. Ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren, der nicht die erforderliche Zustimmung erhält, kann auf Wunsch des Antragstellers bei der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung gestellt werden.
10. Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. Findet ein fernmündlicher Antrag nicht die erforderliche Zustimmung, kann dieser vom Antragsteller zur nächsten Sitzung des Gremiums gestellt werden.  
Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Ziffern 4 bis 9 sind dann anzuwenden.
11. Alle Stimmberechtigten haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt werden.

### **§ 30 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:
  - a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung,
  - b) Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten,
  - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
  - d) Name des Sitzungsleiters,
  - e) die zur Abstimmung gestellten Anträge (Beschlussvorlagen),
  - f) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
  - g) Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen,
  - h) Abstimmungsergebnis.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

3. Den Sitzungsteilnehmern und den fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zuzuleiten.
4. Gegen den Inhalt der Niederschrift ist spätestens in der nächsten Sitzung des Gremiums Widerspruch einzulegen, der dann zu beraten ist.

### **§ 31 Veröffentlichung**

Beschlüsse, die für die Mitglieder des Verbandes von Interesse sind, insbesondere Beschlüsse, die der Spiel- und Verbandsjugendausschuss hinsichtlich des laufenden Spielbetriebes treffen, sind in den amtlichen Nachrichten nach den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen. Beschlüsse, die die lfd. Spielsaison betreffen, erhalten mit der Veröffentlichung Gültigkeit, oder mit Bekanntgabe an die Betroffenen.

## **E. Geschäftsführung**

### **§ 32 Allgemeines**

Richtlinien und Beschlüsse, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen, sind so festzuhalten, dass sie diese Geschäftsordnung ergänzen.





# Finanzordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 1	Haushaltsplan .....	146
§ 2	Verbandskasse .....	146
§ 3	Vizepräsident Finanzen.....	146
§ 4	Verträge .....	146
§ 5	Sitzungen .....	146
§ 6	Kassenprüfer .....	146
§ 7	Reisekosten .....	147
§ 8	Verbandsabgaben und Ordnungsgebühren .....	148
§ 8a	Verjährung.....	148
§ 9	Zahlung Verbandsabgaben.....	148
§ 10	Kosten der Rechtsorgane .....	148
§ 11	Gebühren .....	148
§ 12	Präsidiumsbefugnisse .....	148

## **§ 1 Haushaltsplan**

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Verbandspräsidiums durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des Landesverbandes.

Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann das Präsidium einen Ausgleich durch evtl. freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überzogen wird.

## **§ 2 Verbandskasse**

Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bank- und Postscheckkonten des Verbandes abzuwickeln. Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Präsidium festgelegt. Sie kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss geändert werden. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen.

## **§ 3 Vizepräsident Finanzen**

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und ist befugt über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Präsidium festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihm obliegt es auch, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (Verbandsabgaben) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Präsidium bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu melden.

## **§ 4 Verträge**

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die hinsichtlich des Verbrauchsmaterials erwachsen, können von einem der Präsidiumsmitglieder eingegangen werden. Über die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet das Präsidium.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Die Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Das Präsidium ist über die BLV-Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung zu unterrichten.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.
3. Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Präsidiums gemäß Absatz 2.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die Kasse des Landesverbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

## § 7 Reisekosten

1. Die Erstattung von Reisekosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:

- a) Fahrtkostenentschädigung

An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen bis 250 km (einfache Entfernung) kann der PKW benutzt werden. Hierfür werden je km EUR 0,30 vergütet. Bei Mitnahme weiterer im Auftrag des Verbandes tätiger Personen erhöht sich dieser Satz um EUR 0,02 je Person. Bei Entfernungen darüber hinaus ist zwischen Bahn und PKW abzuwägen. Hierbei sind Sonder- und Gruppentarife der Bahn mit einzubeziehen.

In diesen Fällen können besondere Pauschbeträge für PKW-Fahrten festgelegt werden. Für Präsidiumsmitglieder wird dies im Präsidium entschieden. Hierbei hat der Vizepräsident Finanzen die abschließende Entscheidungsgewalt. Für die Referate erfolgt die Festlegung durch den jeweiligen Referatsleiter in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen und dem jeweils zugeordneten Vizepräsidenten.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände können nach Genehmigung durch das Präsidium entstandene Flugkosten erstattet werden.

- b) Tagegeld

Neben der Erstattung der Fahrtkosten wird in Anlehnung an die Lohnsteuerrichtlinien an Tagegeld gewährt:

	eintägige Reise	mehrtägige Reise
über 6 bis 8 Stunden	EUR 5,00	EUR 6,50
über 8 bis 10 Stunden	EUR 8,50	EUR 11,50
über 10 bis 12 Stunden	EUR 14,00	EUR 18,00
über 12 Stunden	EUR 17,50	EUR 23,00

Bei gewährter Gemeinschaftsverpflegung sind die Tagessätze um 15% für Frühstück, 30% für Mittagessen und 30% für Abendessen zu kürzen. Bei Reisen von nicht mehr als 6 Stunden können entstandene und nachgewiesene Verpflegungsaufwendungen bis max. EUR 5,00 erstattet werden.

- c) Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld werden bis zum Höchstbetrag von EUR 50,00 in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Die Unvermeidbarkeit ist nachprüfbar zu begründen. Sind die Kosten des Frühstücks im Übernachtungspreis enthalten und nicht zu trennen, ist das Tagegeld um EUR 4,50 zu kürzen. Erstattung ohne Belegnachweis erfolgt in Höhe von EUR 20,00.

- d) Nebenkostensatz

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Bei Beträgen über EUR 15,00 sind diese zwecks Erstattung dem Präsidium vorzulegen.

- e) Bei Auslandsreisen kann das Präsidium die entstandenen Kosten in der Höhe genehmigen, in der sie steuerlich als Werbungskosten anerkannt werden.

2. Einzel- und Sammelabrechnungen sollen auf den vom BLV-NRW erstellten Formblättern erfolgen.

3. Bei einer Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien sind die vorstehenden Vergütungssätze entsprechend anzupassen.

4. Lehrgangskosten

Bei Durchführung von Lehrgängen ist der Landesverband an die Richtlinien des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des LandesSportBundes NRW gebunden.

## **§ 8 Verbandsabgaben und Ordnungsgebühren**

1. Die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben legt grundsätzlich der Verbandstag fest.
2. Wird durch Beschluss des DBV-Verbandstages die Verwaltungskostenumlage des DBV erhöht oder eine Änderung des Finanzausgleichs beschlossen, darf das Präsidium die Verbandsabgaben seiner Mitglieder an den Landesverband anpassen. Im laufenden Haushaltsjahr darf die Anpassung jedoch nur in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Verwaltungskostenumlage ergibt.
3. EUR 5,00 der Ordnungsgebühren nach § 10 Ziff. 8 der Satzung des BLV-NRW wird zu gleichen Teilen auf die Teilnehmer der Deutschen Meisterschaft U22 bzw. der Deutschen Meisterschaft O19 aufgeteilt. Das Geld wird den Mitgliedsvereinen überwiesen und dient als Zuschuss für Vorbereitung, Startgeld, Fahrt-, Ball- und Hotelkosten. Weitere EUR 10,00 der Ordnungsgebühren nach § 10 Ziff. 8 der Satzung des BLV-NRW sind für die Jugendarbeit und den Jugendleistungssport zu verwenden.
4. Das Aufkommen der Ordnungsgebühren nach § 51 Ziff. 2 der Spielordnung sind der Jugendarbeit und dem Jugendleistungssport zuzuführen.

## **§ 8a Verjährung**

Tatbestände, die eine Ordnungsgebühr auslösen, verjähren nach 3 Monaten ab möglicher Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters. Eine bis zu diesem Zeitpunkt nicht verhängte Ordnungsgebühr kann nicht mehr erhoben werden. Davon nicht betroffen sind Ordnungsgebühren gem. § 10 der Satzung und § 21 der SpO.

## **§ 9 Zahlung Verbandsabgaben**

Die durch den Verbandstag festgesetzten Verbandsabgaben sind nach schriftlicher Aufforderung wie folgt zu entrichten:

- a) Grundgebühr, Mitgliederabgabe und Verwaltungskostenabgabe bis zum 28.02. jeden Jahres,
- b) Medienpauschale bis zum 28.02. jeden Jahres,
- c) Mannschaftsgebühren bis zum 1.9. jeden Jahres.

Eine Stundung kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag vom Präsidium gewährt werden, jedoch nicht über das Geschäftsjahr hinaus.

## **§ 10 Kosten der Rechtsorgane**

Für die Inanspruchnahme der Rechtsorgane des Landesverbandes gelten die Kostenregelungen der Rechtsordnung.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr von EUR 25,00 erhoben, die mit dem Antrag auf Aufnahme fällig ist. Für die Aufnahme in die Spielberechtigungsliste wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 7,00 erhoben.

Für die Ausstellung eines Schiedsrichterausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 4,00 erhoben. Bei Zweitausfertigungen gelten die gleichen Gebührensätze.

## **§ 12 Präsidiumsbefugnisse**

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

## Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalte	
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Grundsätze (§§ 1-6)</b>	
§ 1	Pflichten der Verbandsangehörigen .....	152
§ 2	Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsorgane .....	152
§ 3	Aufgaben der Rechtsorgane .....	152
§ 4	Sportliche Vergehen .....	152
§ 5	Vorrang des Verbandsverfahrens .....	152
§ 6	Ersatzansprüche .....	152
<b>B.</b>	<b>Rechtsorgane (§§ 7-10)</b>	
§ 7	Verbandsangehörige als Mitglieder der Rechtsorgane .....	153
§ 8	Rechtsorgane .....	153
§ 9	Zusammensetzung der Rechtsorgane .....	153
§ 10	Vertretungsregelung der Rechtsorgane .....	153
<b>C.</b>	<b>Zuständigkeit der Rechtsorgane (§§ 11-12)</b>	
§ 11	Zuständigkeit der Spruchkammer .....	153
§ 12	Zuständigkeit des Verbandsgerichts .....	154
<b>D.</b>	<b>Strafen (§§ 13-24)</b>	
§ 13	Ahndung von sportlichen Vergehen .....	154
§ 14	Persönlicher Geltungsbereich .....	154
§ 15	Antragsbefugnis .....	154
§ 16	Katalog der Strafen .....	155
§ 17	Ermahnung .....	155
§ 18	Auflage .....	155
§ 19	Geldstrafe .....	155
§ 20	Sperre .....	155
§ 21	Grundsätze für die Bemessung von Strafen .....	156
§ 22	Vereinsstrafen .....	156
§ 23	Bagatellsachen .....	156
§ 24	Strafe gegenüber Minderjährigen .....	156
<b>E.</b>	<b>Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 25-38)</b>	
§ 25	Beteiligte .....	156
§ 26	Beiladung .....	157
§ 27	Benachrichtigung und Ladung des Präsidiums .....	157
§ 28	Bevollmächtigte .....	157
§ 29	Rechtsmittelbelehrung .....	157
§ 30	Verfahrensdauer und Entscheidungsform .....	157
§ 31	Ausschluss von der Mitwirkung .....	157
§ 32	Besorgnis der Befangenheit .....	157
§ 33	Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans .....	158
§ 34	Selbstablehnung .....	158

<b>Teil/§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 35	Verschwiegenheitspflicht.....	158
§ 36	Verjährung.....	158
§ 37	Berichtigung von Entscheidungen.....	158
§ 38	Zustellung.....	158
<b>F.</b>	<b>Verfahren erster Instanz (§§ 39-58)</b>	
§ 39	Zweck des erstinstanzlichen Verfahrens.....	158
§ 40	Einleitung des Verfahrens .....	159
§ 41	Einschreitung des RWO19 und des VJA von Amts wegen .....	159
§ 42	Frist für die Einleitung des Verfahrens .....	159
§ 43	Gütliche Beilegung .....	159
§ 44	Grundsätze für das Verfahren erster Instanz .....	159
§ 45	Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen .....	159
§ 46	Entscheidungen im schriftlichen Verkehr .....	160
§ 47	Öffentlichkeit .....	160
§ 48	Ladungen .....	160
§ 49	Entscheidung nach Lage der Akten .....	160
§ 50	Vorbereitung der Verhandlung .....	160
§ 51	Freie Beweiswürdigung .....	160
§ 52	Beweismittel .....	160
§ 53	Zeugnisverweigerungsrecht .....	161
§ 54	Verlauf der mündlichen Verhandlung.....	161
§ 55	Protokoll über die mündliche Verhandlung .....	161
§ 56	Verkündung der Entscheidung.....	161
§ 57	Form und Inhalt der Entscheidung .....	161
§ 58	Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens .....	161
<b>G.</b>	<b>Rechtsmittel (§§ 59-67)</b>	
§ 59	Form und Frist der Berufung .....	162
§ 60	Umfang der Berufung.....	162
§ 61	Berufungsentscheidung .....	162
§ 62	Grundsätze für das Berufungsverfahren .....	163
§ 63	Rechtsschutzinteresse .....	163
§ 64	Berufung an das DBV-Verbandsgericht .....	163
§ 65	Aufschiebende Wirkung .....	163
§ 66	Beschwerde .....	163
§ 67	Einspruch .....	163
<b>H.</b>	<b>Einstweilige Verfügungen (§§ 68-69)</b>	
§ 68	Erlass einstweiliger Verfügungen.....	163
§ 69	Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache .....	164
<b>I.</b>	<b>Ordnungsstrafen (§ 70)</b>	
§ 70	Ordnungsstrafen .....	164
<b>J.</b>	<b>Fristen (§§ 71-72)</b>	
§ 71	Fristen und Termine .....	164
§ 72	Sonn- und Feiertage, Samstage .....	164
<b>K.</b>	<b>Besondere Verfahren (§§ 73-74)</b>	
§ 73	Wiederaufnahmeverfahren.....	165
§ 74	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand .....	165

<b>Teil/§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
<b>L.</b>	<b>Kosten (§§ 75-81)</b>	
§ 75	Gebühren und Auslagen .....	165
§ 76	Allgemeine Kostenregelung .....	165
§ 77	Erledigung der Hauptsache .....	165
§ 78	Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung .....	165
§ 79	Rücknahme des Antrages .....	166
§ 80	Kosten für Zeugen und Parteivertreter .....	166
§ 81	Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme .....	166
<b>M.</b>	<b>Schlussbestimmungen (§§ 82-85)</b>	
§ 82	Vollstreckung von Entscheidungen .....	166
§ 83	Veröffentlichung von Entscheidungen .....	166
§ 84	Ergänzungsbestimmungen .....	166
§ 85	Inkrafttreten .....	167

## **A. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Pflichten der Verbandsangehörigen**

1. Jeder Angehörige des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BLV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

### **§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit der Rechtsorgane**

1. Die Rechtspflege innerhalb des BLV nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen sind.
2. Sie entscheiden nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Regeln des BLV.

### **§ 3 Aufgaben der Rechtsorgane**

Die Rechtsorgane haben die Aufgabe:

- a) über Streitigkeiten aus dem Sportverkehr zu entscheiden,
- b) sportliche Vergehen zu ahnden.

### **§ 4 Sportliche Vergehen**

Sportliche Vergehen sind:

- a) Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens,
- b) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BLV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen,
- c) Verstöße gegen die BLV Anti-Doping Ordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Vorrang des Verbandsverfahrens**

1. Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
2. Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsorgane zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

### **§ 6 Ersatzansprüche**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

## **B. Rechtsorgane**

### **§ 7 Verbandsangehörige als Mitglieder der Rechtsorgane**

Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied eines Rechtsorgans werden.

### **§ 8 Rechtsorgane**

Rechtsorgane des BLV sind:

- a) die Spruchkammer,
- b) das Verbandsgericht.

### **§ 9 Zusammensetzung der Rechtsorgane**

1. Die Spruchkammer setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) zwei Beisitzern und
  - c) zwei Ersatzbeisitzern.
2. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte,
  - b) zwei Beisitzern,
  - c) zwei Ersatzbeisitzern.

### **§ 10 Vertretungsregelung der Rechtsorgane**

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge der Stellvertreter und die der Ersatzbeisitzer. Der Vorsitzende der Spruchkammer bestimmt die Reihenfolge der Ersatzbeisitzer.

## **C. Zuständigkeit der Rechtsorgane**

### **§ 11 Zuständigkeit der Spruchkammer**

1. Die Spruchkammer ist zuständig:
  - a) für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei allen dem Verband unterstehenden Spielen,
  - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.
2. Sie entscheiden insbesondere:
  - a) über Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Spielordnung,
  - b) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle in Spielberechtigungsangelegenheiten,
  - c) über Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen, Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse,
  - d) über Einsprüche gegen die Gruppeneinteilung.

## **§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts**

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. in erster Instanz:
  - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Vereinen,
  - b) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BLV-Organen bezieht oder das Interesse des BLV unmittelbar betroffen ist; gegen Vereine sowie deren Organe und Organe des BLV,
  - c) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes,
  - d) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des Verbandstages und der Bezirkstage.
2. in zweiter Instanz:
  - a) zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren gegen Rechtsentscheidungen der Spruchkammern,
  - b) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.
3. Für eine Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung ist der Vorsitzende des Verbandsgerichtes (BLV-NRW) zuständig.

Hinsichtlich des Verfahrens einer vorläufigen Suspendierung wird verwiesen auf Art. 7.5 Anti-Doping-Code 2009 des Deutschen Badminton-Verbandes in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **D. Strafen**

### **§ 13 Ahndung von sportlichen Vergehen**

1. Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden.
2. Als sportliche Vergehen gelten die in § 4 umschriebenen Verhaltensweisen.
3. Für das Strafverfahren gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend.

### **§ 14 Persönlicher Geltungsbereich**

Es können bestraft werden:

- a) Verbandsangehörige,
- b) Vereine sowie deren Organe,
- c) Mitglieder der Organe des BLV.

### **§ 15 Antragsbefugnis**

1. Antragsberechtigt sind:
  - a) die Organe des BLV,
  - b) die Betroffenen,
  - c) das Präsidium.
2. Der Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.

## **§ 16 Katalog der Strafen**

1. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Ermahnung,
  - b) Auflage,
  - c) Geldstrafe,
  - d) Sperre,
  - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landes- oder Vereinsamt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
  - f) Punktabzug,
  - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
2. Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

## **§ 17 Ermahnung**

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

## **§ 18 Auflage**

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

## **§ 19 Geldstrafe**

1. Eine Geldstrafe kann gegen ein Einzelmitglied bis in Höhe von EUR 250,00 und gegen Vereinigungen bis zu EUR 500,00 angeordnet werden.
2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

## **§ 20 Sperre**

1. Die Höchstdauer einer Sperre beträgt zwei Jahre.
2. Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
3. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.
4. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.
5. Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.
6. Gegen die Sperre durch Organe des Landesverbandes oder den Verein, sowie auf Grund der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, kann der Betroffene binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.

### **§ 21 Grundsätze für die Bemessung von Strafen**

1. Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
2. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - a) das bisherige Verhalten,
  - b) die Folgen des sportlichen Vergehens,
  - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
  - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens,
  - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
3. Die Strafen nach § 16 a) bis e) können nebeneinander verhängt werden.
4. Absatz 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

### **§ 22 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen sind zulässig und dem Landesverband mitzuteilen.
2. Sperren und Ausschlussstrafen unterliegen auf Antrag des Betroffenen der Nachprüfung durch die Spruchkammer.

### **§ 23 Bagatellsachen**

1. Die Rechtsorgane können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
2. Gegen die Einstellung durch die Spruchkammer ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

### **§ 24 Strafe gegenüber Minderjährigen**

Der Katalog der Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass:

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 16 d) und e) ausgesprochen werden kann,
- b) keine Geldstrafe verhängt werden kann,
- c) bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung tritt.

## **E. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 25 Beteiligte**

Beteiligt am Verfahren sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Antragsgegner,
- c) der Beigeladene.

## **§ 26 Beiladung**

1. In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende des Rechtsorgans nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechnigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann die vorgenannte Frist abkürzen.
2. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, beiladen. Wegen der Rechtsfolge der Beiladung gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 27 Benachrichtigung und Ladung des Präsidiums**

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BLV anhängig gemacht werden, ist das Präsidium durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

## **§ 28 Bevollmächtigte**

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen.

## **§ 29 Rechtsmittelbelehrung**

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

## **§ 30 Verfahrensdauer und Entscheidungsform**

1. Die Rechtsorgane haben die Streitfälle zügig zu entscheiden. Kann ein Verfahren innerhalb von sechs Wochen nicht erledigt werden, ist der Antragsteller darüber zu informieren.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane, die Bestrafungen und Rechtsstreitigkeiten betreffen, ergehen durch Urteil.
3. Entscheidungen der Rechtsorgane, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
4. Das Rechtsorgan trifft seine Entscheidung auf Grund geheimer Beratung und Abstimmung.

## **§ 31 Ausschluss von der Mitwirkung**

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- c) wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist,
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

## **§ 32 Besorgnis der Befangenheit**

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Rechtsorgans zu rechtfertigen.

### **§ 33 Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans**

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder eines Rechtsorgans ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
2. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

### **§ 34 Selbstablehnung**

Ein Mitglied des Rechtsorgans kann sich selbst für befangen erklären. § 33 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 35 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **§ 36 Verjährung**

1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
2. Unbeschadet bleibt § 42 der Rechtsordnung.

### **§ 37 Berichtigung von Entscheidungen**

Das Rechtsorgan kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

### **§ 38 Zustellung**

1. Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben oder durch Übergabe des Schriftstückes.
2. Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
3. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichten des BLV ersetzt werden.

## **F. Verfahren erster Instanz**

### **§ 39 Zweck des erstinstanzlichen Verfahrens**

Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

#### **§ 40 Einleitung des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle eingeleitet. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Der Antrag muss enthalten:
  - a) Bezeichnung der Parteien,
  - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
  - c) ein bestimmtes Begehren,
  - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.

#### **§ 41 Einschreitung des Referates O19 (RWO19) und des Verbandsjugendausschusses von Amts wegen**

Das RWO19 und der Verbandsjugendausschuss können von Amts wegen bei Vergehen und Verstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einschreiten, wenn sie dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für geboten halten.

#### **§ 42 Frist für die Einleitung des Verfahrens**

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

#### **§ 43 Gütliche Beilegung**

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die Beteiligten laden.

#### **§ 44 Grundsätze für das Verfahren erster Instanz**

Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren,
- b) ehrenwortliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren, in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- c) Entscheidungen sind zu begründen,
- d) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten,
- e) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO wieder aufgenommen werden.

#### **§ 45 Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen**

Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von dem Turnierausschuss oder der Leitung der Veranstaltung nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung.

### **§ 46 Entscheidungen im schriftlichen Verkehr**

1. Die Rechtsorgane entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Rechtslage erforderlich ist.
2. Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.

### **§ 47 Öffentlichkeit**

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle Angehörigen des BLV. Das zuständige Rechtsorgan kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

### **§ 48 Ladungen**

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

### **§ 49 Entscheidung nach Lage der Akten**

1. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige Vortrag der erscheinenden Partei in der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
2. Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
3. Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 50 Vorbereitung der Verhandlung**

1. Das Rechtsorgan bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
2. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Rechtsorgans eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 52 und 55 der Rechtsordnung.

### **§ 51 Freie Beweiswürdigung**

Das Rechtsorgan entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

### **§ 52 Beweismittel**

1. Das Rechtsorgan bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.
2. Es kann insbesondere:
  - a) Auskünfte einholen,
  - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen,
  - c) Urkunden und Akten beiziehen,
  - d) den Augenschein einnehmen.

2. Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt.

### **§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Vorschriften der §§ 383, 384 ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

### **§ 54 Verlauf der mündlichen Verhandlung**

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
2. Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

### **§ 55 Protokoll über die mündliche Verhandlung**

1. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung des Rechtsorgans, die Namen seiner Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.
2. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Rechtsorgans zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung eines Protokollführers absehen.

### **§ 56 Verkündung der Entscheidung**

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung des Rechtsorgans im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien darauf nicht verzichten.

### **§ 57 Form und Inhalt der Entscheidung**

Die Entscheidung des Rechtsorgans muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Rechtsorgans,
- b) die Bezeichnung der Parteien,
- c) Ort und Datum der Entscheidung,
- d) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans,
- e) Spruch des Rechtsorgans nebst Entscheidung über die Kosten,
- f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägung, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht,
- g) Unterschrift des Vorsitzenden,
- h) Verkündungsvermerk im Falle der Verkündung.

### **§ 58 Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens**

1. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

2. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auf-erlegung der Kosten kann abgesehen werden.

## **G. Rechtsmittel**

### **§ 59 Form und Frist der Berufung**

1. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustel-lung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
3. Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.
4. Berufung einlegen können:
  - a) die betroffenen Parteien, wobei RWO19 und Verbandsjugendausschuss ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
  - b) Organe des Verbandes – falls sie Antragsteller in der 1. Instanz waren, wobei RWO19 und Verbandsjugendausschuss ihre spielleitenden Stellen vertreten können,
  - c) Das Präsidium, falls ein berechtigtes Verbandsinteresse vorliegt.Im Falle von c), sowie bei Vertretung zu a) und b) durch Spiel- oder Verbandsjugendaus-schuss, gilt eine Begründungsfrist von zwei Wochen nach Zugang.

### **§ 60 Umfang der Berufung**

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

### **§ 61 Berufungsentscheidung**

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
  - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
  - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
  - c) Zurückverweisung.
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
3. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Wür-digung gebunden.

## **§ 62 Grundsätze für das Berufungsverfahren**

1. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
2. Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

## **§ 63 Rechtsschutzinteresse**

Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

## **§ 64 Berufung an das DBV-Verbandsgericht**

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig:

- a) wenn das Urteil gegen ein Präsidiumsmitglied des BLV in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem BLV und einem Verein erlassen wurde,
- b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird,
- c) soweit das Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt.

## **§ 65 Aufschiebende Wirkung**

1. Das Rechtsorgan kann in dringenden Fällen die Berufungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.
2. Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

## **§ 66 Beschwerde**

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse der Rechtsorgane. Die Vorschriften über die Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

## **§ 67 Einspruch**

Für Einsprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirksausschüsse gelten die Vorschriften dieser Rechtsordnung über Rechtsmittel entsprechend.

# **H. Einstweilige Verfügungen**

## **§ 68 Erlass einstweiliger Verfügung**

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Rechtsorgans auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass

durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

2. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung – innerhalb einer Frist von einer Woche – zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren.
3. Der Antragsteller hat die seinen Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

### **§ 69 Verhältnis zu dem Verfahren der Hauptsache**

Der Vorsitzende kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

## **I. Ordnungsstrafen**

### **§ 70 Ordnungsstrafen**

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden des Rechtsorgans Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu EUR 50,00, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
2. Über den Ausschluss von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet das Rechtsorgan. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

## **J. Fristen**

### **§ 71 Fristen und Termine**

1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
2. Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) abgesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen.
3. Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

### **§ 72 Sonn- und Feiertage, Samstage**

1. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
2. Der von einem Rechtsorgan gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

## **K. Besondere Verfahren**

### **§ 73 Wiederaufnahmeverfahren**

1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

### **§ 74 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

1. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.
2. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.

## **L. Kosten**

### **§ 75 Gebühren und Auslagen**

1. Wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BLV Gebühren zu zahlen. Die Gebühr für ein Verfahren vor der Spruchkammer beträgt EUR 25,00, die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt EUR 37,50.
2. Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung des zuständigen Organs festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.

### **§ 76 Allgemeine Kostenregelung**

Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

### **§ 77 Erledigung der Hauptsache**

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

### **§ 78 Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung**

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Rechtsorgans vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden

wäre, und das Rechtsorgan in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

### **§ 79 Rücknahme des Antrages**

Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Rechtsorgan, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

### **§ 80 Kosten für Zeugen und Parteivertreter**

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Speisen.
2. Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von EUR 50,00 pro Tag vergütet.

### **§ 81 Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme**

1. Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
2. Kosten, die durch einen Antrag für das Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

## **M. Schlussbestimmungen**

### **§ 82 Vollstreckung von Entscheidungen**

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verbandsorganen vollstreckt.
2. Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  - a) das Gnadenrecht steht dem Präsidium des Landesverbandes zu,
  - b) im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden,
  - c) das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören,
  - d) die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht anfechtbar.

### **§ 83 Veröffentlichung von Entscheidungen**

Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung in den amtlichen Nachrichten des BLV veröffentlicht werden.

### **§ 84 Ergänzungsbestimmungen**

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr im BLV heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

## **§ 85 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung tritt am 1.6.1981 in Kraft.





# Ehrenordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 1	Ehrungen.....	170
§ 2	Verbandsehrenteller.....	170
§ 3	Leistungsnadel.....	170
§ 4	Leistungsplakette.....	170
§ 5	Verdienstnadel in Silber und Gold.....	170
§ 6	Ehrenplakette.....	171
§ 7	Ehrenring.....	171
§ 8	Ehrenmitglieder.....	171
§ 9	Zuständigkeit.....	171
§ 10	Antragsberechtigung.....	171
§ 11	Ablehnung.....	171
§ 12	Ehrungsbuch.....	171
§ 13	Veröffentlichung.....	172
§ 14	Kosten.....	172
§ 15	Aberkennung.....	172
§ 16	Geehrte.....	172
§ 17	Schlussbestimmung.....	173

## **§ 1 Ehrungen**

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (BLV-NRW) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badminton sport folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verbandsehrenteller,
2. Leistungsnadel,
3. Leistungsplakette,
4. Verdienstnadel in Silber und Gold,
5. Ehrenplakette,
6. Ehrenring,
7. Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 2 Verbandsehrenteller**

Der Verbandsehrenteller wird an Vereine zu bestimmten Anlässen oder für hervorragende Vereinsarbeit verliehen. Darüber hinaus können Mannschaften mit besonders herausragenden Leistungen im sportlichen Bereich mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.

## **§ 3 Leistungsnadel**

Die Leistungsnadel wird an Verbandsangehörige verliehen,

- a) die erstmals einen Titel bei der Westdeutschen Einzelmeisterschaft (§ 23 Ziff. 5 SpO) errungen haben,
- b) die mindestens fünf Titel bei einer Westdeutschen Juniorenmeisterschaft (§ 23 Ziff. 5b SpO) oder einer Westdeutschen Meisterschaft der Seniorenklasse (§ 23 Ziff. 5c SpO) errungen haben.

## **§ 4 Leistungsplakette**

Bei Erringung

- von 10 Titeln bei den Westdeutschen Meisterschaften O19 (§ 23 Ziff. 5a SpO) oder
- von 20 Titeln bei Westdeutschen Meisterschaften in der Summe aller Altersklassen wird die Leistungsplakette verliehen.

## **§ 5 Verdienstnadel in Silber und Gold**

1. Verdienstnadel in Silber

Die Verdienstnadel in Silber kann BLV-NRW-Angehörigen für besondere Verdienste um den Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens 10-jährige nachweisbare Vereinsarbeit oder eine 5-jährige Tätigkeit im Rahmen der Verbandsarbeit. Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens oder andere verdienstvolle Personen verliehen werden.

2. Verdienstnadel in Gold

Die Verdienstnadel in Gold kann BLV-NRW-Angehörigen für außerordentliche Verdienste um den Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens 25-jährige nachweisbare Vereinsarbeit oder eine 15-jährige Tätigkeit im Rahmen der Verbandsarbeit. Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens oder andere verdienstvolle Personen verliehen werden. Die Verdienstnadel in Gold kann jährlich nur fünf Mal verliehen werden.

## **§ 6 Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette kann BLV-NRW-Angehörigen für besonders hervorragende Verdienste um den Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenplakette ist in der Regel der Besitz der Verdienstnadel in Gold. Diese Auszeichnung kann jährlich zweimal an BLV-Funktionären und einmal an einer anderen weiteren Person vorgenommen werden. Die Ehrenplakette wird anlässlich des Verbandstages oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung überreicht. Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

## **§ 7 Ehrenring**

Der Ehrenring kann an BLV-NRW-Angehörige verliehen werden, die sich außerordentlich hervorragende Verdienste um den Badminton sport erworben haben. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenringes sind in der Regel der Besitz der Ehrenplakette und eine 25-jährige Tätigkeit in der Verbandsarbeit des BLV-NRW oder des Deutschen Badminton-Verbandes. Der Ehrenring kann jährlich nur an eine Person verliehen werden. In die Innenseite des Ringes sind der jeweilige Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um den Badminton sport im BLV-NRW verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 9 Zuständigkeit**

Zuständig für Ehrungen nach § 1 Ziff. 1 bis 6 ist das BLV-NRW Präsidium. Über die Ehrenmitgliedschaft (§ 1 Ziff. 7) entscheidet der Verbandstag gemäß § 3 Ziff. 2 der Satzung des Verbandes.

## **§ 10 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für die Ehrungen sind:

- zu § 1 Ziff. 1: Präsidiumsmitglieder,
- zu § 1 Ziff. 2 und 3: das Referat Wettkampfsport O19,
- zu § 1 Ziff. 4: Präsidiumsmitglieder, Referatsleiter und Mitgliedsvereine,
- zu § 1 Ziff. 5 und 6: Präsidiumsmitglieder,
- zu § 1 Ziff. 7: das Präsidium.

## **§ 11 Ablehnung**

Bei Ablehnung eines Ehrungsvorschlages darf über den gleichen Antrag erst nach zwölf Monaten erneut abgestimmt werden. In diesem Fall kann von den Vorschlagsberechtigten ein erneuter Antrag gestellt werden.

## **§ 12 Ehrungsbuch**

1. Bei der BLV-NRW Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen Ehrungen aufgeführt werden müssen.
2. Ehrenmitglieder und Träger des BLV-NRW-Ehrenringes sind unter § 16 dieser Ordnung zusätzlich aufzuführen.

### § 13 Veröffentlichung

Alle Ehrungen sind in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW bekannt zu machen.

### § 14 Kosten

Die Kosten der Ehrung trägt der BLV-NRW.

### § 15 Aberkennung

1. Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder der Antragsberechtigten können verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadel wieder aberkannt werden, wenn sich der Geehrte schwerwiegender Verfehlungen, die den Bestand und / oder das Ansehen des BLV-NRW gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht hat.
2. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum BLV-NRW-Verbandsgericht zulässig. Diese ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

### § 16 Geehrte

#### 1. Ehrenmitglieder

	Ernennungsdatum	
Maywald, Siegfried	09.05.1987	†
Boldt, Horst	18.04.1998	†
Pax, Günther	08.05.1999	†
Offer, Hans	08.05.2004	
Manthey, Herbert	21.05.2005	†

#### 2. Ehrenringträger

	Verleihungsdatum	
Pax, Günther	21.01.1983	†
Boldt, Horst	21.11.1984	†
Offer, Hans	08.02.1985	
Maywald, Siegfried	09.05.1987	†
Manthey, Herbert	05.11.1988	†
Dr. Lange, Hans-Richard	13.01.1993	†
Drüen, Hans Hermann	13.05.1995	
Rosenstock, Horst	04.05.1996	
Walter, Klaus	23.04.2001	
Büttner, Gerhard K.	02.06.2012	

#### 3. Ehrenplakette

	Verleihungsdatum	
Bauer, Klaus	21.05.2005	
Doetsch, Manfred	21.05.2005	
Sotta, Lutz	20.05.2006	
Barsch, Ingrid	15.06.2006	
Igel, Otto	17.03.2007	
Donat, Elfriede	12.05.2007	
Unruh, Alfred	17.05.2008	†
Rüther, Claus-Jürgen	04.01.2009	
Fischedick, Marlies und Hans	20.05.2009	
Schneider, Manfred	10.01.2010	
Büttner, Gerhard K.	29.05.2010	
Wessels, Bernd	29.05.2010	
Drüen, Elfriede	21.05.2011	
Lindenbaum, Egon	21.05.2011	†
Schaaf, Ulrich	21.05.2011	
Schulz, Karl Heinz	02.06.2012	

Mohaupt, Bernd	02.06.2012
Godde-Maier, Martina	25.05.2013
Schmidt-Walter, Elke	25.05.2013
Otte, Josef	25.05.2013
Kerst, Karl-Heinz	14.06.2013
Recksiek, Ingrid und Udo	22.02.2014
Jörres, Wilfried	24.05.2014
Kazmierczak, Klaus	30.05.2015

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Diese Fassung der Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag 1988 in Kraft.
2. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.





# Turnierordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 1	Allgemeines.....	176
§ 2	Altersklassen.....	176
§ 3	Teilnahme.....	177
§ 4	Ausschreibung.....	177
§ 5	Meldung.....	177
§ 6	Auslosung und Setzen.....	177
§ 7	Turnierausschuss.....	178
§ 8	Teilnehmer.....	178
§ 9	Einsprüche.....	179
<b>Anlagen zur Turnierordnung</b>		
Anlage 1	Turniersysteme im BLV-NRW.....	180
Anlage 2	Ranglisten-Bestimmungen O19-Bereich.....	192
Anlage 3	Ranglisten-Bestimmungen Jugendbereich.....	193
Anlage 4	Meisterschaften O19-Bereich.....	201
Anlage 5	Meisterschaften Jugendbereich.....	201
Anlage 6	Schiedsrichter.....	202
Anlage 7	Privatturniere O19-Bereich.....	203
Anlage 8	Privatturniere Jugendbereich.....	204

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Turnierordnung regelt alle Einzelheiten, die mit Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren in Verbindung stehen.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung. In den Anlagen zur TO sind folgende Themen geregelt:
  - Anlage 1: Turniersysteme, die im BLV-NRW verwendet werden.  
Änderungen dieser Anlage werden vom VAL durchgeführt.
  - Anlage 2: Ranglistenbestimmung O19-Bereich  
Änderungen dieser Anlage werden vom Referat Wettkampfsport O19 (RWO19) durchgeführt.
  - Anlage 3: Ranglistenbestimmung Jugendbereich  
Änderungen dieser Anlage werden vom VJA durchgeführt.
  - Anlage 4: Meisterschaften O19-Bereich  
Änderungen dieser Anlage werden vom (RWO19) durchgeführt.
  - Anlage 5: Meisterschaften Jugendbereich (VJA)  
Änderungen dieser Anlage werden vom VJA durchgeführt.
  - Anlage 6: Schiedsrichter  
Änderungen dieser Anlage werden vom Referat Schiedsrichterwesen durchgeführt.
  - Anlage 7: Privatturniere O19-Bereich  
Änderungen dieser Anlage werden vom (RWO19) durchgeführt.
  - Anlage 8: Privatturniere Jugendbereich  
Änderungen dieser Anlage werden vom VJA durchgeführt.
3. Turniere im Sinne dieser Ordnung sind
  - a) Verbandsturniere (Veranstalter ist der Verband),
    - Einzelmeisterschaften (§ 28-33 SpO, § 4-8 JSpO),
    - Ranglistenturniere (§73 SpO, § 22 JSpO),
    - Auswahlkämpfe.
  - b) Privatturniere (Veranstalter sind die Vereine)
    - Einzelturniere,
    - Mannschaftsturniere.
4. Die TO ist nicht relevant für Verbandsspiele, Mannschaftsmeisterschaften, Play-Off-, Play-Down- oder andere Relegationsspiele sowie Pokalwettbewerbe für Mannschaften.
5. Die Verbandsturniere werden vom BLV zur Ausrichtung ausgeschrieben. Mitgliedsvereine des Landesverbandes können sich um die Ausrichtung bewerben. Nach der Vergabe durch die zuständigen Gremien an einen Verein (Ausrichter) führt dieser das Turnier durch. Die Turniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 / VJA bzw. der BA / BJA.
6. Privatturniere können von den Mitgliedsvereinen des BLV-NRW bzw. deren Abteilungen veranstaltet und ausgerichtet werden. Die Regelungen der TO sind für Privatturniere nur für den Bereich „Genehmigungen“ verbindlich, für die anderen Bestimmungen gilt die jeweilige Ausschreibung, die sich auf Punkte dieser TO beziehen kann.

## **§ 2 Altersklassen**

Die Zuordnung zu den Altersklassen ist für den O19-Bereich in der SpO, für den Jugendbereich in der JSpO geregelt.

### **§ 3 Teilnahme**

1. Den Teilnehmerkreis eines Verbandsturniers regelt die SpO bzw. die jeweilige Anlage zur TO, darüber hinaus die jeweilige Ausschreibung.
2. Den Teilnehmerkreis für Privatturniere regelt die jeweilige Ausschreibung. Der Teilnehmerkreis für Privatturniere kann im Rahmen der Genehmigung durch den BLV-NRW eingeschränkt werden.

### **§ 4 Ausschreibung**

1. Ausschreibungen der Verbandsturniere werden in den amtlichen Nachrichten (ggf. Kurzfassung) und auf der Homepage des BLV-NRW veröffentlicht.
2. Ausschreibungen von Privatturnieren können in den amtlichen Nachrichten (Übersichtstabelle mit Link) und auf der Homepage des BLV-NRW veröffentlicht werden.

### **§ 5 Meldung**

1. Die Meldung hat grundsätzlich durch einen Beauftragten des Vereins zu erfolgen, für den der Spieler die Spielberechtigung besitzt. Durch die Abgabe der Meldung erklärt die meldende Person gegenüber dem Verband die Berechtigung zur Meldung und die Vorlage der Startberechtigung des Spielers für den Verein. Der Verein haftet für die entstehenden Kosten (z.B. Meldegebühren, Ordnungsgebühren).
2. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen muss von beiden Vereinen eine Meldung erfolgen.
3. Die Meldung muss alle in der Ausschreibung oder im Meldeformular verlangten Angaben enthalten.
4. Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich in der Zeitdauer überschneiden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Dieser muss zeitgleich mit der Meldung gestellt werden.
5. Die Zahlungsverpflichtung für das Meldegeld gegenüber dem Ausrichter entsteht mit der Abgabe der Meldung und muss zu einem von der Turnierleitung festgelegten Zeitpunkt und auch dann entrichtet werden, wenn der Spieler, ohne vom Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erhalten zu haben, an dem Turnier nicht teilnimmt.

### **§ 6 Auslosung und Setzen**

1. Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach den Bestimmungen der NRW-TO (Anlage 1) vorzunehmen.
2. Das Setzen der Spieler erfolgt nach NRW-TO (Anlage 1). Es hat nach der bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.
3. Bei Einzelmeisterschaften ist die Auslosung so durchzuführen, dass Spieler eines Vereins möglichst nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen.
4. Wird die Auslosung unmittelbar vor Beginn der Spiele durchgeführt, dann darf nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Auslosung durch den Turnierausschuss keine Änderung mehr vorgenommen werden. Wird die Auslosung früher vorgenommen, können bei Ausfall ausgestoßener Spieler bis zum Beginn des ersten Spiels dieser Disziplin andere Spieler eingesetzt werden.
5. Das Ergebnis der Auslosung ist spätestens bei Turnierbeginn durch Aushang den Teilnehmern bekannt zu geben. Die Ergebnisse des Turniers sind laufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

6. Für jedes Turnier ist ein Zeitplan zu erstellen, der rechtzeitig veröffentlicht wird. Aus organisatorischen Gründen können Spiele bis max. 30 Minuten abweichend vom Zeitplan vorgezogen werden, ausgenommen zu Turnierbeginn.

### **§ 7 Turnierausschuss**

1. Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss. Je nach der Größe des Turniers kann er auf eine andere ungerade Anzahl erweitert werden. Ist kein Turnierleiter benannt, wird er vom Ausschuss gewählt.
2. Keine Person des Turnierausschusses darf am gleichen Turniertag oder in der laufenden Disziplin Spieler des Turniers sein.
3. Vom Turnierausschuss müssen mindestens drei Personen (ggf. einschl. Referee oder sein Stellvertreter) während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Die personelle Besetzung des Turnierausschusses ist zu veröffentlichen. Turnierausschuss und ggf. Referee müssen veröffentlicht werden.
4. Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung,
  - b) Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen,
  - c) Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung,
  - d) Durchführung des Turniers,
  - e) Sicherstellung der Ordnung im Bereich der Austragungsstätte,
  - f) Ausschluss von Spielern während des Turniers,
  - g) Entscheidungen in Streitfällen, sofern nicht Schiedsrichter / Referee zuständig sind,
  - h) Entscheidungen über Abbruch / Verlängerung des Turniers bei zwingenden Gründen,
  - i) Feststellung der Platzierung, wenn das Turnier frühzeitig abgebrochen wird.
5. Über einen Antrag auf Ausschluss von Spielern aus disziplinarischen Gründen entscheidet der Turnierausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem für die Genehmigung des Turniers zuständigen Organ mitzuteilen, das ein Bestrafungsverfahren einzuleiten hat.
6. Der Turnierleiter hat den Vorsitz des Turnierausschusses. Ihm obliegt die Einteilung der Funktionen, die der Turnierausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat. Er soll niemals Spieler des Turniers sein und nicht die Aufgabe des Referees übernehmen, sondern vielmehr die Tätigkeit der Ausschussmitglieder koordinieren. Bei ihm sollen die Fäden aller Aufgaben zusammenlaufen.
7. Dem Turnierausschuss muss der nächste Arzt bekannt sein, der während der Dauer des Turniers Bereitschaftsdienst hat. Die Inanspruchnahme des Arztes sowie des Masseurs wird durch den Turnierausschuss geregelt. Der Arzt kann Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen, wenn er erkennt, dass eine Gefahr für die Gesundheit des Spielers besteht.

### **§ 8 Teilnehmer**

1. Die Teilnehmer haben sich spätestens zu den in der Ausschreibung genannten Zeiten persönlich zum Turnier anzumelden.
2. Die Teilnehmer müssen zu ihren Spielen spätestens fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf, der fünf Minuten nach dem ersten Aufruf erfolgt spielbereit sein. Ansonsten werden sie von dieser Disziplin vom Turnier ausgeschlossen.

3. Spieler, die nicht teilnehmen und sich nicht bis spätestens zum Ende des Turniertages beim Turnierleiter persönlich abmelden, fehlen unentschuldig. Sie werden durch den Turnierleiter mit einer Gebühr von EUR 20,00 pro Disziplin belegt.
4. Spieler, die bei einem mehrtägigen Turnier an einem Tag gespielt haben, an weiteren Tagen aber nicht antreten, ohne sich an diesen Tagen vor Beginn der Spiele beim Turnierleiter abzumelden, sind vom Turnierleiter mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 pro Turniertag zu belegen.

### **§ 9 Einsprüche**

1. Proteste während des Turniers sind unmittelbar nach Entstehen des Protestgrundes schriftlich dem Turnierausschuss einzureichen. Über einen eingebrachten Protest hat der Turnierausschuss sofort schriftlich unter Beifügung der Begründung zu befinden.
2. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet die Spruchkammer.

# Anlagen zur Turnierordnung

## Anlage 1 der Turnierordnung

### Amtliche Turnierregeln des BLV-NRW

#### I. Allgemeines

In der Anlage 1 zur NRW-TO sind Turniersysteme aufgelistet und beschrieben, die innerhalb des BLV-NRW zur Anwendung kommen.

#### II. Turniersysteme

Je nach Art des Turniers und der Anzahl der Spieler pro Disziplin können folgende Turniersysteme angewandt und miteinander kombiniert werden:

1. Das einfache KO-System (Knock-out-System)
2. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-System)
3. Das KO-System mit Platzierungsspielen (16 / 5-RLT-System)
4. Das doppelte KO-System
5. Das unvollständige KO-System
6. Das doppelte KO-System mit Platzierungsspielen
7. Gruppenspiele
8. Schweizer System

#### 1. Das einfache KO-System

Die jeweiligen Sieger in einer Runde treffen sich zu einer weiteren Begegnung in der nächsten Runde, bis aus dem Finale der Sieger hervorgeht. Die Verlierer scheiden jeweils aus (siehe Beispiel 2 am Ende dieser Anlage 1).

#### 2. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen

Die Spielpaarungen der ersten Runde ergeben sich wie im „einfachen KO-System“ beschrieben. In den weiteren Runden treffen jeweils die Spieler aufeinander, die in der gleichen Reihenfolge ihre Spiele gewonnen bzw. verloren haben. Jeder Platz wird ausgespielt. Auf dieser Reihenfolge basiert auch die Platzierung. Es ist das Turniersystem der Ranglistenturniere des Verbandes (siehe Beispiele 3 und 4 am Ende dieser Anlage 1).

#### 3. Das einfache KO-System mit Platzierungsspielen

Bei diesem Turniersystem für Ranglistenturniere des Verbandes wird wie beim einfachen KO-System mit Platzierungsspielen (siehe 2.) jeder Platz ausgespielt. Im Unterschied dazu jedoch können die Verlierer der 1. Runde noch Platz 5, die Gewinner der Runde noch Platz 12 belegen, weil die Spieler mit je einem Sieg und einer Niederlage in der 3. Runde aufeinandertreffen und ausspielen, wer um Platz 5-8 und 9-12 spielt.

#### 4. Das doppelte KO-System

Die Spielpaarungen der ersten Runde ergeben sich wie im „einfachen KO-System“ beschrieben. Der Turnierplan (siehe Beispiel 1 am Ende dieser Anlage 1) setzt sich aus der Hauptrunde (Siegerseite) und der Trostrunde (Verliererseite) zusammen.

Durchführung des Turniers:

- a) Grundsätzlich scheidet ein Spieler erst aus dem Turnier aus, wenn er das zweite Spiel verloren hat (Ausnahme siehe f).
- b) Der Sieger eines Spieles in der Hauptrunde rückt entsprechend dem Turnierplan in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Hauptrunde ist.
- c) Der Verlierer der Hauptrunde wechselt auf die Verliererseite und spielt in der Trostrunde so lange weiter, bis er das zweite Spiel verliert. Der Wechsel von der Haupt- in die Trostrunde erfolgt so, wie es die Zahlenmarkierung im Turnierplan festlegt.
- d) Der Gewinner eines Spieles in der Trostrunde rückt entsprechend dem Turnierplan so lange in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Trostrunde ist.
- e) Das Endspiel wird von dem Sieger der Hauptrunde und dem Sieger der Trostrunde ausgetragen. Der Sieger ist der Turniersieger.
- f) Eine Wiederholung des Endspieles findet auch dann nicht statt, wenn der Sieger der Hauptrunde das Endspiel verliert.

### 5. Das unvollständige doppelte KO-System

Um die oft recht lang andauernde Trostrunde des „doppelten KO-Systems“ zu umgehen und gleichzeitig einem Spieler i.d.R. mindestens zwei Spiele zu garantieren, kann das „unvollständige doppelte KO-System“ benutzt werden. Variante c) ist vor allem bei Turnieren mit Qualifikationscharakter zu einem höheren Turnier zu bevorzugen.

Wahlweise kann festgelegt werden, dass

- a) nur die Spieler in die Trostrunde kommen, die in der 1. Runde verloren haben. Wer nach einer „Rast“ in der 1. Runde sein 1. Spiel in der 2. Runde verliert, ist ausgeschieden.
- b) nur die Spieler in die Trostrunde kommen, die persönlich ihr erstes Spiel verloren haben, d.h., wer in der 1. Runde eine „Rast“ hat, kommt bei einer Niederlage in der 2. Runde in die Trostrunde und macht damit mindestens zwei Spiele.
- c) ab einer festzulegenden Runde in der Hauptrunde Spieler nicht mehr auf die Verliererseite wechseln können und somit ggf. nach nur einer Niederlage ausgeschieden sind.
  - z.B. bei 8-er Feldern kommen Finalisten der Hauptrunde nicht mehr in die Trostrunde und belegen Platz 1 und 2 des Turniers, die Besten der Trostrunde belegen Platz 3 und folgende.
  - z.B. bei 16-er Feldern (und größer) kommen die Halbfinalisten der Hauptrunde nicht mehr in die Trostrunde und belegen Platz 1 bis 4 des Turniers, die Besten der Trostrunde belegen Platz 5 und folgende.

Beim „unvollständigen doppelten KO-System“ ist der Sieger der Hauptrunde der Gewinner des Turniers. Spieler, die in der Hauptrunde ausscheiden und nicht mehr auf die Verliererseite wechseln, belegen je nach Runde des Ausscheidens die folgenden Plätze. Die Spieler der Trostrunde belegen erst die Plätze dahinter.

### 6. Das doppelte KO-System mit Platzierungsspielen

Der Unterschied gegenüber den beiden Varianten des „doppelten KO-Systems“ (siehe Ziff. 4 und 5) liegt darin, dass ein Spieler auch nach seinem zweiten verlorenen Spiel nicht aus dem Turnier ausscheidet, sondern in weiteren Platzierungsspielen den genauen Platz ausspielt. Die Plätze werden nach dem Ausscheiden aus dem „doppelten KO-System“ im „KO-System mit Platzierungsspielen“ unter den Spielern ausgespielt, die in der gleichen Runde ihr zweites Spiel verloren haben bzw. auf der Gewinnerseite ausscheiden (Ziff. 4).

### 7. Gruppenspiele

- a) Bei kleinen Teilnehmerfeldern bieten sich Gruppenspiele an. Die Spieler werden je nach Anzahl auf eine bzw. mehrere Gruppen verteilt. Innerhalb einer Gruppe spielt jeder gegen jeden. Empfehlung für Gruppensysteme:

- bis 5 Teilnehmer: eine Gruppe,
  - 6 bis 8 Teilnehmer: zwei Vorrundengruppen, anschließendes Ausspielen der Plätze zwischen den gleich platzierten Spielern der Gruppen;
  - 9 Teilnehmer: drei Vorrundengruppen, anschließend spielen die gleich platzierten Spieler in drei Hauptrundengruppen die Plätze aus.
- b) Gruppenspiele können als Qualifikation für ein anschließendes Hauptfeld durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl einer Qualifikationsgruppe sollte 3 bis 4 Spieler umfassen. Je nach Anzahl der Teilnehmer und der Größe des Hauptfeldes können sich jeweils die Gruppenersten oder die beiden Gruppenersten für die Hauptrunde qualifizieren. Bei Freilos im Hauptfeld können auch Drittplatzierte als „Lucky Loser“ nachrücken.
- c) Bei Turnieren (Ranglistenturniere), bei denen alle Plätze ermittelt werden müssen, können auch alle Vorrunden-Gruppenplätze in geeigneter Form zu einer Neueinstufung in einer Endrunde führen.
- d) Zur Ermittlung der Platzierungen in der Gruppe zählen folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge:

Alternative A:

- Anzahl der gewonnen Spiele,
- Die bessere Differenz der Sätze,
- Die bessere Differenz der Spielpunkte,
- Losentscheid.

Alternativ kann auch folgende Bewertung gelten, wenn es in der Ausschreibung bzw. den Turnierbestimmungen vorher bekannt gegeben wurde.

Alternative B:

- Anzahl der gewonnen Spiele,
- Der direkte Vergleich, sofern 2 Spieler die gleiche Anzahl von Siegen haben,
- Die bessere Differenz der Sätze,
- Die bessere Differenz der Spielpunkte,
- Losentscheid.

Ausgeschiedene Spieler, die zu mindestens einem Spiel angetreten sind, werden nicht aus der Gruppe entfernt, bisher erzielten Ergebnisse nicht storniert. Die nicht mehr ausgetragenen Spiele werden mit 0-21 0-21 gewertet.

## 8. Das Schweizer System

Das Schweizer System bietet sich als Turniersystem an, wenn es sich um eine größere Gruppe von Spielern handelt, die inhomogen sind (Damen / Herren, verschiedene Alters- oder Leistungsklassen) und die Spielstärke der Teilnehmer nicht komplett bekannt ist bzw. nicht in eine Rangfolge zu bringen ist. Eine Anzahl der Spielrunden ist nicht festgelegt. Allerdings nähert sich die Rangfolge, je mehr Runden gespielt werden, dem Leistungsstand an.

Durchführung des Turniers:

- a) Die Spielpaarungen der ersten Runde werden gelost.
- b) Aufgrund der Ergebnisse wird eine Rangfolge berechnet. Diese Rangfolge wird nach jeder Runde neu ermittelt, wobei alle Ergebnisse Berücksichtigung finden. Folgende Kriterien liegen der Rangliste zugrunde:
- Anzahl der Siege
  - Differenz der Sätze (bei gleicher Differenz gilt die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze)

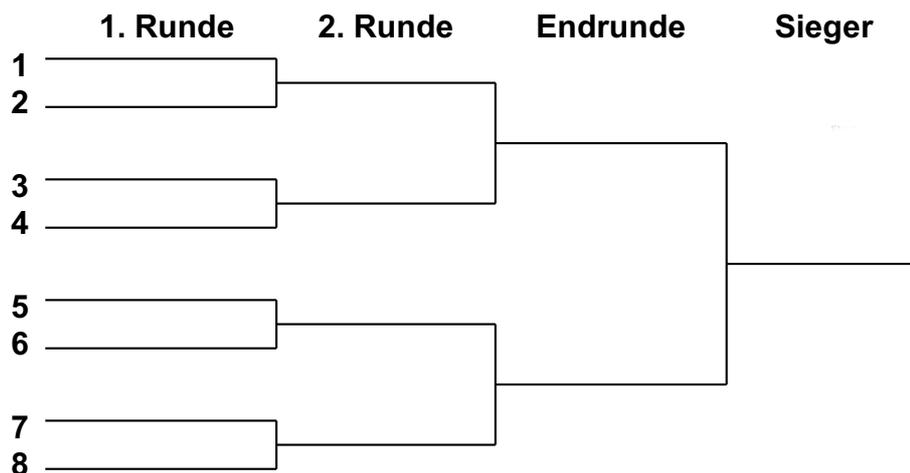
- Differenz der Spielpunkte (bei gleicher Differenz gilt die höhere Anzahl der gewonnenen Spielpunkte)
- c) Ab der zweiten Runde werden die Spielpaarungen anhand der Rangliste aufgestellt: Position 1 spielt gegen Pos. 2, Pos. 3 spielt gegen Pos. 4 usw.
- d) Ein zweites Spiel gegen den gleichen Spieler ist ausgeschlossen. Sollten z.B. die Spieler an Pos.1 und 2 bereits gegeneinander gespielt haben, so wird dem Spieler an Pos.1 der Nächsten der Rangfolge (die Pos. 3) zugeordnet. Daraus folgt, dass der Spieler an Pos. 2 gegen den Spieler an Pos. 4 antritt.
- e) Bei einer ungeraden Anzahl von Teilnehmern wird die Rast in der ersten Runde gelöst. In den folgenden Runden hat jeweils der Ranglistenletzte eine Rast. Trifft es einen Spieler das zweite Mal, so ist dem vor ihm Platzierten die Rast zuzuordnen.

Das Schweizer System wird weniger für offizielle Turniere zur Anwendung kommen.

### III. Vollzahl, Rasten, Setzen von Spielern

#### 1. Das KO-System bzw. doppelte KO-System

Wenn die Anzahl der Spieler 4, 8, 16, 32, 64 usw. (Vollzahl) beträgt, ist der Turnierplan am Beispiel von 8 Spielern wie folgt aufzustellen:



Ist dagegen die Anzahl der teilnehmenden Spieler eine andere als eine Vollzahl, fallen in der ersten Runde Spiele aus. Jede nicht zu besetzende Position in der ersten Runde wird mit „Rast“ („bye“) bezeichnet. Die Zahl der Rasten ist die Differenz zwischen der Anzahl der teilnehmenden Spieler und der nächst höheren Vollzahl.

Die Rasten sind zunächst den gesetzten Spielern, beginnend mit Sitzplatz „1“ in aufsteigender Reihenfolge zuzuordnen. Die Regel gilt analog auch weiter, wenn mehr Rasten als Sitzplätze vorhanden sind. Über das Setzen entscheidet der verantwortliche Turnierausschuss. Er hat nach eigener und freier Überzeugung festzustellen, welche Spieler nach ihrer Meinung die besten sind. Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss entsprechend der Spielstärke bzw. den Turnierregeln die Setzrangfolge festzulegen.

Es können gesetzt werden

- bei mindestens 32 Teilnehmern oder Paaren 8 Spieler bzw. Paare,
- bei 16 und mehr Teilnehmern oder Paaren 4 Spieler bzw. Paare,
- bei weniger als 16 Teilnehmern oder Paaren 2 Spieler bzw. Paare.

Gilt ein Turnier als Qualifikationswettbewerb für ein übergeordnetes Turnier, so kann die doppelte Anzahl von Spielern bzw. Paaren gesetzt werden. In begründeten Fällen kann von der Zahl der Sitzplätze abgewichen werden.

Das Setzen geschieht in dem Turnierplan wie folgt:

- a) Sind zwei Spieler zu setzen, so ist der in der Rangfolge auf Platz 1 stehende an den Anfang der oberen Hälfte und der in der Rangfolge auf Platz 2 stehende am Ende der unteren Hälfte zu setzen.
- b) Sind vier Spieler zu setzen, werden die ersten beiden Spieler wie unter a) gesetzt.  
Variante A Die auf Platz 3 und 4 der Rangfolge stehenden Spieler werden auf die Positionen am Ende des 3. Viertels und am Anfang des 2. Viertels gelost.  
Variante B Der auf Platz 3 der Rangfolge stehende Spieler ist am Ende des 3. Viertels und auf Platz 4 der Rangfolge stehende am Anfang des 2. Viertels zu setzen.
- c) Sind acht Spieler zu setzen, werden die ersten vier Spieler wie unter a) und b) gesetzt.  
Variante A Die in der Rangfolge auf den Plätzen 5 und 8 stehenden Spieler werden auf folgende Plätze gelost.  
Variante B Die in der Rangfolge auf den Plätzen 5 und 8 stehenden Spieler werden, sofern vergeben, in dieser Reihenfolge auf folgende Plätze gesetzt  
- am Anfang des vierten Achtels,  
- am Ende des fünften Achtels,  
- am Ende des siebten Achtels,  
- am Anfang des zweiten Achtels.
- d) Dürfen 16 Spieler gesetzt werden, so sind die ersten 8 Spieler wie unter a) bis c) zu setzen. Die in der Rangfolge auf den Plätzen 9 bis 16 stehenden Spieler werden am Ende der Achtel der oberen Hälfte und am Anfang der Achtel der unteren Hälfte in der Reihenfolge ihrer Sitzplätze nach anliegen Regeln gesetzt bzw. gelost.

Die Variante „A“ wird z.B. für die WDM O19, WDM U22, und mit reduzierter Setzzahl auch für die WDM O35 genutzt, ebenso für die O19-RLT, die Variante „B“ für die Jugend-RLT und die WDM U19.

## 2. Gruppenspiele

- a) Bei nur einer Gruppe wird so gesetzt, dass die beiden vermeintlich stärksten Teilnehmer bzw. Spieler in ihrem letzten Spiel aufeinander treffen.
- b) Bei mehreren Gruppen kann jeweils pro Gruppe ein Gruppenkopf von 1-2 Spielern (je nach Gruppengröße) gesetzt werden.
- c) Bei Qualifikationsgruppen sind die Gruppenköpfe so zu setzen, dass sie im Hauptfeld wie beim „Setzen beim KO-System bzw. Doppel-KO-System“ (s.o.) aufeinander treffen.

## 3. Schweizer System

Hier wird nicht gesetzt. Die Reihenfolge der Spieler wird für die erste Runde ausgelost. Die Spielpaarungen der folgenden Runden ergeben sich aus der Rangfolge nach der letzten gespielten Runde.

Es folgt eine Übersicht über die Eigenschaften der Turniersysteme und deren Vor- und Nachteile sowie beispielhaft einige Turnierpläne:

Beispiel 1: Doppeltes KO-System (32er-Feld),

Beispiel 2: KO-System (Meisterschaft mit Qualifikationscharakter, 32er-Feld),

Beispiel 3: KO-System (RLT-O19, 16er A-Feld) - Variante A,

Beispiel 4: KO-System (RLT-Jugend, 16er-Feld) - Variante B,

Beispiel 5: KO-System (16 / 5-RLT-O19, Herren 16er A-Feld),

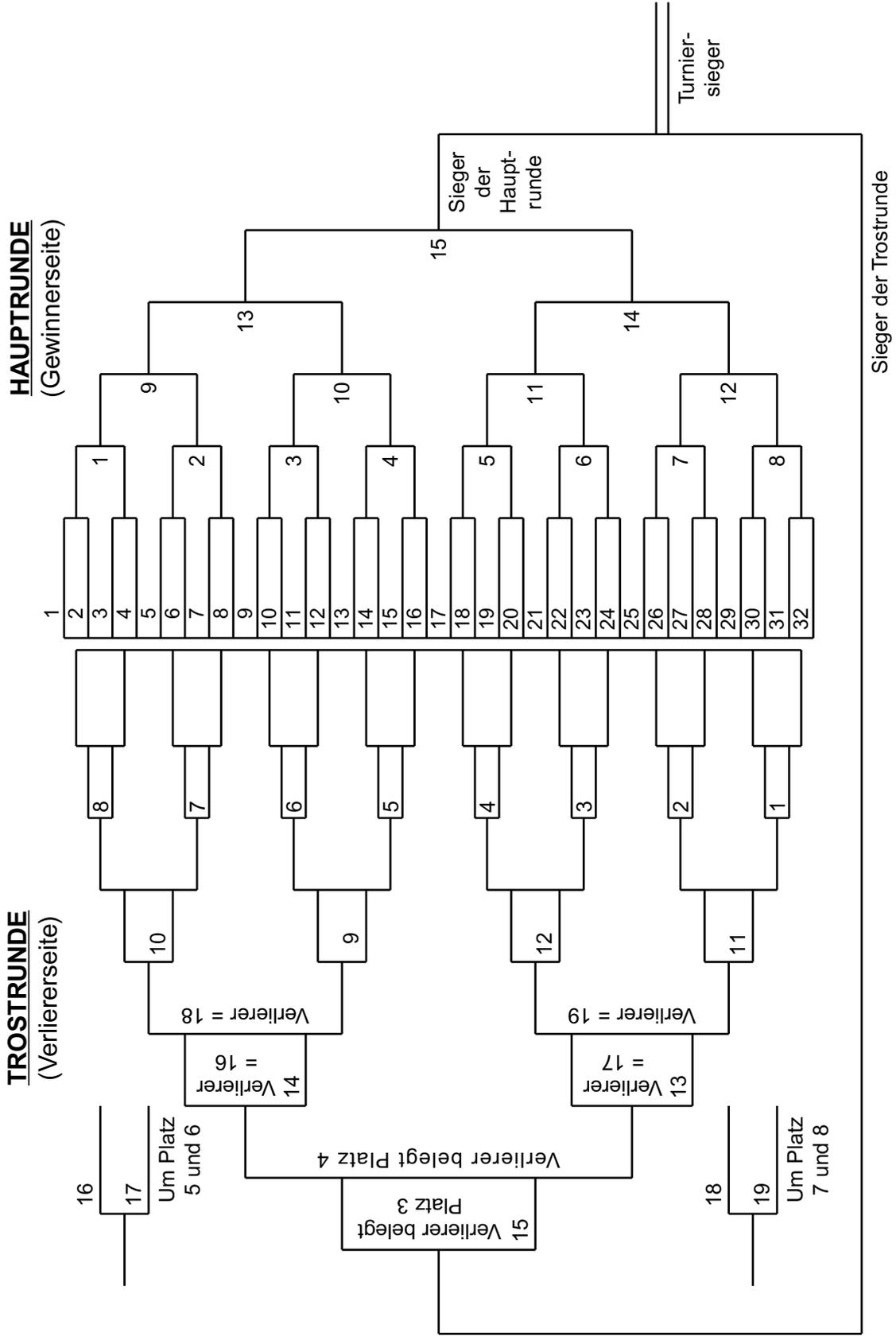
Beispiel 6: KO-System (16 / 5-RLT-Jugend, 16er-Feld).

## Übersicht der Turniersysteme

Turniersysteme:	KO-System	KO-System mit Platzierung	doppeltes KO-System	unvollständiges doppeltes KO-System	doppeltes KO-System mit Platzierung	Gruppenspiele	Schweizer System
Charakteristika	+hohe Teilnehmerzahl bei wenigen Spielen	+alle Plätze werden ausgespielt  -nur sinnvoll für eine geringe Anzahl von Teilnehmern	+Spieler, die die erste Runde verloren haben, können noch Turniersieger werden  -viele Spiele auf der Verliererseite	+reduziert die Nachteile gegenüber dem DKO-System	+Spieler, die die erste Runde verloren haben, können noch Turniersieger werden  +alle Plätze werden ausgespielt  -nur sinnvoll für eine geringe Anzahl von Teilnehmern	+alle Plätze werden ausgespielt	+ein Setzen ist nicht notwendig  +wenige Rasten  + eine Rangfolge wird ermittelt
Pausenzeiten	anfangs längere Wartezeiten, dann abnehmend	gleichmäßige Pausenzeiten	größere Pausen auf der Gewinnerseite, kurze Pausen auf der Verliererseite	etwas höhere Pausenzeiten auf der Gewinnerseite	größere Pausenzeiten auf der Gewinnerseite	gleichmäßige Pausenzeiten	gleichmäßige Pausenzeiten
Genauigkeit bei der Ermittlung der Spielstärke	mittel	mittel	hoch	mittel	sehr hoch	sehr hoch	hoch
Anzahl der Spiele und Runden:				je nach Abbruch des DKO-Systems: 12 Spiele/ 4 Runden 19-28 Sp./ 5-6 Runden 39-60 Sp./ 6-8 Runden	15 Spiele/ 5 Runden 37 Spiele/ 7 Runden 85 Spiele/ 9 Runden	4er-Gruppe: 6 Spiele 5er-Gruppe: 10 Spiele 6er-Gruppe: 15 Spiele 7er-Gruppe: 21 Spiele	12 Spiele/ 3 Runden 32 Spiele/ 4 Runden 80 Spiele/ 5 Runden
bei 8 Teilnehmern:	7 Spiele/ 3 Runden	12 Spiele/ 3 Runden	13 Spiele/ 5 Runden	12 Spiele/ 4 Runden	15 Spiele/ 5 Runden	4er-Gruppe: 6 Spiele	12 Spiele/ 3 Runden
bei 16 Teilnehmern:	15 Spiele/ 4 Runden	32 Spiele/ 4 Runden	29 Spiele/ 7 Runden	19-28 Sp./ 5-6 Runden	37 Spiele/ 7 Runden	5er-Gruppe: 10 Spiele	32 Spiele/ 4 Runden
bei 32 Teilnehmern:	31 Spiele/ 5 Runden	80 Spiele/ 5 Runden	61 Spiele/ 9 Runden	39-60 Sp./ 6-8 Runden	85 Spiele/ 9 Runden	6er-Gruppe: 15 Spiele 7er-Gruppe: 21 Spiele	80 Spiele/ 5 Runden
Anzahl der Spiele pro Spieler	nur ein Spiel für die Hälfte der Spieler	alle Spieler absolvieren gleich viele Spiele	jedem Spieler sind zwei Spiele garantiert	jedem Spieler sind zwei Spiele garantiert	jedem Spieler sind drei Spiele garantiert	alle Spieler absolvieren gleich viele Spiele	alle Spieler absolvieren gleich viele Spiele
Anzahl der Rasten							bei ungerader Anzahl der Teilnehmer eine Rast pro Runde
Setzplätze							keine Setzplätze

Beispiel 1

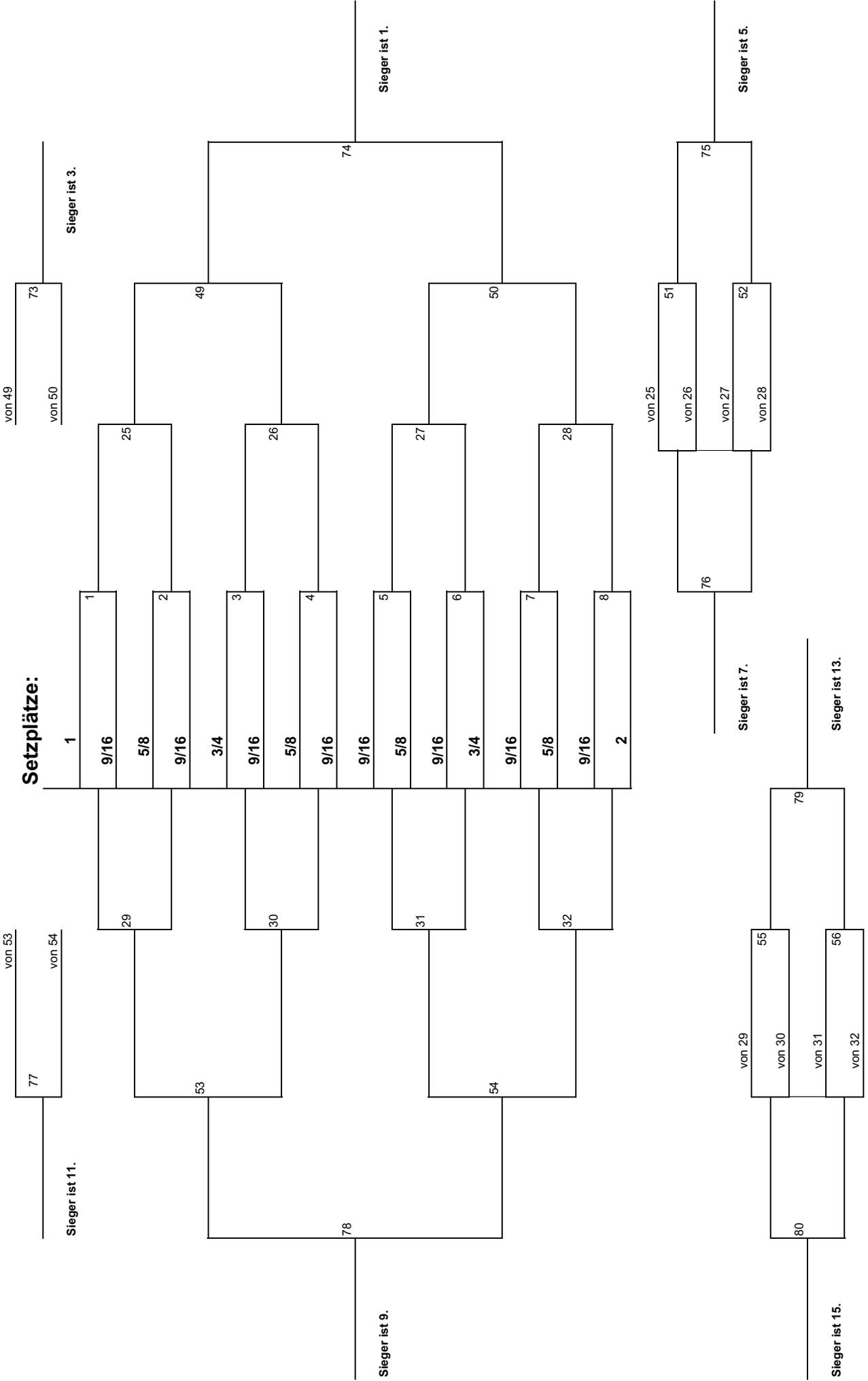
## Doppeltes KO-System (32er-Feld)



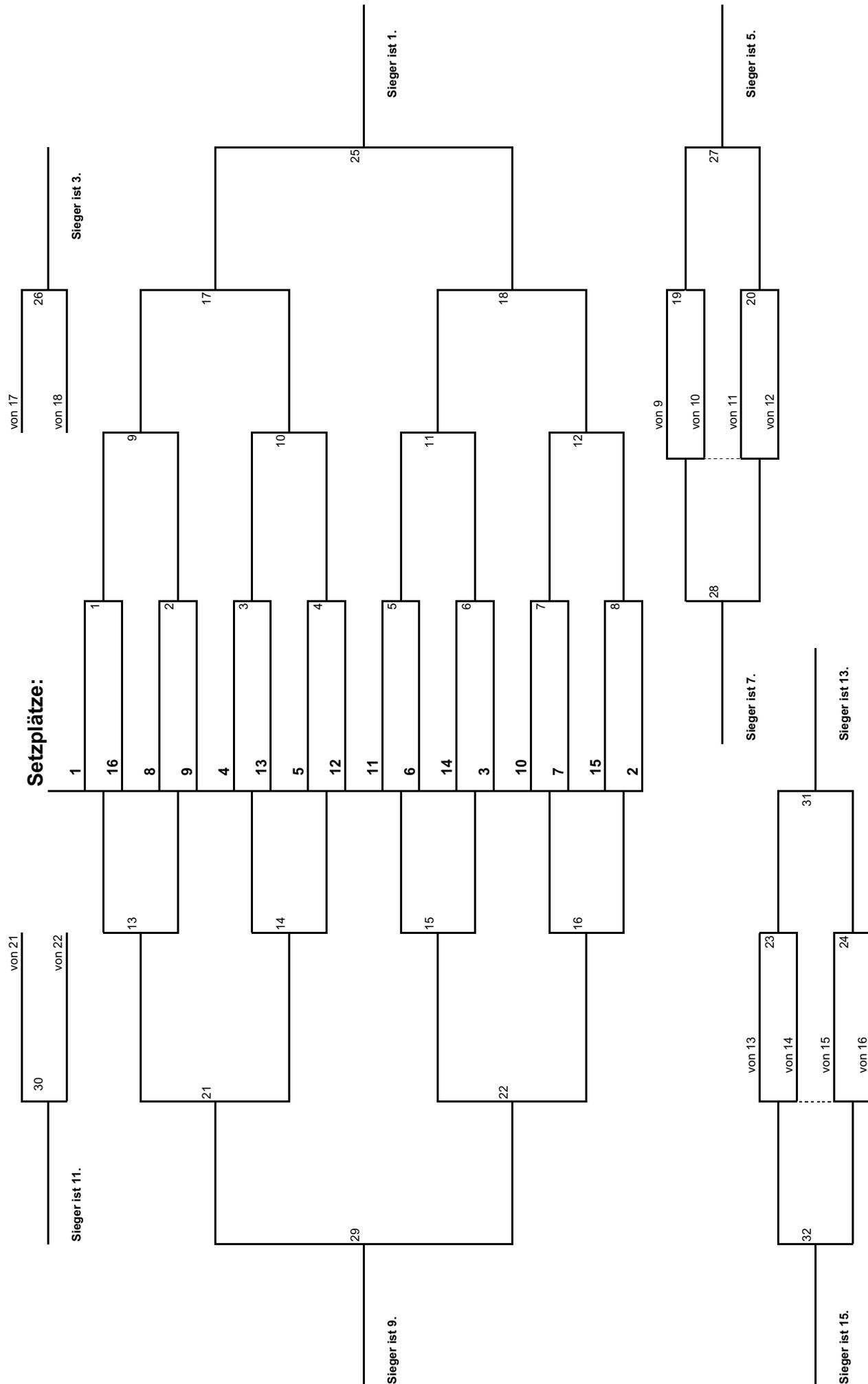
Beispiel 2 **KO-System (Meisterschaft mit Qualifikationscharakter; 32er-Feld)**



# KO-System mit Platzierungsspielen (RL T-Senioren; 16er-Feld) - Variante A

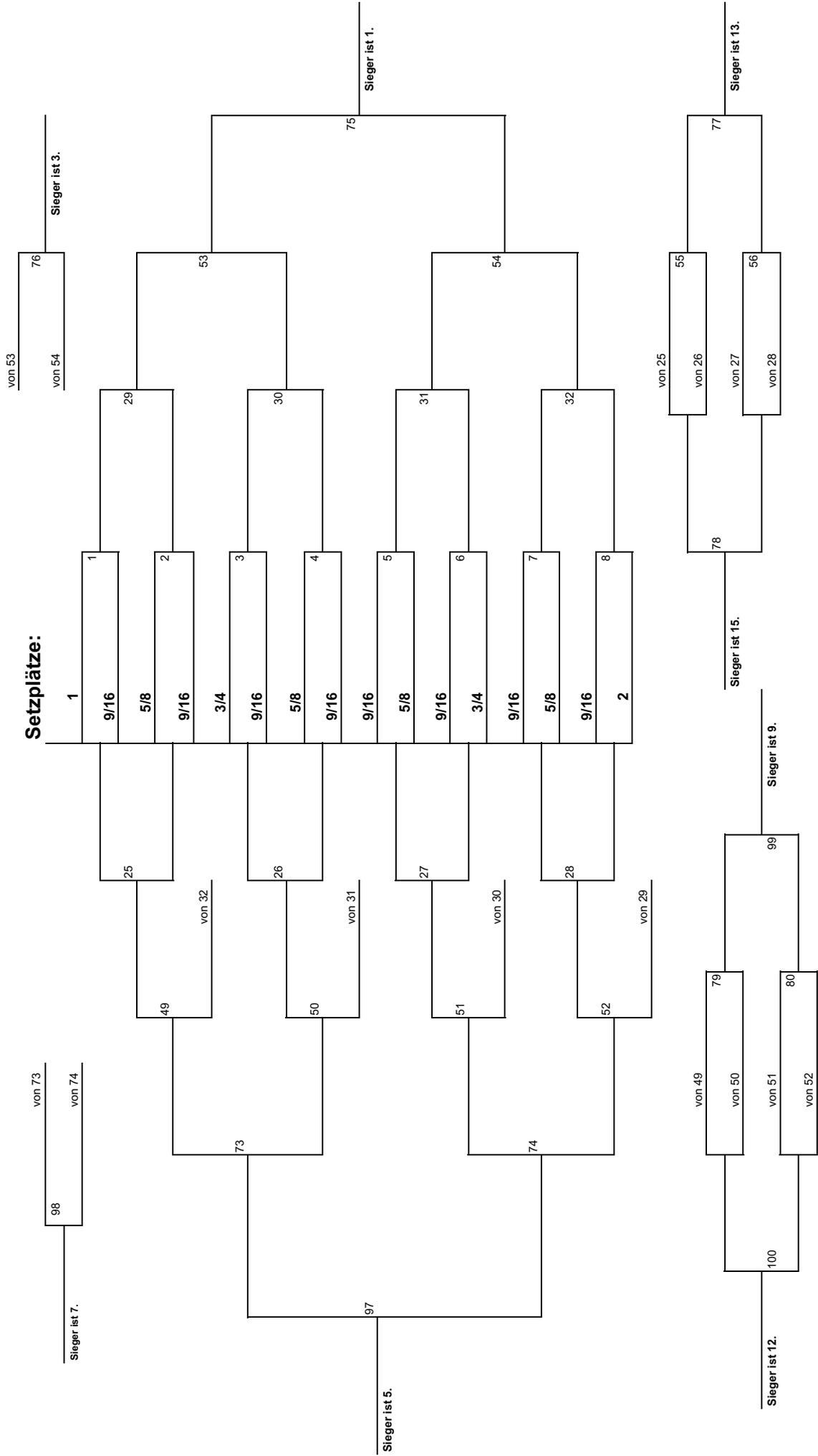


# KO-System mit Platzierungsspielen (RLT-Jugend; 16er-Feld) - Variante B

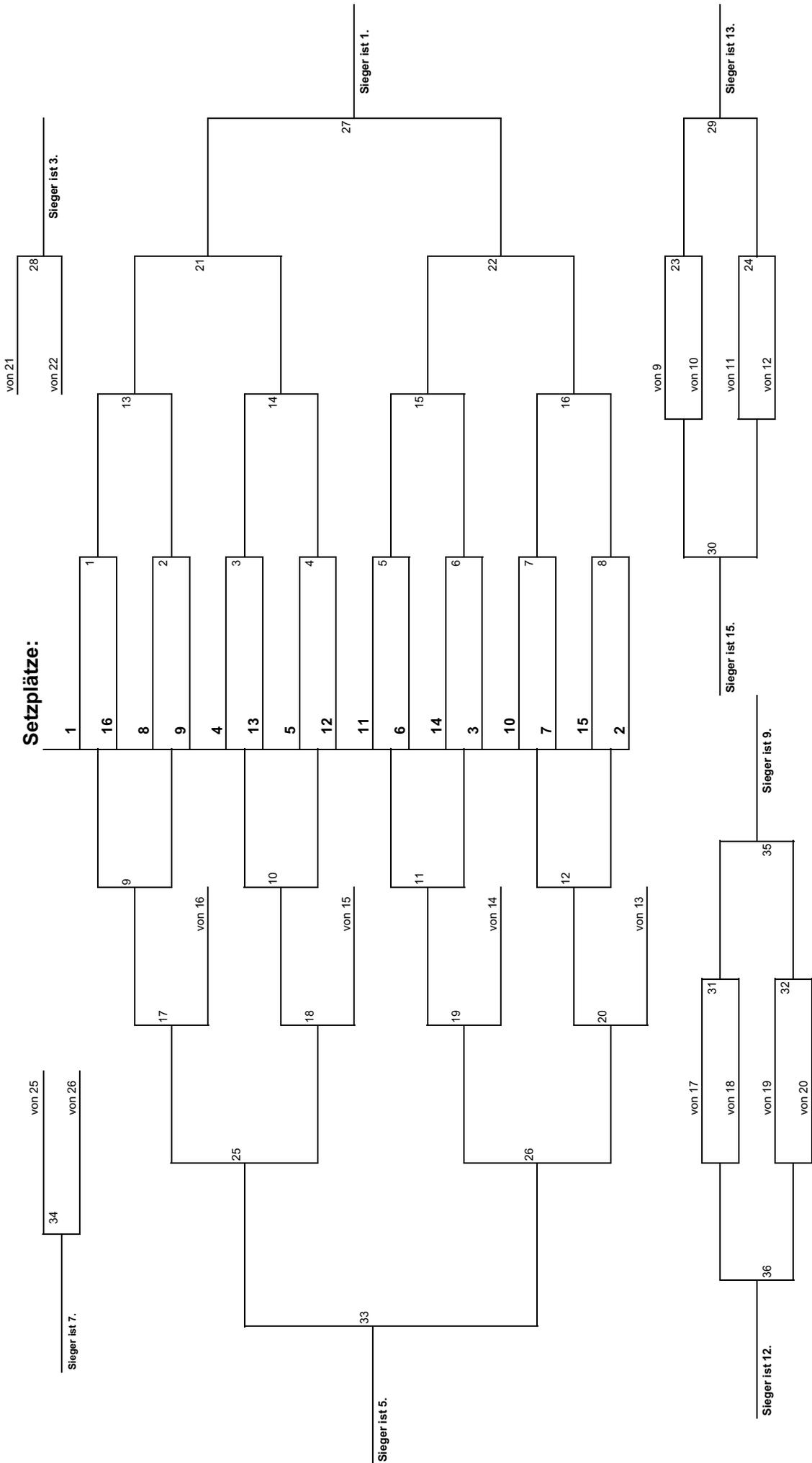


# KO-System 16/5 (RLT-Senioren; Herren 16er A-Feld)

Beispiel 5



### KO-System 16/5 (RLT-Jugend, 16er-Feld)



## **Anlagen zur Turnierordnung**

### **Anlage 2 der Turnierordnung**

Ranglisten - Bestimmungen O19 (Bezug: § 73 SpO)

Die Anlage 2 wird überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

# Anlagen zur Turnierordnung

## Anlage 3 der Turnierordnung

### Ranglisten- und Qualifikationsturnier-Bestimmungen für Jugendliche und Schüler in der Fassung vom 01.02.2014

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Verbandsjugendausschuss (VJA) führt je Saison 2 NRW-ERLT sowie 2 NRW-DRLT durch.
- 1.2 Die Bezirksjugendausschüsse (BJA) führen je Saison 2 Bezirks-ERLT, 2 Bezirks-DRLT sowie je nach Bedarf 2 Kreis-ERLT und 2 Kreis-DRLT durch.
- 1.3 Alle Ranglistenturniere können für die Altersklassen Jugend U19 und U17 sowie für die Schüler U15, U13 und U11 angeboten werden.
- 1.4 Die Bezirks-RLT in 1.2 sind zeitgleich Qualifikationsturniere zu den NRW-RLT. Die Kreis-RLT in 1.2 sind gleichzeitig Qualifikationsturniere zu den Bezirks-RLT.
- 1.5 Die Punkte der vorherigen Saison werden nicht übernommen. Der Stand der RL zu Beginn der Saison dient nur als Setzkriterium.
- 1.6 Die Abschlussranglisten sind Grundlagen zur Nominierung der Talentteams NRW.

#### 2. Teilnahmeberechtigung zum NRW-ERLT U13 - U19

##### 2.1 Zur Teilnahme am 1. NRW-ERLT der Altersklassen U13 - U19 sind berechtigt:

- a) die vier bestplatzierten verbleibenden Spieler aus dieser Altersklasse des Vorjahres (Voraussetzung: Abschlussrangliste bis Platz 8),
- b) die drei bestplatzierten Spieler der tieferen Altersklasse des Vorjahres, die altersbedingt in die Klasse U13, U15, U17, U19 aufsteigen (Voraussetzung: Abschlussrangliste bis Platz 6),
- c) die Plätze 1 und 2 des 1. Bezirks-ERLT der vier Bezirke.
- d) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin wird durch den VJA vergeben (Härtefallregel).
- e) Nicht belegte Plätze zu 2.1a) und 2.1b) werden vom VJA vergeben.

##### 2.2 Zur Teilnahme am 2. NRW-ERLT der Altersklassen U13 - U19 sind berechtigt:

- a) die Plätze 1 bis 7 des 1. NRW-ERLT,
- b) die Plätze 1 und 2 des 2. Bezirks-ERLT der vier Bezirke.
- c) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin wird durch den VJA vergeben (Härtefallregel).
- d) Nicht belegte Plätze zu 2.2a) werden vom VJA vergeben.
- e) Kann ein Spieler aufgrund überregionaler Sportveranstaltungen auf Einladung des BLV-NRW oder des DBV an einem Bezirks-RLT oder Kreis-RLT nicht teilnehmen, kann auf Beschluss des VJA das Teilnehmerfeld des NRW-RLT um max. diese Anzahl erweitert werden. Zuerst müssen freie Plätze nach 2.1d) und 2.2c) belegt werden.

##### 2.3 Ersatzteilnehmer:

Ferner melden die Bezirke jeweils zwei Ersatzteilnehmer (weitere Teilnehmer des letzten Bezirks-ERLT), die dann zum Einsatz kommen, wenn startberechtigte Spieler des Bezirkes gemäß 2.1c) und 2.2b) ausfallen. Diese werden rechtzeitig benachrichtigt.

### **3. Teilnahmeberechtigung zum NRW-ERLT U11**

3.1 Zur Teilnahme am 1. NRW-ERLT der Altersklasse U11 sind berechtigt:

- a) Die drei bestplatzierten verbleibenden Spieler aus dieser Altersklasse des Vorjahres.
- b) Die Plätze 1 und 2 des 1. Bezirks-ERLT der vier Bezirke.
- c) Ein Platz wird durch den VJA vergeben (Härtefallregel).
- d) Nicht belegte Plätze zu 3.1a) und 3.1b) werden vom VJA vergeben.

3.2 Zur Teilnahme am 2. NRW-ERLT der Altersklasse U11 sind berechtigt:

- a) Die Plätze 1 bis 3 des 1. NRW-ERLT.
- b) Die Plätze 1 und 2 des 2. Bezirks-ERLT der vier Bezirke.
- c) Ein Platz wird durch den VJA vergeben (Härtefallregel).
- d) Nicht belegte Plätze zu 3.2 a) werden vom VJA vergeben.
- e) Kann ein Spieler aufgrund überregionaler Sportveranstaltungen auf Einladung des BLV-NRW oder des DBV an einem Bezirks-RLT oder Kreis-RLT nicht teilnehmen, kann auf Beschluss des VJA das Teilnehmerfeld des NRW-RLT um max. diese Anzahl erweitert werden. Zuerst müssen freie Plätze nach 3.1d) und 3.2c) belegt werden.

3.3 Ersatzteilnehmer:

Ferner melden die Bezirke jeweils zwei Ersatzteilnehmer (weitere Teilnehmer des letzten Bezirks-ERLT), die dann zum Einsatz kommen, wenn startberechtigte Spieler des Bezirkes gemäß 3.1c) und 3.2b) ausfallen. Diese werden rechtzeitig benachrichtigt.

### **4. Teilnahmeberechtigung zum NRW-DRLT**

4.1. Bei den DRL erfolgt keine Fortschreibung der RL über die Saison hinaus.

4.2. Der VJA ist berechtigt, Spieler, die dem Förderkader angehören, in den Doppeldisziplinen von Bezirks-RLT und Kreis-RLT zu befreien und zusätzlich zum NRW-DRLT zuzulassen.

4.3. Zur Teilnahme am 1. NRW-DRLT einer Altersklasse der Saison sind berechtigt:

- a) entsprechende Teilnehmer nach Punkt 4.2.,
- b) die Plätze 1 und 2 des 1. Bezirks-DRLT der vier Bezirke.
- c) Nicht belegte Plätze zu 4.3a) werden vom VJA vergeben.

4.4. Zur Teilnahme am 2. NRW-DRLT einer Altersklasse sind berechtigt:

- a) die Plätze 1 bis 3 des 1. NRW-DRLT,
- b) die Plätze 1 und 2 des 2. Bezirks-DRLT der vier Bezirke.
- c) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin wird durch den VJA vergeben (Härtefallregel).
- d) Nicht belegte Plätze zu 4.4a) werden vom VJA vergeben.
- e) Kann ein Spieler einer Paarung aufgrund überregionaler Sportveranstaltungen auf Einladung des BLV-NRW oder des DBV an einem Bezirks-RLT oder Kreis-RLT nicht teilnehmen, kann auf Beschluss des VJA das Teilnehmerfeld des NRW-RLT um max. diese Anzahl der Paarungen erweitert werden. Zuerst müssen freie Plätze nach 4.4c) und d) belegt werden.

4.5. Ersatzteilnehmer:

Ferner melden die Bezirke jeweils zwei Ersatzteilnehmer (weitere Teilnehmer des letzten Bezirks-DRLT), die dann zum Einsatz kommen, wenn startberechtigte Spieler des Bezirkes gemäß 4.3b) und 4.4b) ausfallen. Diese werden rechtzeitig benachrichtigt.

## **5. Teilnahmeberechtigung zum Bezirks-ERLT**

5.1. Zur Teilnahme am 1. Bezirks-ERLT einer Altersklasse sind berechtigt:

- a) die vier bestplatzierten verbleibenden Spieler aus einer Altersklasse des Vorjahres (Voraussetzung: Abschlussrangliste bis Platz 8),
- b) die drei bestplatzierten Spieler der tieferen Altersklasse des Vorjahres, die altersbedingt in die Klasse U13, U15, U17, U19 aufsteigen (Voraussetzung: Abschlussrangliste bis Platz 6). Für die Altersklasse U11 werden diese drei Plätze von den BJA vergeben.
- c) Die Plätze 1 bis 8 des 1. Kreis-ERLT. Sofern im Bezirk eine Unterteilung in zwei Kreise erfolgt, die Plätze 1 bis 4 des 1. Kreis-ERLT.
- d) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin wird durch die BJA vergeben (Härtefallregel).
- e) Nicht belegte Plätze werden vom BJA vergeben.

5.2. Zur Teilnahme am 2. Bezirks-ERLT einer Altersklasse sind berechtigt:

- a) die Plätze 1 bis 7 der Bezirksrangliste nach dem 1. NRW-ERLT,
- b) die Plätze 1 bis 8 des 2. Kreis-ERLT. Sofern im Bezirk eine Unterteilung in zwei Kreise erfolgt, die Plätze 1 bis 4 des 2. Kreis-ERLT.
- c) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin wird durch den BJA vergeben (Härtefallregel).
- d) Nicht belegte Plätze werden vom BJA vergeben.

5.3. Wird ein Kreis-ERLT durch den BJA nicht ausgeschrieben und somit nicht angeboten, sind alle Spieler des Bezirks automatisch für das folgende Bezirks-ERLT teilnahmeberechtigt.

5.4. Ersatzteilnehmer:

Ferner meldet der Bezirk bis zu sechs Ersatzteilnehmer (weitere Teilnehmer des letzten Kreis-ERLT), die dann zum Einsatz kommen, wenn startberechtigte Spieler ausfallen. Die Ersatzteilnehmer werden rechtzeitig benachrichtigt. Sofern im Bezirk eine Unterteilung in zwei Kreise erfolgt, melden die Kreise jeweils zwei Ersatzteilnehmer. Weitere Spieler dürfen zum Bezirks-ERLT nicht zugelassen werden.

## **6. Teilnahmeberechtigung zum Bezirks-DRLT**

6.1 Bei den DRL erfolgt keine Fortschreibung der RL über die Saison hinaus.

6.2 Der BJA ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Spieler der Doppeldisziplinen vom Kreis-DRLT zu befreien, und zusätzlich zum Bezirks-DRLT zuzulassen.

6.3 Zur Teilnahme am 1. Bezirks-DRLT einer Altersklasse sind berechtigt:

- a) entsprechende Teilnehmer nach Punkt 6.2.,
- b) die Plätze 1 bis 8 des 1. Kreis-DRLT. Sofern im Bezirk eine Unterteilung in zwei Kreise erfolgt, die Plätze 1 bis 4 des 1. Kreis-DRLT.
- c) Nicht belegte Plätze werden vom BJA vergeben.

6.4 Zur Teilnahme am 2. Bezirks-DRLT einer Altersklasse sind berechtigt:

- a) die Plätze 1 bis 3 der Bezirksrangliste nach dem 1. NRW-DRLT,
- b) die Plätze 1 bis 8 des 2. Kreis-DRLT. Sofern im Bezirk eine Unterteilung in zwei Kreise erfolgt, die Plätze 1 bis 4 des 2. Kreis-DRLT.
- c) Ein Platz pro Altersklasse und Disziplin wird durch den BJA vergeben (Härtefallregel).
- d) Nicht belegte Plätze werden vom BJA vergeben.

6.5 Wird ein Kreis-DRLT durch den BJA nicht ausgeschrieben und somit nicht angeboten, sind alle Spieler des Bezirks automatisch für das folgende Bezirks-DRLT teilnahmeberechtigt.

## 6.6 Ersatzteilnehmer:

Ferner meldet der Bezirk vier Ersatzpaarungen (weitere Paarungen des letzten Kreis-DRLT), die dann zum Einsatz kommen, wenn startberechtigte Spieler ausfallen. Die Ersatzpaarungen werden rechtzeitig benachrichtigt. Sofern im Bezirk eine Unterteilung in zwei Kreise erfolgt, melden die Kreise jeweils zwei Ersatzpaarungen. Weitere Paarungen dürfen zum Bezirks-DRLT nicht zugelassen werden.

## 7.1 Meldungen, Meldeschluss und Abmeldefrist

7.1.1 Meldungen können grundsätzlich nur von den Vereinen bzw. den BJA abgegeben werden. Es werden nur die startberechtigten Teilnehmer zugelassen, deren Teilnahme bis zu 30 Minuten vor Turnierbeginn beim Turnierausschuss verbindlich bestätigt wurde. Der zuständige VJA oder BJA kann in der Ausschreibung abweichend dazu auch eine kürzere Frist festlegen.

7.1.2 Freigestellte oder bereits qualifizierte Teilnehmer, sowie die Teilnehmer mit Härtefallplätzen müssen von den Vereinen bis zum veröffentlichten Meldeschluss (schriftlich oder per E-Mail) bei dem für die Rangliste zuständigen Mitglied des VJA oder BJA gemeldet werden.

7.1.3 Spieler, die sich über die Bezirks-RLT für die NRW-RLT qualifizieren, werden zum veröffentlichten Meldeschluss von den BJA beim zuständigen Ranglistensachbearbeiter des VJA gemeldet.

7.1.4 Nimmt ein Spieler trotz Meldung nicht teil, so muss dieser von den Vereinen bis spätestens fünf Tage vor dem Turnier (schriftlich oder per E-Mail) beim zuständigen Ranglistensachbearbeiter des VJA oder BJA abgemeldet werden.

7.1.5 Wird diese Frist verschuldet nicht eingehalten, wird eine Ordnungsgebühr von EUR 10,00 pro Turniertag gegen den meldenden Verein erhoben, die innerhalb von 1 Monat nach Zahlungsaufforderung zu entrichten ist.

7.1.6 Ersatzteilnehmer werden im Falle des Nachrückens bis zum Vortag des Turniers (12.00 Uhr) über ihren Einsatz informiert. Für Absagen, die aufgrund einer späteren Benachrichtigung erfolgen, gilt 7.1.5 nicht.

## 7.2 Meldegebühren

7.2.1 Der VJA legt in Abstimmung mit den BJA die Melde- und Nachmeldegebühren für Einzel- und für Doppeltourniere pro Teilnehmer / pro Disziplin fest. Die Meldegebühren werden jährlich vor der Saison durch den VJA oder BJA in den amtlichen Nachrichten mit der allgemeinen Turnierausschreibung veröffentlicht. Die Meldegebühren sind mit der Meldung fällig.

7.2.2 Der Ausrichter hat das Recht, die Meldegebühren vereinsweise vor Turnierbeginn einzuziehen.

7.2.3 Nachmeldungen nach Meldeschluss können nach Entscheidung des VJA oder BJA zugelassen werden. Es wird eine Nachmeldegebühr erhoben.

7.2.4 Die Gesamtmeldegebühr erhält der Ausrichter. Anteilig muss davon ein Betrag für Preise an die Platzierten wieder ausgeschüttet werden. Die Höhe des Anteils ist in 13.6 geregelt und wird vom jeweiligen Ausschuss bekanntgegeben.

## 7.3 Härtefallregel

Die Vereine können begründete Anträge (schriftlich oder per E-Mail) an den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses richten.

## 8. Turniersystem und Sitzplätze

8.1 Bei den Ranglistenturnieren wird das Turniersystem gemäß Turnierordnung, Anlage 1 (II.1 bis II.7) von den jeweiligen Jugendausschüssen festgelegt.

8.2 Beim 1. NRW-ERLT und 1. Bezirks-ERLT werden bis zu acht Spieler gesetzt, die übrigen Spieler werden hinzu gelost.

8.3 Zum 2. NRW-ERLT und 2. Bezirks-ERLT werden bis zu acht Spieler entsprechend vorhandener RL-Punkte gesetzt. Die übrigen Spieler werden hinzu gelost.

- 8.4 Beim 1. Kreis-ERLT werden die Sitzplätze durch den BJA vergeben. Grundlage bei der Vergabe sind die Vorjahreseinzellisten. Beim 2. Kreis-ERLT können Spieler mit RL-Punkten durch den BJA gesetzt werden. Die übrigen Spieler werden hinzu gelost.
- 8.5 Für das 1. NRW-DRLT und 1. Bezirks-DRLT werden auf Grundlage der Vorjahres-DRL und aufgrund der Einschätzung des zuständigen Ausschusses die Sitzplätze bestimmt. Es wird maximal die Hälfte der Paarungen gesetzt.
- 8.6 Beim 2. NRW-DRLT und 2. Bezirks-DRLT wird maximal die Hälfte der Paarungen gesetzt, soweit RL-Punkte vorhanden sind. Die übrigen Paare werden hinzu gelost.
- 8.7 Der jeweilige Ausschuss ist berechtigt, nach eigenem Ermessen spielstarken Spielern (ohne Punkte) einen Sitzplatz zu geben.

## **9. Wertung**

- 9.1 Jede Wertungsrunde besteht aus einem Kreis-, Bezirks- und NRW-RLT. Die letzte Wertungsrunde besteht aus der KVE, BVE und WDM. Für die Kreis-, Bezirks- und NRW-RLT werden getrennt Punkte vergeben.
- 9.2 Die höchste Punktzahl einer Wertungsrunde fließt in die Wertung ein.
- 9.3 Die Wertung erfolgt auf Grundlage der Wertungstabelle, die am Ende der Anlage 3 aufgeführt ist.
- 9.4 Die Wertungstabelle wird in allen Disziplinen zu Grunde gelegt.
- 9.5 In die Wertung der NRW-Rangliste kommen jeweils die beiden NRW-RLT der laufenden Saison sowie die Westdeutsche Meisterschaft, wobei die schlechteste Wertung gestrichen wird. In die Abschlussrangliste kommt nur, wer mindestens zwei NRW-Wertungen hat.
- 9.6 In die Wertung der Bezirksrangliste kommen die beiden Bezirks-RLT der laufenden Saison sowie die Bezirksvorentscheidungen (BVE). Ebenso können die Ergebnisse der beiden Kreis-RLT und der Kreisvorentscheidungen (KVE) aufgeführt werden. In die Abschlussrangliste kommt nur, wer mindestens an zwei Wertungsrunden teilgenommen hat.
- 9.7 Bei Punktgleichheit nach mehr als einem Turnier wird die Reihenfolge nach dem besseren letzten Ergebnis festgelegt.

## **10. Fortschreibung und Veröffentlichung**

- 10.1 Die Ranglisten werden getrennt für jede Altersgruppe fortlaufend geführt und in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
- 10.2 Die Doppelrangliste wird für jeden Spieler einzeln berechnet.

## **11. Ersatzwertungen**

Kann ein Spieler aufgrund überregionaler Sportveranstaltungen auf Einladung des BLV-NRW oder des DBV an einem Ranglistenturnier nicht teilnehmen, so erhält er eine Ersatzwertung.

## **12. Turnier-Befreiung**

Spitzensportler können vom Verbandsjugendausschuss ganz oder teilweise von den Ranglistenturnieren befreit werden, ohne ihren Sitz- und Startplatz zur Westdeutschen Meisterschaft zu verlieren. Die Spieler, die ganz von den Ranglistenturnieren befreit werden, erhalten keine Punkte und werden mit der Platz-Ziffer „0“ am Kopf der NRW-Rangliste geführt. Die Spieler, die teilweise von den Ranglistenturnieren befreit werden, erhalten für das freigestellte Ranglistenturnier die Punkte, die sie beim gespielten Ranglistenturnier bekommen haben.

## **13. Turnieraufsicht / Turnierleitung**

- 13.1 Der VJA / BJA benennt für jedes Turnier einen Vertreter als sportfachliche Turnieraufsicht. Die Turnieraufsicht überwacht die sportliche Abwicklung und Durchführung der Veranstaltung und ist erste Instanz in Fragen der Regelauslegung. Die Spieler und Betreuer haben den Anweisungen der Turnieraufsicht Folge zu leisten.

Die Turnieraufsicht hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Auslosung,
- b) Organisation des Zeitplans (Reihenfolge der Durchführung der Spiele),
- c) Entscheidungen in Streitfällen,
- d) Ausschluss von Spielern während des Turniers,
- e) Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen,
- f) Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.

13.2 Dem Ausrichter obliegt die Turnierdurchführung. Er hat eine Turnierleitung zu stellen. Während der gesamten Veranstaltung besteht die Turnierleitung aus mindestens zwei Vertretern des ausrichtenden Vereins. Ausrichter die mit der Software BTP arbeiten werden bei der Vergabe bevorzugt.

13.3 Der Ausrichter ist zudem für die Ausstattung der Halle organisatorisch und finanziell verantwortlich. Der Ausrichter hat

- a) Computer/Notebook und Drucker zu stellen
- b) Schreibutensilien und Büromaterialien in ausreichender Anzahl vorzuhalten,
- c) für eine angemessene Spielfeldnummerierung Sorge zu tragen,
- d) für Zuschauer und Teilnehmer eine Turnierübersicht durch Aushang zu gewährleisten und diese kontinuierlich zu aktualisieren,
- e) sich um die Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen.

13.4 Der Ausrichter hat für die Dauer der Veranstaltung eine Cafeteria zu unterhalten. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen (u.a. sportlergerecht) anzubieten. Das Anbieten alkoholischer Getränke ist bei Turnieren aller Altersklassen U19 untersagt.

13.5 Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell für die Beschaffung und Bereitstellung von Ehrenpreisen und Urkunden für die Platzierten 1 bis 3 in den ausgetragenen Disziplinen zuständig. Die Preise sollten 40% bis 50% der Einnahmen der Meldegebühr betragen.

13.6 Die Spiele eines RLT werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. In Streitfragen kann die Turnieraufsicht einen Schiedsrichter einsetzen, der im Besitz eines Schiedsrichterausweises sein sollte. Ist kein Schiedsrichter mit entsprechender Ausbildung anwesend, kann die Turnieraufsicht auch einen regelkundigen Spielerbetreuer in das Schiedsrichteramt berufen.

#### **14. Änderungen**

Änderungen der Ranglistenordnung beschließt der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten und veröffentlicht sie in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW.

#### **15. Inkrafttreten**

Änderungen der Anlage 3 der Turnierordnung treten mit der Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW in Kraft.

## **Anmerkungen**

NRW-ERLT	= NRW-Einzelranglistenturnier
NRW-DRLT	= NRW-Doppelranglistenturnier
Bezirks-ERLT	= Bezirks-Einzelranglistenturnier
Bezirks-DRLT	= Bezirks-Doppelranglistenturnier
Kreis-ERLT	= Kreis-Einzelranglistenturnier
Kreis-DRLT	= Kreis-Doppelranglistenturnier
VJA	= Verbandsjugendausschuss
BJA	= Bezirksjugendausschuss
BVE	= Bezirksvorentscheidung
KVE	= Kreisvorentscheidung
RL	= Rangliste
RLT	= Ranglistenturnier
DBV	= Deutscher Badminton-Verband
BLV-NRW	= Badminton-Landesverband NRW

## Wertungstabelle zur RL-Erstellung

Platzierung	NRW-RLT / WDM	Bezirks-RLT / BVE	Kreis-RLT / KVE
Platz 1	96	80	64
Platz 2	95	79	63
Platz 3	94	78	62
Platz 4	93	77	61
Platz 5	92	76	60
Platz 6	91	75	59
Platz 7	90	74	58
Platz 8	89	73	57
Platz 9	88	72	56
Platz 10	87	71	55
Platz 11	86	70	54
Platz 12	85	69	53
Platz 13	84	68	52
Platz 14	83	67	51
Platz 15	82	66	50
Platz 16	81	65	49

Für Platz 17 eines Bezirks-RLT / der BVE werden 64 Punkte vergeben.

Für Platz 17 eines Kreis-RLT / der KVE werden 48 Punkte vergeben.

Ausgehend von der entsprechenden Punktzahl erhalten die nachfolgend Platzierten dieser Veranstaltungen in absteigender Reihenfolge jeweils einen Punkt weniger.

### Platzhalter

Spieler, die nur an einem von zwei RLT teilgenommen haben, bekommen für das RLT, an dem sie nicht teilgenommen haben, einen Platzhalter. Die Platzhalter werden wie folgt vergeben:

NRW-ERLT: 80 Punkte bei max. 16 Spielern

NRW-DRLT: 84 Punkte bei max. 12 Paarungen

Bezirks-ERLT: 64 Punkte bei max. 16 Spielern

Bezirks-DRLT: 64 Punkte bei max. 16 Paarungen

Haben mehr Spieler/Paarungen teilgenommen, erfolgt für die Spieler/Paarung die Wertung:

„Punktzahl letzter Platz minus 1 Punkt“.

## **Anlagen zur Turnierordnung**

### **Anlage 4 der Turnierordnung Meisterschaften O19-Bereich**

Die Anlage 4 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

### **Anlage 5 der Turnierordnung Meisterschaften Jugendbereich**

Die Anlage 5 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

# Anlagen zur Turnierordnung

## Anlage 6 der Turnierordnung

### Schiedsrichter/Referee des BLV-NRW

#### 1. Rolle des Referee und seine Verantwortlichkeit

- 1.1. Unter Berücksichtigung der Spielregel 17 liegt die Gesamtverantwortung für das Turnier oder die Meisterschaft beim Referee.
- 1.2. Alle Regelungen der Spielregel 17 des Deutschen Badminton Verbandes (DBV) gelten auch bei der Durchführung der Turniere gemäß der TO des BLV-NRW.
- 1.3. Der Referee trägt die Verantwortung im Bezug auf alle Vorkommnisse gemäß Spielregel 16. Die Umsetzung obliegt in vollem Umfang den eingesetzten Technischen Offiziellen.
- 1.4. Im Falle einer groben Unsportlichkeit, eines fortdauernden Vergehens oder eines Verstoßes gegen Regel 16.2 hat der Referee in Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Technischen Offiziellen das Recht die schuldige Seite zu disqualifizieren.
- 1.5. Der Referee ist für die Standard Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Technischen Offiziellen verantwortlich.
  - 1.5.1. Der Referee überwacht die Einhaltung der Spielregel 1 für die Fortdauer des gesamten Turnierverlaufs. Die unmittelbare Spielfeldumgebung muss die Sicherheit der Spieler gewährleisten und wird vom Referee ebenfalls überwacht
  - 1.5.2. Die Überwachung und Umsetzung der „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV
  - 1.5.3. Bei der Erlangung der Information eines Verstoßes gegen die „CODE OF CONDUCT FOR COACHES, TEAM AND TECHNICAL OFFICIALS“ muss der Referee gegen diese Maßnahmen vorgehen. Sollte also ein Trainer, Spieler, Technischer Offizieller oder sonstige Aktive am Turniergehen beim „Wetten“ erappt werden, ist dieser unmittelbar vom Turniergehen aus zu schließen.

Die festgestellten Verstöße werden im Refereebericht vermerkt.

#### 2. Der Referee als Mitglied des Turnierausschusses

- 2.1. Wenn ein Referee bei einem Turnier oder einer Meisterschaft eingesetzt wird, ist er Mitglied des Turnierausschusses.
- 2.2. Der Turnierausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der gültigen Fassung der SpO sowie der TO des BLV-NRW nebst allen Anlagen.

#### 3. Einsatz von Referee und Technischen Offiziellen

- 3.1. Bei Meisterschaften (§ 28-31 SpO, § 4+20 JSpO) des BLV-NRW wird seitens des Veranstalters ein Referee bestellt. Dieser sollte möglichst ein ausgebildeter Referee des DBV gemäß Anlage III der DBV-Schiedsrichterordnung sein.
- 3.2. Bei anderen Meisterschaften und Ranglistenturnieren (§ 73 SpO, § 22 JSpO) kann auch ein erfahrener Schiedsrichter die Funktion des Referee übernehmen. Dieser sollte im Besitz der gültigen Schiedsrichterlizenz und den Bestimmungen der SpO und TO des BLV-NRW sein.

## **Anlagen zur Turnierordnung**

### **Anlage 7 der Turnierordnung**

#### **Privatturniere im O19-Bereich**

##### **1. Genehmigung**

- 1.1 Die Genehmigung zur Durchführung von Internationalen und Bundesoffenen Turnieren erteilt der DBV-Spielausschuss auf Antrag (siehe DBV-SpO, Anlage III, Turnierbestimmungen Teil I) und ist direkt dort einzuholen.
- 1.2 Der Geschäftsstelle des BLV-NRW muss zeitnah die Antwort des DBV durch den beantragenden Verein zugeleitet werden.
- 1.3 Eine Genehmigung zur Durchführung anderer Privatturniere im O19-Bereich gilt in der Regel ohne Antrag durch den BLV-NRW als erteilt. Bei O19-Turnieren mit geplanter Beteiligung von Jugendspielern gilt die Anl. 8 der TO.

##### **2. Veröffentlichung**

Die Ausschreibung kann für Turniere im Gebiet des BLV-NRW auf der Homepage des BLV-NRW veröffentlicht werden. Eine Turnierübersicht mit Link kann im Amtlichen Organ erscheinen, sofern die Geschäftsstelle Kenntnis mit den notwendigen Daten dazu davon erhält und sonst nichts dagegen spricht.

# **Anlagen zur Turnierordnung**

## **Anlage 8 der Turnierordnung**

### **Privatturniere im Jugendbereich**

#### **1. Genehmigung**

- 1.1 Die Genehmigung zur Durchführung von Internationalen und Bundesoffenen Turnieren erteilt der DBV-Spielausschuss auf Antrag (siehe DBV-SpO, Anlage III, Turnierbestimmungen Teil I) und ist direkt dort einzuholen.
- 1.2 Der Geschäftsstelle des BLV-NRW muss zeitnah die Antwort des DBV durch den beantragenden Verein zugeleitet werden.
- 1.3 Eine Genehmigung zur Durchführung von Turnieren im Jugendbereich oder O19-Turnieren mit Jugendbeteiligung erfolgt durch den Verbandsjugendwart. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem für die Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten erforderlichen Redaktionsschluss einzureichen.

#### **2. Meldung**

- 2.1 Die Melde- und Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Ausschreibung.
- 2.2 Spieler der Altersklassen U19 und jünger sind für Privatturniere nicht start- und meldeberechtigt, wenn sie für ein zeitgleich stattfindendes Verbandsturnier (WDM U19, BVE, NRW-RLT oder Bezirks-Einzel-RLT) meldeberechtigt sind.

#### **3. Ausschreibung**

- 3.1 Die Ausschreibung muss Angaben enthalten zu:
  - a) Veranstalter und Ausrichter,
  - b) Zeit, Ort und Dauer,
  - c) Disziplinen, Klasseneinteilung,
  - d) Teilnehmerkreis,
  - e) Meldeschluss,
  - f) Meldeadresse,
  - g) Meldegebühren,
  - h) Ballsorte,
  - i) Zeitplan,
  - j) Turnierausschuss,
  - k) Sonstiges.
- 3.2 Die Ausschreibung kann für Turniere im Gebiet des BLV-NRW auf der Homepage des BLV-NRW veröffentlicht werden. Eine Turnierübersicht mit Link kann in den amtlichen Nachrichten erscheinen.



## Gebühren Badminton-Landesverband NRW e. V.

---

	<b>EUR</b>
<b>Aufnahmegebühr für neue Vereine</b>	25,00
<b>Jährliche Abgaben:</b>	
Grundgebühr pro Verein	50,00
Mitgliederabgabe pro Mitglied	2,75
Verwaltungskostenabgabe O19	2,50
Verwaltungskostenabgabe Jugend	1,00
<b>Medienpauschale</b>	
Für 1 bis 75 dem Verband gemeldeten Mitglieder	15,00
Für 76 bis 150 dem Verband gemeldeten Mitglieder	30,00
Ab 151 dem Verband gemeldeten Mitglieder	60,00
<b>Meldegebühr für Mannschaften im O19-Bereich</b>	
pro Saison	70,00
pro Zugang auf der Spielberechtigungsliste	7,00
<b>Meldegebühr für Mannschaften im Schüler-/Jugendbereich</b>	
pro Saison	35,00
pro Zugang auf der Spielberechtigungsliste	7,00
<b>Ausstellung Schiedsrichterausweis</b>	4,00





## Präsidium und Referate Badminton-Landesverband NRW e. V.

<p><b>Ulrich Schaaf</b> <b>Präsident</b></p> <p>Wassermannsweg 20 33161 Hövelhof Tel. 05257/1364 Mobil: 0172/5210260 Fax 05257/5194 Email: ulrich.schaaf@badminton-nrw.de</p>		<p><b>Zur Zeit nicht besetzt</b> <b>Vizepräsident Finanzen</b></p>	
<p><b>Wilfried Jörres</b> <b>Vizepräsident</b> <b>Leistungssport &amp; Sportentwicklung</b></p> <p>Schlossweg 7a 50126 Bergheim Tel. 02271/496996 Mobil: 0177/5223107 Fax 02271/496963 Email: wilfried.joerres@badminton-nrw.de</p>		<p><b>Bernd Wessels</b> <b>Vizepräsident</b> <b>Wettkampfsport</b></p> <p>Pestalozzistr. 69 48159 Münster Tel. 0251/264260 Fax 0251/264261 Email: bernd.wessels@badminton-nrw.de</p>	
<p><b>Andreas Kruse</b> <b>Verbandsjugendwart</b></p> <p>Rheinaustraße 215 53225 Bonn Mobil: 0171/1951547 Email: andreas.kruse@badminton-nrw.de</p>		<p><b>Rainer Rohde</b> <b>Gruppenjugendwart West</b></p> <p>Sentruper Str. 198 48149 Münster Tel. 0251/2766350 Mobil: 0178/8129343 Fax 0251/8570677 Email: rainer.rohde@badminton-nrw.de</p>	
<p><b>Miles Eggers</b> <b>Referatsleiter</b> <b>Wettkampfsport O19 &amp; Gruppensportwart West</b></p> <p>Flachsbachstr. 16 45891 Gelsenkirchen Tel. 0209/35976541 Mobil: 0172/1800743 Email: miles.eggars@badminton-nrw.de</p>		<p><b>Günter Wagner</b> <b>Referatsleiter</b> <b>Schiedsrichterwesen</b></p> <p>Wittenbergstr. 10 51427 Bergisch Gladbach Tel. 02204/303091 Email: guenter.wagner@badminton-nrw.de</p>	
<p><b>Hans-Hermann Drüen</b> <b>Referatsleiter</b> <b>Lehre &amp; Ausbildung</b></p> <p>Ringstr. 43 47228 Duisburg Tel. 02065/74313 Fax 02065/314212 Email: hanshermann.drueen@badminton-nrw.de</p>		<p><b>Anke Bednarzik</b> <b>Referatsleiterin</b> <b>Breitensport</b></p> <p>Südstr. 23 45470 Mülheim Tel. 0208/383523 Fax 0208/380122 Email: breitensport@badminton-nrw.de</p>	

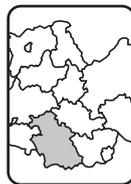


## Hauptamtlichkeit im Badminton-Landesverband NRW e. V.

<p><b>Geschäftsstelle</b> des Badminton-Landesverbandes NRW</p>	<p>Südstraße 23 45470 Mülheim Tel. 0208/360834, Fax 0208/380122 blv@badminton-nrw.de Homepage: www.badminton-nrw.de</p> <p>Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr</p>
<p><b>Ulrike Thomas</b> <b>Geschäftsstellenleiterin</b> - Präsidiumsarbeiten, Personalverwaltung - Marketing, Sponsoring - Förderverein - Internat</p>	<p>Tel.: 0208 - 36 08 34 ulrike.thomas@badminton-nrw.de</p>
<p><b>Dagmar Kauermann</b> <b>Verwaltung</b> - Lehrgänge - Ballzulassungen - Allgemeines</p>	<p>Tel.: 0208 - 36 08 34 dagmar.kauermann@badminton-nrw.de lehrgang@badminton-nrw.de</p>
<p><b>Patrick Schober</b> <b>Spiel- und Sportbetrieb</b> - Spielberechtigung - Mitgliederverwaltung - Turniersoftware (BTP, CP, TTV) - Einsprüche</p>	<p>Tel.: 0208 - 36 08 34 patrick.schober@badminton-nrw.de spielberechtigung@badminton-nrw.de adressen@badminton-nrw.de btp@badminton-nrw.de</p>
<p><b>Sandra Bleich</b> <b>Medien</b> - Badminton Rundschau - Homepage - Newsletter</p>	<p>Tel.: 0208 - 36 08 34 sandra.bleich@badminton-nrw.de redaktion@badminton-nrw.de</p> <p>Montag - Freitag: 9.00 - 13.00 Uhr</p>

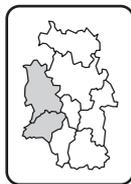
<b>Sportentwicklung</b> im Badminton-Landesverband NRW	Tel.: 0208 - 38 35 23
<b>Anke Bednarzik</b> <b>Breitensport</b>	Tel.: 0208 - 38 35 23 breitensport@badminton-nrw.de  Montag - Donnerstag: 8.00 - 13.00 Uhr
<b>Nicole Richter</b> <b>NRW bewegt seine KINDER</b>	Tel.: 0208 - 38 35 23 nicole.richter@badminton-nrw.de
<b>Gabriele Poste</b> <b>Bewegt ÄLTER werden / GESUND bleiben</b>	Tel.: 0208 - 38 35 23 gabriele.poste@badminton-nrw.de
<b>Spitzensportzentrum Mülheim</b> des Badminton-Landesverbandes NRW	Südstraße 23 45470 Mülheim Tel. 0208/360834, Fax 0208/380122 leistungssport@badminton-nrw.de
<b>Marcus Busch</b> Chef-Landestrainer, Internat	Tel.: 01573 - 21 19 621 marcus.busch@badminton-nrw.de
<b>Benjamin Tzschope</b> Landestrainer	Tel.: 0157 - 85 94 67 47 benjamin.tzschope@badminton-nrw.de
<b>Fabian Lange</b> Landestrainer	Tel.: 0178 - 56 40 308 fabian.lange@badminton-nrw.de
<b>Internat</b> des Badminton-Landesverbandes NRW	Südstraße 23 45470 Mülheim Tel.: 0208/360834, Fax 0208/380122 leistungssport@badminton-nrw.de
<b>Malyn Fiedler</b> Pädagogin Badmintoninternat	malyn.fiedler@badminton-nrw.de

# Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb, Referatsleiter & Referenten im BLV-NRW 2015/2016



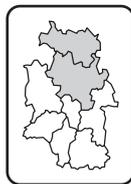
**BLV-NRW**

Tätigkeit	Name	Straße	Ort	Telefon (p)	Mobil	Fax (p)	E-Mail
Präsident	Ulrich SCHAAF	Wassermannsweg 20	33161 Hövelhof	05257/1364	0172/5210260	05257/5194	ulrich.schaaft@badminton-nrw.de
VP Leistungssp./SpEntw.	Wilfried JÖRRES	Schloßweg 7a	50126 Bergheim	02271/496996	0177/5223107	02271/496993	wilfried.joerres@badminton-nrw.de
VP Wettkampfsport	Bernrd WESSELS	Pestalozzistr. 69	48159 Münster	0251/264260	-----	0251/264261	bernd.wessels@badminton-nrw.de
Ref.-Leit. WSp-O19	Miles EGGERS	Flachbachstr. 16	45891 Gelsenkirchen	0209/35976541	0172/1800743	-----	miles.eggers@badminton-nrw.de
Ref.-Beisitzer WSp-O19	Michael PUTZ	Burgacker 32	52355 Düren	0242/17800890	0177/31138282	-----	michael.putz@badminton-nrw.de
Ref.-Beisitzer WSp-O19	Helmut WIENEKE	Kastanienweg 14	32839 Steinheim	05233/951501	-----	-----	helmut.wieneke@badminton-nrw.de
SB-RLT-O19 (Ges. RL)	Mosi SIMPSON	Nußbergstr. 98	58638 Iserlohn	02371/36882	0162/3689538	-----	mosi.simpson@badminton-nrw.de
Verbandsjugendwart	Andreas KRUISE	Rheinaustr. 215	53225 Bonn	-----	0171/1951547	-----	andreas.kruse@badminton-nrw.de
Gruppenjugendwart	Rainer ROHDE	Senruper Str. 198	48149 Münster	0251/2766350	0178/8129343	0251/8570677	rainerrohde@badminton-nrw.de
VJug.-Aussch.-Beisitzer	Klaus-Peter GROSS	Schelmweg 51	47229 Duisburg	02065/9171982	-----	-----	klauspeter.gross@badminton-nrw.de
VJug.-Aussch.-Beisitzer	Hans-Bernd AHLKE	Goswinstr. 29	48565 Steinfurt	02551/82223	0170/3836996	02551/9080905	hansbernd.ahlke@badminton-nrw.de
VJug.-Aussch.-Beisitzer	Guido SCHÄNZLER	Geyener Str. 39	42659 Pulheim	02238/82426	0163/4174906	-----	guido.schaenzler@badminton-nrw.de
VJug.-Aussch.-Beisitzer	Kerstin WENK	Siriusweg 19	42697 Solingen	0212/2535040	0176/70856939	-----	kerstin.wenk@badminton-nrw.de
Jugendvertreter	Lena SEIBERT	-----	44309 Dortmund	0231/252110	0157/85814166	-----	lena.seibert@badminton-nrw.de
SB-U19 (div. Aufg.)	Christoph TIETZ	An der Wasserburg 17h	51067 Köln	0221/691969	0157/89595013	-----	christoph.tietz@badminton-nrw.de
Vorsitz Spruchkammer	Dr. Michael GODDE	Thüringer Weg 91	33102 Paderborn	05251/7841331	0176/6089724	-----	michael.godde@badminton-nrw.de
Ref.-Leiter Lehrre/Ausbild.	Monika SCHMITZ	Delrather Str. 51	41541 Dormagen	021337/3627	-----	-----	monika.schmitz@badminton-nrw.de
Ref.-Leiter Schiedsrichter	Hans-Hermann DRÜEN	Ringstr. 43	47228 Duisburg	02065/74313	-----	02065/314212	hanshermann.drueen@badminton-nrw.de
Ref.-Leiterin Breitensport	Günter WAGNER	Wittenbergstr. 10	51427 Berg. Gladbach	02204/303091	-----	-----	guenter.wagner@badminton-nrw.de
Referent Finanzen (OG)	Anke BEDNARZIK	Südstr. 23	45470 Mülheim/Ruhr	0208/383523	-----	0208/380122	anke.bednarzik@badminton-nrw.de
Referent Rechnungsw.	Hans OFFER	Schumannstr. 1	42655 Solingen	0212/314270	-----	0212/314270	hans.offe@badminton-nrw.de
Referent Schulsport	Gerhard K. BÜTTNER	Bahnstr. 21	40878 Ratingen	02102/3096546	-----	-----	gerhard.buettner@badminton-nrw.de
Referent Archiwesen	Jan STRIEWSKI	Wallücker Bahnhwieg 7b	32584 Löhne	0573/2687329	0163/8698968	0321/21388910	jan.striewsk@badminton-nrw.de
Referent Sportmedizin	Horst ROSENSTOCK	Wahnenkamp 10	42697 Solingen	0212/76464	0170/1082135	-----	horst.rosenstock@badminton-nrw.de
Referent Recht	Dr. Norbert MÖLLERS	Karl-Zörgiebel-Str. 9	50259 Pulheim	02234/64416	0172/2445577	-----	norbert.moellers@badminton-nrw.de
Geschäftsstelle	Lutz LICHTENBERG	Neuer Markt 10	42781 Haan	02129/565490	-----	02129/565398	lutz.lichtenberg@badminton-nrw.de
GS-Leiterin	Ulrike THOMAS	Südstr. 23	45470 Mülheim	0208/360834	-----	0208/380122	ulrike.thomas@badminton-nrw.de
GS-Redaktion	Sandra BLEICH	Südstr. 23	45470 Mülheim	0208/360834	-----	0208/380122	redaktion@badminton-nrw.de
GS-Adressen, BTP	Patrick SCHÖBER	Südstr. 23	45470 Mülheim	0208/360834	-----	0208/380122	adressen@badminton-nrw.de (btp@...)
GS-Spielberechtigung	Patrick SCHÖBER	Südstr. 23	45470 Mülheim	0208/360834	-----	0208/380122	spielberechtigung@badminton-nrw.de
GS-Lehrgänge	Dagmar KAUFMANN	Südstr. 23	45470 Mülheim	0208/360834	-----	0208/380122	lehrgang@badminton-nrw.de



**Bezirk Nord 1**

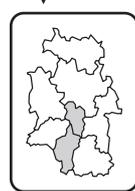
Tätigkeit	Name	Straße	Ort	Telefon (p)	Mobil	Fax (p)	E-Mail
Bezirkswart Nord 1	Dietmar BARTEN	Marktweg 14	47608 Geldern	02831/22119	-----	-----	dietmar.barten@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Franz-Georg SANDHÖVEL	Taanustr. 72	45968 Gladbeck	02043/275115	0151/21105651	02043/275106	franzgeorg.sandhoevel@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Marco BUCHHEIT	Lindhorststr. 177	46242 Bottrop	02041/766167	-----	02041/781913	marco.buchheit@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Klaus MAIER	Tiergartenstr. 47	45699 Herten	02366/1818880	0177/2632026	03222/6476849	klaus.maier@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Björn WÜPPING	Im Ellerbrock 22	46397 Bocholt	02871/220193	0172/2813694	-----	bjorn.wuepping@badminton-nrw.de
STB O19	Björn KNOPS	Larhäuser Weg 36	48249 Dülmen	02594/9739019	0173/3950427	-----	bjorn.knops@badminton-nrw.de
STB O19	Stefan SCHMEINCK	Von-Galen-Str. 10	46414 Rhede	02872/8475	0163/7345123	-----	stefan.schmeinck@badminton-nrw.de
STB O19	Christian LETHEN	Maria-Basels-Str. 47	47906 Kempen	02152/8098823	0179/5530524	01212/511324260	christian.letzen@badminton-nrw.de
STB O19	Sven ANSTÖTZ	Schürenkamp 35	45473 Mülheim/Ruhr	0208/7671550	0163/7671550	03212/1013345	svan.anstoetz@badminton-nrw.de
STB O19	Lukas FORTMANN	Helmers Kamp 68	48249 Dülmen	02590/9729	-----	-----	lukas.fortmann@badminton-nrw.de
STB O19	Stefan WEIß	Heidenheck 2	46236 Bottrop	02041/3729001	-----	-----	stefan.weiss@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendwart Nord 1	Hans-Bernd AHLKE	Goswinstr. 29	48565 Steinfurt	02551/82223	0170/3836996	02551/9080905	hansbernd.ahlke@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Matthias JOSWIG	Schwiester-Scholl-Str.6	46223 Herne	02323/18233	0151/41445795	-----	matthias.joswig@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Holger STRAUSS	Herforder Weg 32	45659 Recklinghausen	02361/8496260	-----	-----	holger.strauss@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Jürgen CRAMER	Nürnberg Str. 41	46117 Oberhausen	0176/20507727	0176/20507727	-----	jueergen.cramer@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Thorsten H. KROGMANN	Drubbel 17-18	48143 Münster	0251/49093191	0157/34882538	-----	thorsten.krogmann@badminton-nrw.de
Jugendvertreter Nord 1	Alim DÜZENLI	Lindemannsweg 7	45891 Gelsenkirchen	0209/871774	0157/34882538	-----	alim.duezenli@badminton-nrw.de
STB Jugend	Alexander HEUER	Albachtstr. 9	48268 Greven	0257/1918470	-----	-----	alexander.heuer@badminton-nrw.de
STB Jugend	Kira SIEDENBIEDEL	Eisenweg 5a	46514 Schermbeck	02853/39655	0157/511423223	02853/39655	kira.siedenbiede@badminton-nrw.de
STB Jugend	Thorsten WEBERING	Am Habichtsbach 88	48329 Havixbeck	02507/5239942	-----	02507/5239943	thorsten.webering@badminton-nrw.de
STB Jugend	Eva ZIMMERMANN	Asterlager Str. 126	47228 Duisburg	02065/679735	0174/3790121	-----	eva.zimmermann@badminton-nrw.de
STB Jugend	Benjamin STRAATMANN	Artur-Buschmann-Stege 31	46485 Wesel	0281/56330	0176/50064403	-----	benjamin.straatmann@badminton-nrw.de



**Bezirk Nord 2**

Tätigkeit	Name	Straße	Ort	Telefon (p)	Mobil	Fax (p)	E-Mail
Bezirkswart Nord 2	Helmut WIENEKE	Kastanienweg 14	32839 Steinheim	05233/951501	-----	05233/953400	helmut.wieneke@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Christian BERHORST	Gartenstr. 17a	59329 Wadersloh	0252/3989645	0151/400550459	02523/989646	christian.berhorst@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Jan STRIEWSKI	Wallücker Bahnhwieg 7 b	32584 Löhne	05732/687329	0163/8698968	-----	jan.striewsk@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Bernrd MOHAUPT	Heidewaldstr. 81	33332 Gütersloh	05241/531760	0160/8414703	-----	bernd.mohaupt@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Jens KÖSTER	Am Ziegenberg 12	32839 Steinheim	05233/952634	-----	05233/952639	jens.koester@badminton-nrw.de
STB O19	Gerald SENKEL	Melanchthonstr. 28	32584 Löhne	05732/740879	-----	05732/730672	gerald.senke@badminton-nrw.de
STB O19	Erhard KLOSE	Sulftunstr. 37	59597 Erwitte	02943/7786	-----	02943/7742	erhard.klose@badminton-nrw.de
STB O19	Winfried KÜHNLE	Lilienhof 12	02306/80871	-----	-----	-----	winfried.kuehne@badminton-nrw.de
STB O19	Gerd WOELFLER	Bultmannstr. 23	33330 Gütersloh	05241/566601	0160/91761646	05241/9986926	gerd.woelfer@badminton-nrw.de
STB O19	Bert JANSON	Rebhuhweg 51	44225 Dortmund	0231/7546250	0170/3129200	0231/7546252	bert.janson@badminton-nrw.de
STB O19	Manuel LAPPE	Helmarshäuser Weg 9	33098 Paderborn	05251/7090158	0176/56889022	-----	manuel.lappe@badminton-nrw.de

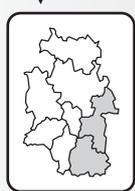
Tätigkeit	Name	Straße	Ort	Telefon (p)	Mobil	Fax (p)	E-Mail
Bez.-Jugendwart Süd 1	Klaus KAZMIERCZAK	Windvoigt 36	41564 Kaarst	02131/64554	0175/9172662		klaus.kazmierczak@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Britta WERZ	Herdestr. 10	40721 Hilden	02103/330331	0176/48186860		britta.werz@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Horst ROSENSTOCK	Wahnenkamp 10	42697 Solingen	0212/76464	0170/1082135	0321/21388910	horst.rosenstock@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Dr. Birgit SIEKMANN	Eschbachstr. 122	42659 Solingen	0212/400148	0160/5541234	0212/2239657	birgit.siekman@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Michael WITZIG	Am Bentenskamp 24	44143 Dortmund	0231/5600217			michael.witzig@badminton-nrw.de
STB O19	Andreas ROSENSTOCK	Gellenstr. 21b	42697 Solingen	0212/233313		0321/21159673	andreas.rosenstock@badminton-nrw.de
STB O19	Han CU THAI	Im Heerder Feld 47	40549 Düsseldorf		01520/8821003		han.cuthai@badminton-nrw.de
STB O19	Frank HOLTTHÖFER	Am Gartenkamp 86	44227 Dortmund	0231/2887507	0162/5811251		frank.holtthoef@badminton-nrw.de
STB O19	Philipp HAGEMEISTER	Oerteistr. 18	40225 Düsseldorf		0175/2583092		philipp.hagemeister@badminton-nrw.de
SB-RLT-O19	Torsten KÖTZING	Weißsteinweg 10	44328 Dortmund	0231/91299869			torsten.koetzing@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendwart Süd 1	Anja HÜPPERLING	Doomerstr. 7	47877 Willich	02156/9101665	0170/6043979		anja.huepperling@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Britta WERZ	Herdestr. 10	40721 Hilden	02103/330331	0176/48186860		britta.werz@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Michael WITZIG	Am Bentenskamp 24	44143 Dortmund	0231/5600217			michael.witzig@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Lutz LICHTENBERG	Neuer Markt 10	42781 Haan	02129/565490		02129/565398	lutz.lichtenberg@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Tobias RABENAU	Hardstr. 121	42107 Wuppertal	0202/4938224	0151/22955596		tobias.rabenau@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Sebastian KLAUS	Jostenstr. 6	47839 Krefeld		0157/82483880		sebastian.klaus@badminton-nrw.de
Jugendvertreter Süd 1	Rasjid AMIN	Schildsheider Str. 58	40699 Erkrath	02104/41572			rasjid.amin@badminton-nrw.de
STB Jugend	Tim OBEREM	Laundahlweg 78	42579 Heiligenhaus		0157/74327120		tim.oberem@badminton-nrw.de
STB Jugend	Mario RIEDER	Erich-Ollenhauer-Str. 58	42579 Heiligenhaus	02056/5821820			mario.rieder@badminton-nrw.de
STB Jugend	Barbara BUB	Anrather Str. 106	47807 Krefeld	02151/301464	0178/3014640		barbara.bub@badminton-nrw.de
STB Jugend	Manfred SCHNEIDER	Glätzer Str. 7	40231 Düsseldorf	0211/221330	0173/1576858	0211/214634	manfred.schneider@badminton-nrw.de



### Bezirk Süd 1

Tätigkeit	Name	Straße	Ort	Telefon (p)	Mobil	Fax (p)	E-Mail
STB O19	Alexander HEUER	Albachstr. 9	48268 Greven	02571/918470			alexander.heuer@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendwart Nord 2	Henning SCHADE	Rietzartenstr. 12	59065 Hamm	02381/9284057		02381/9284058	henning.schade@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Monika BARTHER	von-Kleist-Str. 7	33161 Hovelhof	05257/5424			monika.barther@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Günter KAIRAT	Mühlhof 8	58840 Plettenberg	02391/14588	0170/2044588	02391/14580	guenter.kairat@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Ina SETTER	Rebhühweg 57	33415 Verl	05246/8099270	0160/94451624		ina.setter@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Dirk OERTKER	Staufenstr. 19	48145 Münster		0176/811357198		dirk.oertker@badminton-nrw.de
Jugendvertreter Nord 2	Katja KNIES	Taubenweg 10a	33335 Gütersloh	05209/5724	0152/5905520		katja.knies@badminton-nrw.de
STB Jugend	Jan STRIEWSKI	Wallucker Bahnhweg 7 b	32584 Löhne	05732/687329	0163/8698968		jan.striewski@badminton-nrw.de
STB Jugend	Alexander RÜTZ	Rosenweg 58	59425 Unna	02303/239875			alexander.ruetz@badminton-nrw.de
STB Jugend	Gerd WOELFER	Bultmannstr. 23	33330 Gütersloh	05241/56601	0160/911761646	05241/9986926	gerd.woelfer@badminton-nrw.de
STB Jugend	Florian GLOSE	Eichendorffstr. 3	48351 Everswinkel		0174/9288181		florian.glose@badminton-nrw.de
STB Jugend	André ZIRK	Weststr. 1	48324 Sendenhorst	02526/4789773			andre.zirk@badminton-nrw.de
STB Jugend	Marion SCHEEL	Doktorstr. 12	32602 Vlotho	05733/8526			marion.scheel@badminton-nrw.de
STB Jugend	Miriam SAUERLAND	A.-von-Droste-Hülshoff-Str. 1	48324 Sendenhorst	02526/4789773			miriam.sauerland@badminton-nrw.de
STB Jugend	Thomas GEUENICH	Liebigstr. 3	33609 Bielefeld		0176/62463345		thomas.geuenich@badminton-nrw.de

Tätigkeit	Name	Straße	Ort	Telefon (p)	Mobil	Fax (p)	E-Mail
Bezirksausschuss	VAKAMT, wird gesucht	Wittenbergstr. 10	51427 Berg Gladbach	02204/303091			bezirkswart-s2@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Günter WAGNER	Markusstr. 1	53129 Bonn		0171/6216395		guenter.wagner@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Christian DETER	Hauptstr. 78	52066 Aachen		0151/9490319		christian.deter@badminton-nrw.de
Bezirksausschuss	Jochen ABEL	Siegener Str. 56	52066 Aachen	0271/3500927	0170/5880707	0271/3500928	jochen.abel@badminton-nrw.de
STB O19	Roman BIRKHOLZ	Gregorstr. 3	52066 Aachen		0179/9124481		roman.birkholz@badminton-nrw.de
STB O19	Felix OBERSTE-DOMMES	Rütscher Str. 6-18 E-17	52072 Aachen	0241/41204854			felix.oberstedomes@badminton-nrw.de
STB O19	Michael STORCH	Easingtonstr. 8	52499 Baesweiler		0176/63438552		michael.storch@badminton-nrw.de
STB O19	Francesca EGITTO	Markusstr. 1	53129 Bonn		0157/82205147		francesca.egitto@badminton-nrw.de
STB O19	Carmen HENRICHS	Montanusstr.113	51065 Köln		0157/78818076		carmen.henrichs@badminton-nrw.de
STB O19	Philipp BOLLMANN	Johann-Bergmann-Weg 4	57462 Olpe	02761/801633	0170/3115659		philipp.bollmann@badminton-nrw.de
STB O19	Jörg HUPERTZ	Buntwolfstr. 30	52388 Norvenich	02426/958217	0176/31659706		joerg.hupertz@badminton-nrw.de
STB O19	Kai ENGELBRECHT	Zehnthofstr. 33	51107 Köln		0176/31026888		kai.engelbrecht@badminton-nrw.de
STB O19	Romy TÖPPER	Am Feldrain 9	53937 Schleiden	02445/3109898	0151/20720514		ronny.toepper@badminton-nrw.de
STB O19	Markus PUTZ	Burgacker 32	52355 Düren	024217800890	0177/3138282		markus.putz@badminton-nrw.de
STB O19	Michael PUTZ	Hermannstr. 31	52499 Baesweiler		0176/31480039		michael.putz@badminton-nrw.de
STB O19	Erik ARLT	Bürgerstr. 4	53173 Bonn		0171/3566123		erik.arlt@badminton-nrw.de
STB O19	Florian BRÜLL	Limbachstr. 15	57223 Kreuztal	0228/38937194			florian.bruehl@badminton-nrw.de
STB O19	Dieter VENDERBER	Balderich-Str.12	50389 Wesseling	02732/82130			dieter.venderber@badminton-nrw.de
STB O19	Frank MÜLLER	Heidt 16a	42499 Hückeswagen	02236/7101339			frank.mueller@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendwart Süd 2	Norbert SEIDENBERG	Vollmargasse 6	51391 Lohmar	02192/932417	0176/80416123		norbert.seidenberg@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Michael BERTSCHTAT	Neuenkamp 2	51381 Leverskusen	02246/9044695	0177/78168259	02246/9044696	michael.bertschat@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Reiner PAAS	Rütscher Str. 6-18 E-17	52072 Aachen	02171/31544		02171/732012	reiner.paas@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Michael STORCH	Quettinger Str. 84	51381 Leverskusen	0241/41204854			michael.storch@badminton-nrw.de
Bez.-Jugendausschuss	Doris BECKER	Kapellenstr. 6	51381 Leverskusen	02171/53629	0157/72686547		doris.becker@badminton-nrw.de
Jugendvertreter Süd 2	Florian REINHOLD	Montanusstr.113	51065 Köln		0157/5594270		florian.reinhold@badminton-nrw.de
STB Jugend	Philipp BOLLMANN	Am Lindenfeld 10	51377 Leverskusen		0157/78818076		philipp.bollmann@badminton-nrw.de
STB Jugend	Martina FROHN	An der Gerichtshofe 18	42929 Wermelskirchen	0214/93674	0172/7408976		martina.frohn@badminton-nrw.de
STB Jugend	Michael HACKSTEIN	Am Lindenfeld 10	51377 Leverskusen	02193/4131	0173/7884912		michael.hackstein@badminton-nrw.de
STB Jugend	Thomas FROHN	An der Wasserburg 17h	51067 Köln	0214/93674	0162/7108613		thomas.frohn@badminton-nrw.de
STB Jugend	Christoph TIETZ	Kunibertusweg 2	51067 Köln	0221691969	0157/89595013		christoph.tietz@badminton-nrw.de
STB Jugend	Dennis KOSOLOWSKI	Asterweg 29	53913 Heimerzheim	0225/481840	0157/72951595		dennis.kosolowski@badminton-nrw.de
STB Jugend	Frank RIEMER	Burgacker 32	52929 Wermelskirchen	02193/532505	01520/9892868		frank.riemer@badminton-nrw.de
STB Jugend	Michael PUTZ	Ringstr. 24	52355 Düren	024217800890	0177/3138282		michael.putz@badminton-nrw.de
SB-VST-U19	Sascha RETTBERG		50996 Köln		0157/87446866		sascha.rettberg@badminton-nrw.de



### Bezirk Süd 2

# Terminplan 2015/16 im BLV-NRW

+ Hinweis: rechtzeitige Spielverlegung des Heimvereins ohne Zustimmung des Gegners möglich (Bestimmungen der SpO beachten)  
 + Hinweis: in Einzelfällen Spielbefreiungen nach § 43 möglich, dann Zustimmung erforderlich

o Hinweis: Spielverlegung generell nur nach Einigung mit dem Gegner, keine Genehmigung von RW019 / Bezirk / JW nötig (Bestimmungen der SpO beachten)  
 E Ersatztermine lt. § 43 Ziff. 4 SpO

(JSpO) Hinweis: beim Einsatz Jugendlicher in O19-Mannschaften ausdrücklich § 10 Ziff. 2 JSpO beachten

BLV-NRW		02.06.2015				O19				U19						
K	W	Datum	Termine		Mannschaften		Veranstaltungen NRW		Veranstaltungen überregional		Mannschaften		Veranstaltungen NRW		Veranstaltungen überregional	
			1. BL	2. BL	RL OL	VL KK	RLT, Meisterschaften, Lehrgänge	RLT, Meisterschaften, Lehrgänge	RLT, Meisterschaften, Lehrgänge	Canada Open 22.-27.06. Europ. Olympic Games AZB 12.-28.06.	Plan A 6-er Plan B 8-er	RLT, Meisterschaften	RLT, Meisterschaften, alle Lehrgänge			
26		27.06.2015														
		28.06.2015														
27		04.07.2015														
		05.07.2015														
28		11.07.2015														
		12.07.2015														
29		18.07.2015														
		19.07.2015														
		25.07.2015														
30		26.07.2015														
31		01.08.2015														
		02.08.2015														
		08.08.2015														
		09.08.2015														
32		15.08.2015														
		16.08.2015														
		22.08.2015														
34		23.08.2015														
		29.08.2015	1	1												
35		30.08.2015	2	+	+											
		05.09.2015	E	E	+	+										
		06.09.2015	E	+	+											
		12.09.2015		3	3											
37		13.09.2015		E+	E+											
		19.09.2015														
		20.09.2015	3*	0	0											
		26.09.2015	4	E	4											
		27.09.2015	5	1	E+	E+										
		03.10.2015														
		04.10.2015														
		10.10.2015		2	0	0										
		11.10.2015		3	0	0										
		17.10.2015														
		18.10.2015														
42		24.10.2015	E	4	0	0										
		25.10.2015	E	5	0	0										
		31.10.2015			5	5										
		01.11.2015	7*	0	0	0										
		07.11.2015		8	6	+										
45		08.11.2015			0	0										
		14.11.2015			+	6										
		15.11.2015			+	+										
46		21.11.2015			7	7										
		28.11.2015			0	0										
		28.11.2015			6	0										
48		29.11.2015	E	7	0	0										
		05.12.2015			8	8										
49		06.12.2015			E+	E+										
		12.12.2015	E	9	9											
		13.12.2015	9	E	+	+										
		19.12.2015	10	E	+	+										
		20.12.2015	11	8	E+	E+										
52		26.12.2015			0	0										
		27.12.2015	E		0	0										
		02.01.2016	13*		0	0										
53		03.01.2016	12		0	0										
		09.01.2016			0	0										
		10.01.2016	14*		0	0										

BLV NRW		02.06.2015				O19				U19				
K	W	Datum	Termine		Veranstaltungen NRW		Mannschaften		Veranstaltungen überregional		Veranstaltungen NRW		Veranstaltungen überregional	
			1.	2.	RL	VL	Plan A	Plan B						
			BL	BL	OL	KK	6-er	8-er						
									RLT, Meisterschaften, Lehrgänge	RLT, Meisterschaften, alle Lehrgänge				
									3. Mixed-RLT O19 (16.01.)	Westdeutsche MS U11-U19 (Sierkrade)				
2		16.01.2016	15	0	0	0	0	0	3. Doppel-RLT O19 (17.01.)	16.-17.01. (JSpO)				
3		23.01.2016		E	11	11	9	10	Swedish Intern. (Stockholm) 21.-24.01.					
				E	E+	E+	0	0	Malaysia Open 19.-24.01.					
3		24.01.2016	9	E	12	12	0	0	India Open 26.-31.01.					
				E	E+	E+	0	0						
4		30.01.2016	10	E+	E+	E+	0	0						
				E+	E+	E+	0	0	DM O19 (Bielefeld) 04.-07.02.					
5		06.02.2016		0	0	0	0	0						
				0	0	0	0	0						
5		07.02.2016		0	0	0	10	12						
				0	0	0	0	0						
6		13.02.2016	16	**	**	**	13	13	Team EM 16.-21.02.					
				0	0	0	0	0	Austrian Int. (Wien) 24.-27.02.					
6		14.02.2016		13	13	13	0	0						
				E+	E+	E+	0	0						
7		21.02.2016		17	11	14	14	14	letzter Spieltag, Spielbeginn RL/OL 11 Uhr, andere Ligen bis 12.00 Uhr					
				18	12	14	0	0						
8		27.02.2016							German Open (Mülheim) 01.-06.03.	Bezirks-Mannschafts-MS (Bezirks) 05.-06.03. (JSpO)				
									All England Open (Birmingham) 08.-13.03.					
9		05.03.2016		E					Swiss 15.-20.03. Romania 17.-20.03.					
				E					Neuseeland GFG 22.-27.03.					
10		12.03.2016		E										
				E										
10		13.03.2016		13	13	13			India Sup Ser (New Dehli) 29.03.-03.04.					
				14	14	14			1. DBV RL T O19 (Solingen) 01.-03.04.	Westdeutsche-M.-MS U15, U19 (Hövelhof)				
11		19.03.2016		13	13	13			Malaysia PSS 05.04.-10.04.					
				14	14	14								
11		20.03.2016		14	14	14			Singapore Open 12.-17.04					
				14	14	14			DM U22 (Peine) 15.-17.04., MS 23.03.	Deutsche MS U13 (MH) 16.-17.04.				
12		26.03.2016							EM (Frankreich) 26.04.-01.05.	6-Nationen U19 14.-17.04.				
12		27.03.2016												
13		02.04.2016												
13		03.04.2016												
14		09.04.2016												
14		10.04.2016												
15		16.04.2016	HF E											
			HF E											
15		17.04.2016												
16		23.04.2016												
16		24.04.2016												
17		30.04.2016												
17		01.05.2016												
18		07.05.2016	HF E											
			HF											
18		08.05.2016												
19		14.05.2016												
19		15.05.2016												
20		21.05.2016												
20		22.05.2016												
21		28.05.2016												
21		29.05.2016												
22		04.06.2016												
22		05.06.2016												
23		11.06.2016												
23		12.06.2016												
24		19.06.2016												
24		25.06.2016												
25		02.07.2016												
26		03.07.2016												
27		09.07.2016												
27		10.07.2016												
38		20.08.2016												
38		21.08.2016												
40		03.09.2016												
40		04.09.2016												
41		10.09.2016												
41		11.09.2016												
42		17.09.2016												
42		18.09.2016												
43		24.09.2016												
43		25.09.2016												

## Ranglistenturniere O19 Saison 2015/2016

Stand: 19.06.2015

### Termine und Ausrichter

Dis.	Termin	VNR	NRW-RLT	VNR	Verbands-RLT Nord	VNR	Verbands-RLT Süd	VNR	Meldeschluss	Ablehnung	Ausschreibung
D	22.-23.08.2015	324	BC Hohenlimburg e.V.	193	BC Herringen	6	BC SW Düsseldorf	6	Fr 31.07.15	Di 11.08.15	7/15
E	20.09.2015	163	SV Bergf. Leverkusen	180	TV Stoppenberg	6	BC SW Düsseldorf	6	Fr 28.08.15	Di 08.09.15	8/15
D	24.-25.10.2015	611	DJK Willich	273	SC GW Paderborn	60	1. BC Düren	60	Fr 02.10.15	Di 13.10.15	9/15
E	08.11.2015	105	BSC/DJK Solingen	293	SC DJK Everswinkel	60	1. BC Düren	60	Fr 16.10.15	Di 27.10.15	9/15
D	16.-17.01.2016	324	BC Hohenlimburg e.V.	367	VfB GW Mülheim	105	BSC/DJK Solingen	105	Fr 25.12.15	Di 05.01.16	11/15
E	14.02.2016	832	TV 1875 Paderborn	372	TV Datteln	25	Badminton Club Burg	25	Fr 22.01.16	Di 02.02.16	12/15
D	23.-24.04.2016	510	TuS Friedrichsdorf	588	Hammer SportClub 08	209	DJK Bergheim	209	Fr 01.04.16	Di 12.04.16	3/16
E	22.05.2016	121	TV Witzhelden	193	BC Herringen	6	BC SW Düsseldorf	6	Fr 29.04.16	Di 10.05.16	4/16

Dis.	Termin	VNR	Bez.-RLT Nord 1	VNR	Bez.-RLT Nord 2	VNR	Bez.-RLT Süd 1	VNR	Bez.-RLT Süd 2	Meldeschluss	Ablehnung	Ausschreibung
D	22.-23.08.2015	391	TB Rauxel	135	BC Löhne	971	SW DE Hagen	472	TV Olpe	Mi 12.08.15	Do 20.08.15	7/15
E	20.09.2015	281	1.BC/TuB Bocholt	135	BC Löhne	129	DJK Sax. Dortmund	044	Siegburger TV	Mi 09.09.15	Do 17.09.15	8/15
D	24.-25.10.2015	367	VfB GW Mülheim	601	TSV Vict. Clarholz	757	Rheydter TV	173	TuS Aldenhoven	Mi 14.10.15	Do 22.10.15	9/15
E	08.11.2015	180	TV Stoppenberg	273	SC GW Paderborn	757	Rheydter TV	209	DJK Bergheim	Mi 28.10.15	Do 05.11.15	9/15
D	16.-17.01.2016	596	BC 89 Bottrop	406	TuS Nachrodt-Obstfeld	6	BC SW Düsseldorf	145	BRC Eschweiler	Mi 06.01.16	Do 14.01.16	12/15
E	14.02.2016	180	TV Stoppenberg	406	TuS Nachrodt-Obstfeld	6	BC SW Düsseldorf	472	TV Olpe	Mi 03.02.16	Do 11.02.16	12/15
D	23.-24.04.2016	281	1.BC/TuB Bocholt	45	1.SC Bad Oeynhausen	6	BC SW Düsseldorf	060	1. BC Düren	Mi 13.04.16	Do 21.04.16	3/16
E	22.05.2016	367	VfB GW Mülheim	135	BC Löhne	25	BC Burg	170	TG Mülheim	Mi 11.05.16	Do 19.05.16	4/16



## Der Jahresring im Spielbetrieb Badminton-Landesverband NRW e.V.

---

Mit den letzten Mannschaftsspielen, Meisterschaften und Ranglistenturnieren (RLT) der Saison, die je nach Rahmenterminplan zwischen März und Mai stattfinden, beginnen für die meisten Badmintonvereine in NRW bereits die Planungen für das neue Badmintonjahr. Auf den folgenden Seiten finden Sie beispielhaft die wichtigsten Stichpunkte zur Organisation des Spielbetriebs im zeitlichen Ablauf.

Die Badminton-Rundschau (kurz BR) wird den Vereinen in der ersten Woche jeden Monats als Amtliches Organ des BLV-NRW zugeschickt. Dort werden alle amtlichen Nachrichten mit weiteren Informationen und Berichten über das Verbandsgeschehen veröffentlicht. Zu allen Terminen, die in den Rubriken der einzelnen Monate ausgeführt werden, erscheinen rechtzeitig ausführliche Ausschreibungen und Hinweise in der jeweiligen BR. Zusätzlich stehen alle Informationen auf der Landesverbands-Homepage (→ [www.badminton-nrw.de](http://www.badminton-nrw.de)).

Ab Januar 2016 wird die BR nur noch in elektronischem Format erscheinen.

### April

Die gewünschten Mannschaften für die kommende Saison werden vom Verein beim zuständigen Bezirks(jugend)wart bis zum 15. April gemeldet. Im O19-Bereich sind nur Veränderungen gegenüber der Vorjahressaison zu beantragen (z. B. Aufstiegsanträge, Rückzüge, Streichung oder Neuanmeldung von Mannschaften). Im Jugendbereich sind jedes Jahr generell alle Mannschaften (Jugend U19, Mini U19, Schüler U15, Mini 15 und jünger), neu zu benennen. Spezielle Wünsche der Vereine zur Staffeleinteilung müssen den Bezirken bis zum 15. April bekannt sein. Spielgemeinschaften (gemeinsame Mannschaften aus zwei Vereinen) laufen jeweils nur über eine Saison und sind jedes Jahr neu bei der Geschäftsstelle zu beantragen (Termin 1. April) und dann beim Bezirk bis zum 15. April nach den Regeln der Mannschaftsmeldung zu melden (s.o.).

Spieler, die zur neuen Saison den Verein wechseln möchten, sollten den bisherigen Verein (im Streitfall nachweisbar) bis zum 15. April über die Wechselabsicht informieren. Aber auch danach ist ein Wechsel noch möglich, sofern der alte Verein dem verspäteten Wechsel zustimmt. In beiden Fällen muss der neue Verein zwingend die Spielberechtigung bis spätestens 31. Juli bei der Geschäftsstelle des BLV-NRW beantragt haben (Eingang des Antrags). Bei einem Antragseingang ab dem 1. August muss ein besonderer Wechselgrund (siehe SpO) vorliegen, ohne den eine Spielberechtigung nicht mehr für Mannschaftsspiele der laufenden Saison ausgestellt werden kann.

### Mai

Die Vereine werden im April und Mai per E-Mail über die Aktualität ihrer Daten zu den Vereins- und Hallenanschriften befragt. Kontaktdaten zu den Mannschaften und zu den Kroton-Verantwortlichen tragen die Vereine selbst bei [turnier.de](http://turnier.de) in der jeweils aktuellsten Liga unter „Mannschaften“ bzw. im Profil ein.

Im Mai findet der jährliche Verbandstag statt. Der genaue Termin und die Einladung sind in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Dort werden Funktionäre des Verbandes gewählt und Änderungen zu Satzung und Ordnungen beschlossen.

Es beginnen auf Kreis- und Bezirksebene die ersten Ranglistenturniere im Jugendbereich. Es ist die Zeit der Privatturniere, mehr dazu auf der Homepage unter <Spielbetrieb allgemein – Privatturniere - Kooperation mit „[badmintonfreunde.de](http://badmintonfreunde.de)“>.

## Juni

Es erscheinen alle Daten zur Staffeleinteilung für die Verbandsspiele der neuen Saison. Dazu benötigt man den Rahmenterminplan der neuen Saison, aus dem die Termine für Mannschaftsspiele, Meisterschaften und Ranglistenturniere hervorgehen. Auf Basis dieser Veröffentlichung klären die Vereine mit ihren Gemeinden spätestens, dass zu den angesetzten Heimspielterminen die erforderlichen Hallenzeiten auch zur Verfügung stehen. Die Vereine treffen Vorbereitungen bzgl. der zugelassenen Ballsorten (je nach Spielklasse Feder- und Kunststoffbälle).

Die BLV-Spielberechtigungsstelle führt im Juni per E-Mail einen Abgleich der vorhandenen Spielberechtigungen mit jedem Verein durch. Dabei meldet jeder Verein alle Änderungen zurück (Namenänderungen/Streichungen). Für neue Spieler, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb eingesetzt werden sollen und für die noch keine Spielberechtigung vorliegt, wird unverzüglich auf den vorgesehenen Formularen die Spielberechtigung beantragt. Über die Homepage des BLV-NRW wird zur Übersicht jeweils aktuell veröffentlicht, wer schon eine Spielberechtigung für den jeweiligen Verein besitzt. Dort kann man auch die Spieler-ID ablesen, falls sie (noch) nicht bekannt ist. Die Spieler-ID muss bei allen Meldungen zum Verband angegeben werden.

Die Ligaspiele gliedern sich im O19-Bereich in folgende Spielklassen mit 14 Spieltagen:

1 Regionalliga West	(RL)
2 NRW-Oberligen	(OL)
4 Verbandsligen	(VL)
8 Landesligen	(LL)
16 Bezirksligen	(BL)
32 Bezirksklassen	(BK)
bis zu 64 Kreisligen	(KL)
ca. 25 Kreisklassen	(KK)

In den Ligen ab Oberliga aufwärts können auch Doppelspieltage (Samstag/Sonntag) angesetzt werden. Im Jugendbereich gibt es rund 120 Staffeln, die nach verschiedenen Systemen (10 oder 14 Spieltage bzw. Gruppenrunden) spielen können.

In allen anderen Spielklassen, auch im Jugendbereich, werden alle Spiele auf den Samstag angesetzt. Individuelle Verlegungen sind nach den Regeln der Spielordnung (SpO) möglich, je nach Art und Zeitpunkt der Verlegung mit oder ohne Zustimmung durch den Gegner. Dabei sind andere Uhrzeiten, andere Hallen, Verlegung von Samstag auf Sonntag oder auch auf Termine außerhalb des angesetzten Wochenendes möglich. Die genauen Regelungen sind der SpO zu entnehmen.

Eine Mannschaft besteht aus 2 HD, 1 DD, 3 HE, 1 DE und 1 GD. Es können beliebige viele Damen und Herren eingesetzt werden. Kann nicht komplett angetreten werden, ist zu beachten, dass so viele spielberechtigte Spieler aufgestellt werden müssen, dass wenigstens 5 Spiele aufgestellt werden können, 2 davon mit Damenbeteiligung. Bei den Minimannschaften werden geschlechterunabhängig 2 Doppel und 4 Einzel gespielt, Abweichungen siehe Jugendspielordnung (JSpO).

## Juli

In der Badminton-Rundschau und auf der Verbandshomepage werden alle Vereins- und Hallenschriften veröffentlicht. Nun wissen Sie, in welchen Hallen die Verbandsspiele ausgetragen werden und wer die Ansprechpartner der Vereine bzgl. Spielverlegungen sind. Das Adressenverzeichnis für den Spielbetrieb benennt die Staffeltreuer (STB) und die Bezirksausschüsse. Geben sie dem Bezirkswart (BW) bzw. Bezirksjugendwart (BJW) notwendige Rückzüge von Mannschaften unverzüglich bekannt, damit er ggf. noch Nachrücker organisieren kann. Klären sie mit diesen (**NICHT** mit den STB oder anderen Stellen) auch Unklarheiten oder Fragen zur Staffeleinteilung. Alle Änderungen gegenüber der ursprünglichen Staffeleinteilung erfahren sie aus der BR und über die Verbandshomepage.

Die Spielpläne der neuen Saison werden beim Online-Ergebnisdienst Kroton (**turnier.de**) eingepielt. Die Vereine prüfen und aktualisieren ihre Zugangsdaten (Passwort/E-Mail-Adressen). Sie tragen die individuellen Spieltermine bei Spielverlegungen selbst ein, sobald sie ihnen bekannt sind (egal, ob man Heim- oder Gastmannschaft ist). Beachten sie, dass ab 2013 zustimmungsfreie Verlegungen i.d.R. NUR über Kroton verlegt werden können und zusätzliche E-Mails oder Briefe (Einschreiben) nicht mehr zwingend nötig sind. Details sind der SpO oder den Hinweisen in der BR und auf der Homepage zu entnehmen.

Seit 2014 können und sollen die Kontaktdaten der Mannschaften über die Mannschaftsseite bei Kroton durch die Vereine (mit dem Vereins-Login) selbst geändert, hinzugefügt oder gelöscht werden. Eine Meldung der Team-Ansprechpartner über Verbandsstellen ist nicht mehr vorgesehen.

Informieren Sie den STB immer über das Kroton-Kommentarfeld, wo die SpO es verlangt (z.B. Heimrechttausch, Nachverlegung über das Spielwochenende hinaus). Eine zusätzliche E-Mail an den STB ist zur Info zwar möglich, reicht aber alleine (ohne Kroton-Kommentareintrag) zur Fristwahrung nicht aus.

Spieler, die zum 1. Januar der Saison (Stichtag) das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zählen die ganze Saison als Jugendspieler. Spieler der Altersklasse U19 können wählen, ob sie in einer O19- oder in einer Mannschaft im U19-Bereich spielen wollen. Voraussetzung für U19-Spieler des 1. Jahrgangs ist, dass der Verein mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft (Jugend, Schüler oder Mini) am Spielbetrieb teilnimmt. Ein Wechsel (Jug./Sen.) während der Saison ist nicht möglich. Diese U19-Jugendlichen, die die komplette Saison in einer O19-Mannschaft spielen wollen, müssen dies mit einer „U19-Erklärung“ bis zum 31. Juli über die Geschäftsstelle des BLV-NRW ihrem Bezirksjugendwart (BJW) mitgeteilt haben. Es empfiehlt sich, den Antrag mit der persönlichen Unterschrift des Jugendlichen vor der Abreise in die Sommerferien einzureichen.

Die Vereinsranglisten (VRL) der Hinrunde (Erläuterungen siehe Anlage 1 SpO) müssen für den Jugendbereich bis zum 31. Juli vorliegen. Bitte benutzen Sie die vorgesehene Excel-Datei und senden diese vollständig ausgefüllt per E-Mail an den BJW (nicht an die Staffelnbetreuer). Jugendliche mit U19-Erklärung dürfen nicht in der Jugend-Vereinsrangliste stehen.

Die Frist zur Abgabe der Hinrunden-VRL im O19-Bereich ist für 2015/16 auch der 31. Juli, Meldeadresse ist i.d.R. der jeweilige Bezirkswart (BW). Für alle Jugendspieler in den O19-VRL ist durch ein Kennzeichen (U19-2, U19-1, SE, J1) zu hinterlegen, über welcher Art der Genehmigung sie im O19-Bereich spielen dürfen. Die besten Spieler (maximal 4 Jungen/2 Mädchen) einer 1. Jugendmannschaft (J1, nicht M1) können auch in der O19-VRL stehen und damit pro Halbserie bis zu 2 Einsätze in den O19-Mannschaften bestreiten (Details siehe SpO).

Bereits bei der Abgabe der Vereinsranglisten empfiehlt es sich für die Vereine, besondere Konstellationen (z. B. Abweichung von der Aufstellung nach Einzelspielstärke, Meldung von „Nicht-Stammspielern“) zu begründen. Für Vereine mit Mannschaften in den Spielklassen ab Oberliga aufwärts gibt es weitere Anforderungen (siehe Anl. 6 Ziff. 2 SpO). In allen Mannschaften können in NRW beliebig viele Ausländer eingesetzt werden. Die VRL werden mit Freigabe durch den Bezirk bei Kroton veröffentlicht und sollten dann durch die Vereine zur Vermeidung von Missverständnissen nochmals gegengelesen werden.

## **August**

Im August (siehe Rahmenterminplan) beginnt überall der Spielbetrieb mit dem 1. Spieltag. Die Turniersaison im O19-Bereich wird mit den Ranglistenturnieren (RLT) begonnen, im Jugendbereich fortgesetzt. Die NRW-RLT U13-U19 stellen die Qualifikation für Turniere im DBV-Bereich dar.

## **September**

Beachten Sie bitte, dass auch bei der Nutzung eines Online-Ergebnisdienstes ein Spielbericht für Mannschaftsspiele ordnungsgemäß nach den Regeln der SpO auszufüllen und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben ist. Erläuterungen und Beispiele dazu sind der Anlage 3 der SpO zu entnehmen. Das Original und eine Kopie behält der Heimverein, eine Kopie erhält der Gastver-

ein. Alle Spielberichte sind jeweils bis drei Monate nach Saisonende aufzubewahren. Auf Anforderung (Stichprobenkontrollen) oder in besonderen Fällen (z.B. Protestvorbehalte im Spielbericht) sind das Original oder (beim Gastverein) die Kopie des Spielberichtes dem Verband in den gesetzten Fristen einzureichen.

Nach einem Verbandsspiel haben die Vereine das Detailergebnis laut Spielbericht für Spiele am Wochenende (samstags oder sonntags) bis Montagmittag 12 Uhr, für Spiele an Wochentagen (montags bis freitags) innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn dem Online-Ergebnisdienst Krotton zu melden. Achten Sie neben der Einhaltung der Fristen auch auf den Eintrag des richtigen Spieltermins (mit Uhrzeit) und der Halle. Tragen Sie auch besondere Vorkommnisse lt. Spielbericht (z.B. die Aufgabe eines Spiels) unter Kommentar ein.

Mindestens ein Mitglied eines Vereins mit Mannschaften muss im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein und jeweils pro Saison einmal einen Schiedsrichter für die Dauer eines vom BLV benannten Wettbewerbs zur Verfügung stehen. Eine Meldung der Schiedsrichter ist nach Ausschreibung bis zum 30. September beim Referatsleiter Schiedsrichterwesen vorzunehmen.

### **Oktober**

Der Spielbetrieb läuft. Besuchen Sie auch interessante Bundesligaspiele, Länderspiele oder Internationale Veranstaltungen. Termine können Sie der Badminton-Rundschau oder der Homepage des BLV-NRW ([www.badminton-nrw.de](http://www.badminton-nrw.de)) entnehmen.

### **November**

Der Abgabetermin für die Vereinsranglisten (VRL) der Rückrunde naht. Eine Abgabe einer Rückrunden-Vereinsrangliste ist dann nicht nötig, sofern sie sich sicher sind, keine Änderungen vornehmen zu wollen. Bitte beachten Sie die Ausschreibungen mit den Tipps zur Abgabe und beherzigen dazu die Hinweise, die der Bezirk bei der Prüfung der Hinrunden-VRL gegeben hat.

Es beginnen die ersten von 5 Ranglistenturnieren der Jugend auf DBV-Ebene. Die Bezirksmeisterschaften bieten eine Qualifikationsmöglichkeit für die Westdeutschen Meisterschaften für die Spieler, die es noch nicht über Ligazugehörigkeit oder eine Platzierung in den Ranglisten geschafft haben.

### **Dezember**

Beachten Sie bitte den in den amtlichen Nachrichten veröffentlichten Rahmenterminplan für die im kommenden Sommer beginnende Saison. Sichern sie sich bei ihrer Gemeinde die Hallentermine und prüfen Sie, ob Sie sich als Ausrichter für ein Turnier auf NRW- oder Bezirksebene bewerben wollen.

Der Lehrgangsplan mit den Ausschreibungen der Traineraus- und Fortbildung sowie der Schiedsrichtergrundlehrgänge liegen vor.

### **Januar**

Bitte melden Sie die Kurzfassung der Daten zur „Bestandserhebungen“ (Gesamtzahl, davon Jugendspieler) über ein Online-Formular der Geschäftsstelle. Die Bestandserhebung ist maßgeblich für das Stimmrecht auf Bezirks- und Verbandstagen und die Höhe der Verbandsabgaben, der per Rechnung erhoben werden.

Besuchen Sie die Westdeutschen Meisterschaften (O19 in Refrath, U22 in Leverkusen, U13-U19 in Sterkrade, O35-O75 in Solingen) oder Deutschen Meisterschaften (O19 in Bielefeld) und schauen sich nationales Niveau an.

Beachten Sie auch den Meldeschluss für die Trainerausbildung.

Nehmen Sie an den Bezirkstagen teil. Die Einladung erfolgt über die amtlichen Nachrichten. Hier haben die Vereine (Delegierten) die Möglichkeit, sich über Fragen der Verbandsordnungen zu in-

formieren und an Verbesserungen mitzuwirken. Dort werden auch die Bezirksgremien neu- oder wiedergewählt. Bei Nichtteilnahme wird eine Ordnungsgebühr erhoben.

Die Vergabe der Ausrichtung für alle Verbands- und Bezirksturniere wird den Vereinen bekanntgegeben. Die Jahres-Lizenzen für die Turniersoftware BTP wird den Vereinen ausgehändigt. Alle offiziellen Turniere im BLV-NRW und viele Privatturniere werden mit dem BTP ausgerichtet und über die Homepage [www.turnier.de](http://www.turnier.de) dargestellt.

### **Februar**

Im Februar findet der Verbandsjugendtag statt, dem höchsten Gremium der Jugendvertreter. Stimmrecht haben alle Vereine, die mindestens einen Jugendlichen gemeldet haben. Hier werden Verbandsjugendwart sowie Ausschussbeisitzer gewählt und die Jugendordnungen beschlossen.

Die Deutschen Jugendmeisterschaften und Bezirksmannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich finden im Februar statt. Die Ligen gehen in den Endspurt.

### **März**

Die Yonex German Open finden in Mülheim/Ruhr statt und bilden einen Höhepunkt im NRW-Badminton-Jahresring. Die Westdeutschen Meisterschaften der Jahrgänge U22 und O35-O75 werden ausgetragen, dort werden die Startplätze für die DM ermittelt.

Der letzte Spieltag aller Ligen findet am letzten Wochenende vor Beginn der Osterferien statt. Nun stehen alle Auf- und Absteiger fest, die zeitnah in unserem Online-Ergebnisdienst Kroton ([turnier.de](http://turnier.de)) abzulesen sind. Nur die Bundesligen werden noch Play Off-Spiele um den Deutschen Meistertitel austragen, hoffentlich mit Beteiligung unserer NRW-Spitzenvereine.

Nach den Osterferien finden noch die WDM O35-O75, die DM U22, die DM O35-O75 sowie die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft U15/U19 statt. Nach der Austragung der letzten RLT O19 der alten Saison werden die Abschlussranglisten erstellt.

Die Saison geht zu Ende, und die Planungen für das neue Jahr beginnen auf's Neue.







# Streichung von Spielberechtigungen

Tel: (0208) 36 08 34  
 Fax: (0208) 38 01 22  
 spielberechtigung@badminton-nrw.de



**Badminton-Landesverband NRW**  
 Geschäftsstelle  
 Südstr. 23  
 45470 Mülheim an der Ruhr

**Vereins Nr.:**  
 Vereinsname:  
 Ansprechpartner:  
 Funktion im Verein:  
 Tel. / Fax:  
 E-Mail:

Wir beantragen die **sofortige** Streichung folgender Spieler (gemäß §13 SpO):

Spieler-ID	Name, Vorname	geb.	Nur bei späterer Streichung bitte ankreuzen und unten begründen*
			<input type="radio"/>

\* Die Streichung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Streichdatum	Grund der späteren Streichung

Für die Richtigkeit der Angaben:

rechtsgültige Unterschrift\*  
 \*(nur von einem Vorstandsmitglied)

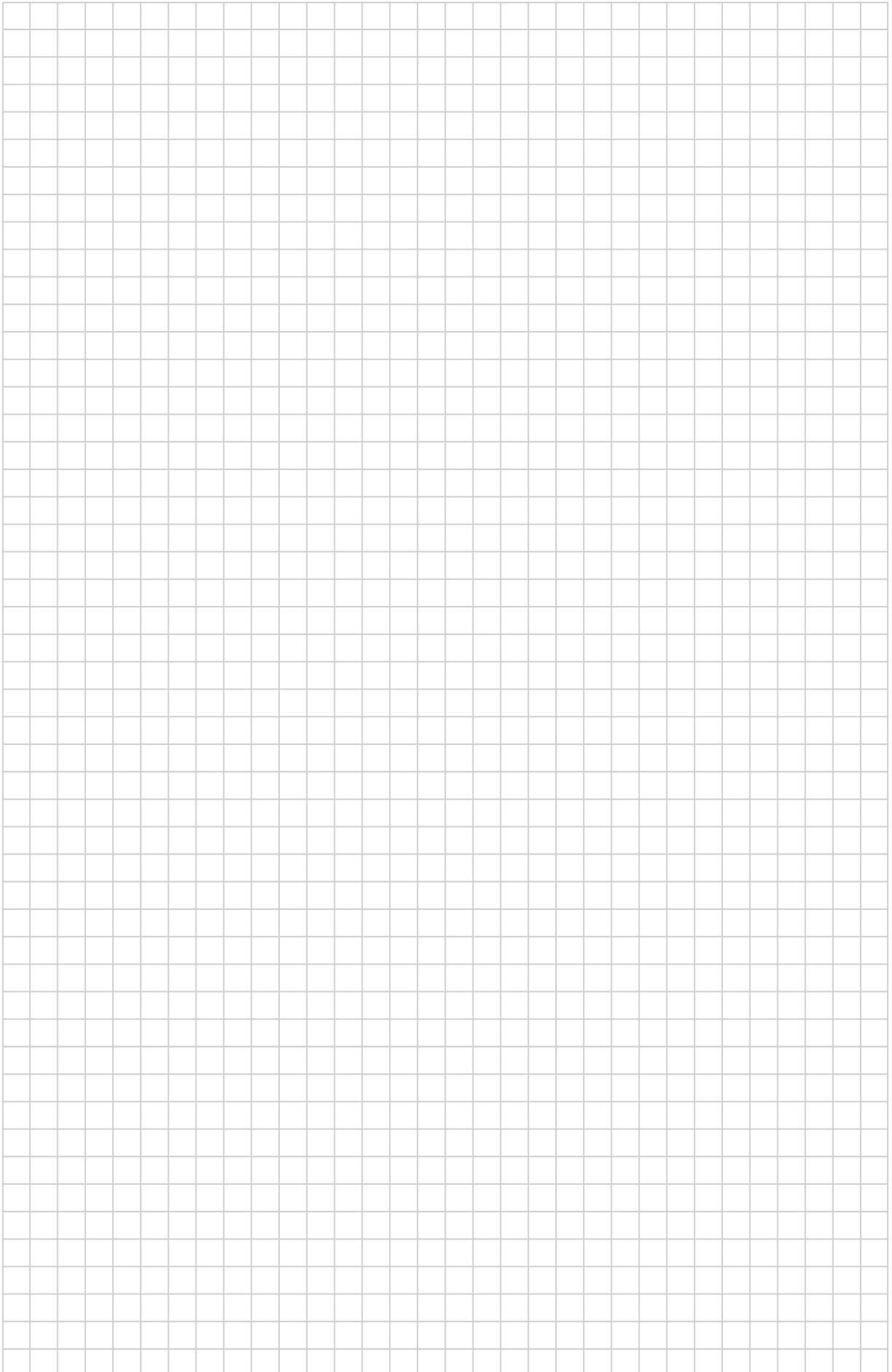
Ort:

Datum:

NICHT AUSFÜLLEN; NUR FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE!!!	
Streichung	Neue Spielberechtigungsliste
erhalten am:	abgeschickt am:
durchgeführt am:	bearbeitet von:



**Notizen:**









# Die Top-Badmintonspieler vertrauen auf VICTOR Federbälle!



**Patrick Kämnitz**  
No. 1 German Ranking MS  
(status 02/2014)

**Lee Yong Dae**  
No.1 worldwide MD  
(status 06/2015)



VICTOR Master Ace    VICTOR GoldChampion    VICTOR Service    VICTOR Champion No. 1    VICTOR Maxima    VICTOR Queen

## READY TO WIN

Erfahrung fliegt länger – Naturfederbälle haben die Firma VICTOR seit ihrer Gründung vor mehr als 40 Jahren mit-geprägt. 4 Mio Shuttles verlassen monatlich die Fabrik VICTOR Rackets LTD in Nanjing / China – eine der größten der Welt. VICTOR ist Mitmarktführer und erreicht durch die jahrzehntelange Erfahrung ein Qualitätsniveau, dass die Weltspitze im Sport auf den größten Turnieren der Welt zu schätzen weiß. VICTOR Bälle überzeugen durch ihre zuverlässige Haltbarkeit.



VICTOR wünscht eine erfolgreiche Saison 2015/2016!

VICTOR International GmbH | Email: info@victor-international.com



### 1. BC Beuel 1955 e.V.

VICTOR Teamsponsor (ohne Individualspielerverträge) - Hannah Pohl (winner German Championship U22 2014, WD) - Erik Meijs (participant World Championships 2014, MS) - Gerhard Malz (physiotherapist) - Birgit Michels (No. 9 worldwide MX (01/2015)) - Andreas Heinz (runner up Brasil Grand Prix 2014, MD) - Chris Langridge (winner Italien International 2014, MD) - Kestutis Navickas (bronze medal winner Croatian International 2014, MS)